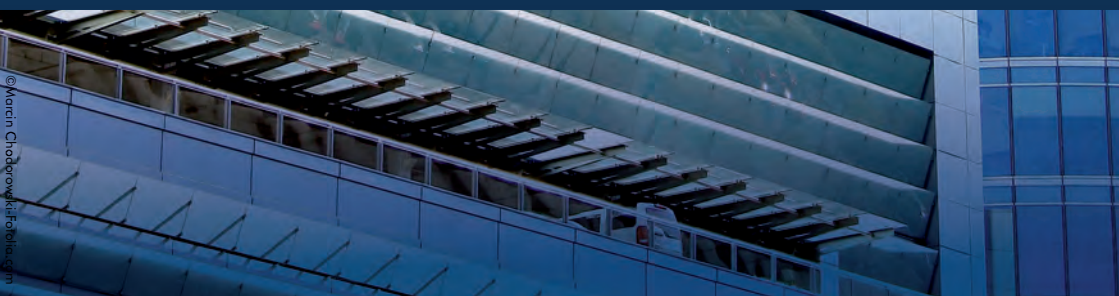




Ratgeber für Investoren – Polen

—
Hinweise zur Führung der Geschäftstätigkeit
2016



RECHTLICHER HINWEIS

Dieser Ratgeber gibt Ihnen einen Überblick über das polnische Rechtssystem und Geschäftsumfeld. Unser Ziel ist es, Ihnen einen allgemeinen Überblick zu bestimmten Rechtsthemen zu geben. Wir sind überzeugt, dass alle Informationen im Zeitpunkt des Schreibens und der Drucklegung korrekt waren. Bitte beachten Sie, dass das polnische Recht sich ändern kann, insbesondere kann das Steuerrecht einmal im Geschäftsjahr novelliert werden. Wir möchten unsere Leser ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieser Wegweiser keine professionelle Beratung darstellt und nicht als Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung angesehen werden sollte. Sie, als Investor sollten professionelle Beratung einholen, bevor Sie Entscheidungen im Hinblick auf Recht, Steuern oder Investitionen fällen. JP Weber steht Ihnen gerne zur Klärung von Einzelfällen zur Verfügung. Die Firmen von JP Weber, die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen und die Mitautoren in Person können nicht für Schäden (oder Verluste) verantwortlich oder haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aufgrund der in diesem Ratgeber dargestellten Informationen unternommen bzw. nicht unternommen werden, entstehen.

Die Publikation wurde finanziert aus Mitteln des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Republik Polen.

EDITION 2016

ISBN: 978-83-946793-4-7

© Copyright by PAIIZ

Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAIIZ)
(Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych SA)
ul. Bagatela 12
00-585 Warszawa
Tel.: +48 22 334 98 75
Fax: +48 22 334 99 99
invest@paiz.gov.pl
www.paiz.gov.pl
www.trade.gov.pl

JP Weber Dudarski Sp. k.
ul. Rynek 39/40
50-102 Wrocław
Tel.: +48 71 36 99 630
Fax: +48 71 36 99 639
advisory@jpweber.com
www.jpweber.com

Über PAIIZ

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAIIZ) steht Investoren seit 2003 zur Verfügung. Ihre Mission ist es, die ausländischen Direktinvestitionen zu fördern, indem sie internationale Firmen darin bestärkt, in Polen zu investieren. Die PAIIZ begleitet Investoren bei allen notwendigen administrativen und rechtlichen Schritten auf dem Wege zur Geschäftsgründung.

Die Agentur:

- hilft Investoren beim Markteintritt in Polen,
- verschafft schnellen Zugang zu Informationen im Hinblick auf das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld,
- hilft, eine günstige Lage für die Investition zu finden und Investitionsanreize zu erhalten,
- berät in jeder Phase des Investitionsprozesses,
- hilft dabei, entsprechende Partner, Lieferanten und neue Standorte zu finden,
- unterstützt Firmen, die bereits in Polen aktiv sind.

Die Mission der Agentur ist es, ein positives Image von Polen in der Welt zu schaffen, im Ausland für polnische Waren und Dienstleistungen zu werben, indem sie Konferenzen, Seminare, Ausstellungen, Workshops und Studienreisen für ausländische Journalisten organisiert. Das Ziel von PAIIZ ist es auch, die globale Expansion der polnischen Unternehmen zu fördern als eins der Schlüsselemente des neuen Förderungssystems der Regierung. Die Agentur unterstützt polnische Unternehmen in der Entwicklung des Exports und der Investitionen im Ausland.

Um den Investoren den bestmöglichen Service bieten zu können, wurde in ganz Polen ein Netzwerk von Regionalen Zentren für Investorenbetreuung (COI) geschaffen. Ihr Ziel ist es, die Qualität der Investorenbetreuung in der Region zu verbessern sowie auch Zugang zu den neuesten Informationen zu verschaffen, wie Investitionsangebote und regionale mikroökonomische Daten. In diesen Zentren arbeiten Fachleute, die von der PAIIZ ausgebildet wurden und von lokalen Behörden finanziert werden.

Polnische Agentur für Information
und Auslandsinvestitionen
ul. Bagatela 12
00-585 Warszawa, Polen
Tel.: (+48) 22 334 98 75
Fax: (+48) 22 334 99 99
E-mail: invest@paiz.gov.pl
www.paiz.gov.pl, www.trade.gov.pl

Über JP Weber

JP Weber ist die erste Wahl für internationale Investoren und Unternehmer, die in Polen direkt investieren wollen. Während des Investitionsprozesses bieten wir professionelle Unterstützung für internationale Firmen und Entscheidungsträger bei sämtlichen Aktivitäten in Polen. Wir blicken auf mehr als zehn Jahre Investitionserfahrung zurück, unser Erfolg ermöglicht es uns, als vertrauenswürdiger Partner für zahlreiche anspruchsvolle Kunden aufzutreten. Interkulturelle Kompetenz ist ein Eckpfeiler unserer Strategie, die es unserem Team ermöglicht, sich ganz auf die Ansprüche unserer Kunden einzulassen und die Kundenzufriedenheit bei JP Weber sicherzustellen. Unser Team besteht aus interdisziplinären und mehrsprachigen Experten, die auf Bereiche wie Recht, Steuern, Rechnungswesen und Projektmanagement spezialisiert sind.

Die Kernkompetenzen von JP Weber:

- Direct Investments,
- Mergers & Acquisitions,
- Restructuring,
- Legal Advisory,
- Tax Advisory,
- Financial Advisory.



Q22 – modernes Bürogebäude
in Warszawa

Ratgeber für Investoren – Polen

Hinweise zur Führung
der Geschäftstätigkeit

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	13
I.1. Warum Polen	14
I.2. Grundlegende Fakten	18
1.2.1. Geographische Lage und Klima	18
1.2.2. Bevölkerung und Sprache	19
II. Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen – die wichtigsten Fakten über Polen	21
II.1. Politische und rechtliche Stabilität	23
II.1.1. Politisches System	23
II.1.1.1. Parlament	23
II.1.1.2. Präsident	24
II.1.1.3. Oberste Kontrollkammer	24
II.1.2. Regierungsverwaltung	24
II.1.3. Rechtssystem	26
II.1.4. Polen auf internationaler Ebene	28
II.1.4.1. Polen in der Europäischen Union	28
II.1.4.2. Polen und EU-Binnenmarkt	28
II.1.4.3. Polen und die Europäische Währungsunion	29
II.1.4.4. Polen in internationalen Organisationen	29
II.2. Makroökonomische Daten	33
II.2.1. Bruttoinlandsprodukt (BIP)	33
II.2.2. Lebenshaltungskostenindex	35
II.2.3. Außenhandel	36
II.2.4. Kosteneffektivität in Polen	38
II.2.5. Defizit und Staatshaushalt	40

Inhaltsverzeichnis

II.3. Finanzmarkt und Finanzinstitutionen	43
II.3.1. Banken und Finanzinstitutionen	43
II.3.1.1. Polnische Nationalbank	43
II.3.1.2. Kommerzielle Banken	44
II.3.2. Regulierung des Börsen- und Kapitalmarktes	44
II.3.2.1. Hauptmarkt und alternativer Markt	46
II.3.2.2. Polnische Kommission für Finanzaufsicht	47
II.3.2.3. Erwerb von großen Aktienpaketen	47
II.3.2.4. Venture-Capital-Fonds	48
II.3.3. Versicherungsregulierungen	48
II.3.4. Investitionsfinanzierung	49
II.3.5. Liste der Banken	50
II.4. Ressourcen & Industriegebiete	55
II.4.1. Natürliche Ressourcen	55
II.4.1.1. Kohle	55
II.4.1.2. Öl & Gas	56
II.4.1.3. Kupfer und Silber	57
II.4.1.4. Sonstige Vorkommen	58
II.4.2. Land- und Forstwirtschaft	59
II.4.3. Energiesektor	61
II.4.4. Industriegebiete	64
II.4.4.1. Automobilindustrie	66
II.4.4.2. Luftfahrt	67
II.4.4.3. Elektronik	69
II.4.4.4. Lebensmittelindustrie	70
II.4.5. Business Services Clusters in Polen	72
II.4.6. Tourismus	74

Inhaltsverzeichnis

II.5. Infrastruktur	77
II.5.1. Transport	77
II.5.1.1. Straßensystem	77
II.5.1.2. Luftverkehr	78
II.5.1.3. Eisenbahnnetz	79
II.5.2. Telekommunikation	80
II.5.2.1. Telekommunikationssystem	80
II.5.2.2. Dichte und Verbindung auf dem Kommunikationsmarkt	81
II.5.2.3. Datenübertragungssysteme und Dichte	82
II.6. Arbeitsmarkt	85
II.6.1. Bildung	85
II.6.1.1. Bildungssystem	85
II.6.1.2. Internationale Schulen	88
II.6.1.3. Wissenschaft und F&E	89
II.6.2. Human Resources	89
II.6.2.1. Beschäftigung und Arbeitskräfte	89
II.6.2.2. Erwerbslosigkeit	91
II.6.2.3. Löhne und Gehälter	92
III. Geschäftsgründung	95
– welche Schritte zuerst unternommen werden müssen	
III.1. Geschäftsgründung	97
III.1.1. Die Gewerbeausübung	97
III.1.1.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	98
III.1.1.2. Aktiengesellschaft	99
III.1.2. Andere Gesellschaftsformen	100
III.1.2.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	100
III.1.2.2. Offene Handelsgesellschaft	101
III.1.2.3. Kommanditgesellschaft	101

Inhaltsverzeichnis

III.1.2.4. Partnergesellschaft	101
III.1.2.5. Kommanditgesellschaft auf Aktien	101
III.1.2.6. Einzelunternehmen	101
III.1.2.7. Niederlassung	102
III.1.2.8. Repräsentanz	102
III.1.2.9. Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)	102
III.1.2.10. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	102
III.1.3. Gründung und Eintragung einer Firma	102
III.2. Steuern	105
III.2.1. Allgemeiner Überblick	105
III.2.2. Besteuerung von Firmen	106
III.2.2.1. Einkommensteuer / Körperschaftssteuer	106
III.2.2.2. Umsatzsteuergesetz	111
III.2.2.3. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC)	113
III.2.2.4. Zollsteuer und Verbrauchssteuer	114
III.2.2.5. Zollfreie Zonen	114
III.2.2.6. Zollverschlusslager	115
III.2.2.7. Lokale Steuern	115
III.2.2.8. Stempelgebühren	116
III.2.3. Besteuerung von natürlichen Personen	116
III.2.3.1. Einkommensteuer	116
III.2.3.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer	118
III.3. Investitionsanreize	121
III.3.1. EU Strukturfonds 2014–2020	121
III.3.2. Investitionsanreize in Sonderwirtschaftszonen	124
III.3.3. Beihilferegulierung zur finanziellen Förderung von Investitionen mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft 2011–2020	125
III.3.4. Immobiliensteuerbefreiung	127
III.3.5. Arbeitsmarktinstrumente	127

Inhaltsverzeichnis

III.3.6. OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen	128
III.4. Rechnungswesen und Finanzen	131
III.4.1. Bestimmungen zum Rechnungswesen und zu Finanzen	131
III.4.2. Finanzberichte	132
III.4.3. Audit und Veröffentlichung	133
III.5. Personaleinstellung	135
III.5.1. MitarbeiterEinstellung	135
III.5.2. Polnisches Sozialversicherungssystem	137
IV. Abwicklung von Geschäften – vom Start-Up zur Direktinvestition	141
IV.1. Greenfield- und Brownfield-Investitionen	143
IV.1.1. Tätigkeiten, die Lizenzen, Konzessionen oder Genehmigungen erfordern	143
IV.1.2. Immobilienmarkt	145
IV.1.2.1. Lagerkapazitäten & Industriemarkt	146
IV.1.2.2. Büromarkt	147
IV.1.2.3. Einzelhandel und Handelsmarkt	147
IV.1.3. Immobilienerwerb	148
IV.1.4. Investitionsprozess	152
IV.1.4.1. Analyse	152
IV.1.4.2. Investitionsprozess Schritt für Schritt	152
IV.2. M&A	159
IV.2.1. Der polnische M&A-Markt	159
IV.2.2. Regelungen zu M&A	160

Inhaltsverzeichnis

IV.3. Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP)	163
IV.4. Wichtige Bestimmungen	167
IV.4.1. Polnische Handelsbestimmungen	167
IV.4.1.1. Import- bzw. Exportlizenzierung	167
IV.4.1.2. Zolltarife	167
IV.4.1.3. Zollverfahren	167
IV.4.2. Währungs- und Währungskurskontrollen	168
IV.4.3. Wettbewerbsrecht [Kartellrecht]	169
IV.4.4. Regelungen für das Eintreten in Verträge	170
IV.4.5. Zulässiger CO ₂ – Ausstoß	170
IV.5. Absicherung der Geschäfte	173
IV.5.1. Eigentumsrechte	173
IV.5.1.1. Patentgesetzgebung	173
IV.5.1.2. Warenzeichen	174
IV.5.1.3. Urheberrecht (Copyright)	174
IV.5.2. Produktzertifizierung	175
IV.5.3. Vergaberecht	175
IV.5.4. Insolvenz und Restrukturierung	177
IV.5.5. Förderungssystem für erneuerbare Energiequellen	179
V. Informationsquellen	183
V.1. Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen	185
V.2. Regionale Zentren für Investorenbetreuung	189
V.3. Internationale Schulen in Polen	197
V.4. Über JP Weber	201



I. Einführung

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen auf unsere früheren Ausgaben haben uns bestärkt, den Ratgeber im Hinblick auf Änderungen in der Wirtschaft und die rechtlichen Bestimmungen zu aktualisieren. Diese Ausgabe soll ein Eckpfeiler für Business in Polen sein, der das Land in das kommende Jahrzehnt führen wird. Wir hoffen, dass dieser Ratgeber weiterhin Brücken bauen und den polnischen Markt transparent und attraktiv für Ihre Geschäftstätigkeit machen wird.

Dieser Ratgeber ist das Ergebnis langjähriger Erfahrung von JP Weber in Zusammenarbeit mit der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen bei der Beratung von ausländischen Investoren. Denn für Entscheidungsträger sind ausländische Direktinvestitionen ein sensibles Thema, da eben andere Rahmenbedingungen gelten. Dieser Ratgeber greift die wesentlichen Themen auf, um die notwendigen Bereiche zu beschreiben, über die man sich im Vorfeld der Investition Gedanken machen muss. Unter anderem sind zu nennen: Allgemeine Informationen über Polen, Finanzierungsmöglichkeiten, der Immobilienmarkt, Öffentliche Fördermittel, der Investitionsprozess, Arbeits-, Gesellschafts- und Steuerrecht.

Der Ratgeber wurde von Mitarbeitern von JP Weber erstellt, allesamt Experten mit langjähriger Erfahrung in Ihren Arbeitsbereichen und mit genauer Kenntnis der Anforderungen ausländischer Direktinvestoren sowie mit dem professionellen Know-how von PAIIZ.

Die Autoren wissen, dass ein solcher Ratgeber nie eine Antwort auf sämtliche Fragen geben kann, die im Laufe der Aufnahme der Geschäftsaktivität in Polen aufkommen. Ziel war es vielmehr, die zentralen Bereiche aufzugreifen, diese zu beschreiben und dem interessierten Leser in verständlicher Form darzustellen.

Der EU-Beitritt hat weitreichende Änderungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestitionen mit sich gebracht. Hier sind in erster Linie die Regulierungen der öffentlichen Fördergelder zu nennen sowie die Senkung des Steuersatzes für Unternehmen. Dank motivierter und qualifizierter Arbeitskräfte hat sich ein im europäischen Wettbewerb hoch interessanter Standort herausgebildet, den wir Ihnen im Folgenden gerne näher bringen würden.

I.1. Warum Polen

Polen ist für Investoren ein vielversprechendes Land. In internationalen Berichten wird die polnische Wirtschaft als sicher in Bezug auf wirtschaftliche Rahmenbedingungen und langfristige Planung mit einem geringen Risiko einer Finanzkrise beschrieben, mit Investitionsmöglichkeiten in Verbindung mit der Modernisierung der Infrastruktur und der Einführung moderner Technologien im Unternehmen. In Zeiten der Weltwirtschaftskrise hat Polen seine Position ausgebaut, und zwar nicht nur in Mittel- und Osteuropa, sondern auch auf dem gesamten Kontinent.

In der letzten Dekade verbesserte Polen stetig das Geschäftsumfeld und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Im neuesten Doing Business 2017 Bericht, veröffentlicht durch die World Bank Group, nahm Polen den 24. Platz unter den 190 Wirtschaften weltweit in Bezug auf den reibungslosen Geschäftsablauf ein. Polen zählt zu den Top-Ländern in Europa und in Zentralasien, außerdem ist das Land auch in Zentraleuropa der Marktführer unter den neuen EU-Mitgliedstaaten.

10 Gründe dafür, in Polen zu investieren

1. ERFOLGREICHE WIRTSCHAFT

Polen ist eine der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften in Europa. Es war das einzige Land in der Europäischen Union, das die Rezession 2009 abfangen konnte. Polen wird in den kommenden Jahren weiterhin einen positiven Trend in seiner Wirtschaft erleben.

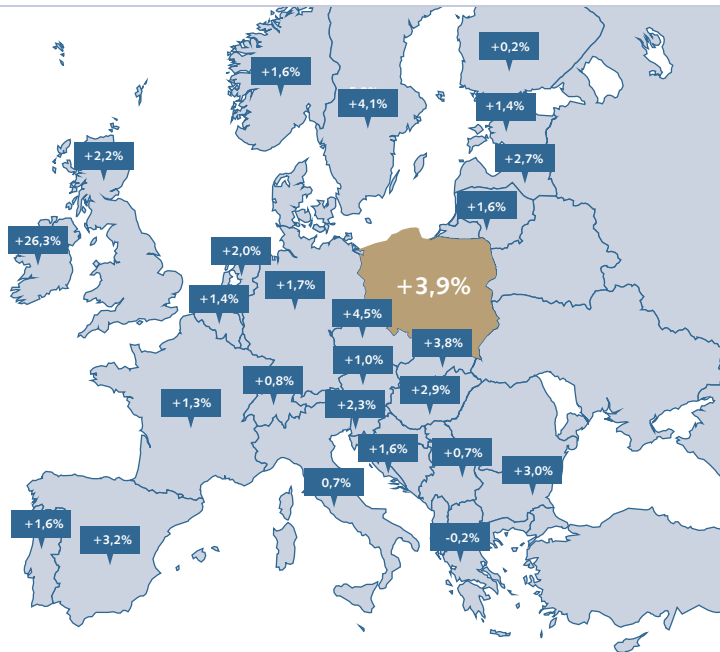
2. BEVÖLKERUNG

Polen hat den größten Verbrauchermarkt (ca. 40 Mio. Menschen), der in den letzten 20 Jahren zur Europäischen Union hinzugekommen ist.

3. QUALIFIZIERTE UND WETTBEWERBSFÄHIGE ERWERBSTÄTIGE

Hochqualifizierte Arbeiter und gut ausgebildete Spezialisten sind einfach verfügbar. Das ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass Polen über ca. 430 höhere Bildungseinrichtungen verfügt (2015). Neben der riesigen Anzahl an Absolventen, die jedes Jahr von den Hochschulen entlassen werden, gibt es auch viele junge Leute, die an den polnischen technischen Universi-

Wachstum Bruttoinlandsprodukt 2015



Quelle: Eurostat, 2016

Das Wachstum ist nicht nur der Grund dafür, in Polen zu investieren, sondern auch ein Indikator dafür, dass die Wirtschaft sehr stabil ist.

3

Bildung – Kerndaten



Fast 1,41 Millionen Studenten im Semester 2015/2016



90 % der Studenten sprechen eine Fremdsprache



57 Tausend ausländische Studenten aus 156 Ländern

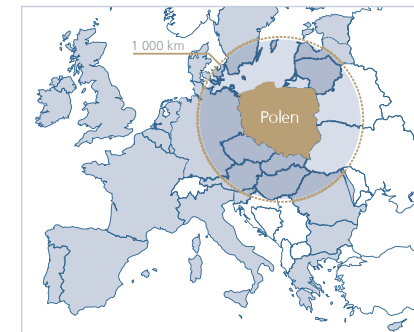


Nahezu 30 % der Gesellschaft im Alter von 25–64 Jahren verfügt über einen Hochschulabschluss (Bachelor – 6 %, Master – 21 %, Dokortitel – 1 %)

Quelle: Statistisches Hauptamt, November 2015, Bildung auf einem Blick, 2016

4

Zentrale Lage in Europa



täten ausgebildet werden. Infolgedessen hat Polen Experten für IT, moderne Technik und andere technische Bereiche. Polnische Ingenieure und Wissenschaftler sind auf der ganzen Welt in hohem Maße anerkannt.

In dem neuesten Ranking der internationalen Ausbildung PISA 2015, die von OECD durchgeführt wurde, ist Polen eins der führenden Länder in der Europäischen Union – 10. Platz in Naturwissenschaften, 3. Platz in Lesen und Verstehen und 6. Platz in Mathematik.

4. ZENTRALE LAGE

Polens vorteilhafte Lage genau in der Mitte Europas macht das Land zum perfekten Investitionsziel für Unternehmen, die sowohl auf den westlichen als auch den östlichen Teil des Kontinents abzielen. Von Warschau aus braucht man mit dem Auto, Zug oder

Flugzeug nur ein paar Stunden, um in viele wichtige europäische Hauptstädte zu gelangen.

5. ARBEITSKOSTEN

Die Arbeitskosten sind im Vergleich mit anderen europäischen Ländern nach wie vor viel niedriger.

6. POLEN PROFITIERT AM MEISTEN VOM EU BUDGET

Zwischen 2014 und 2020 wird Polen aus dem EU-Budget 82,5 Milliarden EUR für die Kohäsionspolitik und 32,5 Milliarden EUR für die Agrarpolitik erhalten. Diese Mittel werden in Bereiche wie wissenschaftliche Forschung und ihre Kommerzialisierung, die wichtigsten Verkehrsverbindungen (Fernstraßen, Schnellstraßen), Geschäftsentwicklung, umweltfreundlichen Transport, die Digitalisierung des Landes, die Inklusion gesellschaftlicher und beruflicher Aktivitäten investiert.

7. POLITISCHE STABILITÄT DURCH EU- UND NATO-MITGLIEDSCHAFT

Als Mitglied der NATO und der Europäischen Union kann Polen auf eine Geschichte der politischen Stabilität und des Engagements für die Prinzipien der freien Marktwirtschaft zurückblicken.

8. GROßER BINNENMARKT

Polen ist eines der größten Mitgliedsländer der EU. Wir sind das sechstbevölkerungsreichste Land der Union und der größte Markt in der Region Mittel- und Osteuropa. Polens Wirtschaftswachstum betrug 2015 3,9 %, während der Mittelwert für die europäischen Länder 2,2 % betrug. Das durchschnittliche Wachstum des Bruttoinlandsproduktes wird für das Jahr 2016 auf 3,1 %, 3,4 % für 2017 und für 2018 auf 3,2 % geschätzt.

9. STETIG BESSERE BEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE

In den Doing-Business-Berichten 2010–2017 wurde Polen als das fortschrittlichste Land in Bezug auf die Einfachheit der Abwicklung von Geschäftsaktivitäten ausgezeichnet.

Bei diesem Ranking wird das Ausmaß verglichen, in dem ein bestimmtes Land seinen Abstand zur sogenannten Grenze (die für die beste Leistung steht, die von einer Volkswirtschaft bei jeder Doing-Business-Kennzahl erreicht wurde) im Zeitraum von 2010–2017 verringert hat: Polen verringerte den Abstand um 14,67 Prozentpunkte und überholte damit Slowenien, die Tschechische Republik, Kroatien, Rumänien.

Einführung

5

Lohnkosten pro Stunde in Euro, aufgeschlüsselt nach wirtschaftlicher Aktivität 2015

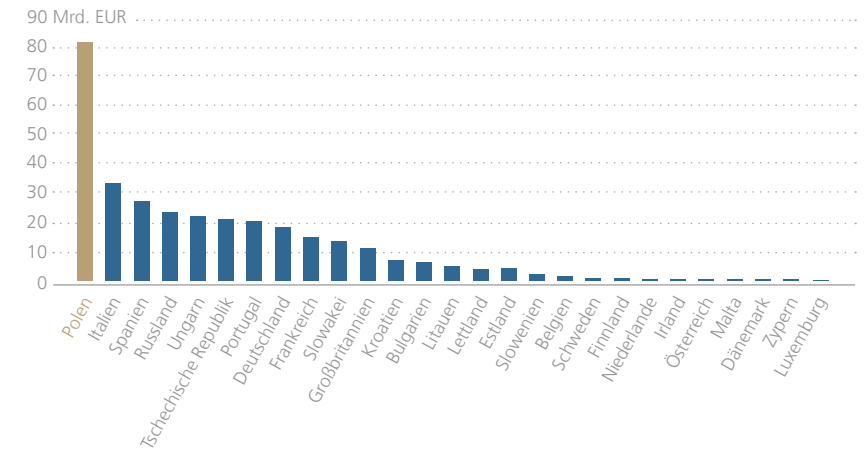
	gewerbliche Wirtschaft	Industrie	Baugewerbe	Dienstleistungen	Nicht-kommerzielle Tätigkeit (exkl. öffentliche Verwaltung)
EA19	29,5	32,3	25,8	28,6	29,4
EU28	25,0	25,9	22,4	24,9	25,1
Belgien	41,1	44,2	34,5	40,6	34,1
Bulgarien	4,1	3,9	3,4	4,3	4,1
Tschechische Republik	10,1	10,0	9,3	10,3	9,1
Dänemark	42,7	42,9	38,2	43,1	39,0
Deutschland	32,7	38,0	26,2	29,9	30,8
Estland	10,7	10,4	11,3	10,9	9,3
Irland	28,7	31,8	26,6	27,7	33,8
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	20,9	23,3	20,6	20,0	22,5
Frankreich	35,7	37,6	30,5	35,5	33,4
Kroatien	9,5	8,7	8,6	10,2	9,8
Italien	27,2	28,0	23,8	27,1	31,9
Zypern	15,5	14,4	14,4	15,9	17,3
Lettland	7,1	6,7	7,0	7,3	6,9
Litauen	6,9	6,7	6,7	7,1	6,5
Luxemburg	36,1	31,8	24,9	39,1	37,2
Ungarn	8,1	8,0	6,7	8,3	5,9
Malta	12,6	12,8	9,3	13,0	14,3
Niederlande	33,2	c	c	c	c
Österreich	32,2	34,7	31,9	30,9	30,8
Polen	8,4	8,6	7,5	8,5	9,2
Portugal	12,9	11,0	11,8	14,2	14,1
Rumänien	5,0	5,0	3,6	5,4	4,9
Slowenien	15,8	15,8	11,8	16,5	15,8
Slowakei	10,4	10,4	9,1	10,5	9,0
Finnland	33,5	36,8	34,1	31,7	31,9
Schweden	40,1	41,6	39,0	39,5	33,0
Großbritannien	25,7	25,8	26,4	25,6	25,8
Norwegen	51,8	60,2	44,6	49,0	48,6

Quelle: Eurostat, 2016

Einführung

6

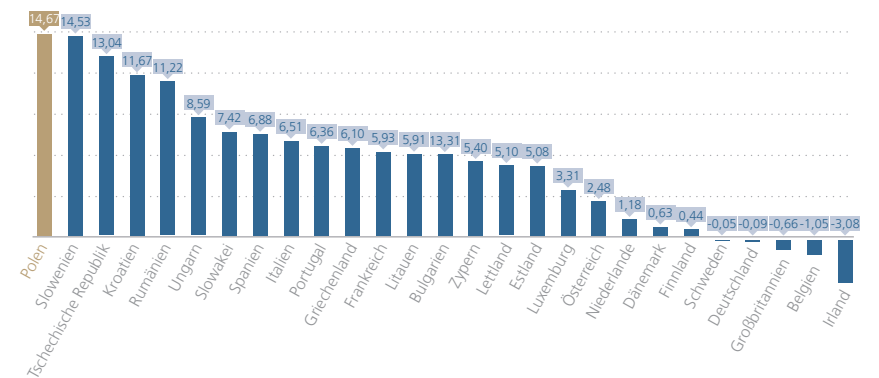
Zwischen 2007 und 2020 ist Polen der größte Benefizient der EU-Fördermittel



Quelle: Europäische Kommission, 2015

9

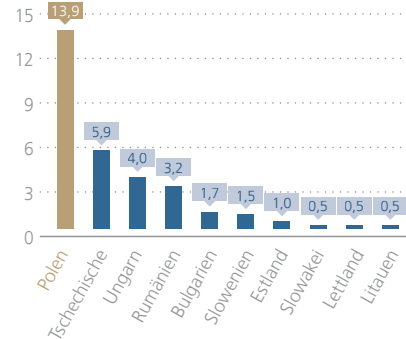
Fortschritt beim Verringern des Abstands zur sogenannten Grenze (die für die beste Leistung steht, die von einer Volkswirtschaft bei jeder Doing-Business-Forschungskennzahl der Weltbank erreicht wurde) für Polen und andere EU-Mitgliedsländer im Zeitraum von 2010 bis 2017.



Quelle: Bericht der Weltbank Doing Business, 2017

Einführung

10 FDI-Zuflüsse an die neuen EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2014 (Milliarden US-dollar)



Source: UNCTAD – World Investment Report, 2015

10. POLEN ALS EINES DER BESTEN LÄNDER LAUT DER UMFRAGE DER UNCTAD ZU INTERNATIONALEN DIREKTINVESTITIONEN

Im UNCTAD's World Investment Umfrage 2014–2016 wurde Polen als dreizehntes Empfängerland in der Prioritätsrangordnung 2014–2016 für ausländische Direktinvestitionen auf der Welt und als viertes in Europa eingestuft. Das bedeutet eine Verbesserung um einen Platz im Vergleich mit der vorherigen Ausgabe des Berichts aus dem Jahr 2013. Es ist bemerkenswert, dass von den 20 EU-Mitgliedsstaaten nur die folgenden in der Prioritätsrangordnung 2014–2016 genannt wurden: Deutschland (6. Platz), Großbritannien (7. Platz), Frankreich (12. Platz). Gemäß World Investment Bericht 2015 nahm Polen im Jahr 2014 den 20. Rang unter den weltweit größten Magneten für ausländische Direktinvestitionen und den 10. Rang unter entwickelten Ländern ein.

I.2. Grundlegende Fakten

I.2.1. Geographische Lage und Klima

Polen, offiziell Republik Polen, wird dank seiner zentralen Lage oft als das „Herz Europas“ bezeichnet.

Im Laufe der Geschichte lag es auf den wichtigsten Handelsrouten Europas, die Norden, Süden, Westen und Osten des Kontinents aufgrund seiner geographischen Lage miteinander verbinden. Polen gehört seit 2004 zur Europäischen Union und bildet mit seiner östlichen Grenze die östliche Außengrenze der EU Gemeinschaft. Mit 1.163 km ist es die längste äußere Landgrenze der Europäischen Union (die Gesamtlänge der polnischen Landesgrenzen beträgt 3.511 km). Flächenmäßig ist Polen mit 312 679 km² das neuntgrößte Land in Europa und das sechstgrößte in der Europäischen Union. Seine Nachbarländer sind Deutschland im Westen, die Tschechische Republik und die Slowakei im Süden, die Ukraine und Weißrussland im Osten sowie Litauen und das russische Gebiet von Kaliningrad (Königsberg) im Nordosten. Polen liegt in der Mitteleuropäischen Zeitzone, GMT + 1 Stunde, außer im Zeitraum der Sommerzeitumstellung zwischen März und Oktober.

Im Allgemeinen liegt Polen zwischen der Ostsee im Norden und den Gebirgszügen der Karpaten im Süden. Die Landschaft ist in den verschiedenen – von Ost nach West verlaufen – Zonen sehr vielfältig. Dies obwohl die durchschnittliche Höhe nur 173 m über dem Meeresspiegel beträgt, mit nur 3 % des polnischen Gebiets entlang der südlichen Landesgrenze. Polen ist traditionell in fünf geographische Zonen aufgeteilt.

Das Gebiet an der Ostseeküste ist ein tiefliegendes Gebiet, das die polnische, größtenteils gleichmäßige Küstenlinie und zugleich nördliche Grenze bildet. Es verfügt über kilometerlange Sandstrände mit Küstenseen, Sanddünen und Felsen. Nördlich der zentralen Tiefebene liegt das Seengebiet mit den einzigen in Europa erhaltenen Urwäldern. Die Gletscherverschiebung in dieser Region hat über Jahrhunderte viele Seen und Hügel geschaffen. Es gibt tatsächlich außer Finnland keine andere Region in Europa, in der es so viele Gletscherseen gibt. Kleine Seen übersäen die gesamte nördliche Hälfte Polens, und die Gletscherformationen, die für die Seenregion charakteristisch sind, reichen bis zu 200 km in das westliche Polen hinein.

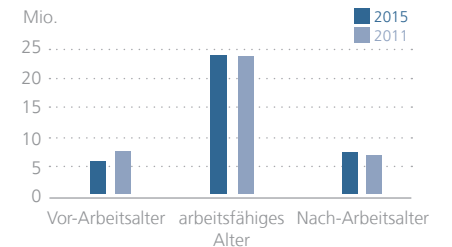
Die größte Zone, die zentrale Tiefebene, ist ein schmaler Streifen im Westen, der sich nach Norden und Süden erstreckt und nach Osten ausweitet. Das Gelände ist relativ flach, wird von mehreren großen Flüssen durchschnitten, einschließlich der Oder (Odra), die Polens natürliche Grenze zu Deutschland im Westen bildet, und der Weichsel (Wisla) im Zentrum Polens, die mit 1.047 km der längste Fluss des Landes ist.

Einführung

Im Süden befindet sich das Hochland von Małopolska, das sich im Zentrum des südlichen Polens erstreckt und zu dem die Sudeten und die Karpaten gehören. Der höchste Gipfel der Sudeten ist die Śnieżka, 1.602 m. Im polnischen Teil der Karpaten, in der polnischen Tatra, sind die höchsten und malerischsten Berge des Landes, mit Polens höchstem Gipfel, dem Rysy (2.499 m), anzutreffen.

Polen liegt in der gemäßigten Klimazone mit relativ kalten Wintern von Dezember bis März. Die Durchschnittstemperaturen betragen im Januar von -1 °C bis -5 °C, aber in den Bergtälern können sie bis zu -20 °C fallen. Der Sommer, der sich von Juni bis August erstreckt, ist gewöhnlich warm, sonnig und weniger feucht als der Winter. Im Juli und August reichen die Durchschnittstemperaturen von 16,5 °C bis 19 °C, obwohl an manchen Tagen sie sogar 35 °C erreichen. Die jährliche Niederschlagsmenge für das gesamte Land beträgt 600 mm, obwohl in abgelegenen Bergregionen bis zu 1.300 mm pro Jahr erreicht werden können.

Die Bevölkerung immer noch unter den jüngsten in Europa – mit 24,002 Millionen im erwerbsfähigen Alter (Stand: 2015). Zurzeit gilt es, dass das Renteneintrittsalter allmählich auf 67 Jahre für Männer und Frauen angehoben wird. Nach den neuesten Änderungen wurde aber das Renteneintrittsalter gesenkt und beträgt künftig 65 Jahre für Männer und bei 60 Jahre für Frauen. Das neue Gesetz soll ab Oktober 2017 gelten.



Quelle: Größe und Struktur der Bevölkerung und lebenswichtige Statistiken in Polen nach territorialer Aufteilung im Jahr, 2015

I.2.2. Bevölkerung und Sprache

Die Bevölkerung Polens (Stand: 31.12.2015) beträgt 38.437 Millionen, womit Polen im Hinblick auf die Bevölkerung das siebtgrößte Land in Europa (ausgenommen Russland) und das sechstgrößte innerhalb der Europäischen Union ist. Obwohl die Wachstumsrate der Bevölkerung in den vergangenen Jahren sehr niedrig war (Wachstumsrate -0,11 % in 2015), befindet sich Polens arbeitsfähige

Etwa 60,3 % der Polen (Stand vom 2015) leben in Städten und städtischen Gebieten. Ethnisch betrachtet, ist Polen mit über 98 % der Bevölkerung, die ethnisch gesehen Polen sind, eines der homogensten Länder in Europa. Die größten ethnischen Minderheiten sind Deutsche, Weißrussen, Ukrainer und Roma. Die meisten qualifizierten Polen, insbesondere im Businessbereich, sprechen mindestens eine Fremdsprache, wovon Englisch die beliebteste ist. Dazu wird häufig auch Deutsch bzw. Russisch gesprochen, aufgrund der geographischen Nähe zu diesen Ländern.

II. Rechtliche und wirt- schaftliche Rahmenbe- dingungen

- die wichtigsten Fakten über Polen



II.1.

Politische und rechtliche Stabilität

II.1.1. Politisches System

Polen ist eine demokratische Mehrparteienrepublik, die eine Mischung aus parlamentarischen und präsidentialen Modellen darstellt. Das Regierungssystem beruht auf der Gewaltenteilung zwischen Legislative (Parlament bzw. Nationalversammlung), Exekutive (Präsident und Ministerrat) und Judikative (Gerichte und Gerichtshöfe).

Das höchste Recht der Republik Polen ist die im Jahre 1997 überarbeitete Verfassung, die am 2. April 1997 verabschiedet und per Volksabstimmung ratifiziert worden ist. Die Verfassung garantiert die Freiheit der Geschäftsausübung, deren Einschränkung nur auf gesetzlichem Wege zulässig ist.

II.1.1.1. Parlament

Das Parlament besteht aus zwei Kammern: Dem Unterhaus, bestehend aus dem Sejm, der 460 Abgeordnete umfasst, die durch allgemeines Verhältniswahlrecht auf vier Jahre gewählt werden und dem Oberhaus, das aus dem Senat besteht, der 100 per Mehrheitswahlrecht auf vier Jahre gewählte Senatoren umfasst. Wenn sie sich zu einer gemeinsamen Sitzung einfinden, bilden die Mitglieder des Sejms und des Senats die Nationalversammlung, der der Sejm-Marschall vorsteht. Die Nationalversammlung tritt in drei Fällen zusammen; um eine neue Verfassung zu verabschieden, den Eid eines neugewählten Präsidenten entgegenzunehmen, oder wenn der Präsident der Republik vor dem Staatsgerichtshof angeklagt wird.

Der Senat hat das Recht, Gesetzgebung und Korrekturen zu initiieren, aus dem Sejm kommende Gesetzesvorlagen zu bestätigen oder zurückweisen bzw. Änderungen zu diesen Gesetzen vorzuschlagen. Nichtsdestotrotz kann das Veto des Senats durch eine absolute Mehrheit des Sejms überstimmt werden. Es ist letztendlich der Sejm, der über die endgültige Version jeder Gesetzesvorlage entscheidet. Die Gesetzgebungsinitiative wird auch dem Präsidenten, dem Ministerrat oder jeder Gruppe von mindestens 100.000 Bürgern, die einen Gesetzesvorschlag einbringen, gewährt.

Mit Bestätigung durch den Senat ernannt der Sejm außerdem den Bürgerbeauftragten (Ombudsmann; Rzecznik Praw Obywatelskich) für eine Amtszeit von fünf Jahren. Der Ombudsmann hat die Pflicht, die Einhaltung der Bürgerrechte und bürgerlichen Freiheiten der polnischen Staatsbürger und Residenten sowie die Implementierung des Gesetzes und der Prinzipien des Gemeinwesens und der sozialen Gerechtigkeit zu überwachen. Der Ombudsmann bleibt unabhängig und ist nur dem Sejm gegenüber verantwortlich.



Politische und rechtliche Stabilität

II.1.1.2. Präsident

Der Präsident wird vom Volk in direkter Wahl für eine fünfjährige Amtszeit gewählt und kann maximal zwei Wahlperioden im Amt bleiben. Der Präsident ist Staatsoberhaupt, oberster Repräsentant des Landes in der Außenpolitik sowie auch Oberkommandierender der Streitkräfte. Er ernennt Kandidaten für den Posten des Ministerpräsidenten und für den Ministerrat nach den Vorschlägen des Ministerpräsidenten.

Außerdem hat er das Recht, das Parlament aufzulösen, wenn es zu keiner Regierungsbildung kommt, sowie den Entwurf für den Staatshaushalt zu bestätigen. Neben der Gesetzgebungsinitiative hat der Präsident auch das Recht, sein Veto gegen vom Parlament bestätigte Gesetze einzulegen (obwohl dieses Veto selbst vom Sejm mit einer 3/5-Mehrheit überstimmt werden kann).

II.1.1.3. Oberste Kontrollkammer

Die Oberste Kontrollkammer (Najwyższa Izba Kontroli – NIK) ist eine Institution, die nicht genau als legislative, exekutive oder judikative Kraft eingeordnet werden kann. Nichtsdestotrotz ist sie eine der ältesten staatlichen Insti-

tutionen in Polen. Die NIK ist berechtigt, alle staatlichen Institutionen einschließlich der Polnischen Nationalbank, aller Verwaltungseinheiten der Regierung und der lokalen Selbstverwaltung sowie anderer Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Aufträge erbringen oder in Anspruch nehmen, zu kontrollieren.

II.1.2. Regierungsverwaltung

Die Regierung in Polen besteht aus zentralen und lokalen Verwaltungen – dem Büro des Präsidenten der Republik Polen, dem Ministerrat mit seinen jeweiligen Ministern und den Strukturen der Zentralverwaltung. Der Ministerrat ist ausführendes Organ für die laufende staatliche Politik, gewährleistet die Umsetzung der Gesetze, bestätigt den Haushaltsentwurf, schützt die Interessen der Staatskasse und sichert sowohl die öffentliche Ordnung als auch die innere und äußere Sicherheit des Staates.

Gegenwärtig besteht der Ministerrat aus dem Ministerpräsidenten (der Vorsitzender des Ministerrats ist), drei stellvertretenden Ministerpräsidenten, vier Ministern – Mitglieder des Ministerrates und den Vertretern von 17 Ministerien.

Ministerium	Funktionen
Premierminister	Vertritt den Ministerrat und verwaltet seine Arbeiten; überwacht die territoriale Selbstverwaltung gemäß den in der Verfassung und in den anderen Gesetzen beschriebenen Richtlinien; ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Regierungsadministration.
Ministerium für Landwirtschaft und Landesentwicklung	Ist verantwortlich für verschiedene Aspekte der polnischen Landwirtschaft und Landesentwicklung.
Ministerium für Kultur und Kunst	Ist verantwortlich für verschiedene Aspekte der polnischen Kultur und Schutz des Kulturerbes.
Ministerium für Energiewirtschaft	Ist verantwortlich für verschiedene Aspekte der Energiewirtschaft, darunter die Bergbauindustrie, die Energiepolitik Polens und der EU, den Energiemarkt sowie die Energieeffizienz und -sicherheit. Das Ministerium sorgt auch für die Überwachung der Bergbaufirmen und -einrichtungen.
Ministerium für Umweltschutz	Ist verantwortlich für den Umweltschutz in Polen und in der Welt, garantiert die langfristige und nachhaltige Entwicklung des Landes.

Politische und rechtliche Stabilität

Ministerium der Finanzen	Ist verantwortlich für den Haushalt, Steuerpolitik, Finanzierung der Selbstverwaltung und Angelegenheiten der Staatsverschuldung.
Auswärtiges Amt	Vertritt und schützt Polen und polnische Staatsangehörige im Ausland; fördert Polen; bewahrt die diplomatischen Beziehungen mit anderen Ländern und internationalen Organisationen.
Ministerium für Gesundheit	Verwaltet das Gesundheitswesen, pharmazeutische Politik; fördert die Gesundheit und Krankheitsverhinderung.
Ministerium für innere Angelegenheiten und Verwaltung	Ist verantwortlich für verschiedene Aspekte der Verwaltung und innere Sicherheit, die Durchsetzung von Gesetzen, den Zivilschutz und die Registrierungsfunktionen.
Ministerium der Justiz	Ist verantwortlich für das Rechtswesen und rechtliche Angelegenheiten soweit sie gesetzlich nicht anderen öffentlichen Behörden zugeschrieben sind.
Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik	Regelt alle Fragen des Arbeitsmarktes und der Arbeitsbedingungen, darunter das Sozialversorgungssystem und Familienangelegenheiten.
Ministerium für Bildung	Gestaltet die Politik der Nationalbildung, außer der Hochschulen.
Ministerium der Verteidigung	Ist verantwortlich für die Verwaltung des Militärs in der Friedenszeit; Planung und Koordinierung der Landesverteidigung; Entscheidungstreffen und Richtlinienenerlassung im Rahmen der nationalen Sicherheit.
Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung	Verantwortlich für zahlreiche Aufgaben, die mit wirtschaftlicher und infrastruktureller Entwicklung zusammenhängen, insbesondere Schaffung möglichst bester Bedingungen für die Wirtschaftstätigkeit, Entwicklungspolitik, Regionalpolitik, Verwaltung. Zudem zuständig für Verteilung von EU-Struktur- und Kohäsionsfonds und Beseitigung der regionalen wirtschaftlichen Unterschiede.
Ministerium für Sport und Tourismus	Beaufsichtigt die Sportvereine, verantwortlich für Förderung und Entwicklung von Sport und Tourismus.
Ministerium für Digitalisierung	Die Hauptaufgabe des Ministeriums ist es, die Breitbandinfrastruktur auszubauen, den Netzausbau und die Entwicklung von E-Services zu unterstützen und für E-Kompetenzen der Bevölkerung zu werben. Die Digitalisierung ist auch ein Schlüssel für eine moderne Verwaltung.
Ministerium für Wissenschaft und höhere Bildung	Verwaltet die Regierungsaktivitäten im Bereich von Wissenschaft und höherer Bildung; entscheidet über das Budget für Forschung.

Politische und rechtliche Stabilität

Ministerium für Bau und Infrastruktur	Ist verantwortlich für die Transportinfrastruktur der Republik Polen, darunter die Autobahnen sowie Schnell- und Landesstraßen, das Eisenbahnnetz, die Flughäfen und den Binnensektor.
Ministerium für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt	Ist verantwortlich für: die Werften, die Binnenschifffahrt, das Fischereiwesen, die Hafenpolitik und die Meeresordnung.

Die administrative Struktur Polens beruht auf drei Ebenen der Verwaltung, d. h. 16 Woiwodschaften/ Provinzen (województwa), denen der Wojewode (Gouverneur/województwo) vorsteht, der vom Ministerpräsidenten bestätigt wird und den Mitarbeitern der Regierungsadministration vorsteht sowie Kontrollorgan für die territoriale Selbstverwaltung wie auch oberstes Organ für die Regelung von Verwaltungsabläufen ist.

Der Leiter der Exekutive ist der Woiwodschafts-Marschall (Marszałek), der von der Regionalversammlung (sejmik) gewählt wird und neben dem Wojewoden gleichberechtigt ist. Die Selbstverwaltung ist für Aufgaben in folgenden Bereichen zuständig: öffentliche Bildung, Gesundheitsschutz- und -vorsorge, Umweltschutz, Modernisierung ländlicher Gebiete, öffentliche Straßen, öffentliche Transportmittel, Landesentwicklung, Kultur, Soziale Wohlfahrt, Tourismus, Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Belebung des lokalen Arbeitsmarkts.

Die Woiwodschaften sind in Landkreise (powiat), die wiederum in Gemeinden (gmina) aufgeteilt sind.

Es gibt zwei Arten von Landkreisen – die Verwaltungseinheit, die das ganze Gebiet eines ländlichen Landkreises bzw. das gesamte Stadtgebiet oder eine Stadt mit Kreisrechten umfasst.

Eine Gemeinde ist die grundlegende Gemeinschaft und die kleinste Verwaltungseinheit. Ihr Betätigungsfeld umfasst öffentliche Angelegenheiten lokaler Bedeutung, die keinen anderen Körperschaften vorbehalten sind. Überwiegend ist die Gemeinde für die primären, konkreten Bedürfnisse ihrer Einwohner zuständig. Sie kümmert sich um die Landesplanung und -verwaltung, Umweltschutz, Straßen, Brücken, Wege, öffentliches Transportwesen und die Versorgung der Einwohner mit Elektrizität und Heizung. Außerdem verwaltet und unter-

hält sie die kommunalen Gebäude und öffentlichen Einrichtungen.

Die lokalen Entscheidungs- und Kontrollorgane sind die jeweiligen Räte, die auf allen drei Ebenen der lokalen Verwaltung tätig sind. Die Ratsmitglieder werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen gewählt. Sie haben die Kompetenz, lokale Verwaltungsvorsteher zu ernennen oder zu entlassen, einschl. der Dorfvorsteher (wójt), Stadtbürgermeister (burmistrz bzw. prezydent miasta), Landräte (starosta), oder, wie zuvor erwähnt, des Marschalls.

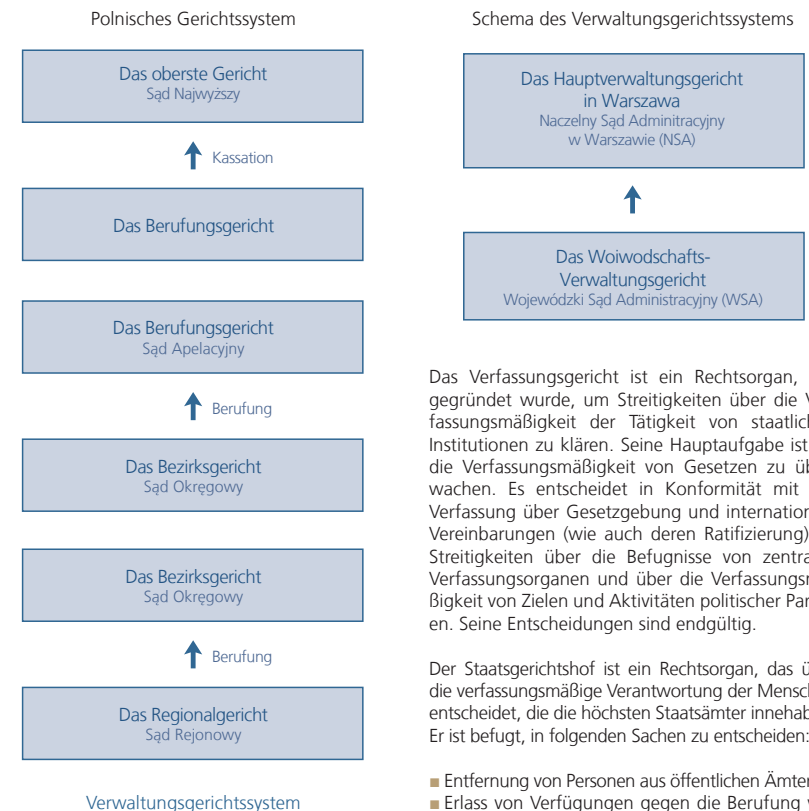
II.1.3. Rechtssystem

Gemäß der polnischen Verfassung besteht die rechtsprechende Gewalt aus den Gerichten und Gerichtshöfen, die unabhängig von anderen Institutionen der Gewaltenteilung sind. Das Rechtssystem basiert auf dem Obersten Gericht, den allgemeinen Gerichten, den Verwaltungs- und den Militärgerichten. Richter sind unabhängig und können nicht abgesetzt werden. Sie sind nur gegenüber der polnischen Verfassung und den Rechtsvorschriften verantwortlich.

Polnisches Gerichtssystem

Das Oberste Gericht überwacht die Aktivitäten der allgemeinen und der Militärgerichte. Es ist das höchste Rechtsorgan, dessen Entscheidungen von keinem anderen Gericht revidiert werden können. Das Oberste Gericht beschäftigt sich mit Fällen unter besonderen Verhältnissen, vereinfacht und präzisiert die Interpretation des Rechts und erstellt Gutachten zu Gesetzesvorlagen.

Politische und rechtliche Stabilität



Das Verfassungsgericht ist ein Rechtsorgan, das gegründet wurde, um Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit von staatlichen Institutionen zu klären. Seine Hauptaufgabe ist es, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu überwachen. Es entscheidet in Konformität mit der Verfassung über Gesetzgebung und internationale Vereinbarungen (wie auch deren Ratifizierung), in Streitigkeiten über die Befugnisse von zentralen Verfassungsorganen und über die Verfassungsmäßigkeit von Zielen und Aktivitäten politischer Parteien. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Der Staatsgerichtshof ist ein Rechtsorgan, das über die verfassungsmäßige Verantwortung der Menschen entscheidet, die die höchsten Staatsämter innehaben. Er ist befugt, in folgenden Sachen zu entscheiden:

- Entfernung von Personen aus öffentlichen Ämtern,
- Erlass von Verfügungen gegen die Berufung von Personen in Ämtern,
- Aufhebung des aktiven bzw. passiven Wahlrechts einer Person,
- Entzug von zuvor bewilligten Auszeichnungen,
- Auferlegung von festgesetzten Strafen bei Straftaten im Strafgesetzbuch.

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist Polen ebenfalls Mitglied bestimmter internationaler Organisationen mit internationaler Gerichtsbarkeit. Zu diesen Organisationen gehören:

- Europäische Union – Europäischer Gerichtshof und Gericht Erster Instanz,
- Vereinte Nationen – Internationaler Gerichtshof,
- Europarat – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,
- Internationaler Strafgerichtshof.

Die internationale Gerichtsbarkeit besteht als Ergänzung der nationalen Gerichte und entscheidet nur dann, wenn die nationale Gerichtsbarkeit keine Entscheidung auf nationaler Ebene fällen kann.

II.1.4. Polen auf internationaler Ebene

II.1.4.1. Polen in der Europäischen Union

Polen wurde am 1. Mai 2004 gemeinsam mit neun weiteren Staaten Mitglied der Europäischen Union, was den Höhepunkt des Beitrittsprozesses markierte, der am 31. März 1998 begonnen hatte. Am 21. Dezember 2007 ist Polen dem Schengen-Raum beigetreten – einem Gebiet von 24 Mitgliedsstaaten ohne Kontrollen an ihren Binnengrenzen.

Der Beitritt zur Europäischen Union brachte Polen:

- die Anpassung des polnischen Rechts an die Regelungen der EU,
- den Zugang zu über 460 Millionen Verbraucher innerhalb der EU,
- die Möglichkeit der Beantragung von EU-Struktur-Fonds,
- die Entwicklung der Infrastruktur.

Die Anpassung des polnischen Rechts ebenso wie der Zugang zu EU-Struktur-Fonds hat die Attraktivität Polens als Standort für ausländische Investitionen gesteigert. Die Länder der Europäischen Union sind Polens größter Handelspartner. Nach 12 Jahren in der Europäischen Union ist Polen zu einem bedeutsamen politischen Spieler geworden, der eine starke politische Position und das Ansehen eines berechenbaren und verantwortungsvollen Landes gewann.

II.1.4.2. Polen und EU-Binnenmarkt

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist Polen ein Teil des europäischen Binnenmarkts. Die Freiheit des Personen-, Waren-, und Dienstleistungsverkehrs erhöht die Wettbewerbsfähigkeit dieses Marktes.

Die Freiheit des Personenverkehrs ist sehr wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Die letzten Einschränkungen für polnische Arbeitnehmer wurden im Mai 2011 zurückgenommen. Seit diesem Zeitpunkt gibt es keine Ländervorschriften von Mitgliedsstaaten mehr, die es Polen verbieten würden, in Mitgliedsstaaten zu arbeiten (in Hinblick auf innerstaatliche Vorschriften).

Der freie Warenverkehr ist eines der fundamentalen Prinzipien für den Binnenmarkt. Er verbietet die quantitative Beschränkung von Export und Import zwischen Mitgliedsstaaten. Die Regel besagt, dass soweit Produkte den Standards in dem Herkunftsmitgliedland entsprechen, sie auch mit den Standards des Zielmitgliedlands in Einklang stehen.

Der freie Dienstleistungsverkehr umfasst das Recht von Einzelpersonen und Firmen, uneingeschränkt Dienstleistungen in allen EU-Mitgliedsstaaten anzubieten und zu erbringen. Die Regelungen des EG-Vertrags zum freien Dienstleistungsverkehr decken alle Arten von Dienstleistungen ab, die gegen Bezahlung erbracht werden. Einzelne Bürger und Firmen haben das Recht, Dienstleistungen in anderen Mitgliedsstaaten zu den gleichen Bedingungen wie deren Bürger und Firmen anzubieten.

Behinderungen des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs sind nach dem EG-Vertrag verboten. EU-Bürger dürfen unbegrenzte Geldsummen zwischen Mitgliedsstaaten transferieren, in anderen Mitgliedsstaaten Bankkonten bzw. Investmentfonds einrichten oder Geld leihen. EU-Bürger, die in ein anderes Mitgliedland umziehen, um dort zu arbeiten oder in den Ruhestand zu gehen, haben das Recht, Geld von einem EU-Land in ein anderes zu transferieren.

II.1.4.3. Polen und die Europäische Währungsunion

Die nächste Stufe der Integration wird der Beitritt zur Währungsunion sowie die Einführung des Euro als offizielle Währung in Polen sein. Die Krise in der Eurozone hat die polnischen Behörden unter großen Druck gesetzt, die Einführung des Euro zu verschieben. Laut den inoffiziellen Plänen sollen in den nächsten Jahren alle Anforderungen erfüllt sein, jedoch ist für die Einführung des Euro eine Verfassungsänderung erforderlich.

Die grundlegenden Anforderungen für die Aufnahme in die Euro-Zone sind die Maastricht-Kriterien für ökonomische Konvergenz, einschließlich fiskaler (die allgemeine Staatsverschuldung und die öffentliche Verschuldung betreffend) und monetärer Kriterien (die Preisniveaustabilität, das Niveau von langfristigen Zinssätzen und die Wechselkursstabilität betreffend). Die Anforderungen bezüglich der allgemeinen Staatsverschuldung erfordern in Polen eine einschneidende Reform der öffentlichen Finanzen. Der Erfüllung des Kriteriums zur Wechselkursrate wird der Beitritt zu WKM II vorangehen.

Seit 24. Januar 2009 ist es gemäß dem Nachtrag zu Art. 358 des polnischen Zivilgesetzbuchs und der Streichung von § 9 Teil 15 des Außenhandelsgesetzes möglich, in Polen in Fremdwährungen Vereinbarungen zu treffen und Dienstleistungen zu erbringen. Es gibt derzeit keine Hindernisse, Zahlungen in Euro zu tätigen.

II.1.4.4. Polen in internationalen Organisationen

Nach 1989 hat in Polen eine Phase der intensiven wirtschaftlichen Entwicklung begonnen, die durch seine Mitgliedschaft in verschiedenen internationalen Organisationen unterstützt wurde. Dies war hilfreich, um die Entwicklung der polnischen Wirtschaft weltweit zu fördern, zu beschleunigen und um die Zusammenarbeit mit anderen Ländern zu ermöglichen. Derzeit ist Polen Mitglied:

- der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
- der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO),

- der Welthandelsorganisation (WTO),
- der Weltbank,
- des Internationalen Währungsfonds (IWF).

OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde mit der OECD-Konvention von 1960 gegründet, die ein Jahr später in Kraft trat. Der Hauptsitz der Institution befindet sich in Paris. Das Hauptziel der OECD ist es, die sozio-ökonomische Politik der Mitgliedsstaaten zu koordinieren, um Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, soziale Entwicklung und internationalen Handel und Kapitalfluss zu fördern. Darum entwickelt die Organisation allgemeine Regeln, die in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft umgesetzt werden sollen, und zwar in Form von Empfehlungen, Beschlüssen, Deklarationen und Vereinbarungen. Die Organisation umfasst die wirtschaftlich am besten entwickelten Länder, die einen „Klub der Reichen“ bilden, eine exklusive Organisation, die weniger als 1/6 der Weltbevölkerung repräsentiert und etwa 2/3 der weltweiten Warenproduktion, 3/5 des weltweiten Exports und 4/5 der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe erbringt.

Polen hat die Zusammenarbeit mit der OECD im Jahre 1990 begonnen und wurde 1996 Mitglied dieser Organisation. Dank der OECD-Mitgliedschaft konnten die Regelungen von ausländischen Investitionen und die Änderungen im polnischen Außenhandelsgesetz schneller vorgenommen werden. Seine Mitgliedschaft in dem prestigereichsten Klub der wirtschaftlich entwickelten Länder der Welt ist ein konkreter Beweis für Polens derzeitige wirtschaftliche Stabilität. Dies verbessert zweifellos das Image Polens in der Welt, da Polen als Partner mit einer stark wachsenden Wirtschaft und stabilen rechtlichen Regeln angesehen wird.

Die Mitgliedschaft in der OECD erleichtert den Zugang zu den Vorzugskreditlinien, die von internationalen Finanzinstitutionen gewährt werden. Außerdem wurde Polen durch seine Mitgliedschaft in der OECD die Möglichkeit zur Koexistenz in der globalen Wirtschaft sowie auch eine Identität in der OECD gegeben.

NATO

Die NATO (Nordatlantikpakt-Organisation) ist eine politisch-militärische Organisation, die am 24. August 1949 als Ergebnis der Unterzeichnung der Washingtoner Verträge im April 1949 gegründet wurde und 10 europäische Staaten sowie die Vereinigten Staaten

Politische und rechtliche Stabilität

von Amerika und Kanada umfasste. Der Zweck der NATO ist der kollektive Schutz ihrer Mitglieder als Basis für die Bewahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit. Ihr Hauptziel ist es, im politischen und militärischen Sinne, die Freiheit und Sicherheit aller ihrer Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, die Risiken und die Aufgaben wie auch die Nutzen kollektiver Sicherheit zu teilen und ist gefordert, keinerlei internationale Verpflichtungen einzugehen, die in Konflikt zum Pakt geraten könnten. 1997 hatte die NATO-Allianz die Tschechische Republik, Polen und Ungarn zu Gesprächen eingeladen, um ihren Beitritt zur NATO zu verhandeln. Der Beitritt Polens zur NATO am 12. März 1999 war eines der wichtigsten Ereignisse in der neuesten Geschichte unseres Landes. Diese Allianz bildet die Basis für die Sicherheit und Verteidigung Polens; sie ist außerdem der entscheidende Faktor für die politisch-militärische Stabilität in Europa.

WTO

Die Welthandelsorganisation wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Polen war eines der Gründungs-länder. Die Hauptaufgabe der WTO ist die Liberalisierung des internationalen Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Investitionspolitik zur Handelsförderung, die Klärung von Handelsstreitigkeiten und die Respektierung von geistigem Eigentum. Länder, die der WTO beitreten, müssen ihre inländische Gesetzgebung an die Standards der Welthandelsorganisation anpassen und Zugeständnisse gegenüber ausländischen Ansprüchen machen. Die WTO hat derzeit 160 Mitglieder; in der letzten Zeit ist als jüngstes Mitglied Jemen beigetreten. Die WTO hat viele Hindernisse zwischen Ländern und Völkern beseitigt, in dem sie die Zölle gesenkt hat.

Die Regeln der WTO (die in Vereinbarungen und Verträgen enthalten sind) sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den WTO-Mitgliedern. Das Kerndokument ist das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT). Das GATT umfasst 60 Vereinbarungen, die von jedem Mitgliedsstaat individuell in den jeweiligen Bereichen unterzeichnet worden sind.

Weltbank

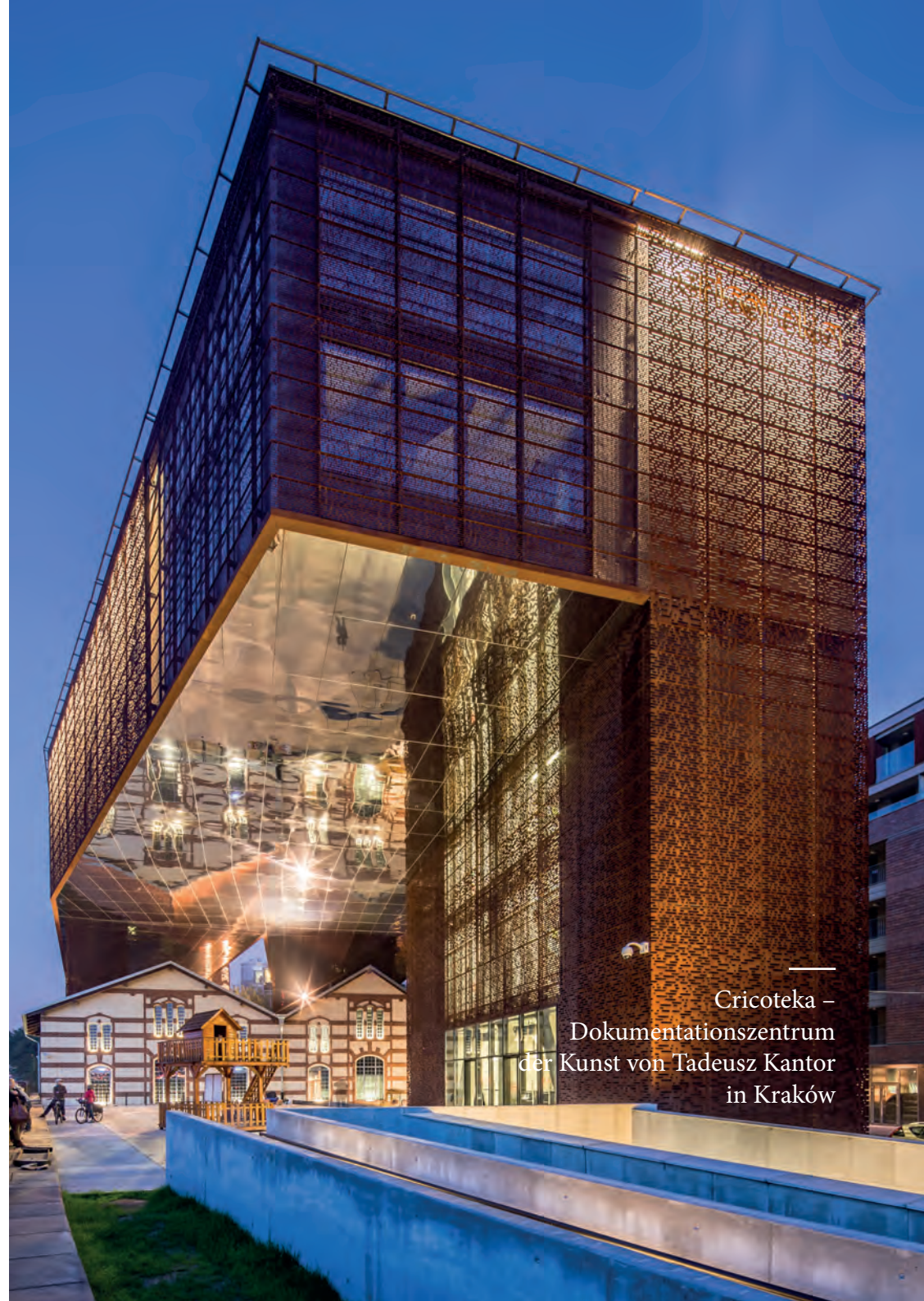
Die Weltbank ist seit dem 27. Dezember 1945 tätig. Ihr Hauptsitz befindet sich in Washington DC, USA. Derzeit ist ihre Hauptaufgabe, die Entwicklung der Marktwirtschaft zu unterstützen, indem sie die Ursachen von Armut in der Welt bekämpft. Polen ist der Weltbank (WB) 1986 beigetreten. Der Präsident der Polnischen Nationalbank vertritt das Land auf den Versammlungen der Weltbank. Von 1990 bis 1996 hat Polen von der Weltbank Fonds (Äquivalent von 3,374 Milliarden USD) erhalten, um die Transformation Polens zu unterstützen. 46 % dieses Geldes wurde direkt zur Umstrukturierung der polnischen Wirtschaft verwendet, um sie an die Prinzipien der freien Marktwirtschaft anzupassen. Im Jahre 2000 förderte die Weltbank die Entwicklung der Industrie im Privatsektor und im Umweltschutz. Heute beginnt ihre Funktion allmählich der Europäischen Investitionsbank zu entsprechen.

IMF

Der Internationale Währungsfonds besteht seit 1945. Die eigentliche operative dauerhafte Tätigkeit begann 1947. Derzeit sind darin mehr als 180 Mitglieder vereint, darunter Polen. Der Hauptsitz befindet sich in Washington, USA. Seine Hauptaufgaben sind:

- Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Feld der Währungspolitik,
- Sicherung der Stabilität von Wechselkursen,
- Überwachung der internationalen Verschuldung der Mitgliedsstaaten,
- Förderung der Entwicklung des Handels in der Welt.

Im Jahre 1986 erhielt Polen 1,8 Milliarden SDR-Einheiten. SDR-Einheiten sind Sonderziehungsrechte, die innerhalb des IMF als Berechnungseinheit gelten. Seit dem ist Polen Mitglied im IMF. 1995 war Polen in der Lage, seine Schulden bei internationalen Institutionen zurückzahlen, bevor es Vollmitglied des IMF wurde.



Cricoteka –
Dokumentationszentrum
der Kunst von Tadeusz Kantor
in Kraków



II.2. Makroökonomische Daten

II.2.1. Bruttoinlands- produkt (BIP)

Das BIP für Polen betrug im Jahre 2015 474.8 Milliarden USD. Damit belegt Polen unter dem ökonomischen Aspekt den 24. Platz in der Welt und den 9. in Europa. Das Pro-Kopf-Einkommen betrug entsprechend 12.492 USD bzw. 26.499 USD mit KKP.

Das polnische BIP ist in den beiden Jahrzehnten seit 1991 ständig gewachsen. Das durchschnittliche Wachstum in den Jahren 1992–1998 betrug fast 4,5 %, mit der geringsten Rate (im Jahre 2001) 1,0 %. Fast fünf Jahre lang (zwischen 1995–1997 und 2006–2007) ist das polnische BIP mindestens um 6 % pro Jahr gestiegen. Trotz der ausgeprägten Rezession, mit der viele Volkswirtschaften seit 2008

zu kämpfen haben, betrug das BIP-Wachstum 2010 laut EU-Kommission 3,9 % und 2011 4,3 %. Die BIP-Wachstumsrate für 2015 betrug 3,9 % und der Internationale Währungsfonds prognostiziert eine Entwicklung des polnischen BIP bis zu 3,4 Prozent im Jahre 2018. Das europäische BIP wird auf 1,6 % wachsen, was Polen in der Gruppe der am schnellsten wachsenden Länder platziert.

Obwohl Polen ein positives Wachstum des BIP von 3,9 % im Jahre 2015 erzielt hat, verringerte sich der Nominalwert auf 474.8 Milliarden US-Dollar aufgrund einer deutlichen Aufwertung des US-Dollars im Jahre 2015.

Das höchste BIP im Jahre 2014 (nach den neuesten Daten, die von GUS 2016 veröffentlicht wurden) wurde in der Woiwodschaft Mazowieckie erreicht (22,2 % des polnischen BIP), wobei der größte Beitragszahler die Stadt Warschau war, die alleine ca. ein Fünftel des polnischen BIP erzeugt hat.

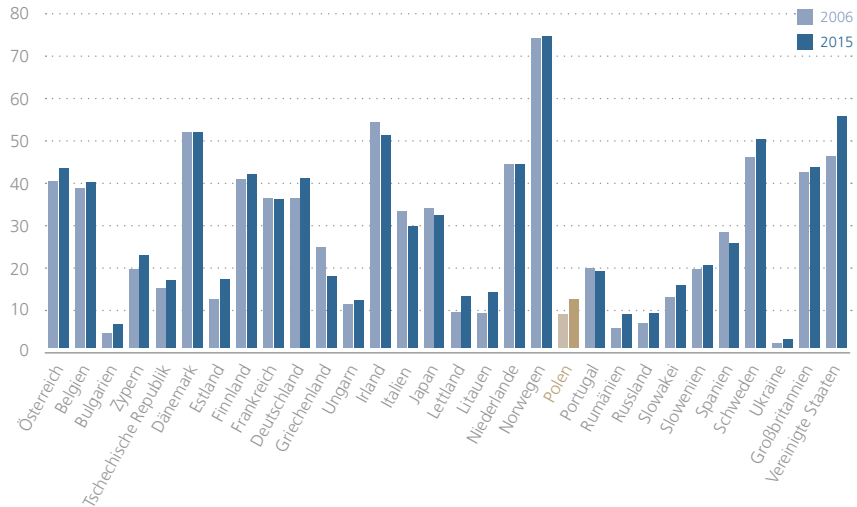
Wirtschaftliche Prognosen Herbst 2016

Prognosen für Polen	2013	2014	2015	2016	2017
BIP Wachstum (% , jährlich)	1,4	3,3	3,9	3,1	3,4
Inflation (% , jährlich)	0,8	0,1	-0,7	-0,2	1,3
Arbeitslosigkeit (%)	10,3	9,0	7,5	6,2	5,6
Öffentliches Budget – Ausgleich (% von BIP)	-4,1	-3,4	-2,6	-2,4	-3,0
Öffentlicher Bruttoschuldenstand (% von BIP)	55,7	50,2	51,1	53,4	55,0

Quelle: Eurostat, 2016

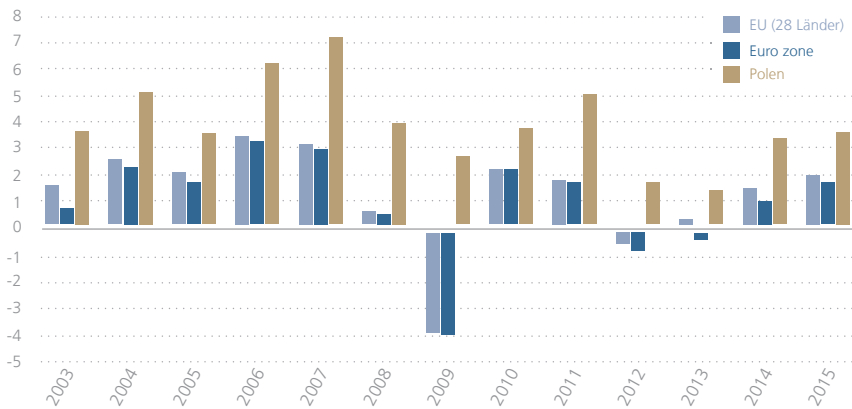
Makroökonomische Daten

Bruttoinlandsprodukt – das Pro-Kopf-Einkommen in ausgewählten Ländern (USD)



Quelle: Weltbank, 2016

Reale BIP-Wachstumsrate in Polen



Quelle: Eurostat, 2016

Makroökonomische Daten

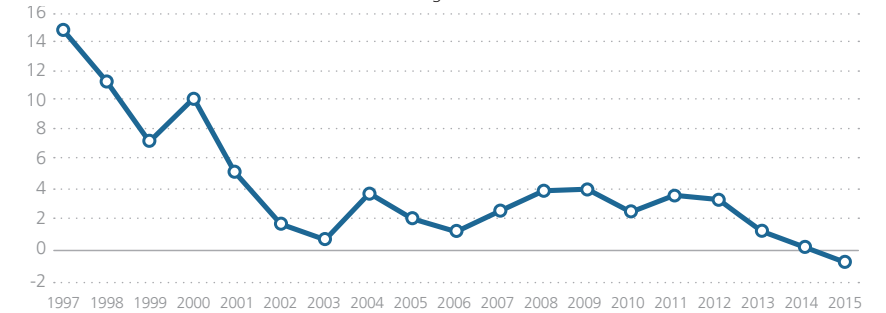
II.2.2. Lebenshaltungskostenindex

Nach der Region Mazowieckie ist die stärkste Woiwodschaft Śląskie, die 12,4 % des polnischen BIP im Jahre 2014 generiert hat, danach folgen Wielkopolskie (9,7 %), Dolnośląskie (8,5 %) und Małopolskie (7,8 %).

Das größte BIP per capita wird nach Mazowieckie (160,4 % Landesdurchschnitts) von den Woiwodschaften Dolnośląskie (111,9 %), Wielkopolskie (107,5 %) und Śląskie (103,9 %) generiert. Die Regionen mit dem niedrigsten Wachstum des BIP per capita sind die Woiwodschaften der "Ostwand": Lubelskie (69,9 %), Podkarpackie (72,3 %), Warmińsko-Mazurskie (71,6 %), Podlaskie (72,3 %), und Świętokrzyskie (72,8 %).

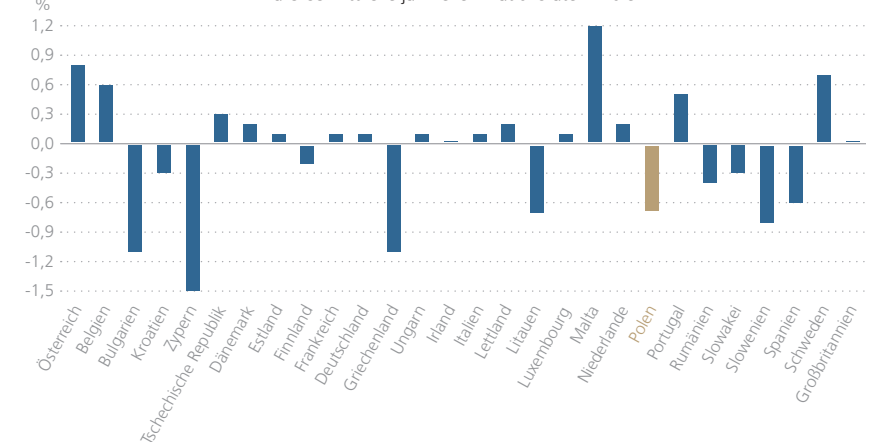
Die Inflation des Verbraucherpreisindex wurde mit 0,7 % im Jahre 2015 berechnet, verglichen zu der durchschnittlichen Jahresinflation von 0,1 % im Jahre 2014. Es ist bemerkenswert, dass die Inflationsrate im Jahre 2014 sehr niedrig war und auch im Jahre 2015 niedrig blieb. Die Grafik zeigt den dynamischen Rückgang der Inflationsraten zwischen den

Harmonisierter Lebenshaltungskostenindex in der EU in 2015



Quelle: Eurostat, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, 2016

Durchschnittliche jährliche Inflationsrate in Polen



Quelle: Eurostat, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, 2016

Makroökonomische Daten

Zinssätze in den Jahren 2003–2016



Quelle: Polnische Nationalbank, 2016

Jahren 1997 und 2015. Dieser Trend im Jahr 2015 verursachte dass der polnische Verbraucherpreisindex unter dem europäischen Durchschnitt lag, nach dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex mit einer Änderung von 08 Prozentpunkten – 0,7 Pp weniger als der durchschnittliche HICP in der EU.

Die Inflationsrate und das BIP-Wachstum werden durch den Zinssatz beeinflusst. Der Zinssatz ist eine der wichtigsten Variablen, die das Funktionieren einer Marktwirtschaft bestimmen. Er ist ebenso eines der Hauptinstrumente der Währungspolitik der Polnischen Nationalbank, um die Preisstabilität der polnischen Wirtschaft zu erhalten. Der Referenzzinssatz der Polnischen Nationalbank (NBP) ist kürzlich um 1,5 Punkte (2015) angestiegen, da die jährliche Inflation niedriger als erwartet war. Das Diagramm zeigt Änderungen im Referenzzinssatz der Polnischen Nationalbank in den Jahren 2003–2016.

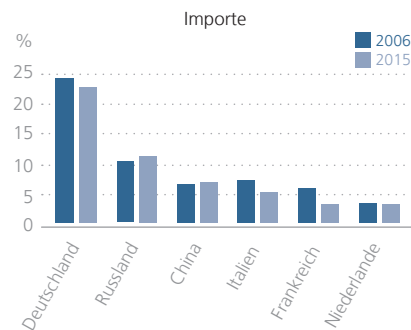
II.2.3. Außenhandel

Polen hat 2015 Güter mit einem Wert von 195,2 Milliarden USD importiert und Produkte und Leistungen mit einem Wert von 199,4 Milliarden USD exportiert, was eine Handelsbilanz von 4,2 Milliarden USD bildete. Eine negative Bilanz ist typisch für die polnische Marktwirtschaft und seit den neunziger Jahren eines ihrer Hauptmerkmale. Im Jahre 2015 war hingegen Polens Außenhandelsbilanz zum ersten Mal seit 1990 positiv. Die Schwäche der polnischen Währung hatte eine erhebliche Auswirkung auf diese Situation. Das ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass Polen hauptsächlich Produktionsgüter für die Industrie und die Herstellung von Bauteilen anstatt Konsumgüter importiert. Es sei jedoch angemerkt, dass sich in den letzten paar Jahren die negative Bilanz signifi-

kant verringerte. In der beiliegenden Grafik werden die Werte für Import und Export sowie die Handelsbilanz im Zeitraum von 2005 bis 2015 dargestellt (in Milliarden USD).

Mit dem Wechsel von einer kommunistischen Planwirtschaft zum heutigen Freihandelsmarkt wurde die Ausrichtung des polnischen Außenhandels umgekehrt. Früher war der wichtigste Handelspartner die UdSSR. Dennoch hatte Polen immer eine hohe Handelsquote mit seinen direkten Nachbarn.

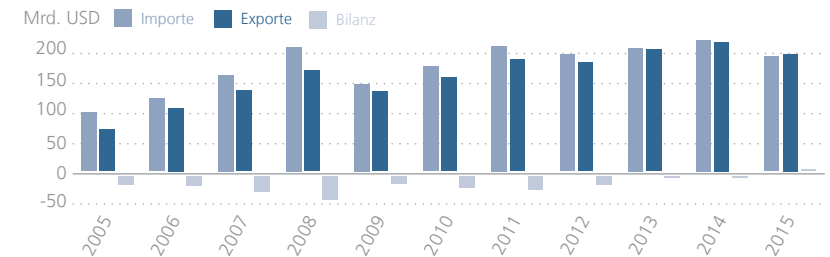
1990, im ersten Jahr der Wirtschaftsreformen, wurde Deutschland Polens wichtigster Handelspartner. Dies ist bis heute noch der Fall. 2015 wurden 27,1 % des polnischen Exports und 22,9 % des Imports mit Deutschland geführt. In den letzten Jahren hat der Import von Gütern und Leistungen aus Russland 7,4 % des Gesamtimports in Polen erreicht, was vor allem durch den Ankauf von Erdöl und Gas verursacht war. Andere größte Importeure sind: China (11,6 %), Itali-



Quelle: Statistisches Hauptamt: Jahrbuch der Außenhandelsstatistiken Polens, 2015

Makroökonomische Daten

Polnischer Handel bis 2015



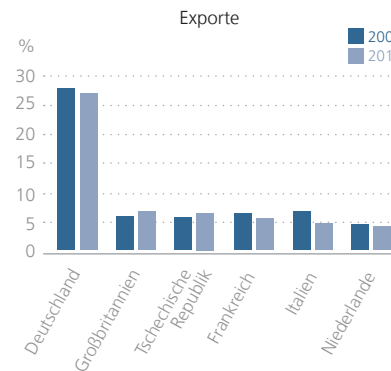
Quelle: Statistisches Hauptamt. Jahrbuch der Außenhandelsstatistiken Polens, Ausgaben 2009 und 2012

en (5,3 %), Frankreich (3,8 %) und Holland (3,8 %), wengleich der polnische Export hauptsächlich nach: Vereinigtes Königreich (6,8 %), Tschechische Republik (6,6 %), Frankreich (5,6 %), Italien (4,8 %) und Niederlande (4,4 %) geht. Das nachstehende Diagramm zeigt den Prozentanteil des Außenhandels mit den wichtigsten Ländern in den Jahren 2006 und 2015.

Die anhaltende Abschwächung der Weltwirtschaft hatte beträchtliche Auswirkungen auf den polnischen Außenhandel. Allein 2009 fiel der Wert des gesamten Handelsaustauschs um 25,1 %. Auch wenn sich der polnische Handel 2010 und 2011 rasch erholte und zweistellige Wachstumsraten erzielte, kam es 2012 sowohl beim Import als auch beim Export zu einer Senkung von 6,5 %. Die Jahre 2013/2014 brachten wieder eine Zunahme im Import (um 0,7 % im Jahr 2013 und 6,4 % im Jahre 2014) als auch im Export

(um 6,5 % im Jahre 2013 und 6,2 % im Jahre 2014) gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Der polnische Import und Export ausgedrückt in USD, sank im Jahre 2015 auf –13,6 % bzw. –10,3 %.

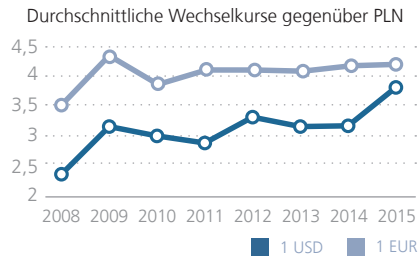
Polens wichtigste Handelspartner für den Export sind Deutschland, Großbritannien, die Tschechische Republik, Frankreich, Italien und Niederlande. Mit oben genannten Ländern, außer mit Italien, hat den Polen eine positive Handelsbilanz. Polens Importbedürfnisse werden größtenteils von den in Russland und China gekauften Waren widerspiegelt, wo Öl, Gas und preiswerte Konsumgüter gekauft werden. China ist seit kurzem der zweitgrößte Exporteur nach Polen und übertraf Russland. Polen ist immer noch vom Handel mit Deutschland abhängig, der Export nach Deutschland ist 2014 um 11,2 % gewachsen, während der Import um 7,8 % gestiegen ist, was eine positive Handelsbilanz mit über 9 Milliarden USD ausmachte. Polen exportiert mehr als Drei Viertel der Waren in die EU-Länder, was Polen von der Wirtschaftslage der Europäischen Union abhängig macht.



Quelle: Statistisches Hauptamt. Jahrbuch der Außenhandelsstatistiken Polens, 2015

Der Außenhandel und die Bilanz werden durch Wechselkurse der polnischen Währung gegenüber dem Euro und US-Dollar beeinflusst. Die anhaltende globale Abschwächung der Wirtschaft und Risikoaversion der Anleger haben bedeutende Auswirkungen auf die polnische Währung. Der Wert des polnischen Złoty gegenüber dem Euro und US-Dollar ist in den Jahren 2008–2009 und 2011–2012 deutlich gesunken. Seit 2013 ist eine leichte Abnahme des Polnischen Złoty gegenüber dem Euro und dem USD zu merken. Die Grafik zeigt die Entwicklung der jährlichen Wechselkurse des polnischen Złoty gegenüber dem Euro und dem US-Dollar in den Jahren 2008 bis 2015.

Makroökonomische Daten



Quelle: Polnische Nationalbank, 2016

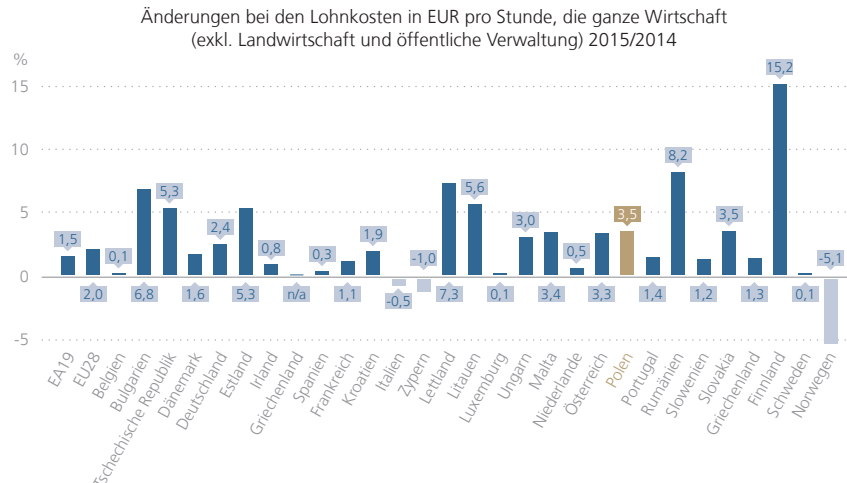
schnittlichen Arbeitskosten sowohl niedrig als auch wettbewerbsfähig. Andererseits ist die hohe Arbeitnehmerverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Die junge Bevölkerungsstruktur und der hohe Standard der Universitäten gewährleisten ein kontinuierliches und wachsendes Potential von sehr gut ausgebildeten Arbeitskräften. Wenn man genauer hinschaut, sind die niedrigeren Kosten für Arbeit mit einer wettbewerbsfähigen Produktivität verbunden, was die Wertschöpfung pro Arbeitsstunde anzeigt. Diese Kombination von wettbewerbsfähiger Produktivität mit der Summe der Durchschnittseinkommen ist ein weiteres Argument für Direktinvestitionen in Polen.

II.2.4. Kosteneffektivität in Polen

Arbeitskosten

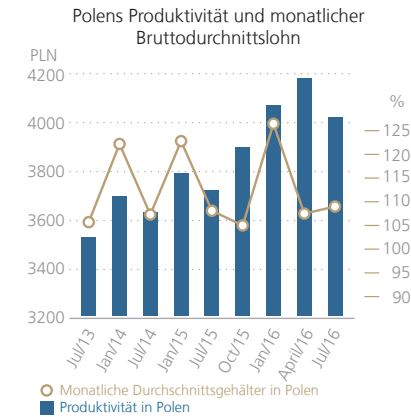
Einer der Hauptgründe für Direktinvestitionen in Polen waren in den vergangenen Jahren die durchschnittlich niedrigeren Arbeitskosten im Vergleich zu anderen EU-Ländern. In Polen sind die durch-

Die nächste Kennziffer zeigt, dass die Arbeitskosten pro Stunde in den Jahren 2014–2015 in Polen nur um 3,5 % in EUR gestiegen sind. Bemerkenswert ist die Änderung der Arbeitskosten pro Stunde in anderen Mittel- und Osteuropäischen Ländern um ähnlichen Wert im Jahre 2015, wie 3,5 % in der Slowakei, 5,3 % in der Tschechischen Republik oder 3,0 % in Ungarn. Dieser Anstieg bei den Löhnen ist das Ergebnis einer Verknappung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte – und in diesem Fall – der qualifizierten Arbeitskräfte. Da Entscheidungen über Direktinvestitionen auf einer längeren Zeitachse basieren, ist es wichtig, sich die Größe des Landes näher anzuschauen. Größere Länder tendieren dazu,



Quelle: Eurostat, Arbeitskostenniveau, 2016

Makroökonomische Daten



Quelle: Statistisches Hauptamt, 2016

stabilere Trends für jeden der Indikatoren zu entwickeln als kleinere Länder, in denen Verknappung und Kapazitätsbegrenzungen plötzlich und kurzfristig

können. Dank der Tatsache, dass Polen (mit fast 40 Millionen Bürgern) bei weitem das größte EU-Land ist, das der Gemeinschaft im Jahre 2004 beigetreten ist, kann es als eher stabil angesehen werden, wenn man die ökonomischen Kerndaten in Betracht zieht.

Transportkosten

Dank den bedeutenden Investitionen in die Infrastruktur, erhöhte Polen in der letzten Zeit schnell die Zahl der Autobahnen und Schnellstraßen und verbesserte die Verkehrsverbindungen. In Polen wurden mehr als 3.000 km Autobahnen und Schnellstraßen gebaut, was den sechsten Platz in Europa gibt. In naher Zukunft werden die größeren Städte Polens durch Autobahnen miteinander verbunden sein. Es ist geplant, 2.030 km neuer Autobahnen sowie 5.770 km neuer Schnellstraßen zu errichten. Nachdem Polen dem Schengen-Abkommen beigetreten ist, sind die Transportkosten günstiger geworden, was das schnelle und einfache Reisen zwischen den Ländern, die zum Schengen-Raum gehören, ermöglicht. Heute wird jedes Land, das der EU beiträgt, automatisch Mitglied des Schengen-Abkommens.

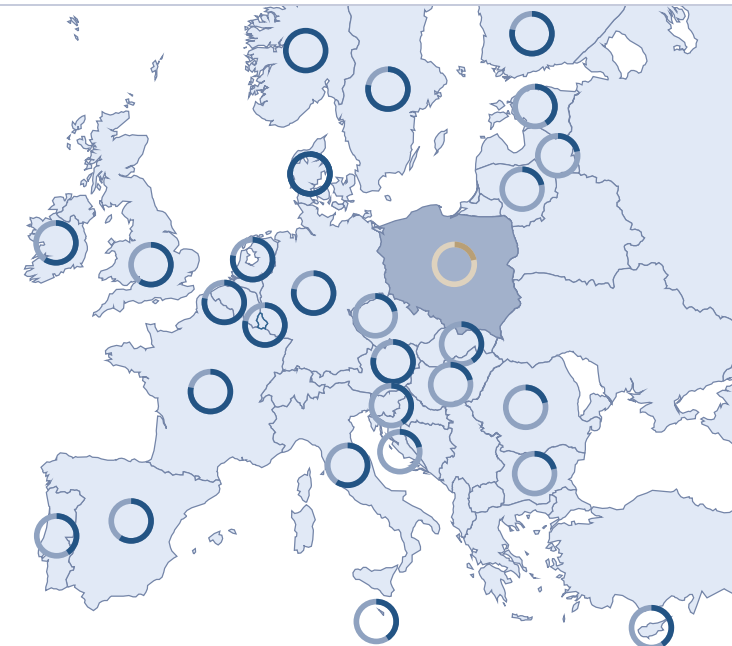
Kosten für Arbeit je geleistete Stunde in der EU in 2015

Legende

Euro/Stunde:



Quelle: Eurostat, 2016



Makroökonomische Daten

II.2.5. Defizit und Staatshaushalt

Das Beibehalten eines hohen Defizits der öffentlichen Finanzen erhöht die Kapitalkosten. Zudem trägt die Notwendigkeit der Handhabung einer zunehmenden Verschuldung zu einer Reduzierung des Wachstums des potenziellen BIP bei. Das Maßregeln der öffentlichen Finanzen ist ein wesentliches Element der makroökonomischen Stabilität und damit die Glaubwürdigkeit der nationalen Wirtschaft, die in der dynamischen Periode der Finanzkrise und der damit verbundenen Unsicherheiten und der Gefahr von plötzlichen Kapitalströmen von besonderer Bedeutung ist.

Das Finanzergebnis des öffentlichen Sektors ist weitgehend abhängig von konjunkturellen Schwankungen. In den letzten Jahren haben wir dieses Muster gesehen – ungünstige makroökonomische Bedingungen führten zu einer Verschlechterung der öffentlichen Finanzen. In Polen waren aber die negativen Veränderungen viel kleiner als in der gesamten Wirtschaft der Europäischen Union.

Der Haushaltsplan hat 2015 ein Defizit in Höhe von 46.080,0 Millionen PLN vorgesehen. Es wurden Ausgaben in Höhe von 343.332,9 Millionen PLN eingeplant, mit Erträgen in Höhe von 297.252,9 Millionen PLN. Der realisierte Fehlbetrag betrug letztendlich im Jahre 2015 49.980,0 Millionen PLN (fast 8,5 % mehr als der geplante Wert), weil die Erträge um ca. 10.500 Millionen PLN geringer (96,5 % des geschätzten Wertes) und die Ausgaben um ca. 6.600 Millionen PLN kleiner (98,1 % des

geschätzten Wertes) als geplant waren. Für das Jahr 2016 wird ein Anstieg des nominalen Haushaltsdefizits prognostiziert, aber im Verhältnis zum BIP stellt das Defizit einen niedrigeren Prozentsatz dar (ca. 2,8 % des BIP).

Umsätze, Aufwendungen und das Gleichgewicht des Staatshaushalts im Zeitraum 2012–2015 sind unten dargestellt.

Konsolidierter Bruttoschuldenstand 2012–2015 in Prozent des BIP

Jahr	Polen	EU 28
2012	54,4	83,5
2013	55,7	85,3
2014	50,2	87,4
2015	51,1	88,5

Quelle: Eurostat, Finanzministerium, 2016.

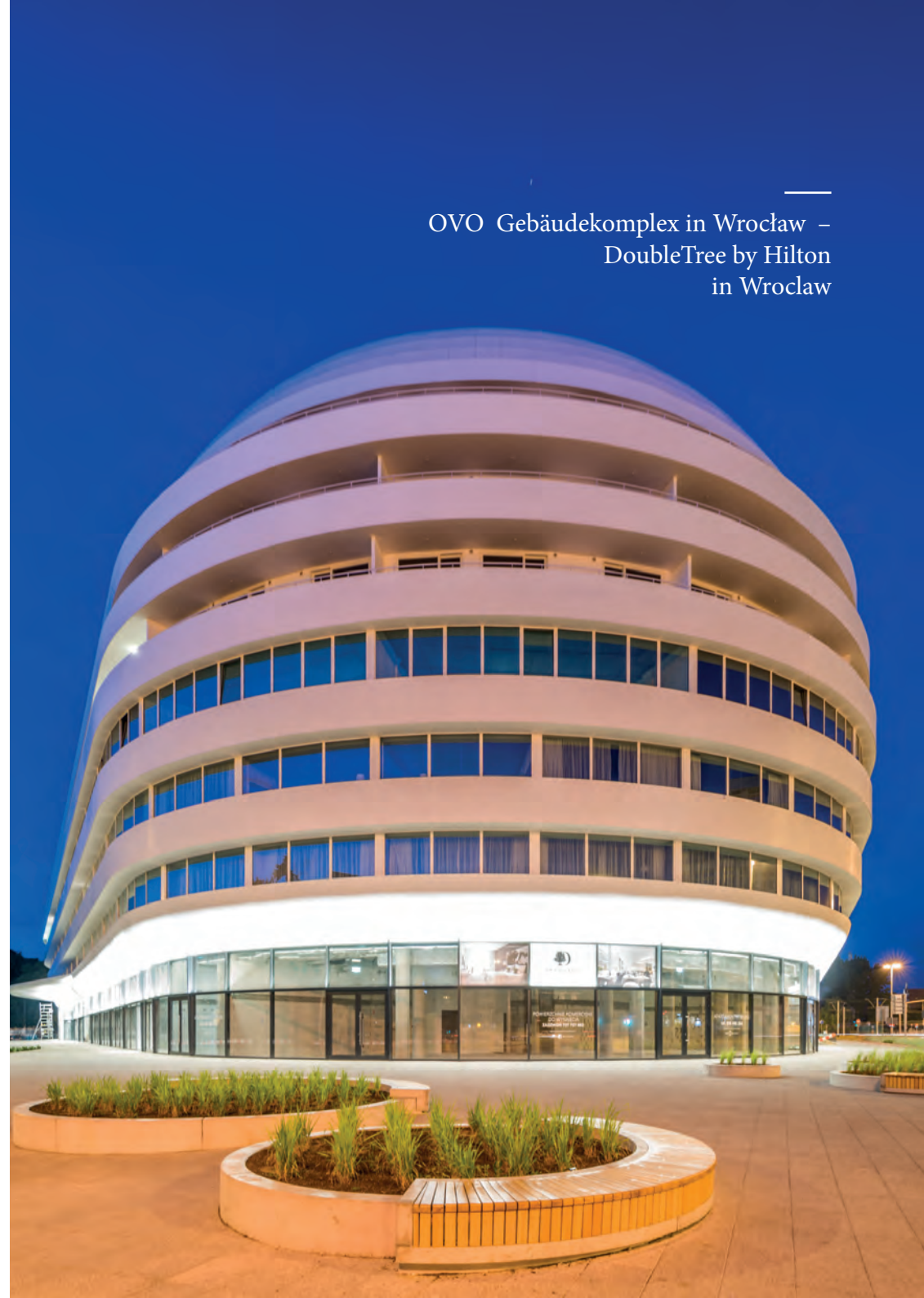
Nach der EU-Methodologie gerechnet, betrug die Staatsverschuldung zum Ende des Jahres 2015 fast 51,1 % des BIP. Der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP in Polen war 2015 deutlich niedriger als in der EU (88,5 %) und in der Eurozone (90,8 %). Der öffentliche Schuldenstand war in Polen im Jahre 2015 im Verhältnis zum BIP deutlich niedriger als in der EU (85,2 %) und in der Eurozone (90,8 %). In den Folgejahren dürfte der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP noch weiter sinken. Nach Annahmen der Strategie des Schuldenmanagements vom öffentlichen Finanzsektor für die Jahre 2015–2018 dürfte sich die Staatsverschuldung in Polen auf ca. 44,5 % des BIP im Jahre 2018 senken.

Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum 2012–2015 – der Vollzug des Staatshaushalts

Jahr	Einnahmen (Vollzug) Mrd. PLN	Ausgaben (Vollzug) Mrd. PLN	Haushaltsüberschuss/-defizit Mrd./ PLN	Überschuss/Defizit als Prozentsatz des BIP
2012	287,6	318,0	-30,4	1,8
2013	279,2	321,3	-42,2	2,5
2014	285,5	312,5	-29,0	-1,7
2015	286,7	336,7	-50,0	-2,5

Quelle: Eurostat, Finanzministerium, 2016

OVO Gebäudekomplex in Wrocław – DoubleTree by Hilton in Wrocław





II.3. Finanzmarkt und Finanzinstitutionen

II.3.1. Banken und Finanz- institutionen

Das Bankensystem in Polen ruht auf drei Pfeilern:

- I. Zentralbank (Polnische Nationalbank – NBP),
- II. Kommerzielle Banken,
- III. Genossenschaftsbanken.

Seit dem 1. Januar 2008 wird die Bankenaufsicht von der polnischen Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego – KNF) ausgeübt, wie im Gesetz über die Aufsicht über den Finanzmarkt vom 21. Juli 2006 vorgesehen. Die Zusammenführung von Finanz- und Bankaufsicht war eine pragmatische Entscheidung, die aus der Entwicklung des polnischen Finanzmarkts, der wachsenden Bedeutung von Multinationalen Finanzgruppen und Cross-Sector-Finanzprodukten resultierte. Vor dem 1. Januar 2008 wurde die Bankenaufsicht von der Kommission für Bankenaufsicht (Komisja Nadzoru Bankowego – KNB) ausgeübt, deren Aufgabe sich darauf beschränkte, die Sicherheit der Bankendepots zu gewährleisten. Die Ziele der KNF sind breiter und umfassen auch Maßnahmen zur Sicherstellung des regulären Geschäfts auf dem Finanzmarkt (seine Stabilität, Sicherheit und Transparenz). Kundenanliegen, wie Beschwerden, finanzielle Bildung und „Codes of best practice“, wurden vor dem 1. Januar 2008 als nicht sonderlich relevant angesehen. Die KNF wird vom Präsidenten des Ministerrats überwacht.

II.3.1.1. Polnische Nationalbank

Die Polnische Nationalbank (Narodowy Bank Polski) ist die Zentralbank der Republik Polen. Ihre Aufgaben sind in der polnischen Verfassung, dem Gesetz über die Nationalbank und dem Bankengesetz definiert. Die fundamentale Aufgabe der NBP ist die Aufrechterhaltung der Preisstabilität. Die wichtigsten Arbeitsgebiete der NBP sind:

- Geldpolitik,
- Währungsfragen,
- Entwicklung eines Zahlungssystems,
- Verwaltung der offiziellen Reserven,
- Bildung und Information,
- Bedienung der Staatskasse.

Die Verwaltungsgremien der NBP sind der Präsident der NBP, der Rat für Geldpolitik und der Verwaltungsvorstand. Der Rat für Geldpolitik legt die Grundlagen der Geldpolitik sowie die Zinssätze fest und definiert die Höhe der obligatorischen Reserven für kommerzielle Banken. Der Vorstand steht den Tätigkeiten der NBP vor. Seine grundlegenden Aufgaben sind die Umsetzung der Beschlüsse des Rates für Geldpolitik, die Verabschiedung und Umsetzung des Maßnahmenplans der NBP, die Ausführung des vom Rat bestätigten Finanzplans und die Durchführung von Aufgaben hinsichtlich der Währungskurspolitik und des Zahlungssystems.

Finanzmarkt und Finanzinstitutionen



II.3.1.2. Kommerzielle Banken

Ende Juli 2016 waren 37 Banken und 26 Niederlassungen von Kreditinstitutionen in Polen tätig.

Fusionen und Übernahmen sind die wichtigsten Methoden für Wachstum bei kommerziellen Banken. Diese Transaktionen sind in Polen schon Mitte der 1990er Jahre populär geworden und haben im folgenden Jahrzehnt zu bedeutenden Veränderungen in den Arbeitsabläufen des gesamten Bankensystems geführt. Infolgedessen ist die Zahl der Institutionen gesunken, insbesondere derjenigen, die ökonomisch schwach waren, wobei die bestehenden Banken modernisiert werden und das Wachstumspotential des Finanzmarkts bedeutend ansteigt. Eine Konsolidierung hat auch bewirkt, dass sich die von hoch entwickelten Ländern erarbeiteten Standards in den Aktivitäten der Banken und im Risikomanagement über die Jahre weiter verbreitet haben.

Ausländische Investoren haben einen entscheidenden Einfluss auf die Konsolidierung in Polen. Ein anderer wichtiger und auffälliger Trend, ist die Dominanz der Universalbanken bei solchen Transaktionen. Universalbanken sind sowohl Initiatoren für die Transaktionen als auch Institutionen, die am meisten bei Fusionen und Übernahmen nachgefragt werden. Im polnischen Bankensektor besteht immer noch ein großes Potential für die

Entwicklung von Fusionen und Übernahmen; und der Prozess der Bankenkonsolidierung ist immer noch nicht abgeschlossen. Der Trend von Fusionen und Übernahme-Transaktionen wird sich vor allem durch die Eigentümer polnischer Gesellschaften entwickeln, die ihre Tätigkeiten auf die internationalen Märkte ausweiten.

II.3.2. Regulierung des Börsen- und Kapitalmarktes

Die Warschauer Börse (Giełda Papierów Wartościowych w Warszawie S.A., GPW) ist eine Aktiengesellschaft, die von der Staatskasse gegründet wurde. Die GPW nahm ihre Aktivitäten im April 1991 auf. Aktuell können Investoren an der GPW Aktien von mehr als 480 Firmen kaufen bzw. verkaufen. Im August 2007 hat die GPW das New Connect ausgegeben, einen Markt für junge Firmen mit einem großen Wachstumspotential, wo derzeit mehr als 409 Firmen gelistet sind. Die GPW ist ebenso wie andere Institutionen, die auf den polnischen Kapitalmärkten tätig sind (d. h. Investitionsfirmen und Institutionen, die Investmentfonds betreiben) von der Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) autorisiert. Transaktionen an

Finanzmarkt und Finanzinstitutionen

Anzahl der Banken und Filialen von Kreditanstalten, die Geschäfte tätigen.

2016/07/31	37	560	26		7.189	7.189	7.184	5	4.192	4.156	36	3.017	3.017	0
2016/06/30	37	560	26		7.239	7.235	7.184	4	4.199	4.163	36	2.691	2.691	0
2016/05/31	37	560	26		7.365	7.361	7.184	4	4.207	4.171	36	2.660	2.660	0
2016/04/30	38	560	26		7.420	7.416	7.184	4	4.221	4.185	36	2.567	2.567	0
2016/03/31	38	560	26		7.476	7.472	7.184	4	4.243	4.207	36	2.583	2.583	0
2016/02/29	38	560	26		7.413	7.409	7.184	4	4.314	4.280	34	2.587	2.587	0
2016/01/31	38	560	26		7.449	7.445	7.184	4	4.316	4.282	34	2.618	2.618	0
2015/12/31	38	561	27		7.230	7.226	7.184	4	4.660	4.626	34	2.615	2.615	0
2015/11/30	38	561	27		7.245	7.240	7.184	5	4.687	4.652	35	2.607	2.607	0
2015/10/31	38	562	27		7.269	7.264	7.184	5	4.687	4.652	35	2.625	2.625	0
2015/09/30	38	562	28		7.318	7.314	7.184	4	4.695	4.660	35	2.639	2.639	0
2015/08/31	38	562	28		7.406	7.402	7.184	4	4.714	4.679	35	2.653	2.653	0
2015/07/31	37	562	29		7.282	7.278	7.184	4	4.720	4.685	35	2.661	2.661	0
Anzahl der Banken und Kreditanstalten														
Anzahl der Geschäftsbanken														
Anzahl der Genossenschaftsbanken														
Anzahl der Filialen von Kreditanstalten														
Filialbanken														
Anzahl der Filialen														
In Polen														
Im Ausland														
Anzahl der anderen Kundenbetreuungseinrichtungen														
In Polen														
Im Ausland														
Anzahl der Geschäftsteilen														
In Polen														
Im Ausland														

Finanzmarkt und Finanzinstitutionen

der GPW sind zwischen 9:00 und 17:00 Uhr möglich (dies betrifft keine Block-Trades).

Folgende Finanzinstrumente werden an der GPW gehandelt: Aktien, Anleihen, Vorzeichnungsrechte, Termingeschäfte, Optionsscheine, Index-Beteiligungseinheiten, Bezugsrechtsbescheinigungen, Investmentzertifikate und Derivate. Der Kapitalmarkt in Polen wird durch drei Hauptgesetze geregelt:

- Gesetz über öffentliche Ausschreibungen und die Bedingungen zur Einführung von Instrumenten in das organisierte System des Umlaufverkehrs sowie über öffentliche Gesellschaften,
- Gesetz über den Umlauf von Finanzinstrumenten,
- Gesetz über die Aufsicht über den Kapitalmarkt.

Alle drei Gesetze sind vom 29. Juli 2005.

II.3.2.1.

Hauptmarkt und alternativer Markt

Die Warschauer Börse funktioniert auf Basis dreier Gesetze vom 29. Juli 2005:

- Gesetz über öffentliche Ausschreibungen und die Bedingungen zur Einführung von Instrumenten in das organisierte System des Umlaufverkehrs sowie über öffentliche Gesellschaften,
- Gesetz über den Umlauf von Finanzinstrumenten,
- Gesetz über die Aufsicht über den Kapitalmarkt.

Der Kapitalmarkt in Polen wurde 1817, als die erste Warschauer Börse geschaffen wurde, gegründet. Die Aktivitäten in der gegenwärtigen Form begannen am 16. April 1991, indem von Anfang an Sicherheiten in elektronischer Form gehandelt wurden.

Ende September 2016 waren die Eigentumsverhältnisse der Börse wie folgt:

- 51,76 % Staatskasse,
- 48,24 % andere Körperschaften, einschl. Banken und Maklergesellschaften.

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ, deren Hauptfunktion es ist, 7 Mitglieder in den Aufsichtsrat und den Vorsitzenden des Vorstands zu wählen. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei der Vorsitzende des Vorstands auf drei Jahre gewählt wird.

Zweck der GPW ist es, den Handel mit Finanzinstrumenten zu organisieren. Die Börse konzentriert sich auf den Ankauf und Verkauf an gleicher Stelle und zur gleichen Zeit, um den Kurs der Transaktion zu bestimmen. Die an der Warschauer Börse geltenden Handelssysteme zeichnen sich durch den Austausch individueller Finanzinstrumente auf Basis der Aufträge der Käufer und Verkäufer aus und werden deshalb Order-Driven-Market genannt. Das heißt, um den Preis der Instrumente zu bestimmen, müssen die An- und Verkaufsaufträge zusammengefasst werden. Diese Aufträge unterliegen strengen Regeln. Die Auftragsabwicklung findet während der Handelssessions statt. Um die Liquidität der gehandelten Instrumente zu verbessern, können Mitglieder der Börse oder anderer Finanzinstitutionen als Marktanimatoren agieren, indem sie (auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung mit der Börse) Order platzieren, um das Instrument auf eigenes Konto anzukaufen oder zu verkaufen.

Die Warschauer Börse agiert mit Finanzinstrumenten auf zwei Märkten:

Hauptmarkt

- Der Haupthandelsplatz der GPW wird seit Beginn der neuen Börse am 16. April 1991 betrieben. Der Markt wird von der polnischen Kommission für Finanzaufsicht überwacht und der Europäischen Kommission als regulierter Markt Bericht erstattet,

Alternativer Markt

- NewConnect wird von der Börse organisiert und unterhalten, indem es auf dem Schlüsselmarkt für ein alternatives Handelssystem tätig ist. Es wurde für jüngere und schnellwachsende Firmen gegründet, insbesondere für die, die mit neuen Technologien arbeiten und besteht seit 30. Au-

Anzahl der Unternehmen

	Nationale Unternehmen	Ausländische Unternehmen	Gesamt
Hauptmarkt	335	46	381
Alternativer Markt	95	7	102
GESAMT	430	53	483

Quelle: Warschauer Börse, 29.09.2016

Finanzmarkt und Finanzinstitutionen

Marktwert (EUR Million)

	Nationale Unternehmen	Ausländische Unternehmen	Gesamt
Hauptmarkt	507.119,97	447.111,24	954.231,21
Alternativer Markt	13.627,62	1.192,5	14.820,47
GESAMT	520.747,59	448.304,09	969.051,68

Quelle: Warschauer Börse, 29.09.2016

gust 2007. Im alternativen System kann mit Aktien, Aktienrechten (PDA), Zertifikaten über die Hinterlegung ausländischer Aktien und anderen Kapitalsicherheiten gehandelt werden.

Gegenwärtig setzt die GPW die Entwicklungsstrategie um, die geschaffen wurde, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Marktes zu verbessern und Warschau zum Finanzzentrum Mittel- und Osteuropas zu machen. Die polnische Börse ist jetzt ein wichtiger Kapitalmarkt in Europa und führend in Mittel- und Osteuropa, wobei sie die potentielle Entwicklung der polnischen Wirtschaft und die Dynamik des polnischen Kapitalmarkts nutzt.

II.3.2.2. Polnische Kommission für Finanzaufsicht

Die polnische Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego, KNF) hat ihre Arbeit im September 2006 aufgenommen. In ihrer gegenwärtigen Form stellt die KNF die Aufsicht über den Bankensektor, den Kapitalmarkt, den Versicherungs- und Rentenmarkt sowie über Institutionen des elektronischen Geldverkehrs dar. Die Tätigkeit der KNF wird vom Präsidenten des polnischen Ministerrats überwacht.

Hauptzweck dieser Überwachung des Finanzmarkts ist es, den korrekten Ablauf, die Stabilität, Sicherheit und Transparenz des Finanzmarkts zu gewährleisten sowie Vertrauen in diesen Markt sicherzustellen und die Interessen der Teilnehmer am Finanzmarkt zu wahren.

Die Aufgaben der KNF umfassen unter anderem Messungen, die auf die Gewährleistung eines kor-

rekten Ablaufs auf dem Finanzmarkt sowie auf die Entwicklung des Finanzmarkts und dessen Wettbewerbsfähigkeit abzielen sowie Messungen zur Information bezüglich der Tätigkeit des Finanzmarkts.

Die KNF besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Vize-Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Es ist anzumerken, dass in Zivilrechtssachen, die zwischen Teilnehmern am Handel auf dem Banken-, Renten-, Versicherungs- oder Kapitalmarkt oder zwischen Institutionen, die auf diesen Märkten tätig sind, entstehen, der Vorsitzende der KNF aufgrund der Bestimmungen der Zivilprozessordnung die Befugnisse eines Staatsanwalts hat.

II.3.2.3. Erwerb von großen Aktienpaketen

Die Grundsätze bezüglich des Erwerbs von großen Aktienpaketen gelten lediglich für Aktiengesellschaften. Es gibt einige besonderen Formen des Wahlrechts, das auf ordentlichen Gesellschafterversammlungen wahrgenommen werden kann, deren Überschreiten einige besondere Pflichten ins Spiel bringen.

Jeder, der:

- 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33 %, 50 %, 75 % oder 90 % der Gesamtanteile erreicht oder überschritten hat, oder
- mind. 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33 %, 50 %, 75 % oder 90 % der Gesamtanteile hält und als Ergebnis einer Reduzierung der Kapitalverzinsung 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33 %, 50 %, 75 % oder 90 % oder weniger entsprechend der Gesamtanteile hält, ist verpflichtet, die polnische Kommission

für Finanzaufsicht sowie die Firma umgehend über diese Tatsache zu benachrichtigen. Dies muss innerhalb von vier Werktagen nach dem Tag, an dem der Gesellschafter die Änderung seines Anteils an den Gesamtanteilen bemerkt hat oder bei gebührender Sorgfalt hätte bemerken müssen, erfolgen.

Falls die Änderung aus dem Erwerb von Anteilen an einer Aktiengesellschaft in einer Transaktion des regulierten Markts (z. B. Börse) resultiert, tritt die oben genannte Benachrichtigungspflicht innerhalb von sechs Börsentagen ab dem Datum der Transaktion ein. Die oben genannte Benachrichtigungspflicht betrifft auch einen Gesellschafter, der:

- mehr als 10 % der Gesamtanteile hält und sein Anteil sich mind. wie folgt geändert hat:
 - um 2 % der Gesamtanteile, im Fall einer Aktiengesellschaft, deren Anteile für den Handel auf der offiziellen Börsennotierung zugelassen sind oder,
 - um 5 % der Gesamtanteile, im Fall einer Aktiengesellschaft, deren Anteile für den Handel auf einem anderen als oben präzisierten regulären Markt zugelassen sind oder,
 - mehr als 33 % der Gesamtanteile hält und sich sein Anteil um mind. 1 % geändert hat.

In einigen Fällen ist der Erwerb von Aktien nur auf dem Wege einer Ausschreibung möglich. Im Falle des Erwerbs einer Anzahl von Anteilen an einer Aktiengesellschaft, der den Anteil des Gesellschafters am Gesamtanteil um mehr als wie folgt steigen lässt:

- 10 % innerhalb eines Zeitraums von weniger als 60 Tagen, falls der Gesellschafter Anteile von weniger als 33 % der Gesamtanteile an der Firma hat oder,
- 5 % innerhalb von 12 Monaten, falls der Gesellschafter 33 % oder mehr der Gesamtanteile an der Firma hat.

Ein solcher Erwerb kann nur auf dem Weg eines Angebots zum Zeichnen für den Verkauf oder den Austausch dieser Anteile in weniger als 10 % bzw. 5 % erfolgen.

Das polnische Recht sieht eine obligatorische Aufkaufisolierung vor. Ein Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, der einzeln oder gemeinschaftlich mit seinen Tochtergesellschaften oder Muttergesellschaften 90 % der Gesamtanteile an der Firma erreicht oder überschritten hat, muss berechtigt werden, innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser Grenzwert überschritten ist, zu fordern, dass die anderen Gesellschafter alle ihren Anteile an der Gesellschaft verkaufen.

II.3.2.4. Venture-Capital-Fonds

Venture-Capital-Fonds (VC) gibt es in Polen seit den 1990er Jahren. Gegenwärtig sind zwischen 40 und 50 VC-Management-Firmen auf dem polnischen Markt vertreten, wovon ein bedeutender Anteil ausländische Institutionen sind, die Investitionsmöglichkeiten in Ost- bzw. Mitteleuropa suchen. Die im Bereich VC aktivsten Institutionen sind:

- Investment-Fonds,
- Investment-Banken,
- Spezialfonds in der Struktur von Finanzgesellschaften,
- Consulting-Firmen.

Die Gelder in den VC stammen hauptsächlich von ausländischen Investoren. Gleichwohl sind in den letzten Jahren auch polnische Institutionen sehr aktiv in diesem Bereich gewesen.

II.3.3. Versicherungsregulierungen

Gesetze in Polen spezifizieren zwei Sektionen von Versicherungen. Die erste Sektion umfasst Lebensversicherungen, während die zweite Sektion die verbleibenden Versicherungstypen für Personen und Eigentum einschließt. Eine Versicherungsgesellschaft kann nicht gleichzeitig in beiden Sektionen tätig sein.

Die Hauptgesetze zu Versicherungstätigkeiten in Polen regeln folgende Bereiche:

- Versicherungstätigkeit,
- Schlichtung bei Versicherungsfragen,
- Pflichtversicherung,
- Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Verkehrsversicherer-Büro,
- Aufsicht über Versicherungs- und Rentenfonds sowie Versicherungsombudsmann.

Versicherungstätigkeiten können nur von einer Versicherungsgesellschaft ausgeübt werden, die als Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein

auf Gegenseitigkeit gegründet wurde. Der polnische Versicherungsmarkt wird von der Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) überwacht. Versicherungsbroker müssen über eine lokale Lizenz verfügen.

Die Sprache der Policen ist Polnisch, die Währungseinheit ist Zloty (PLN).

Die wichtigsten Pflichtversicherungen nach polnischem Recht sind:

- Auto-Haftpflichtversicherung (mit einem Minimum von 2,5 Millionen EUR für Personenschäden pro Unfall und 500.000 EUR für Sachschäden pro Unfall),
- bäuerliche Haftpflichtversicherung,
- Versicherung für Brandschutz und andere Naturkatastrophen für landwirtschaftliche Gebäude,
- Krankengeldversicherung (Sozial-Kranken-Rentenversicherung),
- Rechtsanwalts-, Notar- und Rechtsberater-Haftpflicht,
- Steuerberater-Haftpflichtversicherung,
- andere Versicherungen, die in den entsprechenden Gesetzen definiert sind.

II.3.4. Investitionsfinanzierung

Allgemeine Informationen

Das polnische Bankengesetz und andere ähnliche Regelungen sind eher restriktiv und konservativ im Vergleich zu anderen europäischen Systemen. Ein Investor kann höhere Anforderungen bezüglich Lombardkrediten und Schuldendeckungsgraden erwarten. Gleichzeitig ist das polnische Bankensystem konkurrenzfähig und effizient. Mehr noch, die restriktiven Regelungen haben den polnischen Bankensektor gesund und fast krisenanfällig gehalten.

Allgemeine Probleme

Die Hauptprobleme bei der Finanzierung von Gründungsinvestitionen in Polen hängen mit dem Fehlen einer Bonitätsgeschichte zusammen, dabei muss üblicherweise die Muttergesellschaft akzeptable Sicherheiten vorlegen.

Die wichtigsten möglichen Probleme beim Finanzierungsprozess in Polen:

- komplizierter Entscheidungsprozess bei polnischen Banken aufgrund versteckter Informationen,
- relativ langer Entscheidungsprozess bei den Banken (je nach Finanzierungsvolumen), was oft bei kurzfristigen Standardvorgehensweisen hinsichtlich des Kundenwunsches Probleme bereitet,
- Fehler in der Finanzdokumentation (langfristige Finanzprognose etc.) durch die Investoren,
- angemessene Kommunikation mit der Bankleitung.

Kosten für lokale Schuldenfinanzierung und zusätzliche Anforderungen

- Fast alle Banken verlangen mindestens 25 %–30 % Eigenkapital bei den Investitionsprojekten (sowie Sicherheiten wie Grundstücke, Maschinen oder andere Ausstattungen),
- die Preise teilen sich gewöhnlich in eine feste Vorausgebühr zwischen 1 % und 2 %, je nach Risiko und Aufwand des Finanzprojekts, und in eine variable Marge, die die Bank dem polnischen WIBOR/LIBOR-Zinssatz hinzufügt,
- die gesamten Finanzierungskosten hängen von der Zuverlässigkeit des jeweiligen Kunden, den beigebrachten Sicherheiten und der Länge der Finanzierungsdauer ab.

Wenn die Bank ein geplantes Investitionsprojekt (z. B. eine Fabrik) positiv bewertet, erfordert es spezieller Vertragsklauseln, um die Rückzahlung des Kredits abzusichern. Dadurch wird meist die Muttergesellschaft in das Risiko des Projekts einbezogen.

Typische Vertragsklauseln sind:

- Umsatzklausel,
- Schuldenbeschränkung,
- Pari Passu (Unterordnung von Krediten von verbundenen Unternehmen),
- Dividendenklausel,
- finanzielle Indikatoren.

Die wichtigsten Sicherheiten, die die Bank für Investitionsfinanzierung verwendet, sind:

- Hypothek einer Immobilie,
- Comfort-Letter (Gesellschaften mit einer starken Mutter),
- Bank- oder Firmengarantie,
- Pfändung von Mobilien (stark Aktiva-gesteuerte Investition),

- langfristige Treibstoffverträge (Logistikunternehmen),
- Verträge über etwa den halben Wert aus Verkauf (Logistikunternehmen).

Folgende Dokumente und Informationen werden benötigt:

- Gutachten über die Kreditwürdigkeit des Kunden mit Informationen über die angebotenen Sicherheiten,
- Informationen über die Muttergesellschaft / Gruppe mit der Option, den Kredit innerhalb der Gruppe abzusichern,
- Finanzdaten und ein professioneller Businessplan.

Um ein positives Gutachten zu erhalten, muss die investierende Gesellschaft einen professionellen Businessplan mit allen zu erwartenden Finanzdaten für das Projekt erstellen. Diese Dokumentation wird

von den meisten polnischen Banken in polnischer Sprache verlangt.

II.3.5. Liste der Banken

Die folgende Tabelle gibt die Liste der Banken mit 100.000 EUR Depotgarantie wieder, die in Polen tätig sind.

Die fünf größten polnischen Banken im Jahr 2015 im Hinblick auf Buchwerte von Vermögenswerten sind: PKO BP S.A., Bank Pekao S.A., BZ WBK S.A., mBank S.A., ING Bank Śląski S.A.

Name	Adresse	Profil	Gruppe	Internetseite
Alior Bank SA	ul. Łopuszańska 38 D 02-232 Warszawa	universell	Alior Bank	www.aliorbank.pl
Bank BGŻ BNP Paribas SA	ul. Kasprzaka 10/16 01-211 Warszawa	universell	BNP Paribas	www.bgzbnpparibas.pl
Bank BPH SA	ul. Pałubickiego 2, 80-175 Gdańsk	universell	GE Capital	www.bph.pl
Bank Gospodarstwa Krajowego	Al. Jerozolimskie 7 00-955 Warszawa	Öffentliche Investitionen	BGK	www.bgk.com.pl
Bank Handlowy w Warszawie SA	ul. Senatorska 16 00-923 Warszawa	universell	Citigroup	www.citibank.pl
Bank Millennium SA	ul. Stanisława Żaryna 2a 02-593 Warszawa	universell	Bank Millennium	www.bankmillennium.pl
Bank Ochrony Środowiska SA	ul. Żelazna 32 00-832 Warszawa	universell	–	www.bosbank.pl
Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ (Polska) SA	ul. Emilii Plater 53 00-113 Warszawa	Unternehmen/ Geschäftsbank	MUFG	www.btmpolska.com

Bank Pocztowy SA	ul. Puławska 111B 02-707 Warszawa	universell	Poczta Polska	www.pocztowy.pl
Bank Polska Kasa Opieki SA	ul. Grzybowska 53/57 00-950 Warszawa	universell	Unicredit	www.pekao.com.pl
Bank Polskiej Spółdzielczości SA	ul. Grzybowska 81 00-844 Warszawa	universell	BPS	www.bankbps.pl
Bank Zachodni WBK SA	Rynek 9/11 50-950 Wrocław	universell	Santander	www.bzwbk.pl
BPI Bank Polskich Inwestycji SA	ul. Przyokopowa 33 01-208 Warszawa	universell	Getin Noble	www.bpibank.pl
Credit Agricole Bank Polska SA	pl. Orłąt Lwowskich 1 53-110 Wrocław	universell	Credit Agricole	www.credit-agricole.pl
Deutsche Bank Polska SA	al. Armii Ludowej 26 00-609 Warszawa	universell	Deutsche Bank	www.deutschebank.pl
DnB Bank Polska SA	ul. Postępu 15C 02-676 Warszawa	Unternehmen/ Geschäftsbank	DNB	www.dnb nord.pl
Euro Bank SA	ul. Św.Mikołaja 72 50-126 Wrocław	Konsumentenfinanzierung	Societe Generale	www.eurobank.pl
FCA-Group Bank Polska SA	al.Wyścigowa 6, 02-681 Warszawa	Automobil	FCA	www.fcabank.pl
FCE Bank Polska SA	ul. Taśmowa 7 02-677 Warszawa	Automobil	Ford Motors Credit Company	www.ford.pl
FM Bank PBP SA	ul. Domaniewska 39 A 02-672 Warszawa	Kleinunternehmen	AnaCap	http://www.bizbank.pl/
Getin Noble Bank SA	ul. Przyokopowa 33 01-208 Warszawa	universell	Getin Noble Bank	http://gnb.pl/
HSBC Bank Polska SA	ul. RONDO ONZ 1 00-124 Warszawa	Unternehmen/ Geschäftsbank	HSBC	www.hsbc.pl
Idea Bank SA	ul. Przyokopowa 33 01-208 Warszawa	Mittelstandsunternehmen	Getin Holding	www.ideabank.pl

Finanzmarkt und Finanzinstitutionen

ING Bank Śląski SA	ul. Sokolska 34 40-086 Katowice	universell	ING	www.ingbank.pl
mBank Hipoteczny SA	ul. Senatorska 18 00-950 Warszawa	universell	mBank	www.mhipoteczny.pl
mBank SA	ul. Senatorska 18 00-950 Warszawa	universell	mBank	www.mbank.pl
Mercedes-Benz Bank Polska SA	ul. Gottlieba Daimlera 1 02-460 Warszawa	Automobil	Daimler Financial Services	www.mercedes-benz-bank.pl
Pekao Bank Hipoteczny SA	ul. Wołoska 18 02-675 Warszawa	universell	Unicredit	www.pekaobh.pl
PKO Bank Hipoteczny SA	ul. Jerzego Waszyngtona 17, 81-342 Gdynia	Konsumentenfinanzierung	PKO Banku Polskiego	www.pkobh.pl
Plus Bank S.A.	Al. Stanów Zjednoczonych 61A 04-028 Warszawa	universell	PLUS BANK	https://plusbank.pl/
PKO Bank Polski SA	ul. Puławska 15, 04-175 Warszawa	universell	PKO Banku Polskiego	www.pkobp.pl
Raiffeisen Bank Polska SA	ul. Grzybowska 78 00-844 Warszawa	universell	RBI	http://raiffeisenpol-bank.com/
RBS BANK (Polska) SA	ul. 1-go Sierpnia 8A 02-134 Warszawa	Unternehmen/ Geschäftsbank	RBS	www.rbsbank.pl
Santander Consumer Bank SA	ul. Strzegomska 42C 53-611 Wrocław	Konsumentenfinanzierung	Santander	www.santanderconsumer.pl
SGB-Bank SA	ul. Elbląska 15/17, 01-747 Warszawa	Konsumentenfinanzierung	SGB	www.sgb.pl
Toyota Bank Polska SA	ul. Postępu 18B 02-676 Warszawa	Automobil	TFSC	www.toyotabank.pl
VOLKSWAGEN BANK POLSKA SA	Rondo ONZ 1 00-124 Warszawa	Automobil	Volkswagen Financial Services AG.	www.vwbank.pl



Wissenschafts-
und Technologiepark
Puławy



II.4. Ressourcen & Industriegebiete

II.4.1. Natürliche Ressourcen

II.4.1.1. Kohle

Steinkohle und Braunkohle sind die zur Energieproduktion in Polen verwendeten Hauptrohstoffe. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihren Abbau und ihren Heizwert.

Steinkohle wird Untertage abgebaut und ihr Heizwert ist höher. Obwohl die Abbaumethode sehr teurer ist, hat sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die über den Abbaufeldern liegenden Gebiete. Trotz einiger weniger sog. „Bergbauschäden“ an der Oberfläche ist es möglich, Gebäude, Straßen oder gar ganze Städte über solchen Kohlegruben zu bauen.

Es gibt drei Gebiete in Polen, in denen Steinkohle abgebaut wurde bzw. wird:

- Woiwodschaft Dolnośląskie: In der Umgebung von Wałbrzych und Nowa Ruda. Hier wird keine Steinkohle mehr abgebaut, so dass in der Region damit begonnen wurde, andere Industriezweige anzusiedeln und eine der größten und bestfunktionierenden Sonderwirtschaftszonen zu betreiben,
- Woiwodschaft Śląskie: Die traditionelle Region Polens für den Steinkohlebergbau (sowie auch die Stahlindustrie). In dieser Region werden ca. 5.000 m² Kohle gelagert. Die meisten Bergbaufirmen und Aktivitäten konzentrieren sich rund um Katowice, Mysłowice, Dąbrowa

Górnica, Rybnik, Jastrzębie Zdrój und benachbarte Städte,

- Woiwodschaft Lubelskie – die jüngste Bergbauregion mit einer Steinkohlegrube in Bogdanka, in der Nähe von Łęczna. Hier lagern viele vielversprechende Vorkommen.

Ungefähr 80 % dieser Steinkohle ist zur Energiegewinnung bestimmt, wovon mehr als 50 % bei der Stromerzeugung und in Heizkraftwerken eingesetzt werden. Der Rest wird zur Beheizung von Fabriken und Privathaushalten verwendet.

Braunkohle wird im Tagebau abgebaut. Diese Methode hat viel mehr Auswirkungen auf die Umwelt, nicht nur im Hinblick auf die Veränderung der Landschaft (durch das Graben großer Gruben in den Boden), sondern auch im Hinblick auf die Verschmutzung. Der Heizwert ist auch sehr viel geringer als der der Steinkohle. Darum lohnt es sich nicht, Braunkohle über weite Strecken zu transportieren, auch wird sie nicht von Privathaushalten verwendet. Aufgrund dieser Faktoren werden Kraftwerke oft in der Nähe der Abbaugelände errichtet. Eine solche Kombination von Tagebau und Kraftwerk findet man in Polen an drei Orten:

- Turów: Im Süd-Westen von Polen, nahe an Deutschland und der Tschechischen Republik, betrieben von der PGE SA,
- Bełchatów: Südlich von Łódź, betrieben von der PGE SA,
- Konin: Östlich von Poznań, betrieben von der ZE PAK SA.

Die Braunkohleressourcen betragen am 31/12/2015 23.516,19 Mio. Tonnen und stiegen somit im Vergleich zum Vorjahr um 832,21 Mio. Tonnen.

Ressourcen & Industriegebiete



Legende

- Braunkohleflöze (geologische Vorräte, dokumentierte und künftige)
- Lagerstätten, an denen abgebaut wird
- TURÓW Namen der Lagerstätten und Bergwerke, an denen abgebaut wird.

Es gibt auch ein kleines einzeln stehendes Braunkohlewerk in Sieniawa, einem Dorf bei Świebodzin in der Woiwodschaft Lubuskie. Begonnen wurde der Abbau hier Untertage. Seit 2002 wird hier im Tagebau gearbeitet, jedoch ist seine Bedeutung äußerst gering.

Es gibt viele andere Braunkohlelagerstätten in Polen, die bisher nicht ausgebeutet worden sind. Eine der größten Lagerstätten befindet sich bei Legnica in der Woiwodschaft Dolnośląskie. Dort wird derzeit diskutiert, ob diese Bestände abgebaut werden sollen, wodurch einige Dörfer in der Region verschwinden könnten. Die beigefügte Karte zeigt die Braunkohlelagerstätten in Polen. An den dunkelblau markierten Stellen wird gegenwärtig abgebaut, die hellblauen Markierungen sind erkundet, aber bisher nicht abgebaut worden. Die meisten von ihnen sind durch geologische Untersuchungen bestätigt.

II.4.1.2. Öl & Gas

Die Rohöl- und Erdgas-Ressourcen in Polen sind begrenzt. Im Jahre 2015 betrug die Gesamtmenge des in Polen geförderten Rohöls etwa 898.870 Tonnen. Damit ist die Gesamtmenge im Vergleich zum Jahr 2014 um 19.880 Tonnen gesunken. Im Falle von Erdgas, ist die inländische Förderung mit 5,214 Milliarden Kubikmetern um 0,045 weniger ausgefallen als 2014. Im Jahr 2015 betragen die nutzbaren Erdgasressourcen 122.820 Milliarden m³. Sie sind somit um 4,7 Milliarden gegenüber dem Jahr 2014 zurückgegangen.

Die größten Öl-Bestände lagern in der Gegend um Gorzów Wielkopolski, obwohl es auch in der Woiwodschaft Zachodniopomorskie sowie in den Karpaten gefördert wird. Bestände unter dem Meeresbo-

Ressourcen & Industriegebiete

Abbau von Gas und Öl in Polen

Ressourcen	Anzahl von Flözen	Lagerstätte		Jährliche Ausbeutung
		Ausbeutbar	Lagerstätte	
Erdgas	292	122.820 Mrd. m ³	54.914 Mrd. m ³	5,214 Mrd. m ³
Erdöl	86	22.824,28 Tsd. Tonnen	14.191,12 Tsd. Tonnen	898,87 Tsd. Tonnen

Quelle: Nationales Geologisches Institut, 2016

den der Ostsee werden ebenfalls genutzt und sind sogar von stärkerer industrieller Bedeutung.

Die genutzten Erdöl-Bestände verteilen sich auf die Karpaten (Jasło, Krosno, Gorlice), auf das südliche Wielkopolska (Ostrów Wlkp., Jarocin, Kościan, Grodzisk Wlkp. Góra), die Woiwodschaft Lubuskie (Krosno Odrz., Wschowa), die Grenze zwischen der Woiwodschaft Lubuskie und der Woiwodschaft Zachodniopomorskie (Myślibórz, Strzelce Krajeńskie, Międzychód, Barnówko-Mostno-Buszewo [BMB]) entlang der Küste von Zachodniopomorskie (Kamień Pomorski). Es gibt auch einige Erdgas-Vorkommen in der Nähe der Ostsee-Ölfelder.

Aufgrund dieser industriell und ökonomisch unzureichenden Erdöl- und Erdgasbestände ist Polen zur Deckung seines Bedarfs stark auf den Import angewiesen. Bis zu 95 % der Öl- und Gasimporte kommen aus Russland. Es gibt mehrere Leitungen für Erdöl und eine für Erdgas; die meisten von ihnen sind Transitleitungen in andere europäische Länder. Transitländer von Russland nach Polen sind Weißrussland und die Ukraine.

Um die Importe dieser beiden Energieressourcen zu diversifizieren, gibt es verschiedene Pläne und Projekte. Die Möglichkeiten umfassen den Bau neuer Pipelines, z. B. vom Kaukasus oder von Skandinavien, oder den Bau von Erdöl-Lagern in Ostseehäfen. Solche Investitionen sind trotz allem teuer und erfordern die Einbeziehung verschiedener Länder. Aufgrund von wirtschaftlichen Zwängen und politischen Spannungen ist es sehr schwer, zukünftige Entwicklungen vorauszusagen.

Neueste Berichte verweisen darauf, dass Polen große Erdgasressourcen haben kann. Polens Erdgasreserven werden von Geologen und Energieexperten auf 2 Trillionen m³ geschätzt, womit Polen ein Netto-Importeur von Erdgas werden könnte.

II.4.1.3. Kupfer und Silber

Neben Energievorkommen können in Polen genauso Ablagerungen von Metallen, Chemikalien und Gesteinen vorgefunden werden. Von allen metallischen Vorkommen, bei denen Erze von Basismetallen gemeint sind, ist das wichtigste das Kupfer, das in dem Gebiet zwischen Legnica und Głogów in der Woiwodschaft Dolnośląskie durch KGHM gewonnen wird – einer der größten Betriebe in Polen und Zentraleuropa.

Kupfer in Form von Kathoden wird auf die Märkte der EU geliefert, dort hauptsächlich an Walzwerke und Metallfabriken. Die Abnehmer sind hauptsächlich Walzdrahthersteller in Zentral- und Osteuropa, die den größten Kabelproduzenten gehören. 2015 belief sich der in den Regionen Polens geförderte Kupferrohstoff auf 1.736.883,000 Tonnen. Verglichen mit 2014 gab es einen erheblichen Anstieg in Höhe von 239,16 Millionen Tonnen Kupfererz. Die wichtigsten Exportmärkte für polnischen Kupfer sind: China (41 % des Kupferexports), Deutschland (34,2 % des Kupferexports), Frankreich (9,1 % des Kupferexports) und Italien (7,9 % des Kupferexports). Der größte Produzent von Kupfer, Kupferprodukten und Silber in Polen ist KGHM Polska Miedź S.A. 2015 belegte KGHM den 8. Platz auf der Weltrangliste bezogen auf die Kupferproduktion (Kupferkonzentrat) mit einer Produktion von 600.000 Tonnen (nahezu 3 % der Weltproduktion). Die größten ausländischen Kunden für Kupferprodukte der KGHM Polska Miedź S.A. waren Deutschland, China, die Tschechische Republik und Frankreich.

Das in der Woiwodschaft Dolnośląskie Untertage gewonnene Kupfer wird zusammen mit anderen Metallen wie Silber, Nickel und Blei gefördert. Silber wird in Form von Granulat an Firmen geliefert,

Ressourcen & Industriegebiete

die Werkstoffe für die Fotografie, Schmuckerzeugung und Silberlegierungen herstellen. Silber in Form von Barren wird hauptsächlich an Banken geliefert. Die Hauptexportmärkte für polnisches Silber sind: Vereinigte Königreich (51,6 % des Exports), USA (22,9 % des Exports), Deutschland (12,4 % des Exports) und Australien (4,1 % des Exports). 2015 belief sich die Gesamtförderung an Silber auf der Welt auf 1.045 Millionen Unzen (32.661 Tonnen). Die KGHM belegte auf der Weltrangliste Platz 2 mit einer Produktion von 1.283 Tonnen Silber.

II.4.1.4. Sonstige Vorkommen

Eisen wurde in Polen im 20. Jahrhundert in den Gebieten um Częstochowa, in Świętokrzyskie und in der Nähe von Łęczyca gewonnen. Die Qualität dieser Vorkommen war sehr schlecht und wurde seit den 1990ern nicht mehr als Industriestandard anerkannt. Neue Vorkommen von Eisenerzen, die Spuren von Titanium und Vanadium enthalten, wurden in der Region Suwalskie, nahe der nordöstlichen Grenze Polens, ausfindig gemacht. Der Abbau dieser Lager ist gegenwärtig wirtschaftlich nicht möglich, da sie in relativer

Tiefe (850 bis 2.300 Meter) und in einem Naturschutzgebiet liegen. Zusätzlich zu den vorher beschriebenen Vorkommen gibt es ein weiteres kleines Eisenerzvorkommen (8.000 Tonnen) – Dębe Małe, das für eine andere Nutzung als für die Eisenverhüttung, nämlich hauptsächlich für die Reinigung von Industriegasen, als Sorptionsmittel von Schwefelwasserstoff, Kohlensäure und schwefelhaltigen Verbindungen und für andere Bereiche des Umweltschutzes genutzt wird.

Andere metallische Vorkommen in Polen sind Zink und Blei sowie Nickel. Diese werden an der Grenze zwischen Śląskie und der Woiwodschaft Małopolskie gefunden und in der Nähe von Olkusz und Chrzanów gefördert.

Das Nickelerz liegt in der Woiwodschaft Dolnośląskie, in der Nähe von Ząbkowice Śląskie, wo es bis 1983 abgebaut wurde und danach wirtschaftlich nicht mehr praktikabel war.

Unter den chemischen Ablagerungen ist das wichtigste in Polen das Salz (Steinsalz) und Schwefel. Die Salzvorkommen in der Region von Małopolska wurden bereits ausgebeutet (Wieliczka und Bochnia). Die wirtschaftliche Bedeutung von anderen Vorkommen im östlichen Teil von Wielkopolskie

Ausbeutung von anderen Lagerstätten in Polen

Ressourcen	Anzahl der Lagerstätten	Volumen		Jährliche Ausbeutung
		Geologisch	Industriell	
Metallische				
Kupfer	15	1.976,04 Mio. Tonnen	1.169,90 Mio. Tonnen	31,57 Mio. Tonnen
Zink und Blei	20	83,82 Mio. Tonnen	5,53 Mio. Tonnen	2,24 Mio. Tonnen
Nickel	5	17,21 Mio. Tonnen	0	0
Chemische				
Steinsalz	19	85.378,49 Mio. Tonnen	1.735,79 Mio. Tonnen	3,47 Mio. Tonnen
Schwefel	19	505,39 Mio. Tonnen	19,44 Mio. Tonnen	0,651 Mio. Tonnen

Quelle: Nationales Geologisches Institut, Mineralressourcen, 2016

Ressourcen & Industriegebiete

(Kłodawa) und der Woiwodschaft Kujawsko-Pomorskie (Inowrocław und Mogilno) wird nun ausgeschöpft.

Schwefelablagerungen, eine der größten in der Welt, sind hauptsächlich um Staszów und Tarnobrzeg im Südosten Polens gelegen. Polen war der führende Hersteller von Schwefel in der Welt. Jedoch hat die direkte Förderung durch die Entwicklung der Technologie, Schwefel aus Erdöl und Gasvorkommen zurückzugewinnen, an Bedeutung verloren. Heutzutage wird nur noch ein Schwefelvorkommen in Osiek (Staszów) abgebaut.

Es gibt viele verschiedene Gesteinsvorkommen, die in Polen abgebaut werden. Die überregional geförderten sind Sand und Kies, die fast im ganzen Land abgebaut werden. Regionen, die besonders reich an anderen Gesteinsvorkommen sind, sind:

- das Sudetenland – das Gebirge im Südwesten Polens. Es ist sehr reich an verschiedenen Gesteinsvorkommen wie Granit, Syenit, Basalt, Porphyr, Quarzen, Marmor und Sandstein,
- das Świętokrzyskie Gebirge mit Sandstein und Kalkstein,
- Kraków-Częstochowa Hochland mit Kalkstein,
- das Lublin Hochland mit Kreide und Mergel,
- die Umgebung von Nida mit Gips.

Der Anteil der polnischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in der Landwirtschaft ist, verglichen mit westeuropäischen Ländern, weiterhin relativ hoch und beläuft sich auf ca. 11,2 % (Zustand: 2015). Ein durchschnittlicher landwirtschaftlicher Betrieb umfasst 10,3 ha und ist üblicherweise auf mehrere Parzellen in der Gegend verteilt. Die Statistiken des polnischen Hauptamtes für Statistik zeigen eine konstante, sukzessive Entwicklung in Richtung einer modernen Landwirtschaft. Dies wird vor allem durch die Anzahl der Bauernhöfe, der durchschnittlichen Hofgröße, der durchschnittlichen Ernte etc. erkennbar. Die Modernisierung des polnischen Landwirtschaftssektors erfuhr mit dem Beitritt zur EU eine starke Beschleunigung, was auch den Zufluss von EU-Fonds innerhalb der gemeinschaftlichen Agrarpolitik ausgelöst worden ist.

Am 1. Mai 2004 wurde die generelle Regelung für die in der Europäischen Wirtschaftszone wohnenden bzw. tätigen Staatsangehörigen und Unternehmen aufgehoben, wonach eine Genehmigung zum Erwerb einer Immobilie oder Anteile an Gesellschaften erforderlich war.

Dennoch sieht das Gesetz Abweichungen von dieser Regelung vor. Staatsangehörige und Unternehmer aus der Europäischen Wirtschaftszone mussten eine Genehmigung einholen, um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erwerben zu können – 12 Jahre lang nach dem EU-Beitritt Polens (d. h. bis zum 2. Mai 2016).

II.4.2. Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaft haben in Polen eine lange und tief verwurzelte Tradition. Über 60 % des Gebiets von Polen gilt als landwirtschaftliches Gebiet. Die meist verbreiteten Nutzpflanzen sind Getreide, insbesondere Roggen, Weizen, Gerste und Hafer. Eine weitere wichtige Nutzpflanzengruppe bilden Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterpflanzen, Leinen, Hopfen, Tabak und Obst. Polen wird in diversen Statistiken als einer der größten Produzenten von Kartoffeln, Roggen und Zuckerrüben in Europa geführt. Aufgrund des Klimas und der unterschiedlichen Bodenqualitäten in den Regionen ist der gemischte Anbau am weitesten verbreitet. Milchkühe, Schlachtrinder, Schweine und Geflügel bilden die größte Form der Tierzucht.

Am 14. April 2016 verabschiedete das polnische Parlament (Sejm) das Ackerlandgesetz, um den Verkauf von staatlichen landwirtschaftlichen Flächen auszusetzen und einige Gesetze abzuändern. Das Gesetz trat am 30. April 2016 in Kraft. Das Gesetz setzt den Verkauf von staatlichen landwirtschaftlichen Flächen für den Zeitraum von 5 Jahren aus. Es werden auch sehr strenge Beschränkungen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen auferlegt. Aufgrund der geltenden Gesetze wird nur ein einzelner Landwirt berechtigt, ein landwirtschaftliches Grundstück zu erwerben, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Das Gesetz resultiert aus der Tatsache, dass die 12-jährige Übergangsfrist für den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen an Ausländer im Sinne des Abschnitts 4.2 des Anhangs XII zum Beitrittsabkommen ausgelaufen ist. Zweck des Gesetzes war es, den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen in Polen vor den spekulati-

Ressourcen & Industriegebiete

ven Käufen seitens der inländischen und ausländischen Erwerbern zu stärken. Denn bei solchen Erwerbern besteht das Risiko, dass das erworbene Land nicht für landwirtschaftliche Zwecke im Einklang mit dem öffentlichen Interesse genutzt wird. Das Gesetz soll die Gefahr minimieren, dass die polnischen landwirtschaftlichen Flächen das Interesse von Käufern aus anderen EU-Ländern erhöhen.

Diese Gefahr besteht insbesondere in den EU-Ländern, in denen die Preise von landwirtschaftlichen Flächen viel höher als in Polen sind und in denen starke rechtliche Barrieren verhindern, dass die landwirtschaftlichen Flächen weder durch Ausländer, noch durch eigene Bürger, die selbst keine Landwirte sind, erworben werden. Weitere Informationen zu den Einschränkungen und Ausnahmen des Gesetzes, finden Sie im Abschnitt IV.1.

Eine wesentliche Rolle auf dem polnischen Markt für Agrarflächen spielt die Agentur für landwirtschaftliche Immobilien (poln. ANR). Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 2003 über die Gestaltung der Landwirtschaft kann ein Verkauf von Agrarland durch eine natürliche bzw. juristische Person, für das die Agentur für landwirtschaftliche Immobilien dem Pächter nicht das erste Widerspruchsrecht per Gesetz garantiert, erfolgen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

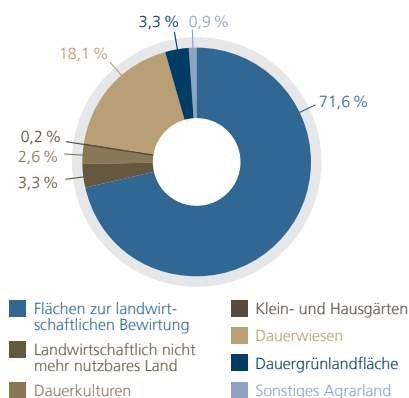
- der Pachtvertrag ist in schriftlicher Form geschlossen worden, verfügt über ein bestimmtes Datum und wurde in den letzten drei Jahren ab diesem Datum umgesetzt;
- das erworbene Eigentum ist Teil eines familiären Bauernhofs oder ist von einer landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaft gepachtet.

Ist ein solcher Pächter nicht vorhanden, hat die Agentur für landwirtschaftliche Immobilien das erste Widerspruchsrecht für alle landwirtschaftlichen Flächen, die mit einer Fläche von mindestens fünf Hektar verkauft werden.

Ungeachtet dessen scheint polnisches Agrarland immer noch eine großartige Investitionsmöglichkeit zu sein, nicht nur aufgrund der noch immer steigenden Grundstückspreise, sondern auch aufgrund der Regelung, einzelne Flächen kaufen zu können. Mit dem EU-Beitritt am 1. Mai 2004 flossen in die

Landwirtschaft je Standardfläche lediglich maximal 25 % der Subventionen aus europäischen Fördermitteln. Andere Fördermittel entstammten dem nationalen Haushalt, wobei es eine Subventionsobergrenze von 55 % aller Beihilfen gab. In den Folgejahren stieg dieser Prozentsatz, und seit 2013 kommen alle Zahlungen von der EU und erreichen das EU-weite Höchstniveau.

Struktur von landwirtschaftlichen Flächen in 2014 (in %)



Quelle: Struktur von landwirtschaftlichen Flächen in 2014

Im Dezember 2013 haben die EU-Mitgliedstaaten eine endgültige gemeinschaftliche Agrarpolitik vereinbart. Für den Zeitraum 2014–2020 hat Polen vom EU-Haushalt 82,5 Mrd. Euro im Rahmen der Kohäsionspolitik und 32,09 Mrd. EUR für die Agrarpolitik erhalten.

Eine der Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die ländliche Entwicklung. Das polnische Programm für ländliche Entwicklung wurde von der Europäischen Kommission im Dezember 2014 angenommen, es definiert die Prioritäten Polens für die Nutzung von 13,5 Milliarden öffentlicher Mittel, die für die Periode 2014–2018 verfügbar sind (8,6 Mrd. Euro aus dem EU-Budget und 4,9 Mrd. Euro aus nationalen Mitteln). Das Programm soll mit einem Drittel der Fonds für den Zweck „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft“ eine Investitionsunterstützung i.H.v. ca. € 200.000 und über 22.000 Arbeitsplätze für über 1.800 Herstellergruppen schaffen.

Ressourcen & Industriegebiete

II.4.3. Energiesektor

Zwei Aspekte des Energiesektors in Polen müssen in Betracht gezogen werden. Der erste ist der Strommarkt mit den Preisen für industrielle Abnehmer, der zweite ist die Flüssiggasbranche der Industrie.

Strommarkt

Der Strommarkt in Polen wird vom Energiegesetz von 1997 beeinflusst. Aufgrund der Tatsache, dass Produktion, Verkauf und Distribution von Elektrizität im Gegensatz zur Übertragung keine Anzeichen eines natürlichen Monopols aufweist, wurde der Markt einem Entbündelungsprozess unterzogen, der heute in einem fortgeschrittenen Stadium ist. Das Monopol für Übertragungsleistungen gehört PSE S.A. als alleiniger Aktiengesellschaft des Staates. Aufgrund der strukturellen Bedeutung des Übertragungssystems und der Tatsache, dass der genaue Weg der Elektrizität nicht zurückverfolgt werden kann, ist die Form eines geregelten Monopols, das von der Regierung abhängig ist, die optimalste Form.

PSE SA hat im „Entwicklungsplan 2010-2025“, der im Jahr 2014 aktualisiert wurde, die Entwicklungspläne des nationalen Stromnetzes vorgestellt. Der Plan beinhaltet die Entwicklung der grenzüberschreitenden Fusionen, Modernisierung von Transformatoren, Bau von neuen Netzbestandteilen und die Erweiterung des bestehenden Netzes.

Die Produzentengruppe besteht aus allen Kraftwerken und Wärmekraftwerken, die meist mit Steinkohle und Braunkohle betrieben werden. Dann gibt es noch die Betreiber der Distributionssysteme. Die stärksten Gesellschaften aus dieser Gruppe sind aufgrund des Entbündelungsprozesses aus den früheren nationalen Gruppen ausgegliedert worden und gelten als finanzstarke Unternehmen, die in der Lage sind, teure Infrastrukturprojekte zu entwickeln und in konkurrenzfähiger Weise ein Gleichgewicht auf dem Markt zu schaffen. Diese rechtlich unabhängigen Unternehmen Energa-Operator SA, Enea Operator sp. z o.o., PGE Dystrybcja SA. und Tauron Dystrybcja vereinen andere Energieunternehmen und teilen das Gebiet Polens in 4 Regionen auf. RW E Sto en Operator sp. z o.o. ist vor den Entbündelungsmaßnahmen privatisiert worden und verfügt über eine eigene Subregion in der Hauptstadt Warszawa. Im Jahr 2011 gab es 86 Unternehmen mit einer Konzession für das Distributionssystem.

Gegenwärtig ist Polen ein Nettoenergieexporteur. Die wichtigsten Exportziele sind: Deutschland, Tschechien und Slowakei. Das Exportwachstum wird durch die Reduktion der Atomenergie in Deutschland stimuliert und ein beschränkender Faktor ist das Bedürfnis die bestehende Infrastruktur zu modernisieren. Die Hauptimportquellen des Stroms sind Schweden und die Ukraine.

Konventionelle Energieerzeugung

Das polnische Energiesystem basiert auf 19 sogenannten professionellen Kraftwerken und über 50 Wärme- und Kraft-Stationen. Ein professionelles Kraftwerk produziert über 60 % des gesamten Stromverbrauchs in Polen aus Braun- und Steinkohle. Diese Anlagen liegen in der Nähe von Herstellungsbetrieben für Flüssiggas, um die Transportkosten zu reduzieren. Wärme- und Kraftstationen sind aufgrund der Kraft-Wärme-Kopplung um 30 % effizienter als professionelle Kraftwerke und verursachen 30 % weniger CO₂-Ausstoß. Diese 50 Anlagen befinden sich in der Nähe größerer Ballungsräume. Außerdem gibt es etwa 160 industrielle Kraft- und Wärmestationen. Einige Industriebetriebe bauen ihre eigenen Kraft- und Wärmestationen, um den meisten Eigenenergiebedarf selbst decken zu können.

Graphische Darstellung der Gebiete nach Betreibern



Legende

- ▨ ENEA OPERATOR SP Z O.O.
- TAURON – DYSTRYBCJA SA
- ENERGA – OPERATOR SA
- ▨ PGE DYSTRYBCJA SA

Quelle: CIRE, 2015

Ressourcen & Industriegebiete

Die Gruppe der Stromhändler ist völlig offen. Jede Firma, die eine Konzession besitzt, darf auf dem Markt aktiv sein.

Auch der Preisbildungsmechanismus ist beinahe frei von Reglementierungen. Einzige Ausnahme davon sind die Strompreise für Privathaushalte, die immer noch von der Regulierungsbehörde kontrolliert werden, da die Gefahr eines unverhältnismäßigen Preisanstiegs besteht, wobei der Kunde keine Möglichkeit hat, frei zwischen Stromanbietern zu wechseln.

Die einzige nicht marktbezogene, die Preisbildung beeinflussende Komponente ist die Bildung des Strommixes. Der Strommix in Polen folgt in gewisser Weise dem obligatorischen Weg der Stromverkaufsstruktur, die von der EU-Legislative festgelegt wurde und in jedem EU-Mitgliedsland implementiert wird. Polen ist eines der wenigen Länder, das sich entschieden hat, ein Quotensystem für erneuerbare Energie zu implementieren. Die Folge davon ist, dass jedes Jahr eine gewisse Menge der verkauften Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen stammen muss. Dies bedeutet, dass die Energiemenge aus derartigen Quellen einen festen Platz auf dem Strommarkt hat. Dieser Weg ist bis zum Jahr 2030 vorgegeben. Dann soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtmenge des verkauften Stroms ca. 20 % betragen. Obwohl die Entwicklung erneuerbarer Energien, die zum Strommix gehören, in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist, ist der Anteil der Elektrizität aus konventionellen Quellen noch immer dominant. Die Graphik zeigt den durchschnittlichen Anteil von Braunkohle und Steinkohle an der nationalen Stromgenerierung im Jahr 2015. Die polnische Energiepolitik 2050 setzt voraus, dass Kohle immer noch die überwiegende Energiequelle bleiben soll. Jedoch soll ihre Rolle in Zukunft beschränkt werden.

CCS und Atomstrom

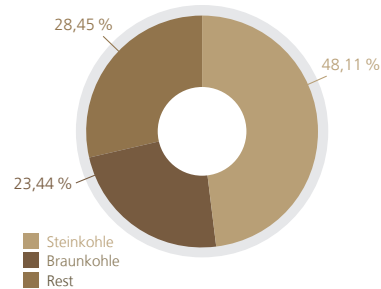
Jedes Preisentwicklungsszenario in Polen muss gewisse Zugeständnisse in Bezug auf die CCS-Technologie und Atomkraft machen.

Die Abkürzung CCS kommt von Carbon Capture and Storage (CO₂-Abscheidung und Speicherung) und steht für eine mögliche Lösung, um den CO₂-Ausstoß des Energiesektors drastisch zu senken. Die

Senkung wird dadurch erreicht, indem das CO₂ vor dem Ausstoß aus den Kraftwerken abgeschieden und in extra verschlossenen und überwachten leeren Lagerstätten gespeichert wird. Atomkraft ist ein sehr wahrscheinlicher Schritt zur weiteren Modernisierung des Energiesektors. Es hat bereits einige Volksabstimmungen für einen künftigen Standort eines solchen Kraftwerks gegeben.

Die polnische Regierung hat vor, den Anteil der erneuerbaren Energiequellen (RES) zu erhöhen und zwei Atomkraftwerke mit einer Leistung von 6000 MWj vor dem Jahr 2050 zu bauen.

Struktur der Stromerzeugung im Jahr 2015

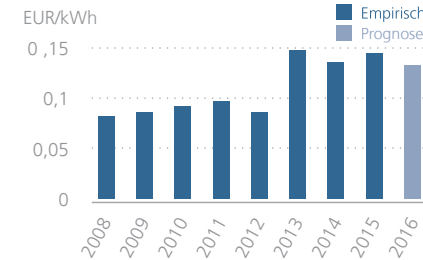


Quelle: Jährlicher Bericht, 2015, PSE.pl

Die Interaktion dieser Faktoren, das Wirtschaftswachstum und die realistischsten Szenarien für die Entwicklung des Energiemarkts lassen eine Vorhersage für die zukünftigen Strompreise für industrielle Abnehmer zu, obwohl sich jede Prognose der vergangenen Jahre als falsch herausgestellt hat. Der Grund dafür war, dass jede Vorhersage eine weitere Trendentwicklung bezüglich steigender Preise und Nachfrage simuliert hat. Seit 2013 wurde dieser Trend gestoppt, höchstwahrscheinlich aufgrund der schwächeren Nachfrage infolge der globalen Finanzkrise. Heutzutage gehören die Strompreise für den Endverbraucher zu den niedrigeren in der EU. Das folgende Diagramm zeigt die historische Preisentwicklung von 2008 bis 2015 und eine etwas aktuellere Vorhersage (für die repräsentative Woiwodschaft Mazowieckie – Region Warszawa) für 2016.

Ressourcen & Industriegebiete

Entwicklung des Strompreises in Polen (industrielle Abnehmer)

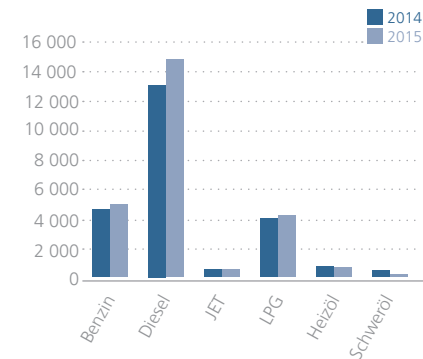


Quelle: Eurostat, 2016

Flüssigbrennstoffmarkt

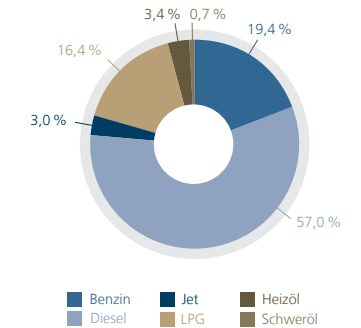
Die Produktion von Flüssigbrennstoff in Polen wird von den beiden Gesellschaften PKN ORLEN und LOTOS dominiert. Der Flüssigbrennstoffmarkt in Polen verringerte sich im Jahr 2015 um 5 % im Vergleich zu 2014. Der Hauptgrund für diese Tendenz war der Anstieg der Nachfrage nach allen flüssigen Kraft- und Brennstoffen, mit Ausnahme des schweren Heizöls.

Verbrauch an Flüssigbrennstoffen in Polen



Quelle: POPIHN, 2016

Verbrauch an Flüssigbrennstoffen in Polen

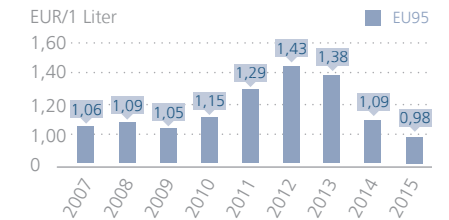


Quelle: POPIHN, 2016

Der gesamte inländische Verbrauch der sechs Arten des Flüssigkraftstoffs beträgt 26 Mio. m³. Der Verbrauch war damit um 1,2 Mio. höher als im Jahr 2014.

Die empirische Preisentwicklung in Polen kann ähnlich wie im Rest der Welt nicht vorhergesagt werden, da sie keinen direkten ökonomischen Fakten folgt. Die nächste Grafik zeigt den durchschnittlichen Einzelhandelspreis in EURO für 1 Liter EU95-Benzin von 2007 bis 2015, was repräsentativ für den Zustand des gesamten Markts für Flüssigbrennstoffe in Polen ist.

Durchschnittliche Einzelhandelspreise 2007–2015



Quelle: Eurostat, 2016

II.4.4. Industriegebiete

Die polnische Industrie ruht hauptsächlich auf zwei Pfeilern. Zum einen auf der traditionellen Industrie, die die Zeit des postkommunistischen Umbruchs überstanden hat und auf neue, moderne Wirtschaftsformen angepasst worden ist. Der zweite Pfeiler sind neugeschaffene Industriecluster, die durch große Initialinvestitionen in Form von Greenfield-Investitionen ausländischer Investoren entstanden sind. Diese ausländischen Weltkonzerne haben neue Zulieferer angezogen und bestehenden polnischen Firmen geholfen, neue Anforderungen an die Produktion zu entwickeln. Hier war die Schaffung von Sonderwirtschaftszonen einer der Hauptaspekte, der für die Entwicklung neuer, moderner Industrien ausschlaggebend war.

Speziell für kleine und mittlere Firmen ist die wachsende Spannweite der sich entwickelnden Industriecluster genauso wichtig für den lokalen Markt geworden wie die lokale Konkurrenzfähigkeit bezüglich der Kosten für die globale Reichweite der Firmen.

Da Industriecluster ein spezialisiertes Know-How auf dem Arbeitsmarkt schaffen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Zielerreichung von Produktionsvolumen und Qualität innerhalb einer definierten Zeit.

Die Grafiken (die Karte und die Tabelle mit Woiwodschaften) zeigen bestimmte Arten von entstehenden Industrie-Clustern in Polen, mit ihren Richtungen für den globalen Verkaufsmarkt, wie auch die Industrie-Cluster in den jeweiligen Woiwodschaften.

Zu kommunistischen Zeiten lag Polens gewichtiger Schwerpunkt auf der Schwerindustrie, wie Bergbau, Metallurgie, Maschinenbau, Schiffsbau und Waffenindustrie. Nach den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbrüchen Ende der 1980er Jahre wurde diese Industrie jedoch nicht mehr von der Regierung unterstützt, die die Art und Zahl der Beschäftigten in diesem Bereich ändern und reduzieren musste. Dies hat die Möglichkeit geschaffen, neue Industriezweige in Polen zu etablieren und den Weg für ausländische Investitionen freizumachen. Gegenwärtig sind etwa 30 % aller erwerbstätigen in Polen im industriellen Sektor beschäftigt (2015).

Die beliebtesten Industriezweige sind:

- Automobilindustrie: Fiat (Tychy), Opel (früher Teil von GM, Gliwice), Volkswagen (Poznań) und GM DAT (früher der koreanische Daewoo-Konzern, Warszawa), die alle PKW herstellen sowie Volvo (Wrocław), Solaris (Poznań) und MAN (Poznań), die Busse herstellen. Es gibt außerdem eine große Zahl von Zulieferern, die Komponenten für Fabriken und Kunden herstellen. Andere weltweit agierenden Produzenten, die auch in Polen vertreten sind, sind GM, Fiat, Isuzu, Volkswagen und Toyota, die Motoren und Getriebe herstellen,

Wirtschaftscluster in Woiwodschaften

Woiwodschaften	Branche
Dolnośląskie	High-Tech, Maschinen-, Automobilindustrie, BPO
Kujawsko-Pomorskie	Chemische Industrie, High-Tech, Maschinen- und Lebensmittelindustrie
Lubelskie	Maschinen- und Lebensmittelindustrie, BPO, Logistik, Tourismus
Lubuskie	Maschinen- und Lebensmittelindustrie, BPO, Logistik, Tourismus Holz-, Lebensmittel- und Elektroindustrie
Łódzkie	BPO, Logistik Haushaltswarenindustrie
Małopolskie	Chemische Industrie, BPO, Tourismus, High-Tech
Mazowieckie	Lebensmittel- und Bauindustrie, BPO
Opolskie	Lebensmittel-, Bauindustrie und Chemische Industrie
Podkarpackie	Flugzeugbau
Podlaskie	Lebensmittelindustrie, Maschinenbau, Tourismus
Pomorskie	Tourismus, High-Tech, Wasserwirtschaft
Śląskie	Tourismus, BPO, Automobilindustrie
Świętokrzyskie	Metall- und Bauindustrie, Gesundheitswesen und Rehabilitation
Warmińsko-Mazurskie	Tourismus, Holz- und Lebensmittelindustrie, Alternative Energien
Wielkopolskie	Automobilindustrie, Logistik, BPO
Zachodniopomorskie	Logistik, Lebensmittel- und Holzindustrie, BPO

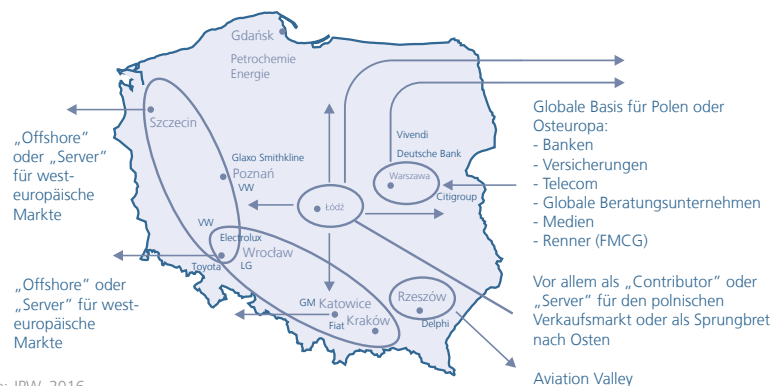
Quelle: PAIIZ, 2016

- Haushaltsgeräte: Alle weltweit führenden Produzenten haben Niederlassungen in Polen, wie Whirlpool (Wrocław), Electrolux (mehrere Niederlassungen in Górný Śląsk und Dolny Śląsk), Bosch und Siemens (Łódź, Wrocław) und Indesit (Łódź),
- Lebensmittelproduktion: Viele verschiedene meist polnische Firmen, die diverse Fleisch-, Gemüse- und Obst-Produkte sowie Getränke herstellen. Dazu gehören auch Investitionen ausländischer Firmen wie Nestlé, Mondelez, Mars und Unilever,
- Elektronik: Mit großen Schwerpunkt auf TV-Geräte. Aufgrund der Tatsache, dass LG hier vertreten ist, ist Polen unter den führenden Ländern der TV-Geräte-Produktion. Jedes dritte in Europa verkaufte Fernsehgerät wird in Polen hergestellt,
- Kosmetika: Avon, Beiersdorf, Procter & Gamble und andere,
- Andere Reifenhersteller: Goodyear, Michelin und Bridgestone,
- Petrochemie: PKN Orlen ist die größte polnische Firma, dicht gefolgt von LOTOS und PGNiG,
- Andere: Dazu gehören Flugzeug- und Eisenbahnbau, Textil-, Keramik-, Möbelproduktion, Verkehrs- und IT-Technologie, die alle in Polen stark vertreten sind.

Traditionelle Industrien sind ebenfalls vertreten. Der Bergbau konzentriert sich hauptsächlich auf das Oberschlesische Kohlenbecken und den Kupferbergbau in Dolny Śląsk. In Górný Śląsk gibt es auch einige Stahlwerke.

Die Bauindustrie ist dank der Konjunktur auf dem Markt für den privaten Wohnungsbau, die Ende 2007 zu Ende ging, insbesondere durch den Bau-Boom in den Jahren 2005–2007, auch recht stark. Die prestigereichsten Bau- und Projekt-Büros, die meist in Warszawa oder in Górný Śląsk ansässig sind, gehen derzeit Konsortien mit westlichen Firmen ein.

Entwicklung der Wirtschaftscluster in Polen



Quelle: JPW, 2016

Ressourcen & Industriegebiete

II.4.4.1. Automobilindustrie

Schlüsseldaten 2015

Wert der verkauften Produktion im Automobilssektor	29 Mrd. EUR
Anzahl von neuen PKW zugelassen in Polen	354 Tsd.
Anzahl von hergestellten PKW	535 Tsd.
Beschäftigte der Automobilindustrie	171,3 Tsd.

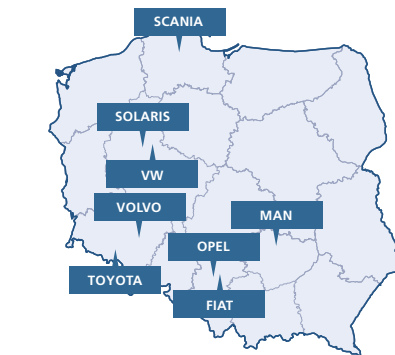
Quelle: Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, Statistisches Hauptamt, Polnischer Automobilverband, 2016

Die polnische Automobilindustrie (einschl. Zulieferern) ist eine der größten in Mittel- und Osteuropa. Es ist eine der Schlüsselindustrien in Polen in Bezug auf Produktionsmenge, Beschäftigungszahlen, Investitionsaufwendungen sowie Exportanteil.

Hinsichtlich der Anzahl der produzierten PKW ist Polen der drittgrößte Hersteller in der Region Mitteleuropa (nach der Tschechischen Republik und Slowakei). Polen ist regional führend bei der Herstellung von Leichtlastkraftwagen sowie von LKW und Bussen.

Von den – auf die Herstellung von Fahrzeugen und Motoren spezialisierten – 40. Produktionsstätten in der Region Mitteleuropa befinden sich 16 in Polen. Diese Industrie konzentriert sich auf Süd- und West-Polen.

In den nächsten Jahren wird in diesem Zusammenhang Polens Position dank neuer Investitionen weiter gestärkt, u.a. nach dem Starttermin der



Quelle: JPW, 2015

neuen Volkswagen-Fabrikanlage in Wreschen und des Produktionsstandortes von Mercedes-Benz in Jawor. Die Volkswagen-Investition begann im Jahre 2014 und war eine der größten Greenfield-Investitionen im Automobilssektor in Europa im 21. Jahrhundert. Der Wert des Projekts beträgt € 800 Millionen. Die neue Betriebsstätte wird leichte Nutzfahrzeuge produzieren und langfristig 3.000 Menschen beschäftigen. Das zweite große Projekt ist der erste Produktionsstandort von Mercedes-Benz in Polen. Daimler AG plant ca. 500 Millionen Euro in eine Motorenproduktion in Jawor (Niederschlesien) zu investieren. Der Produktionsstart am neuen Daimler-Standort ist für das Jahr 2019 geplant.

Die überwiegende Mehrheit der Güter, die von der polnischen Automobilindustrie hergestellt werden, wird in die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union exportiert, wobei Deutschland mit einem Anteil von 30 % an der Spitze des polnischen Gesamtexports steht. Der polnische Markt war 2015 auf dem

Zahlen

Produktion von Fahrzeugen (in Tausend)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
PKW	818,8	785,0	740,5	548,1	475,1	472,6	535,0
LKW (einschl. leichte LKW)	55,4	79,9	92,1	103,9	111,1	115,8	120,9
Busse	4,8	4,6	5,1	3,9	4,2	5,0	4,9

Quelle: Eurostat und Statistisches Hauptamt, 2015

Ressourcen & Industriegebiete

höchsten Niveau seit der Finanzkrise und dürfte sich weiter bis 2020 so entwickeln. Selbst die Investitionen dieses Sektors erzielten das Niveau von 1,3 Mrd. Euro, was den Sektor an der zweiten Stelle gleich nach der Lebensmittelindustrie platziert. Der Beginn des Jahres 2015 war etwas weniger positiv als man erwartete, jedoch ist die erste Jahreshälfte 2015 für die nationale Automobilindustrie aufgrund des Produktionswerts von 15 Mrd. Euro relativ positiv ausgefallen.

Skoda steht wieder ganz oben auf der Liste der populärsten Hersteller der PKW im Jahre 2015 und hat 12,5 % Marktanteil mit 44.441 Autos erreicht. Den zweiten Platz hatte Toyota und den dritten Volkswagen.

Marktpotenzial und -perspektiven

■ Die Automobilindustrie bleibt eine der größten und dynamischsten Industrien in Polen.

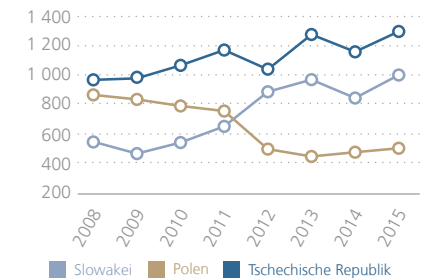
■ Wenn man die gegenwärtige Wirtschaftslage in Betracht zieht, ist es notwendig, den Stand der Produktion der vergangenen Jahre beizubehalten, d. h. 800.000–900.000 Autos jährlich, damit Polen seine Position auf dem globalen Markt der Automobilindustrie halten kann.

Schlüsselunternehmen 2015

Firmenname	Umsatz (Million EURO)
SKODA	44.441
TOYOTA	35.649
VOLKSWAGEN	35.550
OPEL	29.300
FORD	25.549
RENAULT	18.845
KIA	17.618
HYUNDAI	16.033
NISSAN	13.989
DACIA	13.000

Quelle: Bisnode Datenbank, 2016

Zahl der hergestellten PKWs



Quelle: ACEA, Polnischer Automobilverband, 2016

II.4.4.2. Luftfahrt

Schlüsseldaten 2015

Exportanteil	90 %
Anzahl von Unternehmen im Sektor	130
Beschäftigung im Sektor	23 Tsd.

Quelle: Statistisches Hauptamt, JPW, 2015

Marktüberblick

Die Luftfahrt ist eines der am schnellsten und intensivsten wachsenden Segmente der polnische Industrie. Das Wachstum beruht größtenteils auf dem hohen technischen Standard und den Fähigkeiten der Beschäftigten in den Fabriken, die in Polen seit mehr als 50 Jahren tätig sind, dem Zufluss ausländischer Investitionen, der erfolgreichen Entwicklung von Clustern und Kooperationsinitiativen und der Implementierung von Offset-Geschäften, meist in Verbindung mit Aufträgen der polnischen Armee. Im Vergleich zu anderen Ländern der Region ist der polnische Luftfahrtsektor zweifellos der stärkste in Mittel- und Osteuropa.

Der Luftfahrtsektor in Polen besteht gegenwärtig aus mehr als 130 Firmen, die etwa 23.000 Mitarbeiter beschäftigen. Die Produktion der Luftfahrtindustrie ist überwiegend auf Export in folgende Länder

Ressourcen & Industriegebiete

ausgerichtet: USA, Indonesien, Italien, Spanien und Deutschland. Der größte inländische Abnehmer ist die polnische Regierung und die dazu gehörigen Institutionen, die Flugzeuge, Hubschrauber und Ersatzteile für Armee, Polizei, Grenzpolizei und Rettungsdienste bestellen. Die Zulieferbetriebe der Luftfahrtindustrie konzentrieren sich stark auf den Südosten des Landes, wo sie eines der stärksten Cluster in Polen bilden – Aviation Valley.

Offset-Vereinbarungen, die zwischen der Regierung Polens und Zulieferern wie Lockheed Martin, Airbus Group, Avio geschlossen wurden, waren sehr bedeutsam für die Entwicklung der polnischen Luftfahrtindustrie. Innerhalb des Netzwerks von Vereinbarungen sind mehr als 50 Verträge direkt im Luftfahrtsektor umgesetzt worden. Der wichtigste Effekt war der wesentliche Anstieg bei der Zahl von Aufträgen in Verbindung mit Herstellung, Dienstleistungen und Instandhaltung verschiedener Flugzeuge und beim Transfer moderner Technologie.

Marktpotenzial und -perspektiven

Der Beitritt Polens zur Europäischen Weltraumorganisation im Jahr 2012 kann von wesentlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung der polnischen Luft- und Raumfahrt sein. Gegenwärtig nehmen polnische Firmen an mehreren ESA-Wissenschaftsmissionen teil, wie Integral, Rosetta, BepiColombo und Solar Orbiter oder sind an der Erdbeobachtung von Envisat und GMES beteiligt. Die Entwicklung des Sektors wird stark vom Nationalen Zentrum für Forschung und Entwicklung unterstützt (2015 wurde ein Anhang zum Vertrag vom Jahre 2012 unterzeichnet). Die Förderung wird für Projekte im Bereich der modernen Technologien mit dem größten Marktpotenzial gewährt.

Industrielle Konzentration

Mehr als 100 Firmen konzentrieren sich auf den Südosten Polens, während sich andere wichtige Marktführer in Süd- und Zentral-Polen befinden.

Aviation Clusters

Es gibt vier Cluster, die im Sektor tätig sind. Die Vereinigung Aviation Valley ist eine der erfolgreichsten Cluster-Initiativen in Polen und repräsentiert gegenwärtig über 100 Firmen der Luftfahrtsindustrie. Zahlreiche andere Firmen bewerben sich gerade um die Mitgliedschaft. Das Aviation Valley liegt im Südosten

Wichtigste Niederlassungen in Polen



Quelle: JPW, 2016

von Polen, der berühmt ist für die Raumfahrtindustrie und Pilotentrainingszentren. In dieser Region besteht eine starke Konzentration der Raumfahrtindustrie, von wissenschaftlichen Forschungszentren sowie Bildungs- und Trainingseinrichtungen. Die meisten Unternehmen, die im Aviation Valley vereinigt sind, befinden sich in der Region Podkarpackie; in der Stadt Rzeszów befindet sich der Sitz dieser Vereinigung. Das langfristige Ziel der Vereinigung des Aviation Valley ist, den Südosten Polens in eine der europaweit führenden Raumfahrtregionen zu verwandeln, die in der Lage sein wird, einen breiten Querschnitt an Produkten und Dienstleistungen für die anspruchsvollsten Kunden anzubieten. Die prominentesten Mitglieder des Clusters sind Sikorsky Aircraft Corporation, Pratt & Whitney, Augusta Westland, Ladish und Goodrich Aerospace Poland. Der zweite Cluster ist der Schlesische Luftfahrtcluster, ein Unternehmensverbund, der rund um Bielsko Biala tätig ist. Die Hauptvertreter dieses Clusters sind AVIO und Zakłady Lotnicze Margański & Mysłowski.

Der dritte Cluster, Großpolnischer Luftfahrtcluster, ist in der Kalisz-Region ansässig. Seine Hauptmitglieder sind die Firmen Pratt & Whitney Kalisz sowie Wytwórnia Sprzętu Komunikacyjnego PZL-Kalisz, die unter anderem die Flugzeugtriebwerke herstellt. Als letzter Cluster ist der Niederschlesische Luftfahrtcluster zu nennen. Die Clusterpartner arbeiten an der Schaffung von Verhältnissen für die Entwicklung und Platzierung der neuen Unternehmen der Flugindustrie in der Region, in der schon solche internationalen Konzerne wie Paradigm Precision oder UTC Aerospace Systems investiert haben.

Ressourcen & Industriegebiete

Schlüsseldaten

Jährliche Produktion (in Tsd. Stück)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
TV-Geräte und Monitore	17.563	21.559	26.349	20.674	20.526	18.691	19.635	20.122
Kühlschränke	2.253	1.886	1.867	2.066	2.221	2.885	3.182	3.347
Spülmaschinen	2.043	2.340	2.780	2.966	3.110	3.471	3.842	4.309
Waschmaschinen und Wäschetrockner	2.471	3.190	4.025	4.372	4.957	5.634	6.366	6.509
Kochherde	1.705	977	1.214	1.405	1.507	1.373	1.370	1.361

Quelle: Statistisches Hauptamt, 2016

II.4.4.3. Elektronik

Schlüsseldaten 2015

Gesamtmarktwert (Elektronik und Hausgeräte)	18,72 Mrd. EUR
Export von Haushaltsgeräten	4,52 Mrd. EUR
Produktion von allen Computern, elektronischen und optischen Produkten	131.886 Tsd. St.
Herstellung von allen elektrischen und nicht-elektrischen Hausgeräten	1.325.441 Tsd. St.
Anzahl der Unternehmen	421
Beschäftigung in der Elektronikindustrie	52,2 Tsd.

Quelle: Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, Statistisches Hauptamt, 2016

Marktüberblick

In den letzten zehn Jahren ist die Elektronikindustrie dank zahlreicher ausländischer Direktinvestitionen stark gewachsen. Die Skala der Beteiligung ausländischen Kapitals an der polnischen Elektronikindustrie ist systematisch gestiegen. Praktisch jeder große Elektronikhersteller in Polen ist eine Tochtergesellschaft eines ausländischen multinationalen Konzerns.

Der Elektroniksektor umfasst hauptsächlich die Herstellung von Büroausstattung, Computern, Radio- und Fernsehgeräten sowie Telekommunikationsgeräten und Ausrüstungen. Polen hat stark von der Entwicklung der neuen Technologien von Flachbildschirmen profitiert, da die meisten Marktführer, wie LG, TPV den Standort Polen für den wesentlichen Teil ihrer Produktion gewählt haben. Dadurch ist Polen europaweit zum Marktführer bei der Produktion von LCD- und Plasma-Bildschirmen und TV-Geräten mit einer jährlichen Produktion von mehr als 20 Millionen Stück geworden.

Es wird erwartet, dass Polen in den nächsten Jahren ebenso Europas führender Hersteller für Haushaltsgeräte wird und Italien ablöst. Wiederum ist das Wachstum bei den Herstellern mehrheitlich auf die Expansion ausländischer Firmen wie Electrolux, Whirlpool, BSH, Samsung, LG zurückzuführen, die in Polen sowohl durch den Erwerb bestehender Fabriken als auch durch Greenfield-Projekte investiert haben.

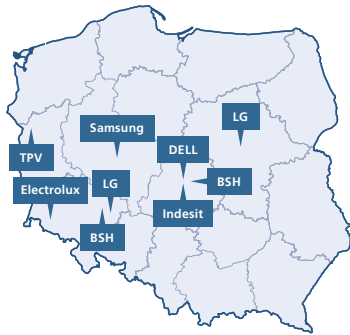
Gegenwärtig konzentrieren sich die Hersteller von Haushaltsgeräten im Südwesten Polens (LG, Whirlpool, Electrolux) und in Zentralpolen (BSH, Indesit).

Durchschnittlich werden mehr als 80 % der Haushaltsgeräte exportiert (hauptsächlich nach Mittel-, Ost- und Westeuropa). Das Exportvolumen von Haushaltsgeräten verteilt sich wie folgt: Waschmaschinen 28 %, Kochherde 18 %, Spülmaschinen 17 %, Kühlschränke 20 %, Wäschetrockner 12 %, sonstige 5 %.

Quelle: PAIZ, CECED, 2015

Ressourcen & Industriegebiete

Wichtigste Niederlassungen in Polen



Quelle: JPW, 2016

Das Jahr 2015 war für Hersteller von Elektronik- und Haushaltsgeräten ein sehr erfolgreiches Jahr. Laut Branchenkenner endet das Jahr 2016 mit einem Rekordabsatz in diesem Sektor.

Marktpotenzial und -perspektiven

Relativ geringe Beschäftigungskosten, besser werdende Infrastruktur und die zentrale Lage tragen dazu bei, dass Polen einer der wichtigsten Elektronikhersteller in der Region Mittelosteuropa bleibt.

Schlüsselunternehmen

Firmenname	Umsatz (Million EUR)	Jahr
LG Electronics	2242	2014
Indesit Company Polska	810	2015
Samsung Electronics Poland Manufacturing	595	2015
Dell	293	2014

Quelle: Bisnode Datenbank, 2015

II.4.4.4 Lebensmittelindustrie

Schlüsseldaten 2015

Wert der verkauften Produkte in der Lebensmittelbranche	44,7 Mrd. EUR
Ausfuhr von Lebensmitteln	23,6 Mrd. EUR
Anteil der Lebensmittelbranche am Gesamtexport von Waren	13,2 %
Durchschnittliche Beschäftigung in der Lebensmittelbranche	385.300

Quelle: Statistisches Hauptamt, Kurzes statistisches Jahrbuch von Polen, 2015

Marktüberblick

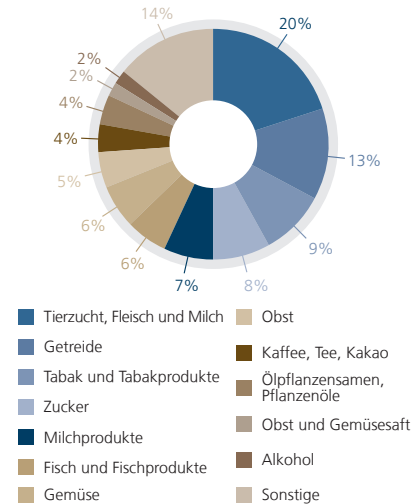
In den letzten 20 Jahren hat die polnische Lebensmittelbranche eine beachtliche Verwandlung erlebt. Sie war eine der ersten Branchen, die nach der Krise im Zusammenhang mit der politischen Wandlung schnell wiedergeboren wurde und zum bedeutenden Ansporn für das Wirtschaftswachstum wurde. Aufgrund von permanenter technischer, technologischer und organisatorischer Entwicklung wurde die Lebensmittelbranche eine moderne und innovative Industrie, verglichen mit anderen europäischen Ländern. Ein Hauptfaktor, der die Entwicklung dieses Sektors beschleunigte, war der polnische Beitritt in die EU 2004. Aufgrund von attraktiven Investitionsanreizen und EU Fördergeldern, war Polen fähig, seine Anlagen an den EU Standard anzupassen. Zusätzlich wurden ausländische Investitionen in den polnischen Lebensmittelsektor eine wichtige Quelle der Erneuerung dieser Branche.

Polen als attraktiver Lebensmittelhersteller und Lieferant in Europa

Im Moment ist der Lebensmittelsektor einer der Schlüsselsektoren der polnischen Wirtschaft in Bezug auf die Produktion, die Beschäftigung und den Exportanteil. 2015 überstieg der Wert der verkauften Produkte der Lebensmittelbranche 44,7 Milliarden Euro. 13,2 % der gesamten Warenausfuhr entfallen auf den Lebensmittelsektor. Die Lebensmittelbranche beschäftigte knapp 385.000

Ressourcen & Industriegebiete

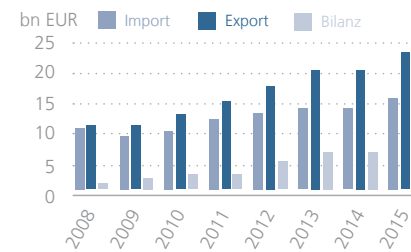
Warenstruktur des Ernährungs-Agrarexports im Jahr 2015



Quelle: Agentur für den Agrarmarkt, 2016

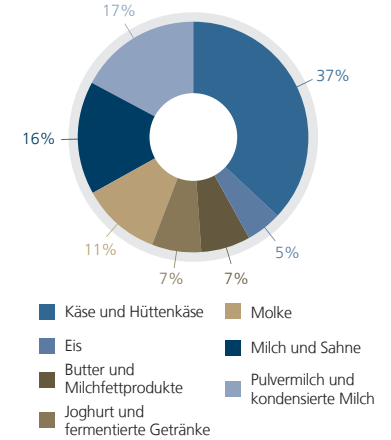
Arbeitnehmer. Der Lebensmittelsektor ist relativ beständig bei wirtschaftlichen Schwankungen. Die weltweite Krise 2008 verursachte nur einen 1 %igen Rückgang in der Lebensmittelbranche. Seit 2009 verzeichnet die Industrie dagegen ein jährliches Wachstum von 3–6 %. Der Gesamtbeitrag der Investitionen in der Lebensmittelindustrie hat die Summe von 9,5 Mrd. Euro erreicht. Infolge der Investitionen in der Lebensmittelindustrie wurden in Polen 6.000 neue Arbeitsplätze geschaffen; weitere 750 neue Arbeitsplätze entstanden im Jah-

Schlüsseldaten



Quelle: Agentur für landwirtschaftliche Entwicklung, 2016

Warenstruktur des Exports (Milchprodukte) im Jahr 2015



Quelle: Agentur für den Agrarmarkt, 2016

Hauptakteure 2015

Firmenname	Umsatz (Million EUR)	Beschäftigung
Animex	1.016	8.300
Kampania Piwowarska	997	2.985
Cargill Polska	983	1.600
Maspex	875	6.400
Unilever Polska	821	n.a.
SM Mlekovita	804	2.370
Sokołów	781	6.643
Grupa Żywiec	735	3.550
Nestle Polska	718	3.724
Mlepol	711	2.200
ZT Kruszwica	556	900

Quelle: Coface Ranking, 2015

Ressourcen & Industriegebiete

re 2015. Das Ergebnis der konstanten Entwicklung ist der bemerkenswerte Erfolg des Exports durch polnische Lebensmittelfirmen. Trotz des wachsenden Wettbewerbs und ungeachtet solcher Turbulenzen auf dem Markt, wie des russischen Einfuhrverbots, wächst der polnische Außenhandel mit Lebensmitteln und hat 2015 den Betrag von 23,6 Mrd. Euro erreicht (5,6 mal größer als im Jahre 2003). Die positive Handelsbilanz war über 13 mal größer und erreichte das Niveau von 6,7 Mrd. Euro. Die Prognosen für 2016 sind weiterhin sehr gut. Polen ist die Nummer acht unter den größten europäischen Lebensmittelexporturen. Der Wert der Handelsbilanz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erreichte in Polen den fünften Platz unter den elf Ländern der EU mit positiver Handelsbilanz für diese Produkte (andere EU-Länder waren Netto-Importeure der Lebensmittel). Im polnischen Außenhandel von landwirtschaftlichen Erzeugnissen überwiegen die Produkte aus dem Lebensmittelsektor.

Im Jahre 2015 war die Europäische Union der Hauptexportpartner des polnischen Lebensmittelsektors mit einem Anteil von 82 %. Klassischerweise wurden polnische landwirtschaftliche Erzeugnisse hauptsächlich nach Deutschland (22 % des gesamten Exports, 5,3 Milliarden verkaufte Güter, ein Anstieg von 6,7 % verglichen mit 2014), nach Großbritannien (9 % des gesamten Exports, ausgeführte Waren im Wert von 1,7 Milliarden Euro, ein Anstieg von 7 % verglichen mit 2014) und in die Tschechische Republik (6 % des Gesamtexports) exportiert.

Im Jahre 2015 verminderte sich der Export von Lebensmittelprodukten in die GUS-Staaten und betrug 1,1 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist das eine Senkung von 34 %. Dieser verminderte Export resultiert hauptsächlich aus der Einfuhrsperre für viele Lebensmittelprodukte, die im Jahre 2014 von Russland auferlegt wurde.

Industrielle Konzentrationen

Die Lebensmittelbranche in Polen vereint nahezu 2500 Firmen. Die Hauptakteure des Sektors bezogen auf den Gesamtumsatz sind sowohl die Hersteller von Alkohol, Fleisch und Fleischprodukten als auch Hersteller von Molkereiprodukten. Die Cluster der Lebensmittelbranche sind in 12 Woiwodschaften ansässig, doch die führenden davon sind: Dolny Śląsk und Opolskie sowie Wielkopolska, Łódzkie und Mazowieckie.



Quelle: PAIZ, 2016

Perspektiven des Marktes

- Der Lebensmittelsektor ist verantwortlich für 13 % des polnischen BIP.
- Polen ist unter den EU Ländern der achtgrößte Exporteur von Lebensmitteln.
- Der Sektor hat wirtschaftliche Krisen erfolgreich überlebt, ist relativ beständig bei wirtschaftlichen Schwankungen und verzeichnet seit kurzem optimistische Wachstumszahlen.
- Polen hat ein riesiges Potenzial für die Produktion von Bio-Lebensmitteln.
- Die weitere Entwicklung des Sektors ist durch die Schaffung von polnischen Lebensmittelmarken möglich.
- Die Konkurrenzfähigkeit der polnischen Lebensmittelindustrie wächst durch Networking und Clusterinitiativen.

II.4.5. Business Services Clusters in Polen

In den letzten zehn Jahren ist die Region Mittel- und Osteuropa einer der wichtigsten Knotenpunkte für Businessprozesse geworden, die weltweit ins Ausland verlagert werden. Im Vergleich zu anderen Ländern in der Region hält Polen den ersten Platz bei der Zahl der angeworbenen Investoren

Ressourcen & Industriegebiete



des Sektors und der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, was auf die größere Zahl potenzieller Standorte zurückzuführen ist – große Städte, ein wesentlich größeres Arbeitskräftepotenzial mit Hochschulbildung und Sprachkenntnissen, ein Überfluss an verfügbarem Büroraum und Nachbarschaft zu Westeuropa.

Polen wird zum weltweit anerkannten Standort für fortgeschrittene Geschäftsprozesse für führende Unternehmen. Unter den etwa 20 Städten in der Region Mittel- und Osteuropa, die international als potenzielle Standorte für Verlagerungen ins Ausland angesehen werden, liegen fast 50 % in Polen, mit den 3 führenden Städten wie Warszawa, Kraków und Wrocław. In der letzten Dekade ist die Anzahl der Dienstleistungszentren kontinuierlich gewachsen. Laut dem Bericht „Sektor der Unternehmensdienstleistungen in Polen 2016“ sind in Polen zur Zeit 936 Dienstleistungszentren mit insgesamt 212.000 Beschäftigten tätig, mit größtem Anteil von Kraków (24 %), Warschau (17 %) und Wrocław (16 %). Darunter befinden sich 676 Zentren mit Auslandskapital, in denen 177.000 Personen arbeiten. Das bedeutet, dass in den letzten drei Jahren (seit 2013) ausländische Unternehmen in diesem Sektor 77.000 Arbeitsplätze geschaffen haben; damit stieg der Jahresdurchschnitt in diesem Zeitraum um 21 %.

Nach dem ABSL Bericht 2016 ist Polen der größte Büromarkt in der CEE Region und bietet über 8 Millionen m² moderner Büroflächen. Fast 14 % der Leerstandsquote befinden sich in Warschau. Landesweit sind die dynamischsten Märkte Wrocław, Kraków und die Dreistadt. Gegenwärtig gibt es ca. 1,5 Millionen m²

Büroflächen im Bau, davon befinden sich 44 % in Warschau. Die Grundmiete in den meisten größten polnischen Städten liegt zwischen 11–14,5 Euro/m² pro Monat.

Einer der wichtigsten Faktoren für die Attraktivität Polens ist die Verfügbarkeit qualifizierten Personals. Die große Zahl von Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen (im Jahr 2015 insgesamt über 430) entlässt mehr als 450.000 Absolventen (sowohl Bachelor als auch Master), wobei die Gesamtzahl der Studierenden in den letzten Jahren auf über 1,8 Millionen gestiegen ist. Betont werden muss das relativ hohe Niveau an Fremdsprachenkenntnissen bei polnischen Studenten. Die besten Fremdsprachenkenntnisse haben Studenten in Englisch, gefolgt von Deutsch, Russisch und Französisch. Darüber hinaus bieten viele Fremdsprachen-Fakultäten mit mehr als 30.000 Studenten eine Ausbildung in weniger bekannten Sprachen wie Niederländisch oder in den skandinavischen Sprachen.

Die am meisten verbreiteten Arten von Dienstleistungen, die von ausländischen Servicecentern in Polen angeboten werden, sind:

- Finanzen und Buchhaltung,
- IT-Dienstleistungen,
- Forschung und Entwicklung (inklusive Software-Entwicklung),
- Kundenservice,
- HR,
- Finanzdienstleistungen,
- Unterstützung von Entscheidungen & Knowledge Process Outsourcing,
- Auftragsvergabe.

Die Top 10 der ausländischen Arbeitgeber im Business-Service-Sektor in Polen sind France Telecom, Capgemini, IBM, General Electric, Hewlett Packard, Bertelsmann Media, Nokia, Citi Group, Shell und Accenture. Folgende Anreize können ausländischen Firmen angeboten werden, die ein Business-Service-Center in Polen etablieren wollen:

- finanzielle Unterstützung durch die polnische Regierung im Rahmen des Programms zur Förderung von Investitionen mit wesentlicher Bedeutung für die polnische Wirtschaft für die Jahre 2011–2020:
- die Zahl der geplanten Arbeitsplätze in Verbindung mit dem Investitionsprojekt, ist ein grundlegendes Kriterium für die Förderfähigkeit dieses Instruments:

Ressourcen & Industriegebiete

- bei Shared Services Centern (SSC), Business Process Outsourcing (BPO) und IT-Centern sind mindestens 250 neue Arbeitsplätze mit einer Investitionssumme von bis zu 1,5 Millionen PLN Voraussetzung,
- Zentren für Forschung und Entwicklung (R&D Centre) – der Investor ist verpflichtet, mindestens 35 neue Jobs für Mitarbeiter mit Hochschulbildung zu schaffen und mindestens 1,5 Millionen Investitionskosten zu zahlen.
- Der Wert der Investition, der der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Business Services Sektor dient, sollte mindestens zwei Mal höher sein als die bewilligte Unterstützung. Die Höhe der Unterstützung pro Arbeitsplatz liegt zwischen 3.200 und 15.600 PLN. Folgende Faktoren werden vom Komitee der Regierung in Betracht gezogen:
 - Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze,
 - Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze, d. h. die Zahl der Arbeitsplätze für Mitarbeiter mit Hochschulausbildung,
 - Art und Grad der Differenziertheit der durchgeführten Prozesse,
 - deren Einzigartigkeit,
 - Investitionsstandorte,
 - Beteiligung an der lokalen Entwicklung, wie Kooperation mit Universitäten,
 - Marke des Investors, Einzigartigkeit der Prozesse etc.
- Steuerbefreiungen in einer Sonderwirtschaftszone (weitere Details entstammen der Sektion Sonderwirtschaftszonen):

Um von einer Steuerbefreiung zu profitieren, muss die Gesellschaft eine Genehmigung für die Tätigkeit in der Sonderwirtschaftszone beantragen. Die Genehmigung der Sonderwirtschaftszone wird vom Management der jeweiligen Zone auf Grundlage der Bewerbung des Investors ausgestellt. Unabhängig von der gegenwärtigen Lage der Sonderwirtschaftszone kann eine bestehende Sonderwirtschaftszone ausgeweitet werden, um einen Standort einzubeziehen, der vom Investor gemäß gewissen Kriterien und unter folgenden Voraussetzungen gewählt wurde:

- bei R&D-Dienstleistungen ist das Kriterium, (gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 10. Dezember 2008, über Kriterien für die Übernahme einiger Grundstücke in einer SWZ, mit

späteren Änderungen) mindestens 50 neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Investitionen von mindestens 10 Millionen PLN zu tätigen, oder

- Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, der Buchhaltung und Buchführung, zur Ausnahme von Steuerrückerstattungen, Call Center- das Kriterium für die Investition ist, mindestens 150 Arbeitsplätze zu schaffen oder mindestens 20 Millionen PLN Kapitalausgaben zu tätigen.

- Zuschüsse aus EU-Fördermitteln:

In voriger EU-Förderperiode konnten Unternehmen, die die Gründung eines neuen SSC-, BPO/ITO- oder R&D-Centers planten, sich um eine Förderung gemäß der Maßnahme 4.5.2 „Unterstützung für Investition im modernen Service- Sektor“ des Operativprogramms für innovative Wirtschaft bewerben.

Es ist hervorzuheben, dass der laufende Finanzrahmen für das Programm 4.5 für die Jahre 2014–2020 nicht in seiner bisherigen Form fortgesetzt wird. Es wird erwartet, dass nur diejenigen Unternehmen die Investitionsförderungen beantragen dürfen, die F&E Projekte führen.

Quellen: PAIIZ, ABSL Bericht, 2016

II.4.6. Tourismus

Polen ist mit seinen vielen natürlichen und kulturellen Vorzügen für die Entwicklung eines in- und ausländischen Tourismus eines der meistbesuchten neuen EU-Länder in Mitteleuropa. Das Gebiet entlang der Ostseeküste ist besonders erwähnenswert, ebenso wie das Mazury Seengebiet, das Tatra-Gebirge und andere Regionen des Landes mit ihrer sauberen Umwelt und ihrem gesunden Mikroklima. Mehr als 320 Wellness-Zentren in 75 Kurorten, die einmalig für ihre natürliche heilende Umgebung sind, bieten Therapien an. Die größten von ihnen sind: Nałęczów, Krynica Zdrój Augustów, Kołobrzeg, Ciechocinek, Rabka und Duszyni Zdrój. Die wichtigsten historischen Orte sind Kraków, Warszawa, Wrocław, Toruń, Oświęcim sowie Wieliczka mit seinem Salzbergwerk. Alle diese Orte bieten den Touristen Attraktionen, Erholung bzw. Sehenswürdigkeiten an.

Ressourcen & Industriegebiete

Besuche von Ausländern in Polen, 2015, nach Ländern

	Gesamte Besucherzahl (in Tsd.)	Veränderung %	Touristenzahl (in Tsd.)	Veränderung %
Insgesamt	77.737	5,4	16.722	4,5
EU 27				
Deutschland	31.681	4,7	6.012	4,7
Großbritannien	949	10,1	753	13,4
Frankreich	599	4,7	456	6,8
Italien	–	–	425	6,8
Niederlande	–	–	430	7,8
Österreich	–	–	369	3,9
Schweden	–	–	287	11,7
Neue EU Länder				
Tschechische Republik	11.911	4,7	283	6,4
Slowakei	6.242	8,2	169	6,3
Litauen	2.789	7,1	632	4,5
Ungarn	–	–	221	6,3
Lettland	743	0,13	356	-1,9
Nicht Schengen Länder				
Ukraine	10.533	20,6	1.198	11,8
Weißrussland	3.606	-11,3	801	-1,2
Russland	2.339	-16,7	873	-13
Sonstige				
USA	–	–	429	8,9

Quelle: Institut für Tourismus, 2016

Es ist zu bemerken, dass Polen im Ranking von Lonely Planet's Best in Travel 2016 – dem weltführenden Reiseführer – den siebten Platz der sehenswürdigsten Länder belegt hat.

Das Institut für Tourismus schätzt, dass es im Jahre 2015 77,7 Millionen ausländische Besucher in Polen gab, wovon 16,7 Millionen Touristen waren.



II.5. Infrastruktur

II.5.1. Transport

II.5.1.1. Straßensystem

Die Entwicklung des Straßenverkehrsnetzes in Polen in den letzten Jahren zeichnete sich durch eine dynamische Entwicklung aus. Von 2003 bis September 2016 wurden insgesamt 3.488,85 Kilometer Fernstraßen und Schnellstraßen gebaut. Im September 2016 gab es in Polen mehr als 1.646,05 km Autobahnen und 1.832,8 km Schnellstraßen. Zusammen bilden sie ein Netz von Hochgeschwindigkeitsstraßen, auf denen Fahrzeuge schneller als 110 km/h fahren können.

Dank der Kohäsionspolitik-Fonds, die sich Polen seit dem Beitritt zur EU zunutze macht, wurden die Investitionen in die Infrastruktur beschleunigt. Das Infrastruktur- und Umweltprogramm der EU für die Jahre 2007–2013 half bei der Finanzierung von Verkehrsentwicklungsinvestitionen in Höhe von 25,78

Milliarden EUR von den insgesamt verfügbaren Programmmitteln von 37,69 Milliarden EUR. 75 % der Programmfonds kamen direkt aus dem EU-Haushalt. Für den Zeitraum 2014–2020 hat Polen aus dem EU-Haushalt 82,5 Milliarden EUR im Rahmen der Kohäsionspolitik erhalten. Diese Mittel werden auch in die wichtigsten Straßenverbindungen investiert. Bis 2020 plant Polen über 21 Milliarden EUR in den Bau von 1.700 km neuer Schnellstraßen zu investieren.

Gemäß dem Nationalen Straßenbauprogramm für die Jahre 2014–2023 wird die Regierung Polens 107 Milliarden PLN für den Bau von 3.900 km Autobahnen und Schnellstraßen sowie 57 neue Ortsumgehungen ausgeben. Das wichtigste Ziel ist, das Straßennetz Polens zu vervollständigen und die wichtigsten Städte miteinander zu verbinden, um die Fahrtzeiten um mindestens 15 % zu verkürzen. Auch die Sicherheit im Straßenverkehr wird verbessert.

Die wichtigsten neuen Investitionen bei Schnellstraßen und Autobahnen:

- Verbindung zwischen Kraków und Gdańsk mit der Schnellstraße S7,



Quelle: GDDKiA, 2016

- Verbindung zwischen der Dreistadt an der Ostsee und der Südgrenze Polens mit der Autobahn A1,
- Verbindung zwischen Szczecin und der Dreistadt mit der Schnellstraße S6,
- Verbindung zwischen Warszawa, Lublin und Rzeszów mit den Schnellstraßen S17 und S19,
- Verbindung zwischen Bydgoszcz, Poznań und Wrocław mit der Schnellstraße S5,
- Verbindung zwischen Bydgoszcz, Toruń und Wrocław mit der Schnellstraße S10.

Die Investitionen sollen im Rahmen der Ausschreibungen in Abschnitte von 20–30 km aufgeteilt werden, wobei die Finanzierung zeitlich verteilt werden soll, um für eine stabile Nachfrage nach Baumaterial zu sorgen. Die Investitionen scheinen ausländische Bauunternehmer anzulocken, die sich an den Ausschreibungen beteiligen. Die wichtigsten teilnehmenden Bauunternehmer aus dem Ausland sind: Astaldi S.p.A., Metrostav a.s. (Tschechische Repub-

lik), Colas S.A. (Frankreich), Torpol (Norwegen) Vinci S.A. (Frankreich), SRB (Irland), Skanska AB (Schweden), Grupo ACS (Spanien), PORR Group, Max Boegl (beide Deutschland) und Strabag (Österreich).

II.5.1.2 Luftverkehr

Der Luftverkehr in Polen begann 1919 mit einem Flug von Poznań nach Warszawa. 1929 wurde die polnische Fluglinie LOT gegründet. Sie ist bis heute die Fluggesellschaft mit der polnischen Flagge, die vom größten polnischen Flughafen, Frederic Chopin Airport in Warszawa aus operiert.

In den letzten Jahren wurde viel in die Flughafeninfrastruktur investiert, die aufgrund der steigenden Nachfrage im Bereich Flugreisen modernisiert wer-

Stadt	Standort	Flughafen	Passagierzahl (2015)	Wichtige Reiseziele
Warszawa	Okęcie	Flughafen Warszawa Chopin	11.186.688	New York, Chicago, Dubai, Istanbul, Berlin, Frankfurt, München, Moskau, Rom, Mailand, Brüssel, Helsinki, London, Madrid, Stockholm, Oslo, Paris, Amsterdam, Peking, Seoul
Kraków	Balice	Internationaler Flughafen Johannes Paul II. Kraków-Balice	4.208.661	Rom, Berlin, München, Wien, London, Frankfurt, Oslo, Stockholm, Madrid, Paris
Gdańsk (Tricity)	Rębiechowo	Flughafen Gdańsk Lech Wałęsa	3.676.771	Berlin, Amsterdam, Frankfurt, München, London, Barcelona, Hamburg, Mailand, Rom, Paris
Katowice	Pyrzowice	Internationaler Flughafen Katowice	3.044.017	London, Frankfurt, Düsseldorf, Barcelona, Mailand, Rom, Paris, Stockholm, Dortmund
Warszawa	Modlin	Flughafen Warszawa-Modlin	2.589.286	Barcelona, London, Mailand, Paris, Rom, Stockholm, Oslo, Brüssel
Wrocław	Strachowice	Flughafen Wrocław-Copernicus	2.269.216	Frankfurt, London, München, Mailand, Paris, Rom, Oslo, Brüssel, Warszawa
Poznań	Jeżyce	Flughafen Poznań-Ławica Henryk Wieniawski	1.477.318	München, Frankfurt, Barcelona, Mailand, London, Kopenhagen, Rom, Oslo, Paris, Dortmund, Dublin
Rzeszów	Jasionka	Flughafen Rzeszów-Jasionka	641.146	Frankfurt, London, Dublin, Oslo, Bristol
Szczecin	Goleniów	Flughafen „Solidarität“ Szczecin-Goleniów	412.162	Oslo, Dublin, London, Liverpool
Bydgoszcz	Szwederowo	Flughafen Bydgoszcz Ignacy Jan Paderewski	318.817	Birmingham, Dublin, Düsseldorf, London, Frankfurt, Berlin
Łódź	Lublinek	Flughafen Łódź Władysław Reymont	287.620	London, Edinburgh, München, Prag, Amsterdam
Lublin	Świdnik	Flughafen Lublin	264.070	Brüssel, Dublin, Frankfurt, London, Oslo, Barcelona, Stockholm

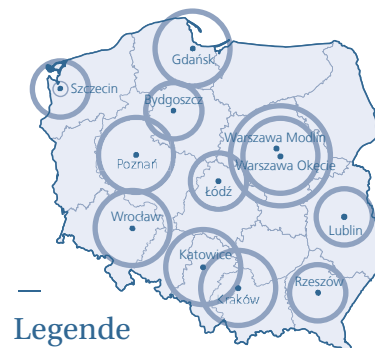
Quelle: Amt für zivile Luftfahrt, 2016

den musste. Die Fußball-Europameisterschaft 2012 setzte einen Impuls für die Entwicklung der Flughäfen in den wichtigen polnischen Großstädten – die Region Warszawa bekam einen neuen Flughafen in Modlin, der für Billigfluggesellschaften gedacht ist, in den Städten Wrocław, Łódź, Gdańsk, Rzeszów und Poznań wurden 2012 neue Fluggastterminals eröffnet, und das neue Terminal in Kraków wurde im September 2015 eröffnet. Außerdem bietet der Regionalflughafen in Zielona Góra ab Januar 2016 Flüge nach Warszawa sowie zum Regionalflughafen Olsztyn – Mazury an. Die schnelle Entwicklung der Infrastruktur, die vor kurzem begann, soll zu einem erhöhten Passagier- und Frachtverkehrsaufkommen nach und aus Polen führen und den Binnenverkehr fördern.

und ist gut mit dem Nahverkehrsnetz verbunden. PKP Polskie Linie Kolejowe (PKP polnische Eisenbahnen) ist als ein Teil der staatseigenen PKP-Gruppe der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur. Es gibt ein ausgedehntes Eisenbahnnetz in West- und Nordpolen, doch in den östlichen Teilen des Landes ist das Netz weniger gut entwickelt. Es gibt in Polen insgesamt 24.828 km Eisenbahnstrecken, von denen über 60 % elektrifiziert sind – ein mit Norwegen oder Frankreich vergleichbarer Wert. Die Konzentration der Eisenbahnen schwankt von 3,7 km bis 15,6 km Strecke pro 100 Quadratkilometer, mit einem Durchschnitt von etwa 6,3 km/100 km². Die polnische Eisenbahn PKP unterhält über 80.000 Bauten, zu denen knapp 6.447 Brücken und Viadukte gehören.

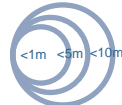
Die polnische Infrastruktur wird die ganze Zeit entwickelt und modernisiert. Einen Durchbruch gab es im Jahr 2012, als viele wichtigen Bahnhöfe saniert wurden, einschließlich Investitionen in Warszawa, Wrocław, Poznań und Kraków, die einen Meilenstein darstellten. Diese Infrastrukturprojekte wurden durch die Notwendigkeiten der Fußball-Europameisterschaft 2012 angeregt. Anstatt des Baus einer extrem teuren Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Warszawa, Wrocław und Poznań mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 250 km/h, konzentriert sich die polnische Regierung seit 2013 auf die Modernisierung der vorhandenen Schienen und Bahnhöfe mithilfe der EU-Fördermittel. PKP PLK hat zwischen 2012 und 2014 insgesamt 19 Milliarden PLN in die Bahninfrastruktur investiert. 2016 wurde das Nationale Bahn-Investitionsprogramm vom Polnischen Ministerrat bestätigt. Bis 2023 werden 65,8 Milliarden PLN (einschließlich 57,8 Milliarden PLN aus EU-Mittel) verwendet, um das Polnische Bahnnetz zu optimieren. Die Schlüsselprojekte umfassen stärkere Implementierung von ERTMS und eine größere Zahl von Strecken, auf denen mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h gefahren werden kann. Es wird erwartet, dass die Länge der Strecken, auf denen mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h gefahren werden kann, von derzeit 90 km auf 350 km im Jahr 2023 steigen wird. Mit dem Programm implementiert PLK eine neue Strategie unter dem Namen "Große Bahn-Investitions-Offensive", die vor allem die Fehler der Jahre 2007–2013 vermeiden soll. Teile des Projekts werden aus der Fazilität "Connecting Europe" (CEF) der EU finanziell gefördert. Andere Projekte, die in der Förderperiode geplant sind, umfassen verschiedene Optimierung und Wertsteigerungsvorhaben.

Größere polnische Flughäfen und Passagierverkehr pro Jahr 2015



Legende

Passagierverkehr pro Jahr:



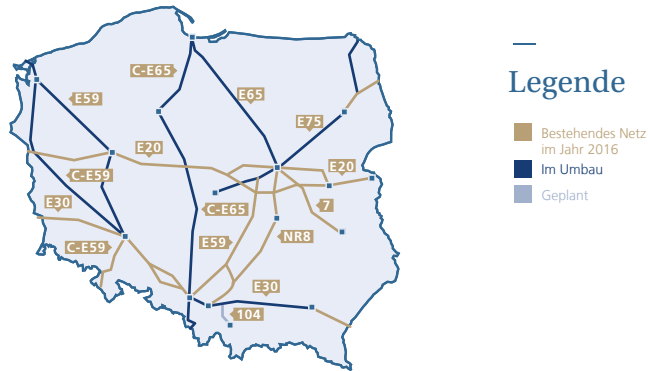
Quelle: Amt für zivile Luftfahrt, 2016

II.5.1.3 Eisenbahnnetz

Polen verfügt über ein dichtes Eisenbahnnetz, das sowohl den normalen Bürgern als auch der Industrie dient. In den meisten Städten befindet sich der Hauptbahnhof in der Nähe des Stadtzentrums

Infrastruktur

Eisenbahnnetz



Quelle: Ministerium für Infrastruktur und Entwicklung, 2016

Neue Investitionen in den nächsten Jahren:

- Modernisierung der Strecke E 65 Będzin-Zebrzydowice (von Gdynia bis zur tschechischen Grenze),
- Modernisierung der Strecke 7 von Warszawa nach Lublin PLN,
- Bau eines ERTMS Eisenbahn-Steuerungs-Systems,
- Modernisierung der Strecke E 75 Warszawa – Białystok (Rail Baltica),
- Modernisierung der Strecke E 20 Sochaczew-Swarzędz (Warszawa-Poznań),
- Modernisierung der Strecke 7 Warszawa – Lublin.

des Telekommunikationssektors Ende 2014 39,21 Milliarden PLN.

Das bedeutet, dass der Gesamtmarktwert um 0,11 % im Vergleich zu Ende 2014 gesunken ist. Die größte Steigerung bei den Umsätzen hatten Internet-Provider zu verbuchen, um 58 % im Vergleich zu 2014.

Die polnische Bevölkerung nutzt immer mehr das Internet sowie Mobiltelefone. Der Bericht hat erwiesen, dass im Jahre 2015 etwa 90 % der Einwohner in Polen das Internet genutzt haben. Nach der Zusammenrechnung der Anzahl der Mobiltelefone kann man feststellen, dass es heutzutage mehr aktive Mobiltelefone in Polen als Einwohner gibt (Mobiltelefone: Durchsetzungsrate 2015 – 147,2 %). Zum Vergleich: 2012 hatten 83,5 % der Bevölkerung Internet und 88 % der Polen waren Mobiltelefonnutzer. Das zweite Segment der Telekommunikation ist das Internet. Der Marktwert des Internets in Polen beläuft sich auf 5,07 Milliarden PLN. Den größten Marktanteil bei der Zahl der User hat die Firma Orange. Die Firma bedient 30 % aller Internet-Abonnenten.

Mobile Telefonie ist immer noch das wichtigste Segment des polnischen Telekommunikationsmarktes. 2015 betragen die Einnahmen der mobilen Telefonie fast 43,7 % des gesamten Marktwertes. Die Mehrheit der Einnahmen (81 %) wurde durch

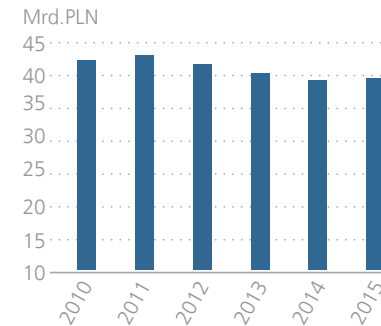
II.5.2. Telekommunikation

II.5.2.1. Telekommunikationssystem

Die Telekommunikationsinfrastruktur Polens war stabil in den letzten paar Jahren. Gemäß dem Bericht des Amtes für Elektronische Kommunikation (Urząd Komunikacji Elektronicznej) betrug der Wert

Infrastruktur

Gesamtwert des Telekommunikationsmarktes in Polen



Quelle: Büro für Elektronische Kommunikation, Bericht über den Telekommunikationsmarkt, 2015

Vertragskunden generiert. 2015 sank die Anzahl der Nutzer um 2,1 % verglichen mit dem Vorjahr. In dieser Hinsicht blieb Orange Polska der Marktführer mit einem Anteil von 27,7 %, was ebenso einen Anstieg von einem Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr darstellt. P4 stärkte überdies seine Position, indem es das größte Wachstum bei der Zahl der Nutzer von 51,1 % im Vergleich zum Vorjahr generiert.

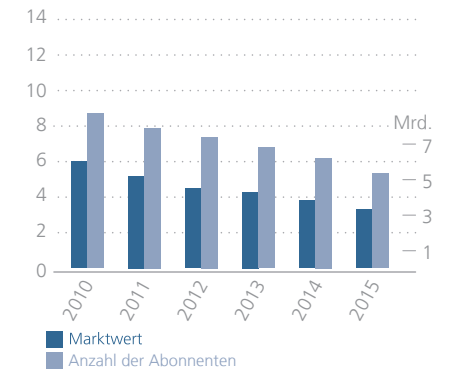
Heute ist das Internet eine wesentliche Informationsquelle. 2015 erreichte die Anzahl der Internetnutzer in Polen 14 Millionen. Die beliebteste Form des Zugangs zum Internet in den Haushalten ist der Zugangsservice hauptsächlich durch 2G/3G Modem 48 %, xDSL Leitungen 20 %, Kabelmodems von Kabel-TV-Betreibern 18,5 %. Etwa 1/3 des Marktwerts stammt von Leistungen, die über mobile Modems erbracht werden. xDSL Technologie hatte 2015 etwa 2,5 Prozentpunkte weniger Marktanteil als 2014.

Der polnische Telekommunikationsmarkt erreicht sukzessive westeuropäische Märkte. Um neue Kunden zu gewinnen, versuchen die Mobilnetzanbieter ihre gegenwärtigen Kunden durch viele Vorteilsangebote zu binden. Diese Vorteile umfassen Freiminuten und bessere Servicequalität zum gleichbleibenden Preis oder Erweiterungen bestehender Serviceangebote. Sie bieten auch bessere Paketpreise einschließlich Telekommunikationsleistungen und Bank – bzw. Fernseh-Leistungen an.

II.5.2.2. Dichte und Verbindung auf dem Kommunikationsmarkt

Der polnische Festnetztelefonmarkt zeichnet sich durch seine geringe Verbreitung aus. Im Jahre 2015 gaben 5,7 Millionen Polen an, dass sie einen Festnetzanschluss zu Hause hätten. Die Orange Polska S.A. ist der Festnetzanbieter mit dem besten Wiedererkennungseffekt. Der Marktanteil entsprechend der Anzahl der Teilnehmer: Orange Polska S.A. 55 % und UPC 10,4 %. Laut einer UKE-Umfrage ist ein Festnetztelefon ein wichtiges Kommunikationsmittel für Ortsgespräche.

Wert des Festnetz-Marktes



Quelle: Amt für elektronische Kommunikation, Bericht über den Telekommunikationsmarkt, 2015

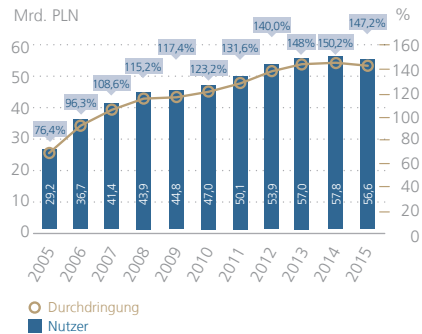
Nach dem UKE-Bericht haben 2015 mehr als 93 % der Befragten angegeben, dass sie Mobiltelefone verwenden und mindestens ein Mobiltelefon nutzen. Der spontane Wiedererkennungseffekt bei den größten Mobilfunkanbietern ist etwa gleich: T-Mobile, Orange und Plus.

Die meisten Haushalte (84 %) gaben an, einen Personal Computer zu besitzen. Fast vier Fünftel (84 %) dieser Haushalte mit einem Computer haben auch zu Hause einen Internetzugang. Davon erklärten 52 % der polnischen Internetnutzer, sie nutzten es mindestens einmal pro Tag. Die Mehrzahl derjenigen, die das Internet zu Hause nutzen, haben eine ständige Internetverbindung, meistens Breitband.

Infrastruktur

Nach dem UKE-Bericht erreichte der Absatz auf dem Kommunikationsmarkt Ende 2015 17,7 Mrd. PLN. Die größten Anbieter auf dem Absatzmarkt für Telekommunikation gemessen an den erzielten Umsätzen waren in 2015: T-Mobile Polska S.A., P4, Orange Polska, Polkomtel. Die größten Umsätze in diesem Marktsektor erreichte im Jahre 2015 die Polkomtel, die seit 2015 bezüglich ihrer Umsätze und der Zahl der Telefonverbindungen an erster Stelle liegt.

Durchsetzungsrate von Mobilfunk in Polen
2006–2015



Quelle: Büro für Elektronische Kommunikation, Bericht über den Telekommunikationsmarkt, 2015

II.5.2.3. Datenübertragungssysteme und Dichte

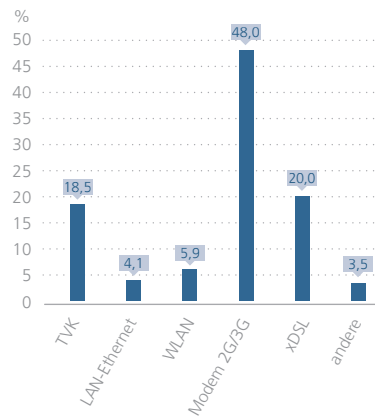
Der Absatzmarkt für Breitbandinternet ist wichtig für die zukünftige Entwicklung der Telekommunikation und wird Ausgangspunkt für viele neue Serviceangebote sein. Der polnische Internetservice entwickelt sich schnell und mit vielen verschiedenen Technologien, die für den Breitband-Internetzugang verwendet werden. Die beliebteste Datenübertragungstechnologie ist xDSL mit 20 % Kunden, 2G/3G Modems 48 % TVK 18,5 % WLAN 5,9 %, LAN Ethernet 4,1 %. Diese Trends stimmen mit denen anderer europäischer Länder überein.

2014 hatte Orange Polska S.A (30 %) den größten Kundenstamm. Die folgenden Plätze hatten TP und Mobilfunkbetreiber inne, deren Anteil von zusammen 14,7 % die Beliebtheit mobiler Dienste und die wachsende Konkurrenz zum Internetzugang über Festnetz zeigt.

Ende 2015 gab es über 14 Millionen Abonnenten von Internetzugangsdiensten, fast 10 % mehr als im Jahr zuvor. Beim Festnetz-Internet dominierten 2015 Verbindungen mit einer Kapazität von 2 Mb/s bis 10 Mb/s. Mehr als 36 % der User haben das Internet mit einer solchen Geschwindigkeit benutzt. Der Anteil von Verbindungen mit Geschwindigkeiten von 10 Mb/s bis 30 Mb/s betrug 24 %, der Anteil von Verbindungen mit einer Geschwindigkeit von über 100Mb/s betrug dagegen 11%.

Polen war eines der Länder mit einer niedrigen Festnetz-Internet Durchdringung bei einer gleichzeitig hohen Rate des mobilen Internetzugangs, 12,8 Prozentpunkte über dem EU Durchschnitt. XDSL-Leitungen umfassten in Polen die häufigste Festnetztechnik (wie in den meisten EU Ländern).

Nutzer je nach der Technologie



Quelle: Büro für Elektronische Kommunikation, Bericht über den Telekommunikationsmarkt, 2015

Schlesisches Museum in Katowice





II.6.

Arbeitsmarkt

II.6.1. Bildung

II.6.1.1. Bildungssystem

Das polnische Bildungssystem ist insbesondere in den Städten gut entwickelt. Während die Zahl der staatlichen Schulen und Universitäten eher konstant ist, wächst aufgrund der großen Marktnachfrage in letzter Zeit die Zahl privater Bildungsinstitutionen.

Die Vorschulerziehung ist Teil des formalen Bildungssystems in Polen. Es gibt ein gut etabliertes Netz staatlicher Kindergärten, die Kinder zwischen dem dritten und fünften Lebensjahr besuchen können. Unter fünf Jahren besteht keine Schulpflicht, obwohl landesweit 60 % der Kinder solche Einrichtungen vor allem in den Städten besuchen. Der Besuch des Kindergartens im Alter zwischen drei und fünf Jahren hilft den Kindern, ihre kommunikativen und sozialen Fähigkeiten zu entwickeln, um mit jeder Situation zurechtzukommen. Die Kindergartenerziehung zielt in erster Linie darauf ab, die Kinder auf das Lernen in der Schule vorzubereiten.

Seit 2004 ist ein Jahr Vorschulerziehung („Nullte“ Klasse – zerówka) für Kinder im Alter von sechs Jahren in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen Pflicht. Nach den letzten Änderungen beginnen die Kinder die Lehre in der ersten Klasse der Grundschule mit sieben Jahren, sie können auch ein Jahr früher die Vorschule besuchen, das ist aber keine Pflicht. Auch der Kindergartenbesuch für Kinder zwischen dem dritten und fünften Lebensjahr wurde seit 2011 Pflicht.

Allgemeine Schulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Polen zehn Jahre und umfasst die bereits erwähnte „nullte Klasse“, die sechsjährige Grundschule (szkola podstawowa) und die dreijährige Mittelstufe (gimnazjum). Die Einschulung in die Grundschule richtet sich nach dem Alter der Kinder. Die Grundschule ist in zwei Stufen aufgeteilt:

1. Stufe I – Klasse 1–3, sog. Schuleingangsphase, was einen sanften Übergang von der Vorschule zur Schule ermöglichen soll
2. Stufe II – Klasse 4–6

Das Schuljahr ist in zwei Halbjahreshälften aufgeteilt und dauert von September bis Juni. Die Schüler der Grundschule besuchen die Schule von Montag bis Freitag.

Die Schüler werden in jedem Fach einzeln bewertet; die Bewertung ist allein der Lehrkraft überlassen. Wenn ein Schüler meint, dass seine Halbjahres- oder Jahresnote zu niedrig ist, kann er die Durchführung einer erneuten mündlichen oder schriftlichen Prüfung verlangen. Zeugnisse, die einen erfolgreichen Schuljahresabschluss belegen, sind dann notwendig, wenn Kinder die Schule wechseln (bei Wohnortwechsel).

Zulassungsvoraussetzungen für die Mittelstufen-Schule (gimnazjum) sind der erfolgreiche Abschluss der Grundschule und ein Abschlusszeugnis der Grundschule. Im Jahre 2002 wurde erstmals ein extern standardisierter Test zum Abschluss der Grundschule durchgeführt. Diese Tests sind landesweit einheitlich und vergleichbar. In der dritten Klasse der Mittelstufe müssen die Schüler eine weitere Pflichtprüfung ablegen. Diese Prüfung ist extern, standardisiert und soll die Fähigkeiten, Kenntnisse sowie das Wissen im Bereich Geistes- und Naturwissenschaften überprüfen.

Arbeitsmarkt

Seit 2009 werden auch Fremdsprachenkenntnisse abgefragt.

Derzeit arbeitet die polnische Regierung an der Modifizierung des polnischen Bildungswesens. Sie will wesentliche Veränderungen an den Grund-, Mittel- und Hochschulen einführen.

Oberstufen- und Fachoberschul-Bildung

Dieser Teil der Ausbildung umfasst das Alter 16–18 bzw. 19–20 Jahre. Jugendliche, die die Mittelstufenschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zwischen folgenden Schularten wählen:

Allgemeinbildendes Lyzeum – (Liceum) (drei Jahre), das eine allgemeine Gymnasialausbildung anbietet und mit der Abiturprüfung (Matura) abschließt, die wiederum Voraussetzung für die Zulassung zu einer Hochschule ist.

Fachgymnasium – (Liceum Profilowane) (drei Jahre), das sich vom allgemeinbildenden Lyzeum dadurch unterscheidet, dass es eine spezialisierte Oberstufen-Ausbildung anbietet (z. B. Wirtschaft, Elektronik oder Modedesign u. a.).

Technisches Gymnasium – (Technikum) (vier Jahre), bietet eine technische und berufsbildende Oberstufenausbildung an. Es bietet auch die Möglichkeit des Abiturs (Matura).

Grundständige Berufsschule – (Zasadnicza Szkoła zawodowa) (zwei–drei Jahre); nach Abschluss der Schule können die Schüler in dem erlernten Beruf arbeiten oder Aufbauschulen besuchen.

Aufbaugymnasium – (Liceum Uzupełniające) (zwei Jahre) – für Absolventen der grundständigen Berufsschule. Die Schule bietet eine allgemeine Oberstufenausbildung an und bereitet die Schüler auf das Abitur (Matura) vor.

Technisches Aufbaugymnasium – (Technikum Uzupełniające) (drei Jahre), bietet eine berufsbildende Oberstufenausbildung mit Vorbereitung auf das Abitur (Matura) an.

Fachoberschule – (Szkoła Policealna) (max. 2,5 Jahre); für Personen mit Oberstufenausbildung, die einen berufsqualifizierenden Abschluss (mit Prüfung) erlangen wollen.

Die Reifeprüfung ist für alle Absolventen verbindlich, die sich für eine Hochschule bewerben wollen. Dazu gehören ein schriftlicher Teil, der von externen regionalen Prüfungskommissionen geprüft wird und ein mündlicher Teil, der von den Lehrkräften der Schule geprüft wird.

Schulpflichtige Kinder von in Polen lebenden Ausländern können die Grund- und Mittelstufen-Schule zu gleichen Bedingungen wie polnische Schüler besuchen. Dies trifft auch auf die Oberstufenausbildung zu, obwohl es vom Aufenthaltsstatus des Schülers bzw. seiner Eltern abhängt, ob der Besuch gebührenfrei oder gebührenpflichtig ist. Außerdem gibt es viele private internationale Schulen in größeren Städten, die eine entsprechende Ausbildung für Kinder von Expats mit Englisch oder anderen Sprachen als Unterrichtssprache anbieten. Alle Schulen müssen die Anforderungen des polnischen nationalen Bildungssystems erfüllen – einige von ihnen bieten zusätzlich das „International Baccalaureate Programme“ (IB) an. Der Besuch einer bilingualen Schule hilft den Kindern bei der Akklimatisierung in einem neuen Land. Außerdem können die Schüler die Sprache und Kultur ihres Gastlandes und anderer Länder kennen lernen.

Hochschulbildung

Es gibt mehrere Typen von Hochschulbildung und Studienprogrammen in Polen:

Berufsbildende Hochschule – (Wyższe Studia Zawodowe) (drei–vier Jahre); die Absolventen erlangen einen Abschluss als Lizenziat oder Ingenieur (im Bereich Ingenieurwesen, Landwirtschaft oder Wirtschaft). Das ist die polnische Entsprechung des Bachelor-Grades.

Magisterstudiengang – (Studia Magisterskie) (fünf–sechs Jahre); die Absolventen erlangen einen Abschluss als Magister oder einen adäquaten Grad. Das ist die polnische Entsprechung des Master-Grades, und zwar in Abhängigkeit vom Profil des Studiums.

Ergänzender Magisterstudiengang – (Uzupełniające Studia Magisterskie) (zwei–zweieinhalb Jahre) für Absolventen berufsbildender Hochschulen. Hier erhalten sie die Möglichkeit zur Erlangung des Magistergrades.

Aufbaustudiengang – (Studia Podyplomowe) (ein–zwei Jahre) für Absolventen aller Arten von Hochschulen.

Arbeitsmarkt

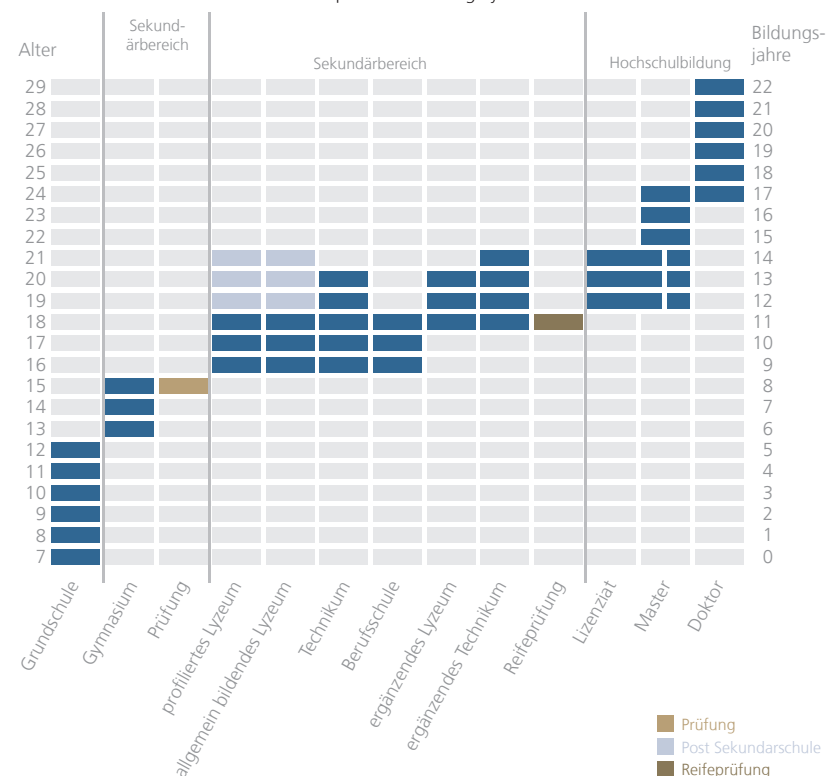
Es gibt zwei Arten der Hochschulbildung, zum einen die universitäre Ausbildung, die ein Studium in Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin, Wirtschaft, den Künsten, Pädagogik oder Militärwesen anbietet und zum anderen berufsbildende Hochschulen, die Studenten in bestimmten Berufsfeldern ausbilden, um sie auf die Berufsausübung vorzubereiten. Die Hochschulinstitutionen bieten eine Ausbildung im Direktstudium, in Abend-, Fern- und externen Kursen an. Das reguläre Studiensystem ist ein Direktstudium.

Gemäß Eurostat liegt Polen gemessen an der Zahl der an Hochschulen eingeschriebenen Personen auf dem vierten Platz hinter Großbritannien, Deutschland und Frankreich. Im akademischen Jahr 2015

haben 1,4 Millionen Menschen an höheren Schulen studiert, davon waren 58 % Frauen. Die beliebtesten Studiengänge waren Betriebswirtschaftslehre und Verwaltung, Sozialwissenschaften und Pädagogische Studien.

Die größten Zentren für Hochschulbildung sind Warszawa, Kraków, Wrocław, Poznań, Łódź, Lublin, Gdańsk und Katowice. Insgesamt gibt es in Polen 430 Hochschuleinrichtungen, wovon 30 % staatliche Einrichtungen sind. Es gibt 19 Universitäten, 23 technische Universitäten (einschließlich der maritimen Hochschuleinrichtungen), 9 Medizinische Akademien, 7 Landwirtschaftliche Akademien und 5 Wirtschaftsakademien.

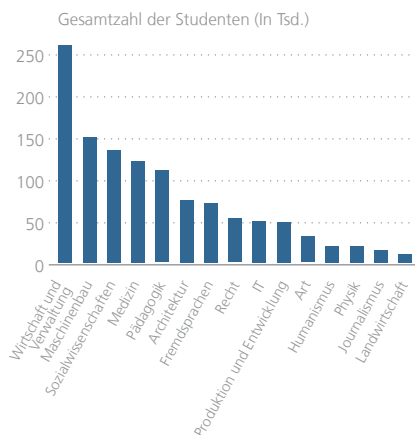
Das polnische Bildungssystem



Quelle: JPW, 2016

Arbeitsmarkt

Die beliebtesten Studienrichtungen 2016



Quelle: Statistisches Hauptamt, 2016

Außer den Studenten der Philologie und den ausländischen Studenten besuchen 44 % der Studenten Fremdsprachenkurse an Universitäten. Besonders aktiv in diesem Bereich sind die Wirtschaftsstudenten, die oft mehr als eine Fremdsprache erlernen. Zu den beliebtesten Fremdsprachen gehören Englisch, Deutsch, Russisch und Französisch.

Akademische Grade

Viele Fakultäten der staatlichen Hochschuleinrichtungen bieten Doktoranden-Studiengänge an (drei-vier Jahre). Kandidaten für eine Promotion müssen einen Mastergrad oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen, während ausländische Kandidaten einen in Polen erworbenen Masterabschluss oder einen in Polen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss aus dem Ausland vorlegen müssen. Es gibt mehrere akademische Grade, die Absolventen in Doktoranden-Studiengängen erwerben können:

Dr. (doktor) – nach drei bis vier Jahren Studium; dieser Titel wird Kandidaten verliehen, die eine Doktorarbeit erfolgreich eingereicht und vor dem Prüfungskomitee verteidigt sowie eine Doktorprüfung bestanden haben.

Dr. habil. (doktor habilitowany) – dieser Titel wird Kandidaten verliehen, die einen Dokortitel und

wichtige akademische Errungenschaften vorzuweisen sowie eine Habilitationsschrift vorgelegt und das entsprechende Prozedere durchlaufen haben.

Prof. (profesor) – der höchste akademische Titel; wird durch den Präsidenten der Republik Polen nach Erhalt einer entsprechenden Petition des Akademischen Rats und nach Beschluss der Zentralkommission verliehen.

II.6.1.2. Internationale Schulen

Internationale Schulen, die eine Vorschul-, Grundschul- und höhere Schulbildung anbieten, gibt es jetzt in den meisten größeren Städten in Polen und sie werden seit den neunziger Jahren immer mehr. Sie werden sowohl von den Kindern von ständig in Polen lebenden Ausländern als auch einheimischen Kindern und Jugendlichen besucht, deren Eltern sich hauptsächlich aus dem Grund für eine internationale Schule entschieden haben, um ihren Kindern den bestmöglichen Sprachunterricht zu ermöglichen.

Außerdem bieten internationale Schulen grundsätzlich hervorragende Lernbedingungen wie zum Beispiel kleine Klassen, viele außerschulische Aktivitäten sowie bunt gemischte Schülergruppen aus vielen Nationen in fast allen Klassen.

Die beliebteste Fremdsprache an polnischen internationalen Schulen ist Englisch, es gibt aber auch Schulen, die Unterricht in anderen Sprachen anbieten, einschließlich Deutsch, Französisch, Italienisch und Japanisch. Die meisten der englischsprachigen Schulen arbeiten mit dem britischen Lehrplan, der zum international anerkannten internationalen Abitur (IB) führt, während andere internationale Schulen eine international anerkannte Zulassung haben.

Die meisten internationalen Schulen befinden sich in Warschau. Die bekanntesten Schulen sind: die American School of Warsaw, die International American School of Warsaw und die British School, die École Antoine de Saint-Exupéry (Französisch), das Lycée Français de Varsovie (Französisch), die Willy Brandt Deutsche Schule Warschau (Deutsch), die Japanische Schule an der japanischen Botschaft in Warschau (Japanisch). Zu anderen Großstädten mit internationalen Schulen gehören Wrocław, Kraków, Poznań, Szczecin und Gdańsk.

Arbeitsmarkt

II.6.1.3. Wissenschaft und F&E

Es gibt zwei wichtige Institutionen, die für die Entwicklung der polnischen Wissenschaft zuständig sind: Das staatliche Komitee für Wissenschaftliche Forschung (Komitet Badań Naukowych, KBN) und die Polnische Akademie der Wissenschaften (Polska Akademia Nauk, PAN).

Das KBN ist eine staatliche Institution, die vom Polnischen Parlament eingerichtet worden ist. Es genießt die oberste Autorität in der staatlichen Wissenschafts- und Technologiepolitik. Es kombiniert die Rolle eines „typischen“ Ministeriums für Wissenschaft und Technologie mit einer Stipendienagentur, die Richtlinien für die staatliche Wissenschaftspolitik herausgibt, Entwürfe für den Etat im Bereich der Forschung in Wissenschaft und Technologie einreicht und Grants für wissenschaftliche und Forschungsinstitutionen vergibt. Die Arbeit des KBN wird vom Minister für Wissenschaft geleitet.

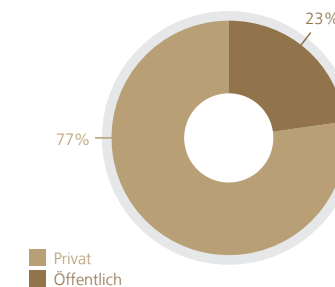
Die PAN ist eine staatlich-wissenschaftliche Institution in Form einer Gelehrten-Gesellschaft. Sie handelt durch ein ausgewähltes Gremium aus führenden Wissenschaftlern und Forschungsinstitutionen. Die PAN agiert über ihre Komitees und ist ein führendes wissenschaftliches Beratungsorgan geworden. Die PAN als Forschungszentrum besteht gegenwärtig aus 69 Forschungseinrichtungen (Institute und Forschungseinrichtungen, Forschungsstationen, Botanische Gärten und andere Forschungseinheiten) und wissenschaftlichen Hilfseinrichtungen (Archive, Bibliotheken, Museen und ausländische PAN-Stationen). Ein besonderer Teil der Akademie sind ihre Komitees, das Netz der 91 Komitees der Akademie, die die Mehrheit der polnischen Forscher vertreten. Jedes wissenschaftliche Komitee bildet eine Selbstverwaltungsvertretung für die Vermittlung der Interessen der polnischen Wissenschaft.

II.6.2. Human Resources

II.6.2.1 Beschäftigung und Arbeitskräfte

Im Jahr 2015 betrug die Zahl der in der Volkswirtschaft beschäftigten Personen 16.182 Tsd. Eine relative hohe Steigerung bei der Beschäftigungsrate wurden in folgenden Bereichen verzeichnet: Information und Kommunikation (um 10,1 %), Administrative und Support-Dienstleistungen (um 10,1 %), Landwirtschaft (um 4,8 %), Transport und Lagerung (um 2,8 %), Fahrzeug-Handel und Reparatur (um 2,6 %).

Beschäftigung nach Eigentümerverhältnissen



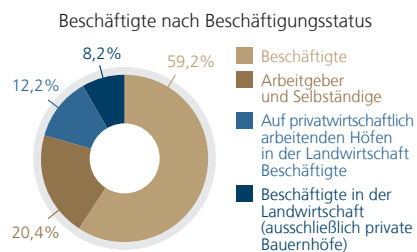
Quelle: Statistisches Hauptamt, 2016

Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug 2015 42 Wochenstunden, was Polen auf Platz 25 in EU28 rangiert. Die Gesamtaktivitätsrate beträgt 56 %. Das heißt, dass 56 % der Polen im Alter von 15 Jahren ökonomisch aktiv sind. Dies umfasst sowohl angestellte Personen als auch Arbeitslose.

Die Aktivitätsrate der Polen im erwerbsfähigen Alter ist viel höher und beträgt 74,5 %. Der rest ist ökonomisch passiv. Die meisten von ihnen befinden sich in der Ausbildung bzw. Weiterbildung, andere sind inaktiv aufgrund von Krankheit oder

Arbeitsmarkt

Behinderung, familiären Verpflichtungen oder bereits im Ruhestand. Die Aktivitätsrate weist signifikante Unterschiede auf. Unter den Personen mit Hochschulabschluss liegt die Aktivitätsrate bei 77,2 % während sie bei Personen mit Berufsausbildung bei 59,9 % (berufliche Oberschulabschlüsse) und 54,6 % (Abschlüsse der grundständigen Berufsschule) liegt. Die geringste Rate besteht unter Personen mit Mittelschulabschlüssen (15,1 %), gefolgt von 44,2 % bei Personen mit allgemeinem Ober- schulabschluss.



Quelle: Statistisches Hauptamt, 2016

Beschäftigung nach Branchen

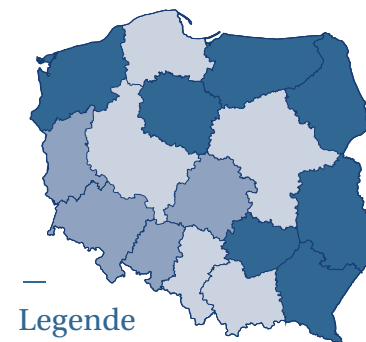
Branchen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	14.106,9	14.232,6	14.213,4	14.244,2	15.837	16.182
Landwirtschaft, Jagd- und Forstwirtschaft	2.376,1	2.376,7	2.378,0	2.378,9	1.823	1.863
Bergbau und Gewinnung von Steinen	173,0	175,6	174,5	168,5	244	249
Fertigung	2.436,5	2.443,6	2.426,9	2.421,1	3.126	3.194
Strom-, Gas-, Dampf- und Kälteversorgung	159,1	152,8	143,3	137,1	180	184
Wasserversorgung, Abfallbehandlung	140,9	143,3	143,2	145,1	160	163
Bauwesen	865,2	909,2	879,9	810,4	1.152	1.177
Handel und Instandhaltung	2.189,1	2.158,8	2.167,3	2.121,8	2.280	2.330
Transport und Lagerung	701,4	727,9	732,9	729,9	886	905
Unterkunft und Catering	237,4	237,5	235,9	244,6	329	336
Information und Kommunikation	237,8	249,4	255,3	270,8	374	382
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	337,9	346,3	345,8	352,1	382	390
Immobilien, Vermietung	196,0	198,2	195,1	199,1	175	179
Wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	481,3	518,2	525,2	553,2	561	573
Verwaltungs- und Unterstützungsdienstleistungen	411,7	413,9	421,4	443,2	441	451
Öffentliche Administration und Verteidigung, gesetzliche Sozialversicherung	970,1	951,9	958,2	963,0	1.046	1.069
Bildung	1.079,9	1.084,7	1.088,1	1.100,3	1.225	1.252
Gesundheitswesen und Sozialeinrichtung	764,4	775,4	772,5	804,7	941	961
Kunst, Unterhaltung und Erholung	148,4	153,3	152,0	140,0	210	215
Sonstige Leistungen	200,7	215,9	217,9	259,3	231	236

Quelle: Statistisches Hauptamt, Statistisches Jahrbuch in Polen, 2015

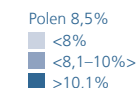
Arbeitsmarkt

II.6.2.2 Erwerbslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit in Polen nach Woiwodschaften



Legende



Quelle: Statistisches Hauptamt, Arbeitslosenquoten, 2016

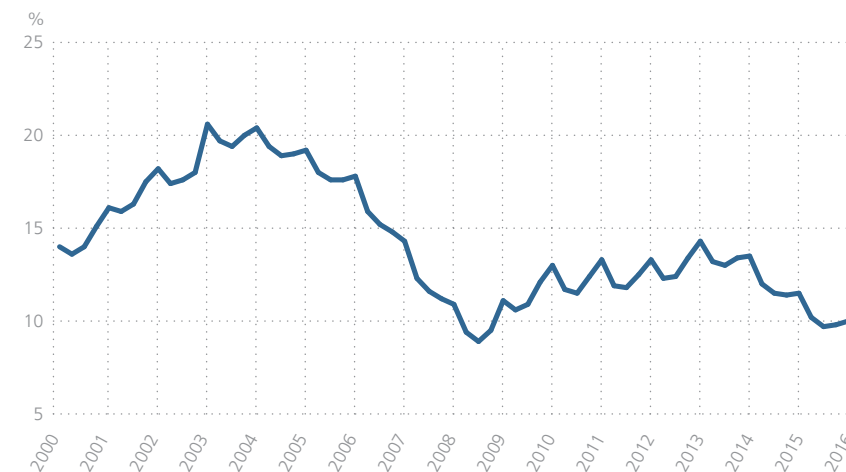
Die registrierte Arbeitslosenquote betrug im August 2016 8,5 %. Die Graphik „Monatliche Arbeitslosenquoten 2000–2016“ zeigt die monatlichen Quoten seit 2000. Man kann die saisonale Abhängigkeit sehen, wodurch jedes Jahr im Winter ein Hoch entsteht. Dies verdanken wir hauptsächlich dem Bausektor und der Landwirtschaft, die saisonal bedingt sind.

Die Arbeitslosenquote variiert von Region zu Region. Die niedrigste Arbeitslosenrate im August 2016 gab es in Wielkopolskie (5,2 %), gefolgt von Śląskie (6,8 %) und Małopolskie (6,9 %). Die höchste Erwerbslosigkeit bestand in Warmińsko-Mazurskie (13,9 %), Kujawsko-Pomorskie (11,9 %), und in Podkarpackie (11,6 %). Die Karte zeigt die Erwerbslosigkeit in allen Woiwodschaften Polens im August 2016.

Die Arbeitslosenrate kann auch innerhalb verschiedener Regionen schwanken. Die niedrigsten Raten gibt es immer in den großen Städten: Poznań in Wielkopolskie (2,1 %), Katowice in Śląskie (3,0 %), der Hauptstadt Warszawa (3,1 %), Wrocław in Dolnośląskie (3,2 %) und Kraków in Małopolskie (4,0 %).

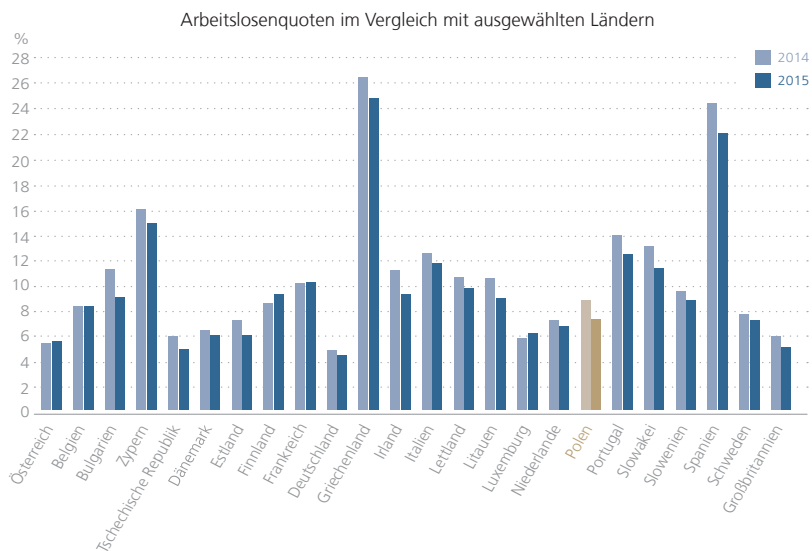
Ungeachtet dessen wächst die Arbeitslosenquote in den ländlicheren Gebieten. Mazowieckie, als Region mit einer geringen allgemeinen Arbeitslosen-

Monatliche Arbeitslosenquoten 2000–2016 (IIQ)



Quelle: Statistisches Hauptamt, Monatliche Information über Arbeitslosigkeit in Polen, September 2016

Arbeitsmarkt



Quelle: Eurostat, 2016

quote hat eine Region mit einer Arbeitslosenquote von über 31 % (Szydłowiec), außerdem gibt es viele Bezirke mit einer Quote, die wesentlich über 20 % liegt. In Wielkopolskie gibt es nur einen Landkreis mit über 18 %. Małopolskie weist eine – leicht über dem polnischen Durchschnitt liegende – Arbeitslosenrate von 11,4 % auf und hat einige Landkreise mit einer Arbeitslosenrate von ca. 19 %. Die beigefügte Grafik stellt die polnische Arbeitslosenquote im Vergleich zu ausgewählten Ländern dar.

Polens Arbeitslosenquote im Jahr 2015 war niedriger als die durchschnittliche Arbeitslosenquote in der EU und anderer Länder in dieser Region wie zum Beispiel die Slowakei, Lettland, Litauen aber nach wie vor wesentlich höher als in Deutschland oder in der Tschechischen Republik. Aufgrund der anhaltenden Wirtschaftskrise, die Ende 2008 einsetzte unterliegen diese Zahlen einer permanenten Änderung.

Laut der Prognose soll die Arbeitslosenquote im Jahr 2016 auf 6,8 % und im Jahr 2017 auf 6,1 % sinken (laut der Prognose der NBP). Die Zahl der beschäftigten Personen soll dagegen um 1,7 % steigen. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung erwartet man weitere Senkung der Arbeitslosigkeit.

II.6.2.3 Löhne und Gehälter

Der durchschnittliche Lohn im Unternehmenssektor betrug im Jahr 2015 4.000 PLN. Der Durchschnittslohn im öffentlichen Sektor ist niedriger und betrug im Jahr 2015 3.480 PLN. Je nach untersuchtem Quartal stiegen die Gehälter in Polen zwischen 2005 und 2013 um circa 5–6 % pro Jahr. In den Jahren 2007 und 2008 stieg das jährliche Wachstum bei den Gehältern und erreichte 8–11 %, ein Trend, dem die Weltwirtschaftskrise entgegenwirkt. Im Jahr 2015 betrug der nationale Brutto-Durchschnittslohn 3.899,78 PLN, das heißt, um 4,2 % mehr als im Vorjahreszeitraum.

Dieses Bild kann durch die Marktforschungen ergänzt werden, die von HR-Consulting-Firmen per Umfrage erhoben wurden.

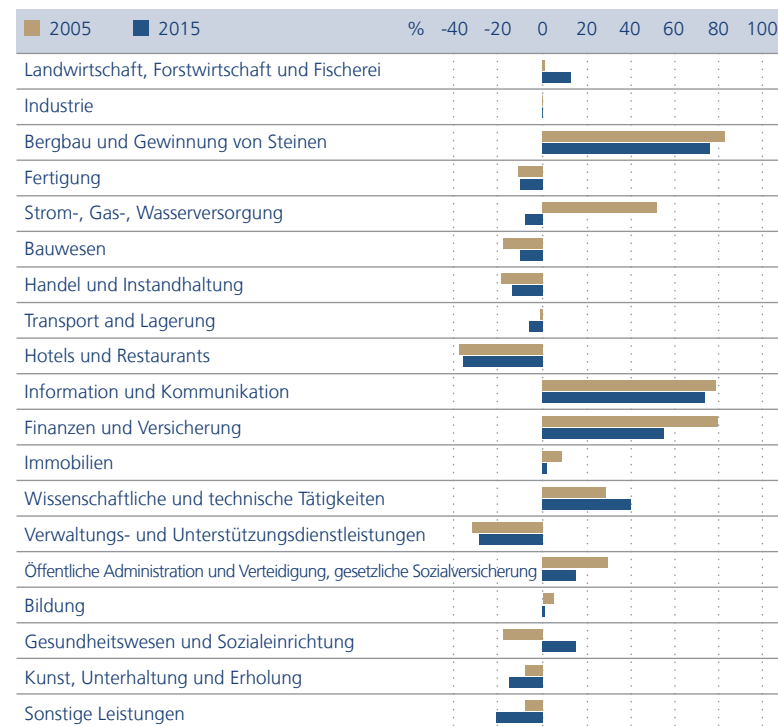
Die 2015 von Sedlak & Sedlak durchgeführte Meinungsumfrage, an der über 160.000 Menschen beteiligt waren, gibt einen Einblick in die Gehälter von Facharbeitern. Da der Großteil der Befragten junge und gut ausgebildete Leute waren, können anhand dieser Umfrage die Kosten für Facharbeiter ermittelt werden. Bei der Umfrage wurde festge-

Arbeitsmarkt

stellt, dass in den fünf am besten bezahlten Sparten Frauen im Vergleich zu Männern signifikant unterbezahlt sind, mit einer Differenz beim mittleren Gehalt in Höhe von 1.000 PLN. In den meisten Sparten

bieten jedoch Firmen mit Auslandskapital höhere Gehälter als heimische Unternehmen an, wobei die Differenz je nach Sparte zwischen 30 bis 120 % ausmacht.

Relative Abweichungen zwischen durchschnittlichen Bruttomonatslöhnen und –Gehältern und Durchschnittlichen Bruttomonatslöhnen und –Gehältern in der Volkswirtschaft



Quelle: Statistisches Hauptamt, Kleines Statistisches Jahrbuch Polens, 2016

Die höchsten und niedrigsten Medianwerte der Vergütung

Industriesektor	Medianwert in PLN	Industriesektor	Medianwert in PLN
IT	5.700	Bausektor	3.800
Bankwesen	5.000	Landwirtschaft	3.500
Telekommunikation	4.772	Handel und Instandhaltung	3.493
Versicherung	4.380	Öffentlicher Sektor	3.100
Heizkraftwirtschaft	4.300	Dienstleistungen für die Bevölkerung	2.900

Quelle: Sedlak&Sedlak, Bericht, 2016

III.

Geschäfts- gründung

- welche Schritte müssen
zuerst unternommen werden



III.1.

Geschäftsgründung

III.1.1.

Die Gewerbeausübung

- Kommanditgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Aktiengesellschaft.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gewerbeausübung sind im Gesetz über die Freiheit der Gewerbeausübung vom 2. Juli 2004 geregelt. Dieses Gesetz ist auch unter dem Namen „Business-Verfassung“ bekannt, da es die Abwicklung, Durchführung und die rechtliche Beschränkung von Geschäftstätigkeiten in Polen regelt. Das Gesetz definiert zahlreiche Begriffe wie Unternehmertum, gewerbliche Tätigkeit, Lizenzen bzw. Genehmigungen für bestimmte Arten einer Geschäftstätigkeit.

Die Regelungen des Gesetzes treffen sowohl auf natürliche Personen als auch auf Rechtspersonen zu. Nichtsdestoweniger unterscheidet das Gesetz zwischen Investoren aus der EU/EFTA und anderen Drittstaaten. Die Gewerbeausübung natürlicher bzw. juristischer Personen aus der EU/EFTA funktioniert unter den gleichen Bedingungen und Regeln wie für polnische natürliche oder juristische Personen. Eine solche ausländische Körperschaft kann jede Rechtsform für ihre gewerbliche Tätigkeit in Polen frei wählen, und zwar mit den gleichen Beschränkungen, die für polnische natürlichen Personen oder Körperschaften gelten, sofern solche bestehen.

Solange internationale Vereinbarungen nicht anderes vorsehen und alle Anforderungen erfüllt werden, kann eine ausländische Firma oder natürliche Person mit Sitz außerhalb der EU/EFTA ein Gewerbe nur in folgenden Formen ausüben:

Ungeachtet dessen können solche gewerblichen Körperschaften, die in Polen nach dem polnischen Gesetz gegründet worden sind, in Polen ein Gewerbe ohne Beschränkungen zu den gleichen Grundsätzen wie polnische Firmen bzw. Mitglieder der Europäischen Union ausüben. Daraus folgt, dass es keine Beschränkungen bezüglich der Kapitalquelle gibt und in der Konsequenz während ihrer Tätigkeit keine Verwaltungsgenehmigung zugunsten der Muttergesellschaft, die Kapitalquelle ist, beantragt werden kann.

Statt eine Körperschaft in Polen zu gründen, kann eine ausländische Firma eine Niederlassung oder Vertretung in Polen gründen. Die Niederlassung ist bei der Gewerbeausübung nur durch den Rahmen der Muttergesellschaft beschränkt. Der Registrierungsprozess ähnelt der Registrierung einer GmbH, da die Gesellschaft beim Wirtschaftsgericht (Unternehmerregister, im Weiteren KRS) eingetragen werden und ihre eigene KRS-Nummer verwenden muss.

Des Weiteren darf die Vertretung nur im Bereich Werbung bzw. Marketing für die Muttergesellschaft auftreten. Umso mehr sind solche Körperschaften verpflichtet, alle ihre Tätigkeiten in Konformität zum polnischen Gesetz bzw. den polnischen Vorschriften der Rechnungslegung auszuüben. Das Register der Vertretungen wird vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung in Warszawa geführt. Die Vertretung wie auch die Niederlassung sollten für jede Körperschaft einen Bevollmächtigten benennen.

Geschäftsgründung

Das polnische Gesetz erlaubt es inländischen und ausländischen Unternehmen, in einer ganzen Bandbreite von Rechtsformen tätig zu sein. Neben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die möglicherweise die attraktivste Rechtsform für ausländische Investoren bezüglich einer Geschäftstätigkeit in Polen ist, gibt es zahlreiche andere Formen der Gewerbeausübung.

Das polnische Handelsgesetzbuch (Kodeks spółek handlowych) sieht sechs Formen der Gewerbeausübung vor:

- Offene Handelsgesellschaft,
- Partnerschaftsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Aktiengesellschaft.

Neben dem polnischen Handelsgesetzbuch sieht das polnische Recht weitere Rechtsformen für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit vor. Im Weiteren möchten wir Ihnen eine Kurzbeschreibung und die charakteristischen Merkmale jeder der zuvor erwähnten Formen vorstellen. Insbesondere werden wir uns darauf konzentrieren, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausführlicher darzustellen, da sie die von ausländischen Investoren am häufigsten gewählte Rechtsform ist.

III.1.1.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Wie bereits erwähnt, ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.) die beliebteste Rechtsform für ausländische Investoren in Polen.

Das Konzept einer polnischen GmbH wurde vom deutschen Recht inspiriert. Daher ist die polnische Sp. z o.o. der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sehr ähnlich. Der Name der GmbH stellt ausdrücklich klar, dass die Anteilseigner der Körperschaft nicht persönlich für die Schulden der Firma haften. Die Hauptaufgabe der GmbH ist es sicherzustellen, dass die GmbH als eigenständige juristische Person separat von ihren Anteilseignern behandelt wird.

Offensichtliche Vorteile einer GmbH im Vergleich zu anderen polnischen Rechtsformen sind:

- relativ geringe Kosten für eine Firmengründung,

- Tatsache, dass die Firma durch Inkrafttreten der Satzung zustande kommt und ihre Geschäftstätigkeit sofort aufnehmen kann,
- schnelles Registrierungsverfahren im Unternehmerregister (KRS),
- beschränkte Haftung und geringes minimales Aktienkapital,
- klare Regeln für alltägliche Pflichten der Firmenleitung,
- geringe Kosten für die Firmenführung.

Die GmbH kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Eine GmbH kann nicht von einer Ein-Personen-GmbH nach polnischem oder ausländischem Recht gegründet werden. Trotzdem verbietet das polnische Gesetz es nicht, dass 100 % der Anteile an der GmbH von einem anderen Alleinanteilseigner einer GmbH gehalten werden. Darum betrifft die oben genannte Einschränkung nur den Registrierungsprozess der GmbH.

Die Gründung einer GmbH erfolgt vor einem polnischen Notar; die Satzung muss notariell beglaubigt werden. Darüber hinaus können Firmen von Vertretern auf Grundlage einer Vollmacht gegründet werden.

Die Satzung muss enthalten:

- Firmenname einschließlich der zusätzlichen Beschreibung „Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder deren Abkürzung „sp. z o.o.“,
- Firmensitz,
- Unternehmensgegenstand,
- Höhe des Stammkapitals,
- Information hinsichtlich der Zahl und des Nominalwerts von Anteilen jedes Anteilseigners, wenn die Anteilseigner mehr als einen Anteil halten,
- mögliche Dauer einer Beschränkung der Firmentätigkeit.

Wie zuvor erwähnt, nennt das polnische Gesellschaftsrecht den Mindestinhalt der Satzung, aber es ist weit verbreitet, sehr viele zusätzlichen Regelungen darin aufzunehmen, um diese Rechtsform sehr flexibel zu halten. Nach polnischem Recht muss die GmbH ein minimales Stammkapital von 5.000,00 PLN mit einem minimalen Nominalwert eines Anteils von 50,00 PLN, besitzen. Die Einzahlungen können in bar oder in Sachleistungen erbracht werden, wobei die Beiträge in Sachleistungen zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen.

Geschäftsgründung

Körperschaften einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

In einer als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführten Firma können drei Verwaltungsorgane wirken: Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat. Letzterer ist nur erforderlich, wenn die Firma mehr als 25 Anteilseigner hat und das Stammkapital 500.000,00 PLN übersteigt. Das polnische System der Unternehmensführung ist dem Grunde nach ein zweiseitiges System. Die Trennung von Geschäftsführung und Aufsichtsfunktionen, die vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden, ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Geschäftsführung ist ein Organ, das für die Firmenleitung der Firma verantwortlich ist und die Firma gegenüber Dritten vertritt. Die Pflichten und Privilegien der Geschäftsführung unterscheiden sich deutlich von denen der Aufsichtsgremien. In der Geschäftsführung können mehrere Mitglieder (polnische Staatsbürger und/oder Ausländer) wirken. Die Geschäftsführer können von Anteilseignern oder anderen Personen bestimmt werden. Solange die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ernannt und entlassen.

Der Aufsichtsrat führt ständige Aufsicht über alle Bereiche der Firmentätigkeit. Wie oben bereits erwähnt, ist er aber nicht ein obligatorisches Organ. Dennoch ist die Geschäftsführung nicht an die Anweisungen des Aufsichtsrates gebunden. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Ausländische Investoren bestimmen in ihren polnischen Niederlassungen meist keinen Aufsichtsrat.

Das dritte Organ, die Gesellschafterversammlung, wird von den Anteilseignern gebildet. Das polnische Handelsgesetzbuch unterscheidet zwischen „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Gesellschafterversammlungen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Rechnungsjahres statt. Das polnische Recht legt präzise fest, welche Themen auf der Tagesordnung stehen müssen (z. B. Prüfung und Bestätigung des Berichts der Geschäftsführung und des Finanzberichts). Die außerordentliche Gesellschafterversammlung wird satzungsgemäß dann einberufen, wenn die zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung berechtigten Personen oder Organe dies für notwendig erachten. Die Anteilseigner können entweder persönlich an der Versammlung teilneh-

men oder Bevollmächtigte mit der Teilnahme beauftragen. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

Haftung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Anteilseigner einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften weder für deren Schulden noch die Verpflichtungen der Firma. Die Anteilseigner können lediglich ihre Investition verlieren (zum Beispiel, wenn eine Geld- oder Sacheinlage eingebracht wurde, um Anteile am Stammkapital der Firma zu erlangen). Das polnische Gesetz sieht vor, dass andere Personen für die Verpflichtungen einer Firma haften. Die Haftung in der Gründungsphase für Verpflichtungen der Firma, die vor der Registrierung im Unternehmensregister begründet wurden, wird gemeinschaftlich von der Firma und der in ihrem Namen handelnden Personen getragen. Um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Unternehmen mit beschränkter Haftung und öffentlichen Institutionen (z. B. Finanzamt) zu schützen, sieht das polnische Recht vor, dass unter bestimmten Umständen Mitglieder der Geschäftsführung für die Schulden der Firma haftbar gemacht werden können.

III.1.1.2. Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft entspricht weitgehend der GmbH hinsichtlich der Haftung ihrer Anteilseigner und Verwaltungsorgane sowie der Besteuerung. Ungeachtet dessen sind die Bestimmungen des polnischen Handelsgesetzbuchs eher formal und sehen zusätzliche Verpflichtungen vor, die von den Organen der Firmen erfüllt werden müssen. Dies hat direkten Einfluss auf die Kosten zur Gründung und Betreibung einer Firma. Eigentlich wird diese Geschäftsform zur Vorbereitung eines Börsengangs genutzt, um Private Equity/Venture Kapital-Investoren zu finden oder wenn diese Form nach dem polnischen Gesetz vorgeschrieben ist (z. B. Banken, Rentenfonds und andere Finanzinstitutionen).

Wie im Falle der GmbH ist eine Aktiengesellschaft gegenüber ihren Anteilseignern eine separate Rechtsperson. Die AG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Eine Aktienge-

Geschäftsgründung

sellschaft kann weder von einer deutschen noch ausländischen Ein-Personen-GmbH gegründet werden. Die Einschränkungen betreffen nur den Registrierungsprozess. Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss vor einem polnischen Notar unterzeichnet werden. Trotzdem kann eine Firma von Vertretern kraft einer Vollmacht durch ausländische Investoren gegründet werden. Die Firma kommt durch Inkrafttreten der Satzung zustande. Erst die Registrierung im Unternehmensregister verleiht der Aktiengesellschaft ihren vollen rechtlichen Status.

Die Satzung muss enthalten:

- Firmennamen einschließlich der zusätzlichen Beschreibung „Spółka akcyjna“ (Aktiengesellschaft) oder deren Abkürzung „S.A.“,
- Firmensitz,
- Umfang der Geschäftstätigkeit,
- mögliche Dauer einer Beschränkung der Firmentätigkeit,
- Höhe des Grundkapitals der Firma und Höhe des Betrags, der vor der Registrierung einbezahlt wurde, um das Grundkapital zu decken,
- Nominalwert der Aktien und deren Zahl sowie die Angabe, ob die Aktien Anteilsscheine oder Inhaberstammaktien sind,
- Informationen über die verschiedenen Aktientypen, sofern solche vorhanden sind, die Zahl der Aktien eines bestimmten Typs und deren Leistungsschutzrechte,
- Namen der Gründer,
- Zahl der Personen im Vorstand und Aufsichtsrat (die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder dieser Organe mit Angabe dessen, welche Körperschaft berechtigt ist, über die Besetzung zu entscheiden),
- die Zeitung, in der die Gesellschaft beabsichtigt, öffentliche Bekanntmachungen zu publizieren, zusätzlich zu denen, die im Gerichts- und Wirtschaftsspiegel [Monitor Sądowy i Gospodarczy] veröffentlicht werden.

Nach polnischem Recht muss eine Aktiengesellschaft ein Grundkapital von mindestens 100.000,00 PLN vorweisen. Dabei darf Nominalwert einer Aktie 0,01 PLN betragen. Beiträge können in bar oder in Sachleistungen erbracht werden. Über Sachleistungen muss der Vorstand verfügen dürfen.

Rechtspersonen einer Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft verfügt über drei verwaltende Gremien: Vorstand, Gesellschafterversammlung

und Aufsichtsrat, dessen Vorhandensein Pflicht ist. Eigenschaften, Pflichten und Haftung des Aufsichtsrats und des Vorstands sind fast mit denen einer GmbH identisch.

Die Gesellschafterhauptversammlung ist das Organ, das von den Aktieninhabern gebildet wird, die so ihre im Handelsgesellschaftengesetzbuch und in der Satzung festgelegten Rechte ausüben können. Eine Jahreshauptversammlung muss binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs einer Firma einberufen werden; die Tagesordnungspunkte sind gesetzlich vorgegeben.

Haftung in einer Aktiengesellschaft

Wie bei einer GmbH haften die Aktieninhaber einer Aktiengesellschaft nicht für Schulden oder Verpflichtungen einer Firma; das polnische Gesetz sieht keine Ausnahmen hinsichtlich dieses Prinzips vor. Die Aktieninhaber können nur ihre Investition verlieren (d. h. die von ihnen für den Erwerb von Anteilen am Grundkapital investierten Geld- und Sacheinlagen). Um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Unternehmen mit beschränkter Haftung und öffentlichen Institutionen (z. B. Finanzamt) zu schützen, sieht das polnische Recht vor, dass unter bestimmten Umständen Mitglieder des Vorstands für die Schulden der Firma haftbar gemacht werden können.

III.1.2. Andere Gesellschaftsformen

III.1.2.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird für kleine Firmen verwendet. Eine GbR hat keine Rechtspersönlichkeit und wird vom polnischen Gesetz als Vereinbarung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen angesehen. Die Partner in einer GbR haften gesamtschuldnerisch und persönlich für jegliche Schulden, die während der Tätigkeit der GbR eingetreten sind. Die Partner werden im Gewerbeverzeichnis (ewidencja

Geschäftsgründung

działalności gospodarczej) eingetragen. Die Erträge der GbR werden nach dem Einkommen versteuert. Ausländische Investoren wählen diese Rechtsform für Investitionen in Polen selten.

III.1.2.2. Offene Handelsgesellschaft

Eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die ein Unternehmen unter einem eigenen Firmennamen führen. Die OHG wird durch das Handelsgesellschaftengesetzbuch geregelt. Die Firma wird ins Unternehmerregister (KRS) eingetragen. Eine OHG hat keine Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Rechtsform mit der Befugnis, Rechte zu erwerben, Schulden zu machen, zu klagen und verklagt zu werden. Die Rechte und Pflichten der Partner sind im OHG-Vertrag festgelegt. Jeder Partner haftet uneingeschränkt für die Schulden der Offenen Handelsgesellschaft, wenn sich die Vollstreckung von Aktiva der OHG als wirkungslos erweist (ergänzende Haftung des Partners).

III.1.2.3. Kommanditgesellschaft

In der Offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft voll, wohingegen es in der Kommanditgesellschaft zwei Arten von Gesellschaftern (Komplementäre und Kommanditisten) gibt. Die Komplementäre haften unbeschränkt, wobei die Haftung der Kommanditisten auf die Beträge beschränkt ist, die sie in die Gesellschaft eingebracht haben. Der Name des Hauptpartners sollte im Namen der OHG auftauchen. Andererseits, wenn der Firmenname der Kommanditgesellschaft den Namen eines Gesellschafters enthält, wird der Gesellschafter unbeschränkt haften, als sei er Komplementär. Obwohl die Kommanditgesellschaft selbst keine Rechtsperson ist, kann sie Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, Rechtstitel auf Immobilien erwerben und klagen bzw. verklagt werden.

Die gemischte Konstruktion einer Kommanditgesellschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementär wird von ausländischen

Investoren häufig verwendet. Sie wird zur Einschränkung der Haftung und zur Optimierung des Steuermodells genutzt.

III.1.2.4. Partnergesellschaft

Eine Partnergesellschaft ist eine Gesellschaft, die von Fachleuten gegründet wird (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte und Steuerberater, die ihre Dienstleistungen anbieten). Ein Gesellschafter in einer Partnergesellschaft kann nur eine Person sein, die berechtigt ist, den Beruf auszuüben. Das Hauptmerkmal einer Partnergesellschaft ist, dass ein Partner nicht für Schulden haftet, die durch geschäftliche Tätigkeiten der anderen Partner entstehen.

III.1.2.5. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien verfügt über zwei Arten von Teilhabern. Sie hat mindestens einen Partner mit unbeschränkter Haftung (Komplementär) und mindestens einen Partner, der Aktieninhaber ist (Kommanditist). Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Mischung aus Kommanditgesellschaft und Aktiengesellschaft. Diese Form der Geschäftstätigkeit ist relativ unüblich, obwohl sie bei atypischen Investitionen von Private Equity/Venture Capital-Investitionen verwendet wird. Der Firmenname einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sollte den Namen von einem oder mehreren Komplementären und die zusätzliche Bezeichnung „spółka komandytowo-akcyjna“ enthalten. Enthält der Firmenname den Namen eines Aktieninhabers, haftet dieser Aktieninhaber uneingeschränkt für alle Verpflichtungen der Gesellschaft. Das Mindest-Grundkapital beträgt 50.000,00 PLN. Die Satzung muss vor einem polnischen Notar unterzeichnet werden. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien kommt durch den Eintrag ins Unternehmerregister zustande.

III.1.2.6. Einzelunternehmen

Die einfachste Form, in Polen eine kleine Firma zu betreiben, ist ein selbständiges Gewerbe als Einzelunternehmer. Das Gewerbe wird mit der An-

Geschäftsgründung

meldung im Gewereregister bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung gegründet. Der Eigentümer haftet uneingeschränkt für alle mit der Gewerbeausübung verbundenen Schulden. Diese Rechtsform wird von ausländischen Managern und Direktoren benutzt, um ihre Dienstleistungen für polnische Firmen anzubieten.

III.1.2.7. Niederlassung

Ausländische Investoren können Niederlassungen in Polen gründen, um die gleiche Geschäftstätigkeit wie der ausländische Investor auszuüben. Aus rechtlicher Sicht ist die Niederlassung Teil eines ausländischen Unternehmens und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Niederlassung wird im Unternehmensregister eingetragen und kann nach der Registrierung ihre Tätigkeit aufnehmen.

III.1.2.8. Repräsentanz

Ausländische Investoren dürfen auch Vertretungen einrichten, die in ihrer einfachsten Form nur die Beteiligung an internationalen Geschäften in Polen betrifft. Trotzdem dürfen die Vertretungen in Polen keiner Geschäftstätigkeit nachgehen und nur Werbe- und Marketingmaßnahmen für einen ausländischen Investor durchführen.

III.1.2.9. Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)

Am 8. Oktober 2004 ist die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in Kraft getreten. Die Europäische Gesellschaft wird durch die Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung und durch die Einheitliche Europäische Akte vom 4. März 2005 geregelt. Eine Europäische Gesellschaft kann auf vier Weisen gegründet werden: Fusion von mindestens zwei Aktiengesellschaften, Gründung einer Holdinggesellschaft, Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft oder Umwandlung einer Aktiengesellschaft, die nach nationalem Recht gegründet worden ist. Die SE muss ein Mindestkapital von 120.000,00 EUR vorweisen. Geld- oder Sachleistungen sind auch

erlaubt. Mit einer Bareinlage muss mindestens ein Viertel des Nennwerts vor der Registrierung gedeckt sein. Anteile, die für Sachleistungen vorgesehen sind, müssen innerhalb eines Jahres nach der Firmenregistrierung voll gedeckt werden.

Die Satzung der SE muss als ausführende Organe die Gesellschafterhauptversammlung und entweder einen Vorstand und einen Aufsichtsrat (zweigliedriges System) oder einen Verwaltungsrat (eingliedriges System) vorsehen. Im zweigliedrigen System wird die SE vom Vorstand verwaltet. Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt und entlassen. Keine Person kann Mitglied sowohl des Vorstands als auch des Aufsichtsrats sein. Im eingliedrigen System wird die SE vom Verwaltungsrat verwaltet. Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Vertretungsmacht für die Firma. Im eingliedrigen System kann der Verwaltungsrat die Verwaltungsmacht auf eines oder mehrere ihrer Mitglieder delegieren.

III.1.2.10. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Neben der Europäischen Gesellschaft sieht das polnische Recht eine zweite übernationale Gewerbeform vor, die als „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ bekannt ist. Das Hauptmerkmal der EWIV ist, keine Gewinne zu erzielen, sondern die wirtschaftlichen Interessen und Aktivitäten ihrer Mitglieder weiterzuentwickeln.

III.1.3. Gründung und Eintragung einer Firma

Der erste Schritt zur Gründung einer Firma ist die Auswahl der entsprechenden Rechtsform. Dies hat entscheidenden Einfluss auf den weiteren Prozess. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder

Geschäftsgründung

Aktiengesellschaften sind wahrscheinlich die attraktivsten Konstruktionen für ausländische Investoren, die in Polen einer Geschäftstätigkeit nachgehen wollen. Darum werden sich die folgenden Ausführungen darauf konzentrieren.

Die Gründung einer GmbH und einer AG erfolgt vor einem polnischen Notar; die Satzung muss notariell beglaubigt werden. Danach ist eine Gesellschaft in Gründung zustande gekommen. Eine Gesellschaft in Gründung kann in ihrem eigenen Namen Rechte erwerben, einschl. des Eigentums an Immobilien und anderer Rechte auf Zahlungen, Verpflichtungen eingehen, klagen bzw. verklagt werden. Dies ist in der ersten Phase zur Gründung einer Körperschaft entscheidend.

Die Gesellschaft muss auch ihre Geschäftsadresse wählen. Während des Registrierungsprozesses wird die Adresse durch Mietvertrag bzw. Eigentumstitel an der Immobilie bestätigt.

Das Startkapital einer Gesellschaft muss bei einer GmbH in voller Höhe und bei einer Aktiengesellschaft mindestens zu 25 % eingezahlt werden, bevor die Registrierungsunterlagen eingereicht werden.

Alle Firmen in Polen müssen über ein Bankkonto verfügen. Die dafür erforderlichen Unterlagen hängen von der jeweiligen Bank ab (z. B. Satzung/Statut, Unterschriftenproben der Vertretungsberechtigten). Es ist auch möglich, ein Konto für eine Gesellschaft in Gründung zu eröffnen. Der nächste Schritt ist, einen Antrag beim Landesgerichtsregister einzureichen.

Die Registrierung einer GmbH erfordert die Einreichung des Formblatts (KRS-W3), samt folgenden Anlagen:

- Satzung,
- Dokumente zum Nachweis der Gremien der Gesellschaft (Geschäftsführung),
- Erklärung aller Geschäftsführer, dass die Einlagen auf das Stammkapital von allen Anteilseignern in voller Höhe geleistet worden sind,
- Zustimmung der Mitglieder der Geschäftsführung zur Bestellung,
- Liste aller Anteilseigner und Nominalwert der von ihnen gehaltenen Anteile.

Folgende Anlagen sind dem Antragsformular bei Registrierung einer Aktiengesellschaft (KRS-W4) beizufügen:

- Satzung der Gesellschaft,
- notarieller Vertrag über die Gründung der Gesellschaft und die Zeichnung der Aktien,
- Dokumente zum Nachweis der Gremien der Gesellschaft, mit Angabe der ernannten Mitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat),
- Zustimmung der Mitglieder der Geschäftsführung zur Bestellung,
- Erklärung aller Vorstandsmitglieder, dass die vertraglich vorgesehenen Aktieneinlagen und Sachanlagen rechtsgültig zustande gekommen sind.

Die Gerichtsgebühr für die Registrierung beträgt 1.000 PLN sowie 500,00 PLN für die Veröffentlichung im „Monitor Sądowy i Gospodarczy“ (Amtsblatt).

Am 1. Dezember 2014 sind die Änderungen des Gesetzes über das Nationale Gerichtsregister in Kraft getreten, deren Ziel die Beschleunigung des Eintragungsverfahrens von einer neugegründeten Gesellschaft war. Die REGON-Identifikationsnummer (vergeben vom Statistischen Hauptamt – Główny Urząd Statystyczny) sowie die vom Finanzamt vergebene Umsatzsteueridentifikationsnummer werden nun nach der Eintragung in das Nationale Gerichtsregister einer neuen Gesellschaft automatisch zugeteilt. Die einschlägigen Daten eines neuen Unternehmens werden ebenfalls an die Sozialversicherungsanstalt weitergeleitet.

Entsprechend der Vereinbarung der Vertreter der Gesellschaft, kann eine GmbH seit 1. Januar 2012 auch unter Verwendung eines Standard-Gesellschaftsvertrags gegründet werden, der im ICT-System verfügbar ist. Das neue Registrierungsverfahren, das durchgeführt wird, indem das Registrierungsformular, der Gesellschaftsvertrag und die Liste der Gesellschafter ausgefüllt werden, ist darauf ausgerichtet, Hindernisse bei der Gewerbe-gründung zu beseitigen. Seit 15. Januar 2015 kann die gleiche Prozedur bei der Gründung und beim Abschluss eines Vertrags über eine Kommanditgesellschaft sowie über eine Offene Handelsgesellschaft angewandt werden.



III.2. Steuern

III.2.1. Allgemeiner Überblick

Das polnische Steuersystem ruht auf drei Pfeilern:

- Verfassung der Republik Polen,
- inländische Steuerregelungen,
- EU-Steuerregelungen gemäß Art. 93 des EU-Gründungsvertrags.

Die Verfassung der Republik Polen ist die wichtigste Rechtsgrundlage im polnischen Steuersystem, die alle Prinzipien für ein anwendbares Rechtssystem einschließlich des Steuersystems regelt. Der Verfassung nach kann Folgendes rechtlich bestimmt werden:

- Erhebung von:
- Steuern und
 - anderen öffentlichen Abgaben.

- Sowie Bestimmung von:
- zu besteuern den Subjekten und Objekten, Steuersätzen,
 - Steuerbefreiungen, Steuervergünstigungen und Steuererlassen,
 - Kategorien von Subjekten, die der Steuerbefreiung unterliegen.

Die Verfassung regelt, dass ihre Bestimmungen dann direkte Anwendung finden, solange andere Bestimmungen nichts anderes festlegen. Das heißt, dass eine Interpretation der Steuerbestimmungen immer verfassungskonform sein muss. Sind steuerrechtliche Bestimmungen nicht mit den entsprechenden ver-

fassungsrechtlichen Bestimmungen vereinbar, hat die Verfassung den Vorrang.

Das polnische Steuersystem besteht aus der Abgabenordnung und Gesetzen, die bestimmte Steuerarten regeln. Im Allgemeinen wird in Polen zwischen direkten und indirekten Steuern unterschieden. Bei den direkten Steuern trägt der Steuerzahler die Steuerlast. In dieser Gruppe fallen unter die Steuer: das Einkommen, (PIT und CIT), Erbschaft und Stiftung, zivilrechtliche Transaktionen, Immobilien, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrsmittel. Die zweite Gruppe bilden die indirekten Steuern. Die Steuer wird beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen entrichtet. Zu dieser Steuergruppe zählen die Umsatzsteuer, die Verbrauchssteuer und der Zoll.

Die Abgabenordnung (Ordynacja podatkowa) präzisiert die grundlegenden Rechte und Pflichten von Steuerzahlern, Steuerbehörden und Steuerverfahren.

Seit dem 1. Mai 2004, dem Eintritt Polens in die EU, ist der polnische Gesetzgeber verpflichtet, das Steuersystem an EU-Richtlinien anzupassen. Der besondere Schwerpunkt wurde auf die Umsatzsteuer und die Verbrauchssteuer gelegt. Im Fall fehlender Umsetzung von EU-Richtlinien auf die Umsatz- und Verbrauchssteuer, oder bei Diskrepanzen in der Besteuerung von Umsatz und Verbrauch, hat der Steuerzahler das Recht, die EU-Richtlinien direkt anzuwenden, ohne dass er negative Folgen befürchten muss.

Polnische Steuerbehörden sind (in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit):

- Finanzministerium,
- Finanz- und Zollkammern,
- Finanz- und Zollämter.

III.2.2. Besteuerung von Firmen

III.2.2.1. Einkommensteuer / Körperschaftssteuer

Die Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer wird durch das Körperschaftssteuergesetz, im Weiteren entsprechend ihrer englischen Abkürzung „CIT“, und durch das Einkommensteuergesetz, im Weiteren „PIT“ genannt, geregelt.

Eine Richtlinie, die angewendet werden soll, hängt von der Rechtsform eines Unternehmens ab. Folglich werden entweder die Erträge eines Unternehmens als Ganzes (CIT bilden eine GmbH und eine AG), oder die Einkommen der Gesellschafter besteuert (KG oder eingetragene Partnerschaft). Im zweiten, oben genannten Fall (d.h. Firmen, die im polnischen Rechtssystem Partnerschaft genannt werden), muss die Rechtsstellung des Gesellschafters betrachtet werden, um die Besteuerung nach PIT oder CIT festzustellen. Ist der Partner eine natürliche Person, wird er direkt in Übereinstimmung mit dem PIT Gesetz anhand seiner Einnahmen als Gesellschafter besteuert. Ist die Gesellschaft eine GmbH, wird das Unternehmen direkt in Übereinstimmung mit dem CIT-Gesetz über das Einkommen der Gesellschaft besteuert.

Der Körperschaftssteuer unterliegen:

nach CIT:

- juristische Personen,
- Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Personengesellschaften (jedoch nicht alle Personengesellschaften),
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- eine Firma ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz oder Vorstand in einem anderen Land hat, wo sie gemäß dem inländischen Recht als eine rechtliche Person gilt und ihr ganzes Einkommen in diesem Land besteuert wird, ohne Rücksicht auf den Ort, in dem das Einkommen erzielt wurde.

Der Einkommensteuer unterliegen (PIT):

- Partner in einer Kommanditgesellschaft oder Offenen Handelsgesellschaft, wenn er eine natürliche Person ist.

Steuerzahler, die ihren Wohn-, Firmen- oder Sitz des Vorstands in Polen haben (Residenten) sind für alle erzielten Erträge voll steuerpflichtig, unabhängig davon, in welchem Land sie erzielt worden sind. Steuerzahler, die ihren Wohn-, Firmen- oder Sitz des Vorstands nicht in Polen haben (Nicht-Residenten), sind nur für die in Polen erzielten Erträge steuerpflichtig.

Besteuerung von Partnerschaften

Partner, die ihre Einnahmen und Ausgaben partnerschaftlich erzielt bzw. getätigt haben, werden proportional zu den von ihnen gehaltenen Anteilen und der entsprechenden Art der Besteuerung – PIT oder CIT (je nach dem rechtlichen Status jedes Partners) getrennt voneinander besteuert.

Niederlassungen ausländischer Firmen

Ausländische Investoren haben die Möglichkeit, die Rechtsform ihrer Geschäftstätigkeit zu wählen. Dies kann eine Partnerschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine Niederlassung sein. Eine Niederlassung wird unter Berücksichtigung der Rechtsform ihrer Hauptniederlassung steuerlich im Allgemeinen wie eine polnische Gesellschaft behandelt. Nur in Polen erzielten Einnahmen und getätigte Ausgaben sind in Polen auch steuerpflichtig. Rechtlich betrachtet ist eine Niederlassung keine separate Körperschaft, sondern eine Einheit einer ausländischen Firma. Deshalb wird keine Quellensteuer auf Erträge erhoben, die an die Zentrale transferiert werden.

Steuer-Kapitalgruppe

Durch Bildung einer Steuer-Kapitalgruppe können Körperschaftssteuerverbindlichkeiten (CIT) optimiert werden. Hauptvorteil dieser Lösung ist die Berechnung des zu steuernden Ertrags durch Addition sowohl von Gewinnen als auch Verlusten aller Firmen innerhalb der Gruppe. Dennoch sind die zu erfüllenden Bedingungen sehr restriktiv.

Eine Gruppe kann nur dann von mindestens zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften mit Sitz in Polen gegründet werden, wenn:

- das durchschnittliche Aktienkapital jeder Firma der Gruppe mind. 1.000.000,- PLN beträgt,
- eine der Firmen innerhalb Gruppe, die als Holdingfirma auftritt und 95 % der direkten Anteile am Aktienkapital der anderen Firmen (der sog. Tochtergesellschaften) hält,
- keine anderen Verbindungen innerhalb der Gruppe sowie zu Firmen außerhalb der Gruppe bestehen,
- alle Firmen in der Gruppe keine Steuerrückstände haben,
- die Ertragsquote aus Einkommen, die von der Gruppe erzielt wurden, in jedem Jahr mind. 3 % beträgt.

Rechtsgrundlage für eine Steuer-Kapitalgruppe ist ein für drei Jahre geschlossener notarieller Vertrag, der beim Finanzamt eingetragen werden muss. Die Firmen dieser Gruppe können keine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Verrechnungspreise

Alle Transaktionen, die zwischen verbundenen natürlichen Personen und/oder verbundenen Unternehmen ausgeführt werden, stehen unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörden. Der Grund dafür ist die Beseitigung des Transfers von Erträgen in das Land eines verbundenen Unternehmens aufgrund dort bestehender günstigerer Steuersätze.

Nach polnischen Bestimmungen besteht eine Verbindung, wenn:

- ein Unternehmen direkt oder indirekt am Management oder an der Kontrolle eines anderen Unternehmens beteiligt ist oder mind. 25 % der Anteile an einem anderen Unternehmen hält (Kapitalverbindung),
- wenn eine familiäre oder andere Verbindung, die aus einer Beschäftigung resultiert, zwischen natürlichen Personen besteht, die als Manager oder in Aufsichtsfunktionen verschiedener Unternehmen und/oder dieselben natürlichen Personen als Manager oder Aufsichtsperson gleichzeitig in verschiedenen Unternehmen tätig sind.

Besteht eine Verbindung, so ist eines der verbundenen Unternehmen verpflichtet, eine Verrechnungspreispolitik umzusetzen, die alle Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen sowie unter anderem die Kalkulation der Preise dokumentiert und Risiken aufzeigt, die aufgrund einer solchen Verbindung bestehen. Dadurch soll nachgewiesen werden, dass solche Transaktionen zu den gleichen Bedingungen wie zwischen nicht verbundenen Unternehmen

ablaufen. Bei einer Steuerprüfung muss diese Dokumentation auf Verlangen innerhalb von sieben Tagen nach der Aufforderung vorgelegt werden.

Entsprechen die Preise nicht den Marktbedingungen, sind die Steuerbehörden berechtigt, den Wert der Transaktionen mithilfe folgender Methoden zu bestimmen:

- Preisvergleichsmethode,
- Wiederverkaufsmethode,
- Methode zur Bemessung einer angemessenen Marge (Kostenaufschlagsmethode),
- Transaktions-Profit-Methode.

Ist der von den Steuerbehörden ermittelte Gewinn bzw. Verlust entsprechend höher bzw. niedriger als vom Unternehmen angegeben, wird eine Strafsteuer in Höhe von 50 % auferlegt.

Seit 2006 dürfen polnische Steuerzahler eine Vereinbarung mit dem Finanzministerium bezüglich der Bestätigung der angewandten Verrechnungspreispolitik beantragen. Dies wird auch Vorabvereinbarung über die Verrechnungspreisgestaltung (APA) genannt und bezieht sich nicht nur auf Transaktionen zwischen polnischen Steuerzahlern, sondern auch auf jene, die zwischen polnischen und ausländischen Unternehmen abgewickelt werden.

Der Hauptvorteil eines APA ist die formelle Bestätigung durch die Steuerbehörden, dass die vom Steuerzahler gewählte Kalkulation und Anwendung von Verrechnungspreisen korrekt sind.

Das APA verpflichtet die Steuerbehörden, die vorgelegte Methodologie zu akzeptieren. Das APA betrifft Transaktionen, die sowohl nach Einreichung des Antrags auf APA abgeschlossen werden oder die vorher begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind. Dies betrifft nicht die Transaktionen, die vor Einreichung des Antrags begannen und am Tag des Abschlusses des APA Gegenstand einer Steuerkontrolle oder eines Steuerverfahrens sind.

Neue Hauptregeln, mit Wirkung vom 01.2017

Folgendes soll dokumentiert werden:

- Transaktionen des Steuerzahlers mit seinen assoziierten Unternehmen und
- andere Geschäfte, die gemäß den Ergebnissen der Rechnungsbücher für ein Geschäftsjahr wesentlichen Einfluss auf das Einkommen (Verlust) des Steuerzahlers hatten.

Dies soll solche Geschäfte und Handlungen erfassen, die den Wert von 50.000 EUR in einem Steuerjahr überschreiten.

In der Regel sind Steuerzahler verpflichtet, den Steuerbehörden die vollständige Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Das Finanzministerium beabsichtigt jedoch, dass die Verrechnungspreisdokumentation spätestens zum Abgabetermin der Steuererklärung vorbereitet werden muss. Ein Mitglied der Geschäftsleitung eines lokalen Unternehmens hat eine Erklärung mit dem Inhalt zu unterschreiben, dass die Unterlagen vollständig sind und dass sie innerhalb der gesetzlichen Frist vorbereitet wurden. Die entsprechende Steuererklärung soll beigefügt werden.

Die Steuerzahler sind verpflichtet, Steuerunterlagen zu erstellen, soweit ihre Einnahmen oder Kosten, gem. den Vorschriften über die Rechnungslegung, in einem Steuerjahr das Äquivalent von 10.000.000 EUR überschritten haben. Zudem muss der Steuererklärung Folgendes beigefügt werden: ein für das Steuerjahr vereinfachter Bericht über die Transaktionen mit assoziierten Unternehmen oder über andere Ereignissen zwischen den verbundenen Unternehmen sowie in diesem Zusammenhang über direkte oder indirekt gemachte Zahlungen eines fälligen Betrages zum Vorteil eines Unternehmens, das seinen Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsstelle in einem (Gebiet oder einem) Land hat, das einen schädlichen Steuerwettbewerb betreibt.

Die Pflicht der Dokumentation hängt von folgenden Faktoren ab:

- ein gewisses Niveau an Einnahmen und Ausgaben,
- Überschreitung des Schwellenwerts der Transaktionen / anderer Geschäfte eines Typs, die fest mit dem Umsatzniveau verbunden sind.

Unternehmen, deren Einnahmen und Ausgaben im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes auf der Grundlage der geführten Rechnungsbücher den Betrag von 2 Mio. EUR in einem vorangegangenen Steuerjahr nicht überschreiten, werden von der Pflicht der Verrechnungspreisdokumentation befreit.

Sollte der Steuerpflichtige die Verrechnungspreisdokumentation für das jeweilige Steuerjahr führen, wird er auch verpflichtet, sie für das folgende Steu-

erjahr vorzubereiten, unabhängig von seinen Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften für das jeweilige Steuerjahr, für das die Dokumentation vorbereitet wurde.

Bestimmungen zu Abhängigen Ausländischen Unternehmen (CFC)

Neue gesetzliche Bestimmungen bezüglich Abhängigen Ausländischen Unternehmen (CF) sind Anfang 2015 in Kraft getreten und legen 19 % Körperschaftsteuer auf dem Level Polnischer Steuerzahler auf, auf Einkünfte, die von CFC-Unternehmen des Steuerzahlers generiert werden.

Das Ziel der Bestimmungen zu CFC ist es, polnische Muttergesellschaften davon abzubringen, die Steuer unter Verwendung nicht-polnischer Körperschaften zu planen. Die polnischen Steuerzahler werden der polnischen Körperschaftsteuer für Einkünfte unterliegen, die von ihren abhängigen ausländischen Gesellschaften erzielt wurden, selbst wenn das Einkommen nicht vom nicht-polnischen Unternehmen verteilt wird. Tochterunternehmen, die CFC-Regelungen unterliegen, sind Unternehmen, die passive Einkünfte haben, die mit einem Satz von weniger als 14,25 % besteuert werden und deren Polnische Muttergesellschaft mindestens 25 % der Anteile direkt oder indirekt inne hat.

Tochterunternehmen, die ihren Sitz in Steueroasen haben, werden ebenfalls als CFC-Unternehmen behandelt. Die CFC-Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn das ausländische Unternehmen eine tatsächliche Geschäftstätigkeit betreibt.

Die CFC-Regelungen bezwecken die Sanktionierung künstlicher Transaktionen, die das Hauptziel verfolgen, einen wesentlichen Steuervorteil zu erzielen. Transaktionen werden als künstlich angesehen, wenn sie exzessiv und unnötig komplex sind bzw. keine wirtschaftliche Substanz haben. Steuerbehörden können zusätzliche Steuerhaftung für künstliche Konstruktionen verhängen, wenn sie beweisen, dass ein Steuerzahler wesentliche Steuervorteile erlangt hat, im Vergleich zu einer Standard-Transaktion und der Steuerzahler nicht in der Lage ist, rechtfertigende ökonomische Gründe für eine solche Transaktion anzugeben.

Besteuerungsgegenstand

Gegenstand der Besteuerung sind Gewinne, gleichgültig, aus welcher Einkommensquelle sie erzielt wurden. Der Gewinn ist der Überschuss, der aus Einnahmen und steuerlich abzugsfähigen Kosten, die in einem

Steuersätze	
Einkommensquelle	Steuersatz
Geschäftstätigkeit (selbständig Erwerbstätige), sofern keine lineare Besteuerung angemeldet wurde	18 % bis zu 85.528,00 PLN und 32 % des Überschusses über 85.528,00 PLN Der Steuerfreibetrag beträgt maximal 1.188 PLN und verringert sich mit der Steigerung des Einkommensbetrages.
Einkünfte einer Kapitalgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien,	In der Regel 19 % oder 15 % für "kleine" Steuerzahler (d.h. Steuerzahler, deren Wert der Umsatzerlöse – einschließlich der Höhe der geschuldeten Mehrwertsteuer - im abgelaufenen Geschäftsjahr das in PLN ausgedrückte Äquivalent von 1,2 Mio. EUR nicht überschritten hat) und für Unternehmensgründer
- Anteil an den Gewinnen von Kapitalgesellschaften, d.h. Dividenden (Abzugsteuer), - Zinsen, - Geschäftstätigkeit (selbständig Erwerbstätige), nach der Anmeldung der linearen Besteuerung,	19 %
- Einkünfte von Nicht-Residenten aus Lizenzgebühren (Abzugsteuer) und immateriellen Leistungen	20 %
einige Einkünfte: - Schenkungen, - Einkünfte von einigen Körperschaften	Befreiung

Steuerjahr erzielt wurden, entsteht. Ein Verlust wird dagegen erwirtschaftet, soweit die steuerlich abzugsfähigen Kosten die Summe der Einnahmen übersteigen. Wenn der Steuerzahler Verluste erzielt, kann er den Gewinn in den folgenden fünf Jahren um die Summe seines Verlusts reduzieren, wobei die Reduzierung nicht höher sein darf, als 50 % des Verlustes in einem Jahr.

In manchen Fällen allerdings werden die puren Erträge versteuert. Diese sind: Dividenden, Lizenzgebühren (d.h. Zinsen von Anleihen, Tantiemen) sowie immaterielle Dienstleistungen (Management- und Beratungsdienste oder Marktforschung). Es ist wichtig, dass die Besteuerung des oben genannten unter Berücksichtigung des Doppelbesteuerungsabkommen durchgeführt wird. Zusätzlich, im Fall von zusammenhängenden Unternehmen innerhalb der EU und EWR, gibt es die Steuerbefreiung für Dividenden und für Lizenzgebühren.

Der polnische Gesetzgeber hat einige Einnahmen und Ausgaben von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen, weshalb sie bei der Berechnung des Gewinns nicht einbezogen werden können.

Diese Regelung wird zum Beispiel im Fall von Darlehens- oder Habenzinsen angewendet, die von einer polnischen Körperschaft an ihre Tochtergesellschaft gezahlt werden. Überschreiten alle Verbindlichkeiten der polnischen Körperschaft aus verschiedenen Quellen (wie Darlehen, Kredite und Rechnungen), die ihren Tochtergesellschaften zustehen, an denen sie mind. 25 % der Anteile halten, den dreifachen Wert des Aktienkapitals der polnischen Körperschaft, werden die Darlehens- und Habenzinsen nicht als steuerabzugsfähige Kosten in einer Höhe, die die Darlehens- und Habenzinsen die dreifache Höhe des Aktienkapitalwerts überschreiten, anerkannt. Diese Begrenzung wurde eingeführt, um eine sog. Unterkapitalisierung zu vermeiden, die sich auf die Finanzierung einer laufenden Geschäftsaktivität durch Darlehen und Kredite bezieht. Dabei ist eine Rückzahlung an den Verleiher problemlos möglich, das Kapital an den Anteilseigner nur dann zurückgezahlt werden kann, wenn die Kapitalgesellschaft aufgelöst wird. Beispiele für andere, nicht abzugsfähige Kosten:

- nicht abgeschriebene Sachanlagen, die unentgeltlich abgetreten wurden,
- häufig auftretende Geldstrafen und Bußgelder,

Steuern

- Ausgaben für Fahrzeuge, die bestimmte Grenzen überschreiten,
- Repräsentationsausgaben.

Die Definition von Einnahmen umfasst unter anderem fällige Einnahmen, auch wenn sie nicht erhalten wurden; ausgenommen davon sind Vorauszahlungen, kostenfreie oder teilweise kostenfreie Leistungen.

Steuersätze

Eine Sonderbefreiung bezieht sich auf Lizenzgebühren und Zinsen, die von einer polnischen Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft außerhalb Polens oder der EU gezahlt werden. Bezüglich Lizenzgebühren und Zinsen trifft die Befreiung (in Kraft getreten am 1. Juli 2013) zu, wenn:

- eine EU-Kapitalgesellschaft direkt mind. 25 % der Anteile einer polnischen Kapitalgesellschaft hält,
- eine polnische Kapitalgesellschaft direkt mind. 25 % der Anteile einer Kapitalgesellschaft eines EU-Landes hält,
- andere Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen in einem EU-Land besteuert werden, direkt mind. 25 % an beiden vorgenannten Kapitalgesellschaften halten.

In Bezug auf die Dividenden trifft die Befreiung dann zu, wenn eine Kapitalgesellschaft eines EU-Landes direkt mind. 10 % der Anteile einer polnischen Kapitalgesellschaft über einen fortlaufenden Zeitraum von wenigstens zwei Jahren hält. Beide Gesetze (CIT und PIT) erlauben einige Steuerbefreiungen oder Senkungen von Steuersätzen auf Einkommen/Gewinne, die in Polen von Nicht-Residenten erwirtschaftet wurden.

Daher müssen der Wohnort eines Nicht-Residenten und die Regelungen zu Doppelbesteuerungsabkommen, die Polen abgeschlossen hat, bei der Festsetzung des endgültigen Steuerbetrages berücksichtigt werden.

Die Freistellung findet keine Anwendung auf Vereinbarungen zwischen verbundenen Parteien, die künstlich sind und bei denen die treibende Kraft hinter diesen Vereinbarungen, die Erlangung eines Steuervorteils ist.

Eine Vereinbarung bzw. ein Vertrag soll als künstlich angesehen werden, wenn sie bzw. er ohne ein

gerechtfertigtes Geschäft bzw. ohne wirtschaftliche Gründe ausgeführt wird. Dies kann insbesondere angenommen werden, soweit Anteile der Gesellschaft, die die Dividenden auszahlt, transferiert werden bzw. die Gesellschaft Einkünfte generiert, die über eine Dividendenverteilung oder eine andere Methode der Gewinnverteilung weiter transferiert werden.

Verpflichtungen

Generell schuldet der Einkommensteuerpflichtige die Zahlung der Steuer im Voraus bis zum 20. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Steuerverbindlichkeit entstanden ist; sog. „kleine“ Steuerzahler entrichten ihre Steuerverbindlichkeiten vor dem 20. des Monats, der dem Quartal folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige eine jährliche Steuererklärung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, einreichen.

Im Falle von Dividenden, Lizenzgebühren und immateriellen Dienstleistungen, die an angeschlossene Unternehmen bezahlt und mit der Quellensteuer besteuert werden (nur wenn die o.g. Steuerbefreiung nicht greift), muss die Steuer innerhalb von 7 Tagen ab Fälligkeit bezahlt werden. Diese Regel ist allerdings nur auf ausländische Tochtergesellschaften/Aktionäre anwendbar, die juristische Personen sind. Sind Affiliates/Aktionäre natürliche Personen, beträgt der Zeitraum 20 Tage nach Fälligkeit.

Klausel gegen die Steuerumgehung

Die Klausel gegen die Steuerumgehung ist in solchen Situationen anzuwenden, in denen ein Steuerzahler versucht, die Besteuerung zu vermeiden. Im Falle der Steuerumgehung verfolgt der Steuerzahler mit seinen Handlungen ausschließlich das Ziel, einen Steuervorteil zu erlangen. Dieses Steuerverhalten steht unter den gegebenen Umständen im Widerspruch zum Sinn und Zweck des Steuergesetzes. Dagegen fällt eine sogenannte „künstliche“ Handlung oder Vorgehensweise nicht unter den Begriff der Steuerumgehung.

Eine künstliche Vorgehensweise wird in dem Entwurf als eine solche Handlung des Unternehmens definiert, die einen gewissen wirtschaftlichen Sinn und einen gesetzlich zugelassenen Zweck verfolgte.

Steuern

Steuersätze

Tätigkeiten	Steuersatz
Alle außer der unten genannten Tätigkeiten	23 %
Einige Waren und Leistungen, die im Gesetz bestimmt sind:	5 % und 8 %
- Export von Waren, - inngemeinschaftliche Warenlieferungen, - internationaler Transport.	0 %
- Warenlieferung, genutzt nur für die von der MwSt befreiten Tätigkeiten, - finanzielle Leistungen.	befreit

Bei der Beurteilung der Künstlichkeit der Vorgehensweise berücksichtigen die Steuerbehörden insbesondere die folgenden Faktoren:

- nicht gerechtfertigte Aufteilung von Tätigkeiten,
- Einschaltung von Geschäftspartnern mit einer Vermittlerfunktion ohne wirtschaftliche Rechtfertigung,
- Maßnahmen führen zu einem Zustand, der dem Ausgangszustand gleicht oder mit ihm vergleichbar ist,
- Maßnahmen annullieren sich bzw. gleichen sich gegenseitig aus,
- das wirtschaftliche Risiko ist höher als die erwarteten Vorteile; das bestehende Steuerrisiko lässt vermuten, dass ein Unternehmen, das mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelt, eine solche Vorgehensweise nicht wählen würde.

Als Steuerumgehung gilt eine Handlung, wenn die vom Steuerzahler angegebenen anderen Ziele der Handlung von geringer Bedeutung sind. In diesem Falle wurde die Handlung nur deshalb vorgenommen, um einen Steuervorteil zu erlangen.

Der Kern der Klausel besteht in der Fragestellung, ob die gegenständliche Handlung nach den Vorschriften des Zivilrechts gültig bleibt, aber steuerrechtlich als unbeachtlich gilt.

Die Steuerbehörden können der Handlung entweder ihre Wirksamkeit aberkennen oder die Zuordnung der Handlung ändern, sodass die Handlung als ein Verhalten eingestuft wird, das einen gewissen wirtschaftlichen Sinn hat und einen gesetzlich zugelassenen Zweck verfolgt.

III.2.2.2. Umsatzsteuergesetz

Das „Gesetz über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen“ (Umsatzsteuergesetz, nach dem engl. Value Added Tax im Weiteren „VAT“ genannt) benutzt folgende Begriffe:

- Umsatzsteuer – wenn diese aus einem Verkauf resultiert, ist der Verkäufer verpflichtet, eine Rechnung vorzulegen und die Steuer dem Finanzamt gutzuschreiben,
- Vorsteuer – Steuer, die der Erwerber von Waren oder Dienstleistungen dem Verkäufer zahlen muss, wobei er jedoch die Möglichkeit hat, diese von seiner eigenen Umsatzsteuer abzuziehen oder sie vom Finanzamt erstattet zu bekommen.

Besteuerungsgegenstand

- Zahlungspflichtige Warenlieferungen oder in Polen erbrachte Leistungen,
- Export von Waren,
- Import von Waren,
- inngemeinschaftlicher Warenerwerb mit Vergütung in Polen,
- inngemeinschaftliche Warenlieferungen.

Zu besteuende Körperschaften

- juristische Personen,
- Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit
- natürliche Personen, die einer individuellen gewerblichen Tätigkeit nachgehen (Das VAT-Gesetz definiert die gewerbliche Tätigkeit einzelfallbezogen, weshalb das Ergebnis von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen kann.)

Körperschaften sind umsatzsteuerpflichtig, wenn sie:

- innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Transportmittel erbringen,
- innergemeinschaftlich in Polen Waren erwerben,
- Empfänger von erbrachten Leistungen oder Waren sind, die von Steuerzahlern erbracht bzw. geliefert werden, deren registrierter Firmensitz, festgelegter Ort der Gewerbeausübung bzw. Wohnsitz außerhalb Polens liegt.

Körperschaften, deren registrierter Firmensitz, festgelegter Ort der Gewerbeausübung bzw. Wohnsitz außerhalb der EU liegt und die als VAT-Steuerzahler in Polen registriert sind, sind verpflichtet, einen Steuerbevollmächtigten zu ernennen. Diese Verpflichtung betrifft nicht die Körperschaften aus den EU-Mitgliedsstaaten, aber in zahlreichen Fällen wird der Steuerbevollmächtigte trotzdem optional ernannt.

Körperschaften, die geschäftliche Tätigkeiten ausüben, die im „Besteuerungsgegenstand“ erwähnt sind, sind verpflichtet, sich als aktive VAT Steuerzahler registrieren zu lassen, bevor sie die erste steuerbare Tätigkeit aufnehmen. Ab der ersten Tätigkeit müssen sie Rechnungen mit dem korrekten VAT-Steuersatz, entsprechend den Sonderregelungen ausstellen.

Ein Ausschluss aus dem VAT-System ist möglich, wenn die betreffende Körperschaft keinen Jahresumsatz über 150.000 PLN zu erzielen beabsichtigt. In diesem Fall ist die Körperschaft nicht verpflichtet, ihren Umsatz zu besteuern; im Gegenzug darf sie gegenüber Käufern keine Vorsteuer erheben.

Inneregemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftliche Lieferungen sind nur Körperschaften gestattet, die als EU-Umsatzsteuerzahler registriert sind.

Konsignationslager

In einem Konsignationslager werden Rohstoffe aus Warenlagern anderer EU-Staaten als Polen von Lieferanten gelagert, die VAT-Steuerzahler in einem anderen EU-Land als Polen sind. Ein solches Konsignationslager befindet sich in Polen und wird von einem polnischen VAT-Steuerzahler verwaltet.

Dieses Verfahren bietet einem Lieferanten die vereinfachten Möglichkeiten, sich nicht für VAT in Polen registrieren zu lassen, da alle mit der Besteuerung und den Steuerberichten verbundenen Formalitäten von dem jeweiligen polnischen VAT-Steuerzahler erledigt werden.

Verpflichtungen

Ein VAT-Steuerzahler ist verpflichtet, eine monatliche Steuererklärung bis zum 25. des Monats einzureichen, der dem Monat folgt, in dem die VAT-Steuerpflichtung entstanden ist; „kleine“ VAT-Steuerzahler reichen ihren Bericht bis zum 25. des Monats ein, der dem Quartal folgt, in dem die VAT-Steuerpflichtung entstanden ist. Der VAT-Steuerzahler muss in seiner VAT-Steuererklärung die Differenz zwischen der Umsatzsteuer aus Verkäufen und der Vorsteuer aus Käufen aufzeigen. Bei Vorsteuerüberschüssen ist der VAT-Steuerzahler verpflichtet, diesen Überschuss binnen der für Steuererklärungen vorgesehenen Frist auf das Bankkonto des Finanzamts einzuzahlen. Bei Vorsteuerüberschüssen kann der Steuerzahler die Erstattung der VAT-Steuer auf sein Bankkonto beantragen oder sie auf den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Bei Warenimporten muss die in einer Zollklärung ausgewiesene VAT-Steuer innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Zollabfertigung bezahlt werden. Bei Importen von Zubehör oder Produktionsanlagen kann die VAT-Verbindlichkeit aufgehoben werden.

Steuererstattung durch das Finanzamt

VAT kann auf zweierlei Weise erstattet werden – indirekt oder direkt.

Die indirekte Erstattung der Vorsteuer ist die am meisten verbreitete Methode für Firmen, die monatliche Verkäufe und Ausgaben auf konstantem Niveau haben. Der VAT-Steuerzahler kann die Rückzahlung der Vorsteuer durch Abzug der Umsatzsteuer geltend machen. Die direkte Steuererstattung der VAT ist ein Geldtransfer vom Finanzamt in Höhe der VAT, die bei Käufen bezahlt wurde. Diese Methode wird gewöhnlich in der Start-Up-Phase angewendet, wenn die Produktion anläuft oder Anlagen gekauft werden und wenn die eingehende VAT-Steuer akkumuliert wird. Die VAT-Erstattung erfolgt in der Regel binnen 60 Tagen, und zwar unter der Bedingung, dass das Finanzamt diesen Zeitraum nicht wegen einer Steuerkontrolle in der Firma des VAT-Steuerzahlers zeitweise aussetzt. Das VAT-Gesetz sieht auch eine kürzere Frist von 25 Tagen für die Erstattung vor, jedoch nur unter besonderen Bedingungen. Alle oben genannten Fristen können während der Steuerkontrolle durch das Finanzamt einfach verlängert werden.

Standarddatei für steuerliche Prüfung

Die Standarddatei für steuerliche Prüfung (im Folgenden SDSTP genannt) ist ein Format der steuerlichen Bücher und Buchhaltungsunterlagen, in dem die Steuerzahler, die ihre Bücher computergestützt halten, auf Aufforderung des Finanzamtes hin ihre Daten übermitteln.

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten in diesem Format gilt für diejenigen Steuerzahler, die ihre steuerlichen Bücher computergestützt halten. Das Finanzamt kann alle oder einen Teil der Bücher und Buchhaltungsunterlagen auf elektronischem Wege anfordern. Die Übermittlung in elektronischer Form kann aber auch auf Speichermedien erfolgen. Dabei muss der Steuerzahler stets eine logische Struktur der elektronischen Übermittlung gewährleisten und die Art der steuerlichen Bücher und den Zeitraum angeben, auf den sie sich beziehen.

Darüber hinaus wird der Steuerzahler verpflichtet, unaufgefordert monatlich (bis zum 25. Tag des Monats) Daten aus Protokollen zur Mehrwertsteuer im SDSTP-Format einzureichen.

Ab dem 1. Juli 2016 wird die Verpflichtung, die Daten in einem Format der Standarddatei für steuerliche Prüfung zu übertragen, zunächst für folgende Steuerzahler gelten:

- Steuerzahler, Zahler und Abnehmer, die ein großes Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 2004 über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit darstellen,
- Steuerzahler, Zahler und Abnehmer, die kein Unternehmen sind.

Große Unternehmen sind solche Unternehmen, die in mindestens einem oder zwei vergangenen Geschäftsjahren:

- im Durchschnitt mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt haben, oder
- einen jährlichen Nettoumsatz aus dem Verkauf von Waren, Produkten und Dienstleistungen und der Vornahme von Finanzoperationen von über 50 Mio. EUR erzielt haben oder am Ende eines dieser Jahre eine Bilanzsumme von 43 Mio. EUR erwirtschaftet haben.

Für Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen tritt die Verpflichtung zur Übermittlung ihrer Daten in dem oben erwähnten SDSTP-Format auf Aufforderung des Finanzamtes erst ab dem 1. Juli 2018 in Kraft.

Die monatliche Verpflichtung zur Übertragung der Daten aus den Mehrwertsteuersätzen ohne Aufforderung des Finanzamtes tritt in Kraft:

- für kleine und mittlere Unternehmen – ab 1. Januar 2017,
- für Kleinstunternehmen – ab 1. Januar 2018.

III.2.2.3. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC)

In Bezug auf gewerbliche Tätigkeiten werden unter anderen folgende Transaktionen bei zivilrechtlichen Handlungen besteuert:

Steuern auf zivilrechtliche Handlungen sind binnen 14 Tagen nach dem Tag der erfolgten Transaktion zu entrichten.

Tätigkeiten	Steuersatz
- Statut der Kapitalgesellschaften als auch der Personengesellschaften, - Erhöhung des Kapitals oder eine Einlage an die Personengesellschaft, - Darlehen, erteilt durch einen Gesellschafter einer Personengesellschaft.	0,5 %
- Darlehen, erteilt durch den Gesellschafter für die Kapitalgesellschaft, - Darlehensverträge.	Befreiung
- Verkauf oder Schenkung einer Immobilie (einschliesslich des unbeweglichen Eigentums)	2 %
- Verkauf und Schenkungen von einigen Finanzrechten, einschliesslich Anteile.	1 %

III.2.2.4.

Zollsteuer und Verbrauchssteuer

Zollsteuer

Am 1. Mai 2004 ist Polen der Zollunion beigetreten, was wesentliche Veränderungen in der Zollabfertigung in Bezug den Import und den Export von Waren zur Folge hat. Alle bestehenden Zollbarrieren zwischen Polen und den EU-Mitgliedsstaaten sind aufgehoben worden. Der Warentransfer zwischen EU-Mitgliedsstaaten wird über den innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. die innergemeinschaftliche Lieferung sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen abgewickelt. Darüber hinaus hat Polen am 1. Januar 2008 die Bedingungen zum Beitritt in die Schengen-Zone erfüllt. Durch den Beitritt wurden Grenzkontrollpunkte zwischen Polen und seinen EU-Nachbarstaaten abgeschafft.

Der Warentransfer zwischen Polen und Nicht-EU-Staaten wird weiterhin vom Zollgesetzbuch geregelt und wird als Import bzw. Export klassifiziert. Alle Bestimmungen zur Zollabfertigung, Zollsätzen und Verpflichtungen werden auf EU-Ebene geregelt, obwohl die lokale Praxis der Länder weiterhin wichtig ist und als bindend und gültig angesehen wird (d. h. Aspekte technischer Art und des Ablaufs).

Der Import von Waren wie Rohstoffen aus einem Nicht-EU-Staat in die EU und schließlich auf polnisches Gebiet schafft die Verpflichtung, Zoll und VAT-Steuer im Land der Zollabfertigung oder im Zielland der Lieferung zu zahlen. Das Verfahren hängt von den Verpflichtungen des Lieferanten und dem Lieferverfahren ab.

Verbrauchssteuer

Das Verbrauchssteuergesetz regelt sowohl die Produktion von elektrischen Produkten, Elektrizität, Alkohol und Tabakprodukten, Motorenbrennstoff, Heizöl, Gas und Personenwagen als auch deren Handel.

Steuerbare Körperschaft:

- juristische Person,
- Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit,
- natürliche Personen, die verbrauchsteuerbare Transaktionen durchführen.

Besteuerungsgegenstand:

- Produktion von verbrauchssteuerpflichtigen Waren,
- Entnahme von verbrauchssteuerpflichtigen Waren aus einem steuerbaren Warenlager,
- Verkauf von verbrauchssteuerpflichtigen Waren in Polen,
- Export und Import von verbrauchssteuerpflichtigen Waren,
- innergemeinschaftlicher Erwerb von verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

Die Steuersätze werden als prozentualer Anteil der Waren oder auf Basis des Umfangs (festgesetzter Satz pro Produktionseinheit) berechnet.

III.2.2.5. Zollfreie Zonen

Eine zollfreie Zone ist ein Sondergebiet, das nicht Teil eines größeren Zollgebiets ist und als fremdes Gelände betrachtet wird, in dem ein homogenes Zollsystem angewendet wird. Alle Ein- und Ausgänge im Rahmen der zollfreien Zone werden vom Zoll überwacht.

Der Vorteil einer zollfreien Zone ist, dass eingeführte ausländische Waren (von außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums) ohne Importzölle, Verbrauchssteuer und VAT-Steuer verkauft werden. Zollfreie Zonen in Polen sind entlang von Hauptverkehrsrouten lokalisiert (Flughafen, Hafen, Staatsgrenze).

Zollfreie Zonen in Polen



Quelle: JPW, 2015

III.2.2.6.

Zollverschlusslager

Ein Zollverschlusslager ist ein Gebäude oder ein anderes gesichertes Gelände, in dem zu verzollende Waren (von außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums) gelagert, bearbeitet oder Produktionsprozessen ausgesetzt werden können. Dabei werden weder Zahlungen noch Zoll auf unter Zollverschluss befindliche Waren erhoben, wobei diese Waren unter gemeinsamer Aufsicht des Importeurs oder seines Agenten und der Zollbeamten stehen. Solche Einrichtungen können durch einen Staat oder ein privates Unternehmen eingerichtet werden. Bei Letzterem muss der Zollverschluss behördlich abgestimmt werden.

Wesentlicher Vorteil eines Zollverschlusslagers ist, dass alle auf Warenimporte bezogenen Zahlungen (Importzölle, Verbrauchssteuer und VAT-Steuer) bis zum Zeitpunkt der Entnahme zum Verbrauch innerhalb Polens verschoben werden.

III.2.2.7. Lokale Steuern

Lokale Steuersätze bzw. Steuerbefreiungen bei Grund- und Kraftfahrzeugsteuern werden von Gemeinde- oder Stadträten bestimmt, dabei dürfen die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen nicht überschritten werden.

Beispiele für die vom Gesetzgeber vorgesehene Befreiungen:

Steuer	Bereich	Besteuerungsgrundlage
Grundsteuer	- Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, - Gebäude und ihre Teile, - Bauten und ihre Teile, die gewerblich genutzt werden.	- Grundstück und Gebäude – die Fläche, - Bauten – der Wert.
Kraftfahrzeugsteuer	- LKWs über 3,5 T, - Anhänger, - Busse.	- das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges im Fall von LKWs und Anhängern, - Anzahl von Sitzplätzen im Fall von Bussen.
Forststeuer	- Geschäftstätigkeit, für die der Wald genutzt wird.	- Anzahl der Hektare – gemäß Landesregister.
Landwirtschaftssteuer	- landwirtschaftliche Gebiete, - mit Bäumen und Büschen bedeckte Fläche auf dem landwirtschaftlichen Gebiet, - mit Ausnahme der Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.	- Bauernhöfe – Anzahl der Hektare, die für Berechnungszwecke in Betracht genommen werden, abhängig von der Qualität des Gebiets, - sonstige Gebiete – Anzahl der Hektare – gemäß Landesregister.

Grundsteuer:

- Immobilien, die von Vereinigungen genutzt werden, die satzungsgemäß Kinder- und Jugendarbeit leisten,
- Gebiete und Gebäude, die jeweils einzeln im Denkmalschutzregister eingetragen sind; Die Besteuerung erfolgt unter bestimmten Bedingungen
- nicht landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Gebiete mit ökologischer Landwirtschaft, wovon gewerblich genutzte Gebiete ausgenommen sind.

Kraftfahrzeugsteuer:

- historische Fahrzeuge (Oldtimer),
- gegenseitig getroffene Regelungen hinsichtlich Fahrzeugen, die ausländischen Botschaften, Konsulaten und anderen Missionen gehören, die diplomatische Privilegien und Immunitäten aufgrund von Gesetzen, Vereinbarungen oder gebräuchlichen Üblichkeiten genießen.

Forststeuer:

- Wälder mit Holz, das nicht älter als 40 Jahre ist,
- Wälder, die jeweils einzeln im Denkmalschutzregister eingetragen sind.

Landwirtschaftssteuer:

- landwirtschaftliche Gebiete mit geringster Qualität,
- Land für einen neuen Bauernhof bis zu 100 Hektar – Besteuerung erfolgt unter bestimmten Bedingungen.

III.2.2.8. Stempelgebühren

Stempelgebühren werden von Behörden für Tätigkeiten erhoben, die entsprechend den jeweiligen Bedingungen präzisiert werden, d. h.:

- Registrierung für die Umsatzsteuer (VAT): in der Regel ist die Registrierung für den Umsatzsteuerzahler nicht kostenpflichtig, 170 PLN müssen nur entrichtet werden, um die Registrierung zu bestätigen, die auf Verlangen des Steuerzahlers ausgestellt werden soll,
- Erteilung einer Vollmacht: 17,00 PLN,
- Bescheinigung, dass keine Steuerrückstände vorliegen: 21,00 PLN.

III.2.3. Besteuerung von natürlichen Personen

III.2.3.1. Einkommensteuer

Zu besteuernde Subjekte

- Natürliche Person als Partner in einer Kommanditgesellschaft oder einer Offenen Handelsgesellschaft,
- eine natürliche Person, die eine Wirtschaftstätigkeit ausübt – alleiniger Inhaber,
- natürliche Person.

Gemäß dem polnischen Einkommensteuergesetz sind alle natürlichen Personen einkommensteuerpflichtig (Abkürzung nach dem engl. Personal Income Tax PIT), jedoch kann abhängig von ihrem Residenten-Status die Steuerpflicht uneingeschränkt und eingeschränkt sein. Der erste Fall bezieht sich auf das weltweite Einkommen eines Residenten, der eine natürliche Person ist, die ihren wirtschaftlichen Mittel- bzw. Lebensmittelpunkt in Polen hat oder sich mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Polen aufhält. Der zweite Fall betrifft Nicht-Residenten, deren Einkommen in Polen erzielt wurde bzw. aus Polen stammt.

Transferpreise

Im Polnischen Einkommensteuergesetz gibt es analoge Bestimmungen zu Transferpreisen wie im Körperschaftsteuergesetz.

In folgenden Fällen unterliegen steuerpflichtige Unternehmen einer Pflicht zur Dokumentation ihrer Transaktionen:

- 1) Unternehmen,
 - die keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder spezielle landwirtschaftliche Produkte herstellen und
 - die sowohl im aktuellen Veranlagungszeitraum als auch in dem vorangegangenen Jahr Geschäftsbücher führten bzw. geführt haben und
 - die im aktuellen Veranlagungszeitraum mit verbundenen Unternehmen Transaktionen getätigt haben, die einen wesentlichen Einfluss auf die Einkünfte bzw. Verluste hatten oder
 - die in ihren Geschäftsbüchern sonstige Aktivitäten aufgeführt haben, deren Bedingungen mit einem verbundenen Unternehmen vereinbart wurden bzw. vom verbundenen Unternehmen einseitig bestimmt wurden und einen wesentlichen Einfluss auf die Einkünfte bzw. Verluste hatten und
 - deren Umsatz oder Kosten in dem – dem aktuellen Veranlagungszeitraum – vorangegangenen Jahr den Betrag von 2.000.000 € überschritten.

- 2) Unternehmen,
 - die unmittelbare oder mittelbare Zahlungen an Wirtschaftssubjekte getätigt haben, die ihren Wohnsitz, Firmensitz oder ihre Geschäftsführung in einem Land haben, das eine schädliche Steuerpolitik betreibt; Diese Zahlungen müssen aus Transaktionen oder sonstigen Vorgängen resultieren, die in den Geschäftsbüchern erfasst wurden. Dabei muss der im Vertrag vereinbarte oder der in dem aktuellen Veranlagungszeitraum tatsächlich gezahlte oder fällige Gesamtbetrag die Summe von 20.000 € überschreiten.

- 3) Unternehmen, die mit einem Wirtschaftssubjekt, das seinen Wohnsitz, Firmensitz oder seine Geschäftsführung in einem Land hat, das eine schädliche Steuerpolitik betreibt;
 - eine Gesellschaft gründen, die keine juristische Person ist, soweit der Wert der – in die Gesellschaft – eingebrachten Einlagen den Betrag von 20.000 € überschreitet oder
 - ein gemeinsames Vorhaben vereinbaren, dessen im Vertrag vereinbarte Wert den Betrag von 20.000 € überschreitet; Sollte dieser Wert nicht im Vertrag vereinbart worden sein, so ist der Wert des Vertrages am Tag des Vertragsschlusses maßgebend; Dieser Wert ist zu schätzen.

Einkommensquelle	Steuersatz
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsverträge, - Zivilrechtliche Verträge, - Persönlich ausgeübte Tätigkeiten (z.B. Geschäftsführer), - Geschäftsaktivität (selbständiger Erwerbstätiger) sofern die lineare Besteuerung nicht angemeldet wurde, - Mietverträge, - sonstige Quellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - 18 % bis zu 85.528 PLN und 15.395,04 PLN + 32 % des Überschusses über 85.528 PLN - Der Steuerfreibetrag beträgt maximal 1.188 PLN und verringert sich mit der Steigerung des Einkommensbetrages.
<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsaktivität (selbständiger Erwerbstätiger) - nach der Anmeldung der linearen Besteuerung, - Gewinnanteile, Zinsen. 	- 19 %
<ul style="list-style-type: none"> - Einkünfte von Nicht-Residenten aus Lizenzgebühren (Abzugsteuer) und immateriellen Leistungen. 	- 20 %
steuerfreie Einkünfte (Beispiele): <ul style="list-style-type: none"> - Erstattung der Dienstreisekosten, wie z.B. Tagesspesen, Reisekosten, Aufenthaltskosten, - Ausgaben, die der Arbeitgeber für Bildung und Erweiterung der Qualifikation seiner Mitarbeiter trägt, - einige Zuschüsse, die der Arbeitgeber wegen der Unterkunft der Mitarbeiter zahlt. 	Befreiung

Im Falle einer nicht juristischen Person werden die – für das Unternehmen geltenden – Grenzwerte der Einkünfte bzw. Kosten bestimmt. Sollten steuerpflichtige Einkünfte aus einer Beteiligung an einer nicht juristischen Person erzielen, so können sie einen Gesellschafter benennen, der für die Anfertigung von steuerlichen Dokumentationen über Transaktionen und sonstige in den Geschäftsbüchern erfassten Vorgänge verantwortlich ist. Dieser benannte Gesellschafter sollte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen haben. Die Benennung des Gesellschafters entbindet die restlichen Gesellschafter jedoch nicht von der Haftung, für die Nichterfüllung der steuerlichen Dokumentationspflicht.

Besteuerungsgegenstand

Die polnischen Bestimmungen definieren eine ganze Reihe von Einkommensquellen. Als Grundregel gilt: Es werden Gewinne aus jeder Quelle gesondert berechnet. Der Gewinn ist die Summe der Überschüsse aus Einkünften und steuerabzugsfähigen Kosten, die in einem Steuerjahr erzielt bzw. getätigt wurden. Wenn die Summe der steuerabzugsfähigen Kosten die Summe der Einkünfte überschreitet, ist die Differenz der Verlust. Erwirtschaftet ein Steuerzahler Verluste, kann er in den folgenden fünf Jahren den Gewinn um seinen Verlust verringern, jedoch darf die Reduzierung nicht höher als 50 % des Verlustes in einem Jahr betragen. Dies trifft nicht auf Verluste zu, die für

die Verfügung über Gegenstände, Grundbesitz und damit verbundenen Rechten gezahlt wurden.

Der polnische Gesetzgeber hat einige Einnahmen und Ausgaben von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen, weshalb sie bei der Berechnung des Gewinns nicht einbezogen werden können. Zusätzlich kann sich aufgrund von Regelungen aus von Polen geschlossenen Doppelbesteuerungseinkommen der Status einer natürlichen Person und somit das Land der Besteuerung einiger Einkommensquellen z. B. für Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren ändern.

Die Definition von Einkünften schließt u.a. ausstehende Einkünfte ein, auch wenn sie noch nicht eingegangen sind, wovon Vorauszahlungen, kostenfreie oder teilweise kostenfreie Leistungen ausgenommen sind.

Die steuerabzugsfähigen Ausgaben für Personen, die kein Gewerbe betreiben, sind im Gesetz streng geregelt; es sind z. B.

- 50 % der Einkünfte aus bestimmten Tätigkeiten,
- jährliche Pauschalbeträge für Ausgaben; dieser beträgt 2016 für Angestellte 1.335 PLN,
- 20 % der Einkünfte aus zivilrechtlichen Vereinbarungen,
- Sozialversicherungen,
- Ausgaben für gesundheitlichen Rehabilitationsmaßnahmen.

Steuern

Verpflichtungen

Für alle natürlichen Personen ist das Kalenderjahr gleich Steuerjahr. Während eines Jahres müssen Einkommensteuerpflichtige die Steuern bis zum 20. des Monats im Voraus entrichten, der dem Monat folgt, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist; „kleine“ Steuerzahler müssen bis zum 20. des Monats, der dem Quartal folgt, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist, ihre Steuerschuld begleichen. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige eine jährliche Steuererklärung vor dem 30. April des Jahres einreichen, das dem Jahr folgt, in dem die Steuerpflichtung entstanden ist. Bei Arbeitnehmervergütungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Steuern monatlich zu berechnen, abzuziehen und an das zuständige Finanzamt zu zahlen. Natürliche Personen, die Einnahmen im Ausland erzielen, sind verpflichtet, die Steuern monatlich selbst zu berechnen und zu bezahlen.

Steuersätze

Ehepaare und alleinerziehende Eltern sind berechtigt, ihr Einkommen getrennt oder einzeln steuerlich zu veranlagern, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Ausgenommen davon sind jene Personen, die mit einem linearen Steuersatz besteuert werden. Das Einkommensteuergesetz sieht eine Reihe von Steuerbefreiungen oder Steuersenkungen für Einkommen bzw. Gewinne vor, die von Nicht-Residenten in Polen erzielt werden. Daher müssen sowohl der Wohnort eines Nicht-Residenten als auch die Regelungen zu Doppelbesteuerungsabkommen, die Polen abgeschlossen hat, bei der Festsetzung der endgültigen Steuerrate in Betracht gezogen werden.

III.2.3.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Besteuerungsgegenstand

Der Erwerb oder der Besitz von in Polen gelegenen Vermögen oder von Grundeigentumsrechten in Polen erfolgt an und durch natürliche Personen aufgrund von:

- Vererbung, Nachlass,
- Schenkungen,
- unentgeltliche Zurücknahme von Eigentumsanteilen.

Steuerbasis

Darunter versteht man den Wert nach Abzug von Schulden und Belastungen, der nach dem Zustand des Vermögens oder dem Grundeigentumsrecht am Tag des Erwerbs und den Marktpreisen am Tag der Steuerpflichtung berechnet wird.

Steuersätze

Sie hängen vom Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erwerber und der Person ab, von der das Vermögen oder die Grundeigentumsrechte erworben werden. Generell gilt, je entfernter die Beziehung ist, umso höher ist der anzuwendende Steuersatz. Er variiert zwischen 3 % und 20 %.

Die Steuer wird vom Überschuss der Steuerbemessungsgrundlage über den Steuerfreibetrag berechnet, unter Verwendung der oben genannten Steuertarife.

Der Gesetzgeber sieht einige Ausnahmen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer vor, wie z. B.:

- den Erwerb einer Immobilie oder von Grundeigentumsrechten durch die nächsten Familienangehörigen darunter: den Ehegatten/(-gattin), den Nachfolger(in), den Aszendenten, das Stiefkind, die Geschwister, den Stiefvater, die Stiefmutter; zudem müssen noch zusätzliche Bedingungen erfüllt sein; ansonsten erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen, oben genannten Regeln,
- den Erwerb einer Wohnung oder eines Wohnblocks bis zu 110 m², aber nur nach Erfüllung bestimmter Bedingungen,
- den Erwerb eines Vermögens oder von Grundeigentumsrechten von einer Person während der letzten fünf Jahre im Wert von bis zu 9.637 PLN; Die Besteuerung richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erwerber und der Person, von der das Vermögen oder die Grundeigentumsrechte erworben werden.

Technische Universität in Warszawa





III.3.

Investitionsanreize

Die Möglichkeiten, in Polen Geschäfte zu machen, können als attraktiv angesehen werden. Dank einer soliden Basis aufgrund eines kräftigen Wirtschaftswachstums in den vergangenen Jahren, war Polen nicht so wie viele andere Länder von der globalen Finanzkrise betroffen.

Da der Bankensektor stabil ist, sind die Hauptindikatoren für ausländische Direktinvestitionen ausgezeichnet. Die lokalen staatlichen Investitionen befinden sich auf einem hohen Level. Darüber hinaus werden die EU-Strukturfonds diese Tendenz unterstützen und die Investitionskapazität auf einem höheren oder sogar steigenden Niveau halten.

Öffentliche Beihilfen für ausländische Direktinvestitionen werden durch Gesetze gewährleistet, die Sonderwirtschaftszonen schaffen. Die Möglichkeiten sind hochinteressant für langfristige Direktinvestitionen. Es ist möglich, verschiedene Mittel der öffentlichen Beihilfe zu kombinieren, es darf nur nicht die zulässige Grenze für regionale Beihilfen überschritten werden.

III.3.1. EU Strukturfonds 2014–2020

Von 2014 bis 2020 wird Polen 82,5 Milliarden aus den Mitteln im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik erhalten (ca. 77. Milliarden EUR nach dem Abzug der zusätzlichen Mittel, die z.B. für die Hilfe für die ärmsten Menschen im Rahmen des Instruments Connecting

Europe Facility bestimmt wurden). Diese Summe wird aufgrund von notwendigen Beiträgen zum Haushalt von der polnischen Regierung aufgestockt. Die finanzielle Unterstützung erfolgt vor allem im Rahmen von nationalen und regionalen Arbeitsprogrammen. Die drei wichtigsten nationalen Arbeitsprogramme sind: Infrastruktur und Umwelt, Intelligente Entwicklung und Wissen, Erziehung und Entwicklung. Außer der Gruppe von 6 nationalen Operativen Hauptprogrammen, die die Angelegenheiten auf der nationalen Ebene umfassen, hat jede der 16 Woiwodschaften ihr eigenes regionales operatives Programm.

Die finanzielle Unterstützung wird zum Teil als Hilfe für Investitionen und zum Teil in Form anderer Hilfe gewährt, unter anderem:

- R&D Beschäftigungssubventionen,
- Umweltsubventionen,
- Ausbildungssubventionen.

Investitionsförderungen werden vor allem in Form von rückzahlbaren Finanzierungen gewährt. Nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen fließen in leitende R&D-Arbeiten, in den Kauf von R&D-Ausrüstung und in innovativste Investitionen, welche die Generierung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen fördert.

Die Tabelle veranschaulicht die in Polen verfügbaren Programme und die Budgetverteilung.

Operatives Programm – Infrastruktur und Umwelt
(IuU OP)

In Anbetracht der Bedürfnisse hinsichtlich Transport, Umwelt und anderer Arten von Infrastruktur werden 33 % des gesamten Fonds für dieses Programm aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Ent-

Investitionsanreize

Name	% der Gesamtsumme	Wert in Mrd. EUR
OP Infrastruktur und Umwelt	33	27,4
OP Intelligente Entwicklung	10	8,6
OP Wissen, Erziehung und Entwicklung	6	4,7
OP Ostpolen	2	2,0
OP Digitales Polen	3	2,2
OP Technische Hilfe	1	0,7
16 Regionale Operative Programme	38	31,1

wicklung“ (EFRE) und des Kohäsionsfonds verteilt. Das Ziel der IUU OP ist es, eine umweltfreundliche und emissionsarme Wirtschaft zu unterstützen und den territorialen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Probleme in Verbindung mit einer ausgewogenen Entwicklung werden auch aufgrund des Flusses von Investitionen in den Energiesektor von großer Bedeutung sein.

Die notwendigen Investitionen in die Erweiterung der traditionellen Energiequellen müssen mit Marktmechanismen, Investitionen in erneuerbare Energien, Energiesparmaßnahmen und umweltfreundlichen Projekten erreicht werden. Überregionale Investitionen in die soziale Infrastruktur (Gesundheitsversorgung, Kultur und Hochschulbildung) ergänzen das Programm.

Das IUU Programm hat 8 Prioritäten:

- Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz,
- Umweltschutz, einschließlich Anpassung an den Klimawandel,
- Entwicklung einer umweltfreundlichen Verkehrsinfrastruktur,
- die Erweiterung der Verfügbarkeit des europäischen Verkehrsnetzes,
- Entwicklung der Energiesicherheit,
- Schutz und Entwicklung von kulturellem Erbe,
- Stärkung der strategischen Gesundheitsversorgung,
- technische Hilfe.

Operatives Programm – Wissen, Erziehung und Entwicklung (WEE OP)

Das Programm wird aus den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Angesichts der sozialen Probleme werden 6 % des EU Strukturfonds der Implementierung

von Projekten zugeteilt, die durch den Europäischen Sozialfond kofinanziert werden. Ein wesentlicher Teil dieser Mittel im Rahmen dieses Programms fokussiert sich auf die Umsetzung der Ziele Europa 2020. Das Programm konzentriert sich auf die folgenden Bereiche: Operatives Programm, (einschließlich der Hochschulbildung), soziale Integration, Mobilitätsentwicklung und Anpassungsfähigkeit der Arbeiter und Unternehmen sowie Probleme hinsichtlich der Verbesserung der Effizienz. Es schafft eine effektive öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen, die Implementierung eines guten Führungsprinzips und die Gesundheitsförderung in personellen Ressourcen. Das Programm verfolgt das übergeordnete Ziel, Polens Potential an personellen Ressourcen durch die Erhöhung der Beschäftigung, die Optimierung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, die Erhöhung des Bildungsniveaus, die Reduzierung sozialer Ausgrenzungen und die Entwicklung der Verwaltungsstrukturen des Landes zu fördern.

Die Kombination aller durch den ESF und EU-Ressourcen unterstützten Bereiche konzentriert sich auf ein zentrales überregionales Programm und auf verschiedene regionale Programme. Dies resultiert aus der Notwendigkeit, ein beständiges System für die Implementierung der ESF in Polen zu gewährleisten.

Das WEE Programm hat 5 Prioritäten:

- effektive Politik für den Arbeitsmarkt, die Wirtschaft und die Bildung,
- höhere Bildung für die Wirtschaft und Entwicklung,
- Einsatz junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt,
- soziale Erneuerungen und internationale Zusammenarbeit,
- Einsatz technischer Hilfe.

Investitionsanreize

Operatives Programm – Intelligente Entwicklung (IE OP)

Finanziert aus dem EFRD.

10 % des EU-Fonds ist dem IE OP zugeordnet. Es wird angenommen, dass die höchsten Leistungswerte unter diesem Programm erreicht werden. Der Schwerpunkt des IE OP ist es, die Anzahl von Neuerungen durch die Erhöhung von R&D Ausgaben, der Entwicklung von R&D Anstalten, die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Unternehmen, sowie die Diversifizierung des unternehmerischen Potenzials zu erhöhen. Die Investitionen sollten auf die Bedürfnisse des EU Binnenmarktes reagieren.

Das Programm unterstützt die Innovationen auf nationaler Ebene. Innovationen auf lokaler oder regionaler Ebene werden durch die regionalen Programme unterstützt und gefördert. Das Hauptziel des Programms Smart Growth ist die Entwicklung der polnischen Wirtschaft auf Basis innovativer Unternehmen. Detaillierte Ziele des Programms sind: die Erhöhung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft, die Schaffung besserer, nachhaltigerer Arbeitsplätze und den verstärkten Einsatz von IKT in der Wirtschaft.

Das IE Programm hat 3 Prioritäten:

- Erhöhung des F&E Potenzials für Polen,
- Erhöhung des wissenschaftlich-innovativen Potenzials der polnischen Unternehmen,
- Einsatz technischer Hilfe.

Operatives Programm – Ostpolen (OP)

Das Programm Ostpolen wird aus dem EFRE finanziert. Der Grund für die Fortsetzung dieses Programms ist die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der fünf am stärksten benachteiligten Regionen: Lubelskie, Podkarpackie, Podlaskie, Świętokrzyskie und Warmińsko-Mazurskie. Niedrige Arbeitsproduktivität, niedriger Lebensstandard, geringe Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung, schlecht entwickelte, unzureichende Verkehrsinfrastruktur und unzureichende Wachstumsfaktoren kennzeichnen diese Woiwodschaften.

Die Bereiche des OP-Ostpolens ähneln den Bereichen anderer Programme. Dabei unterscheidet sich dieses Programm von anderen Programmen dadurch, dass sein Anwendungsbereich auf ausgewählte Gebiete beschränkt ist. Wegen des Um-

fangs der Aktivitäten und den erwarteten langfristigen Ergebnissen, können diese einen besonderen Effekt auf den Entwicklungsprozess haben. Dieses Programm ist ein zusätzliches Element der Unterstützung im Rahmen des EU Strukturfonds, welcher die Aktionen anderer Programme in Ostpolen verbessern wird.

Das Ziel des Programms Ostpolen ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationsfähigkeit in Ostpolen. Das Hauptziel des Programms wird durch die Umsetzung folgender spezifischen Teilziele erreicht werden:

- Unterstützung der Innovationskraft und R&D,
- Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere im Bereich der Internationalisierung,
- Erhöhung der Effektivität von Provinzstädten und ihrer Transportsysteme,
- Erhöhung des Zusammenhalts der Markoregion.

Das Programm Ostpolen hat 5 Prioritäten:

- innovatives Ostpolen,
- unternehmerisches Ostpolen,
- moderne Transportinfrastruktur,
- überregionale Eisenbahninfrastruktur,
- Einsatz technischer Hilfe.

Operatives Programm – Digitales Polen (OP DP)

Das Programm Digitales Polen (OP DP) wird aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert. Das Programm konzentriert sich hauptsächlich auf die Umsetzung des Smart Growth. 3 % des Fonds werden IKT-Projekten, Breitbandnetzen und E-Dienstleistungen gewidmet. Das Programm DP trägt auch zur Erreichung der Ziele der digitalen Agenda für Europa bei, welche eines der 7 Flaggschiffe der Strategie 2020 ist. Das Programm ist für Verwaltungen und ihre Einheiten sowie Telekommunikationsbetreiber gedacht. Das Programm wird die öffentliche Verwaltung, insbesondere die Bereitstellung von öffentlichen E-Dienstleistungen unterstützen.

In Übereinstimmung mit den strategischen Dokumenten, bietet das OP DP Unterstützung in folgenden Bereichen an:

- universeller Zugang zum Breitband-Internet,
- Inhalte und Dienste verfügbar über das Netzwerk,
- digitale Kompetenzentwicklung.

Investitionsanreize

Regionale Operative Programme

Den regionalen Operativen Programmen wurden 38 % des EU Strukturfonds zugeteilt. Die 16 ROP sind gerechtfertigt durch die Dezentralisierung der Programmierung der regionalen Entwicklung, eine erhöhte Wirksamkeit der Bereitstellung von Entwicklungsaktivitäten durch die öffentlich Verwaltung, die Stärkung der Zivil- und Selbstverwaltung, sowie die effektive Nutzung struktureller Maßnahmen durch Regionen im Rahmen der regionalen Arbeitsprogramme.

Die Ziele der ROP sind auf der einen Seite durch die Woiwodschaften in Übereinstimmung mit regionalen Entwicklungsstrategien festgesetzt, während sie auf der anderen Seite auch mit den Zielen der Europa 2020 Strategie übereinstimmen. Alle ROP haben eine ähnliche Struktur, doch ihr Inhalt und ihre finanziellen Ressourcen sind am regionalen Niveau festgelegt. Die Notwendigkeit die Liste der Aktivitäten unter regionalen Programmen zu vereinheitlichen rührt von der Anzahl der Voraussetzungen, von denen die wichtigste ist, die Beständigkeit zwischen der regionalen Herangehensweise und Zielen und den Prioritäten nationaler und europäischer Strategien zu gewährleisten, sowie Aktivitäten von staatlicher Hilfe für den SME Sektor zu berücksichtigen (einheitliche Kriterien für die Gewährleistung von Hilfe sind auf nationaler Ebene festgelegt).

Allgemeine Regeln für die Projektentwicklung

Vor der Beantragung der EU-Strukturfonds, sollten die folgenden Schlüsselfragen definiert sein:

- das Projektziel,
- der Effekt und Nutzen, der aus dem Projekt gezogen werden kann,
- das Start- und Abschlussdatum des Projekts, sowie die Dauer jeder Projektphase,
- der Weg, das Projekt umzusetzen,
- die Leute, die am Projekt beteiligt sind,
- die entstehenden Kosten,
- die Grenzen und Gefahren für die Projektumsetzung,
- eine Analyse der Finanzquellen,
- eine Analyse der Anforderungen an die Begünstigten und das Projekt (ob es für eine Kofinanzierung berechtigt wäre oder nicht),
- eine Analyse der technischen und finanziellen Aspekte des Projekts.

Ungeachtet des Programmtyps müssen folgende Tatsachen in Betracht gezogen werden:

- die Finanzbehörde wird keine Mittel zuteilen, bis ihr ein kohärentes, logisches und komplettes Projekt vorgestellt wird,
- die Entwicklung eines Projekts erfordert erheblichen Aufwand an Zeit und Geld,
- nicht allen Projekten wird Unterstützung gewährt, (Versäumnisse bei der Erfüllung der Kriterien führen zur Ablehnung eines Projekts),
- das Projekt muss einer klar festgelegten Gruppe von Begünstigten vorgelegt werden, und dokumentarischen Ansprüchen genügen,
- das Projekt muss im Einklang mit den Zielen des Begünstigten und der individuellen Strategie sein,
- das Projekt sollte einen detaillierten Zeitplan, eine Kostenschätzung, sowie ein System für die Werbung, Überwachung und Auswertung haben,
- die Projektkosten müssen ordentlich auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten kalkuliert werden,
- ein Begünstigter sollte die Nachhaltigkeit eines Projekts für mindestens 5 Jahre nach Abschluss, oder, im Falle von KMU (kleine und mittlere Unternehmen) für ein Minimum von 3 Jahren gewährleisten.

III.3.2.

Investitionsanreize in Sonderwirtschaftszonen

Eine Sonderwirtschaftszone (SWZ) ist ein besonders gekennzeichnetes Gebiet, das durch Behörden unterstützt wird und in dem eine gewerbliche Tätigkeit zu Vorzugsbedingungen betrieben werden kann (Körperschaftssteuerbefreiung). Das vorrangige Ziel der Bewilligung öffentlicher Beihilfen einer SWZ ist es, die Entwicklungsunterschiede zwischen Regionen zu beseitigen, um wirtschaftliche und soziale Kohärenz zu fördern. Um innerhalb einer SWZ tätig werden zu können und von den oben genannten Befreiung zu profitieren, muss der Investor eine besondere Genehmigung von den zuständigen Behörden erlangen.

Investitionsanreize

Sonderwirtschaftszonen in Polen



Quelle: PAIIZ, 2015

Die Karte zeigt die Hauptsitze der 14 Sonderwirtschaftszonen (Quelle: PAIIZ). Zudem bestehen in vielen Regionen Subregionen, die dem Investor helfen, sein Projekt an der besten Stelle zu platzieren. Das Gesamtgebiet aller SWZ beträgt gegenwärtig 19.836,9 ha. Dabei darf die Gesamtfläche der SWZ 25.000 ha nicht überschreiten.

Folgende Bedingungen müssen für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit innerhalb einer SWZ erfüllt sein:

- die Höhe der Investitionssumme muss mindestens 100.000 EUR betragen,
- der Eigenanteil des Unternehmens muss mind. 25 % betragen,
- die Investition muss mind. fünf Jahre nach Abschluss der Investition (drei Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen) aufrechterhalten werden,
- die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mind. fünf Jahre nach Abschluss der Investition (drei Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen) erhalten bleiben.

Ist ein Unternehmer an einer Investition an einem bestimmten Ort interessiert, der derzeit außerhalb einer SWZ liegt, ist es (unter besonderen Bedingungen) möglich, diesen Ort in eine SWZ zu integrieren. Das Verfahren dauert sechs bis neun Monate und beginnt nach Einreichung des Antrags. Die bewilligte Befreiung von der Körperschaftssteuer kann vom Investor bis zum Ende des Bestehens der jeweiligen SWZ genutzt werden (derzeit 31.12.2026). Eine Körperschaftssteuerbefreiung gilt nur für Gewinne, die aus Tätigkeiten innerhalb der SWZ erwirtschaftet wurden.

In dem Genehmigungsantrag muss der Investor den Investitionsaufwand, die beabsichtigte Beschäftigungszahl, das Datum der Aufnahme der Tätigkeit und die Fristen zur Erfüllung aller in der Genehmigung genannten Bedingungen angeben. Die Genehmigung ist gewöhnlich bis zum Ende des Bestehens der Sonderwirtschaftszone gültig.

Es dauert zwischen zwei und vier Monaten, alle Anforderungen zu erfüllen, die zur Erlangung einer SWZ-Genehmigung notwendig sind und ein Gewerbe zu betreiben, das zur Befreiung von der Körperschaftssteuer berechtigt ist. Die Verwaltung der Sonderwirtschaftszone erhebt eine jährliche Gebühr für die Verwaltungskosten der SWZ.

III.3.3.

Beihilferegulierung zur finanziellen Förderung von Investitionen mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft 2011–2020

Der Ministerrat hat im Juli 2011 die Beihilferegulierung zur finanziellen Förderung von Investitionen mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft 2011–2020 verabschiedet und stellt zweckgebundene Mittel für viele Projekte aus dem Staatshaushalt zur Verfügung.

Diese Förderung wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Investor und dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet. Die finanzielle Unterstützung wird erst dann gewährt, wenn der Investor entsprechende Kriterien erfüllt. Diese Förderung darf nicht mit anderen Formen der finanziellen Unterstützung kombiniert werden, wie z.B. der Befreiung in Sonderwirtschaftszonen oder EU-Fördermitteln, es sei denn es werden zusätzliche Kriterien erfüllt.

Die Investition muss für mindestens 5 Jahre nach ihrem Abschluss beibehalten werden (im Falle von

Investitionsanreize

KMUs 3 Jahre) und jeder neu geschaffene Arbeitsplatz muss mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren ab seiner Schaffung aufrechterhalten werden (im Falle von KMUs 3 Jahre).

Die Fördergelder, die im Rahmen des Programms ab dem 1. Juli 2014 angeboten werden, entsprechen den Regeln für die Gewährung der öffentlichen Hilfe in der EU, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des EG-Vertrags (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1) Die Beihilfe, die mit den Anforderungen der Verordnung nicht übereinstimmt, kann nach Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Kommission entspre-

chend den in Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft C 209 vom 23 Juli 2013, Seite 1) festgelegten Verfahren gewährt werden.

Das neue Programm konzentriert sich auf die Unterstützung von ausländischen Direktinvestitionen in Branchen, die „von besonderer Wichtigkeit für die nationale Wirtschaft“ sind, d.h.:

- Automobilbranche,
- Elektronik und Haushaltsgeräte,
- Luftfahrt,
- Biotechnologie,
- Lebensmittelverarbeitung,
- Moderne Dienstleistungen (IT, ICT, SSC, BPO),
- Forschung und Entwicklung.

Unterstützung von neuen Investitionen

Sektor	Neue Arbeitsplätze	und	Förderfähige Kosten (Mio. PLN)	Wert der finanziellen Unterstützung (% von förderfähigen Kosten)
Automobil, Elektronik, Haushaltsgeräte, Flugzeugindustrie, Biotechnologie, Lebensmittelverarbeitung*	50		160	1,5–7,5**
Wichtige Investitionen in sonstigen Sektoren	200		750	1,5–7,5**
	500		500	1,5–7,5**
R&D	35		10***	bis zu 10

* Die Beihilfe wird nicht gewährt falls die Arbeitslosenquote im Standort (Landkreis) unter 75 % des Landesdurchschnitts liegt, außer in Ostpolen

** zusätzliche 5 Prozentpunkte für die Investitionen in Ostpolen

*** ausgenommen der Mietkosten für Bürofläche

Unterstützung neuer Arbeitsplätze

Sektor	Neue Arbeitsplätze	und	Förderfähige Kosten (Mio. PLN)	Unterstützung für einen Arbeitsplatz (PLN)
Automobil, Elektronik, Flugzeugindustrie, Biotechnologie, Haushaltsgeräte, Lebensmittelverarbeitung*	250		40	von 3 200 bis 15 600**
Moderne Dienstleistungen	250		1,5***	
R&D	35		1***	
Wichtige Investitionen in sonstigen Sektoren	200		750	
	500		500	

* Die Beihilfe wird nicht gewährt falls die Arbeitslosenquote im Standort (Landkreis) unter 75 % des Landesdurchschnitts liegt, außer in Ostpolen

** zusätzliche 20 % für die Investitionen in Ostpolen

*** ausgenommen der Mietkosten für Bürofläche

Investitionsanreize

Zuschüsse werden vom Minister für wirtschaftliche Entwicklung vergeben und innerhalb von fünf Jahren in Jahrestanchen ausgezahlt (max. bis zum Jahr 2020).

III.3.4. Immobiliensteuerbefreiung

Immobiliensteuerbefreiung ist eine Form der regionalen Beihilfe. Sie ist in Gemeinden erhältlich, die Möglichkeiten einer Befreiung von der Immobiliensteuer verabschiedet haben. Die maximalen Steuersätze für Unternehmer 2017 sind: 22,66 PLN/m² bei Gebäuden, 0,89 PLN/m² bei Grundstücken und 2 % des Bauwerts.

In jeder Gemeinde werden die Steuersätze von den lokalen Behörden festgelegt. Die maximale Höhe kann die oben genannten Beträge nicht übersteigen.

Die Befreiung hängt gewöhnlich von der neuen Investition oder der Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze ab.

III.3.5. Arbeitsmarktinstrumente

Um arbeitslose Personen einzustellen, können sich Firmen an die lokalen Arbeitsämter wenden, die Unternehmen durch verschiedene Arbeitsmarktinstrumente unterstützen. Die wichtigsten Formen der Unterstützung umfassen folgende Maßnahmen:

1. Unterstützung im Prozess der Rekrutierung von Mitarbeitern mit den erforderlichen Qualifikationen – die Hilfe kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Zunächst sammelt und verbreitet das Arbeitsamt Stellenausschreibungen. Danach liefert es Informationen über potenzielle Kandidaten an Unternehmen. Anschließend organisiert das Arbeitsamt Treffen von Arbeitgebern und Arbeitssuchenden, die die erforderlichen Anforderungen erfüllen. Außerdem organisiert das

Arbeitsamt verschiedene Veranstaltungen, bei denen sowohl Arbeitslose als auch Arbeitgeber teilnehmen können, so z.B. Karriereausstellungen oder Arbeitsvermittlungen. Unterstützung im Prozess der Rekrutierung wird auch durch die Berufsberatung gegeben. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Arbeitsamt in der Regel über die aktuelle Situation am lokalen Arbeitsmarkt, sowie über geplante Änderungen am Arbeitsmarkt informiert ist.

2. Beschäftigungsangebote – Dieses Programm bietet subventionierte Jobs für erwerbslose Personen auf Basis von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitsamt und einem Arbeitgeber. Das Programm ist für Personen bestimmt, die sich in einer schwierigen Arbeitssituation befinden. Das Arbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber einen Teil der Lohnkosten für Personen, die im Rahmen eines solchen Programms eingestellt werden. Die Dauer einer solchen Beschäftigung und der erstattete Betrag hängen von der Zielgruppe ab.
3. Rückerstattung von Kosten, die durch die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen Arbeitslosen angefallen sind – das Arbeitsamt kann die angefallenen Kosten zurückerstatten, die für die Schaffung oder Umrüstung eines Arbeitsplatzes angefallen sind. Die Rückerstattung betrifft alle oder teilweise Kosten für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes (einschließlich der Kosten für geeignete Vermögenswerte, Anlagen, Lizenzen, Programme, etc.) für den bis zu 6fachen Durchschnittslohn pro geschaffenen Arbeitsplatz. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die zuvor arbeitslose Person auf dem neu geschaffenen Arbeitsplatz mindestens 24 Monate beschäftigt sein muss.
4. Praktikum – auf der Grundlage dieses Programms kann der Arbeitnehmer sich für eine Praktikumsstelle bewerben. Das Arbeitsamt delegiert eine Person, dieses Praktikum durchzuführen, ohne dass der Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abschließen muss. Allerdings muss der Arbeitgeber mit dem Präfekten des Bezirks eine Vereinbarung treffen. Solch ein Praktikum dauert mindestens 3 bis 12 Monate. Beim Ausfüllen einer Bewerbung kann der Arbeitgeber die Person, die er als Praktikant haben will, angeben. Die ausgewählte Person wird nicht vom Arbeitgeber bezahlt, sie erhält jedoch ein Stipendium vom Präfekten des Bezirks. Bis zum Ende des Praktikums steht es dem Arbeitgeber frei, mit dem Praktikanten in ein Arbeitsverhältnis zu treten.
5. Finanzielle Unterstützung für Trainingsprogramme für alle potentiellen Arbeitnehmer, damit

diese neue Qualifikationen oder berufliche Fähigkeiten durch praktische Berufstätigkeit an der jeweiligen Stelle erwerben.

- Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für arbeitslose Personen, die vom Arbeitsamt delegiert werden. Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bis zu 300 % eines in Polen monatlich erzielten Mindestlohnes basiert auf einem Vertrag zwischen dem Betreuer und dem Arbeitgeber. Dieser Betrag kann erst nach Erfüllung von zwei Bedingungen erstattet werden: Die vom Arbeitsamt delegierte Person bleibt 12 Monate in Vollzeit beschäftigt, und der Arbeitgeber beschäftigt diese Person über diese Zeit hinaus weiter.
- Berufliche Weiterbildung von Erwachsenen – ist ein Instrument der Mobilisierung in Form einer praktischen Ausbildung, die 12 bis 18 Monate dauert oder in Form einer Lehrlingsausbildung, die von 3 bis 6 Monaten dauert. Schulungen werden durchgeführt ohne einen Vertrag mit dem Arbeitgeber abzuschließen, basieren aber auf der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber und dem Präfekten. Die Schulung basiert auf einem Programm, das die Erlangung von praktischen Fähigkeiten und theoretischem Wissen beinhaltet, es wird mit einem Examen abgeschlossen. Arbeitgeber, die daran interessiert sind, Fortbildungsmaßnahmen für Erwachsene zu schaffen, müssen einen Antrag beim entsprechenden Arbeitsamt stellen. Der Arbeitgeber kann die Auslagen, die für jeden Teilnehmer entstanden sind, zurückerstattet bekommen, und zwar in der Höhe von maximal 2 % des Durchschnittslohns für jeden vollen Monat der Schulung. Darüber hinaus kann dem Arbeitgeber ein einmaliger Bonus für jeden vollen Monat der beruflichen Fortbildung jedes Teilnehmers gewährt werden, wenn dieser Teilnehmer die Schulung erfolgreich abschließt.
- Es sollte beachtet werden, dass das Arbeitsamt auch spezielle Unterstützung für Arbeitnehmer mit Behinderungen anbietet, so z.B.: die Rückerstattung der Kosten für die Einstellung oder Schulung einer behinderten Person, die Rückerstattung der Kosten für die Arbeitsplatzausstattung für Behinderte, die Rückerstattung der Kosten die angefallen sind, um Gebäude oder Ausstattungen anzupassen, sowie Rückerstattung der Kosten der Anschaffung einer besonderer Ausstattung oder Software.
- Relativ neue Initiativen für Arbeitgeber, die bereit sind, Arbeitnehmer unter 30 Jahren einzustellen – Die Dauer des Programms darf den Zeitraum

von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Landrat nicht überschreiten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer während der subventionierten Zeit sowie 12 Monate nach Beendigung der Subvention eine Vollzeitbeschäftigung anzubieten. An dem Programm können Arbeitgeber nicht teilnehmen, die in den letzten sechs Monaten Massenentlassungen angeordnet haben.

Unternehmer, die Interesse daran haben, Unterstützung von Arbeitsämtern zu erhalten, sollten die entsprechenden Arbeitsämter kontaktieren, Bewerbungen vorbereiten und einreichen, sowie angemessen zu dokumentieren, welche Art der Unterstützung erforderlich ist.

III.3.6. OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen

Die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen sind ein Anhang zur OECD-Deklaration für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen. Sie enthalten Empfehlungen für freiwillige Prinzipien und Standards für verantwortungsvolles Unternehmerverhalten in multinationalen Korporationen, die in oder aus Ländern tätig sind, die der Deklaration beigetreten sind. Die Richtlinien sind rechtlich nicht verbindlich. Die Geschäftswelt, Arbeitnehmervertreter und Nichtregierungsorganisationen sind alle in die Entwicklung dieser Richtlinien einbezogen. Eine Definition von multinationalen Unternehmen umfasst gewöhnlich Firmen oder andere Institutionen, die in mehr als einem Land angesiedelt und so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Tätigkeiten auf verschiedene Weise koordinieren müssen. Die Richtlinien umfassen ethische Gesichtspunkte hinsichtlich Beschäftigung, Menschenrechte, Umwelt, Weitergabe von Informationen, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technik sowie Wettbewerb und Besteuerung.

Gemäß dem OECD-Rat muss jedes beitretende Land eine nationale Kontaktstelle einrichten. Diese Kontaktstelle ist eine Institution, die für die Promotion der Richtlinien auf nationaler Ebene zuständig ist. Eine solche Stelle bearbeitet Anfragen und Angelegenheiten in Bezug auf die Richtlinien im jeweiligen Land, einschließlich der Prüfung von Beschwerden über eine Firma, die in diesem Land tätig ist oder ihre Hauptstelle in diesem Land hat. Die polnische Kontaktstelle der OECD ist Bestandteil des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung.

Die Richtlinien enthalten unter anderem folgende Regeln:

- Unternehmen müssen zur Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten gewerkschaftliche oder andere Arbeitnehmervertretungen zulassen und diesen die Teilnahme an konstruktiven Verhandlungen ermöglichen, und zwar sowohl durch individuelle als auch Arbeitnehmervereinigungen und durch

Vertreter, die an Vereinbarungen hinsichtlich Beschäftigungsbedingungen interessiert sind,

- Unternehmen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Verwaltungspraxis der Länder, in denen sie tätig sind und unter Berücksichtigung der relevanten internationalen Vereinbarungen, Prinzipien, Ziele und Standards einen angemessenen Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Sicherheit garantieren und ihre Tätigkeiten generell so ausführen, damit eine nachhaltige Entwicklung erfolgen kann,
- Unternehmen dürfen weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder unzulässige Vorteile anbieten, versprechen, geben oder fordern, um ein Geschäft abzuschließen oder einen anderen unerlaubten Vorteil daraus zu ziehen,
- gegenüber Verbrauchern müssen die Unternehmen gemäß einer fairen Geschäfts-, Marketing- und Werbepaxis handeln und alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Sicherheit und Qualität ihrer angebotenen Waren oder Dienstleistungen sicherzustellen.



III.4.

Rechnungswesen und Finanzen

III.4.1.

Bestimmungen zum Rechnungswesen und zu Finanzen

Die polnischen Bestimmungen zum Rechnungswesen ähneln den Regelungen anderer Systeme. Um die Rechnungslegungsvorschriften vergleichbar zu machen, werden sie ständig mit den internationalen und europäischen Rechnungslegungsstandards synchronisiert.

Gesetzliche Regelungen

Das polnische Rechnungslegungsrecht wird durch das polnische Rechnungslegungsgesetz vom 29. September 1994 und die polnischen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung bestimmt (die bisher zehn Standards festlegen). Die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes gelten für Büros oder Orte der Geschäftsführung, die sich in Polen befinden. Das Gesetz benennt im einzelnen Ausländer und ausländische Firmen, die durch Niederlassungen oder eingetragene Tochterunternehmen tätig sind, wodurch sie zur vollumfänglichen Buchführung nach dem polnischen Recht verpflichtet sind.

Das Rechnungslegungsgesetz unterscheidet sich nicht wesentlich von den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, die von der EU adaptiert und mit den Regelungen aus den EU Verordnungen abgestimmt wurden. Die Gesetzesänderung vom März 2008 hat Regelungen aus der EU-Verordnung

2006/46 implementiert. Unter anderen sind davon konsolidierende Finanzausweise und der Umfang der Offenlegungspflichten in Finanzberichten betroffen. Es legt außerdem dem Vorstand der Institution die Verpflichtung auf, die Finanzergebnisse zusammenzustellen und zu veröffentlichen. In Fragen, die nicht durch das Rechnungslegungsgesetz geregelt sind, werden entsprechende Standards angewendet.

Einer besonderen Gruppe von Firmen ist es auch erlaubt, nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften tätig zu sein. Firmen, die an der Warschauer Börse notiert sind, sind verpflichtet, konsolidierte Finanzausweise gemäß den internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen. Darüber hinaus können Tochtergesellschaften solcher Firmen die Finanzberichte gemäß EU- bzw. Internationalen Rechnungslegungsstandards wählen, wenn sie diese bevorzugen.

Fakten zur Buchhaltung

Die Buchführung muss in polnischer Sprache und in polnischer Währung erfolgen. Beträge, die in Fremdwährungen angegeben sind, sind nach dem Durchschnittswchselkurs der Polnischen Nationalbank in die polnische Währung umzurechnen. Im Allgemeinen müssen alle Buchführungsdokumente in polnischer Sprache abgefasst sein. Ausgenommen davon können Quelldokumente werden, obwohl dabei bedacht werden muss, diese für Steuerbehörden und Auditoren ins Polnische übersetzen zu lassen.

Der Buchführungszeitraum umfasst 12 Monate; gewöhnlich entspricht er dem vollen Kalenderjahr. Selbstverständlich kann eine Firma einen anderen Abrechnungszeitraum wählen; jedoch müssen die Steuerbehörden über diese Änderung informiert

werden. Die Buchhaltung kann intern von einem dafür kompetenten Mitarbeiter oder extern durch ein Rechnungsbüro ausgeführt werden. Die Dokumente und Rechnungsbücher müssen in der Hauptstelle der Firma sowie im Rechnungsbüro aufbewahrt werden. Die Dokumente aus jedem Jahr müssen für fünf Jahre, Gehaltsabrechnungen für einen längeren Zeitraum und Finanzberichte dauerhaft aufbewahrt werden.

Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflicht trägt der Vorstand einer Firma. Sein Verantwortungsbereich wurde in den implementierten Regelungen der EU-Richtlinie 2006/46 erweitert und betont.

Institutionen müssen alle Buchhaltungsgrundsätze, die im Rechnungslegungsgesetz enthalten sind, anwenden, um ihre finanzielle Lage und ihre Finanzergebnisse wahrheitsgemäß und korrekt darzustellen. Die ökonomische Substanz einer Transaktion ist die Basis für die Identifizierung von Ereignissen, einschl. geschäftlicher Transaktionen, in den Rechnungsbüchern und der Darstellung in den Finanzberichten. Die Firma kann einige Vereinfachungen innerhalb der Buchhaltungsgrundsätze vornehmen, vorausgesetzt, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Darstellung ihrer finanziellen Lage und ihrer Finanzergebnisse haben.

III.4.2. Finanzberichte

Institutionen müssen einen Jahresabschluss gemäß Artikel 12 § 2 des Rechnungslegungsgesetzes am letzten Tag des Steuerjahres erstellen. Die Grundsätze zur Bewertung von Aktiva, Passiva und Firmenkapital und die Bestimmung des Finanzergebnisses müssen entsprechend Kapitel 4 des Rechnungslegungsgesetzes angewendet werden.

Aussteller von Wertpapieren, die bereits bewilligt wurden oder zur Bewilligung vorgesehen sind oder Aussteller von Wertpapieren, deren Bewilligung für den Handel auf einem regulierten Markt des europäischen Wirtschaftsraums noch aussteht, können ihre Jahresabschlüsse gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen.

Eine weitere Firmengruppe, der die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards erlaubt ist, sind Körperschaften, die Mitglieder von Kapitalgruppen sind, in denen die Mutterfirma den konsolidierten Finanzbericht nach internationalen Rechnungslegungsstandards vorlegt.

Diese Entscheidung kann nur durch die genehmigenden Gremien solcher Firmen erfolgen.

Jahresabschlüsse bestehen aus einer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie Anmerkungen und Erklärungen. Körperschaften, die dem jährlichen Audit unterliegen, fertigen auch eine Erklärung zu den Änderungen im Firmenkapital und eine Kapitalflussrechnung an. Jahresabschlüssen muss ein jährlicher Bericht über die Geschäftstätigkeit beigelegt werden. Dieser Bericht muss Informationen über Ereignisse enthalten, die wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Firma hatten und die Errungenschaften und Pläne der Firma vorstellen. Alle Dokumente müssen in polnischer Sprache ausgefertigt und in polnischer Währung ausgewiesen werden.

Manche Unternehmen, die in der Rohstoffindustrie tätig sind, bzw. Unternehmen, die in der Holzindustrie tätig sind, erstellen per Bilanztag zusammen mit den Jahresabschlüssen einen Bericht über die Zahlungen an die öffentliche Verwaltung.

Der Geschäftsführer des Unternehmens und die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines anderen Aufsichtsgremiums des Unternehmens haben zu gewährleisten, dass die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse, der Lagebericht des Vorstands sowie der Lagebericht über die Tätigkeit der Gruppe den Anforderungen der Abgabenordnung entsprechen. Der Geschäftsführer des Unternehmens stellt dann die Erstellung des Jahresabschlusses binnen drei Monaten ab dem Bilanz-Stichtag sowie dessen Vorlage bei den zuständigen Behörden sicher.

Der Vorstand der Körperschaft stellt sicher, dass der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Bilanz erstellt sowie den entsprechenden Behörden vorgelegt wird.

Der Geschäftsführer des Unternehmens ist verpflichtet, den Jahresabschluss beim Registergericht innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Feststellung einzureichen, zusammen mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers und einer Kopie des Be-

schlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnaufteilung bzw. die Verlustdeckung. Der Geschäftsführer des Unternehmens ist außerdem verpflichtet, den Jahresabschluss beim Finanzamt innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Feststellung einzureichen, zusammen mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers und einer Kopie des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnaufteilung bzw. die Verlustdeckung.

Die Bestätigung der Jahresabschlüsse muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzdatum erfolgen.

III.4.3. Audit und Veröffentlichung

Die Pflicht zu Audit und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse bezieht sich auf die konsolidierten Finanzausweise von Kapitalgruppen, Aktiengesellschaften, Banken, Versicherern und Institutionen, die auf der Basis von Handelsregelungen in Sicherheiten und Regelungen über Investitions- und Rentenfonds tätig sind.

Andere Gesellschaften sind zum Audit verpflichtet, wenn sie mindestens zwei oder drei der folgenden Bedingungen während oder vor dem Geschäftsjahr erfüllt haben:

- die durchschnittliche Beschäftigtenzahl in Vollzeitanzahl muss mindestens 50 betragen,
- die Gesamtkтива am Ende eines Geschäftsjahrs müssen dem Gegenwert von mindestens 2,5 Millionen EUR entsprechen,
- der Nettoertrag aus dem Verkauf von Waren zum Weiterverkauf und fertigen Waren sowie finanzielle Transaktionen müssen einem Gegenwert von mindestens 5 Millionen EUR entsprechen.

Der Zweck eines Audits ist, dass ein gesetzlich zugelassener Wirtschaftsprüfer eine schriftliche Stellungnahme abgibt. Der Prüfvermerk umfasst ein schriftliches Gutachten und einen Bericht, ob der Jahresabschluss die finanzielle Lage und das Finanzergebnis des geprüften Unternehmens wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß wiedergibt, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes und den zugrunde gelegten Grundsätzen zur Rechnungslegung (Rechnungslegungspolitik).

Einige Gesellschaften, die zum Audit der Jahresabschlüsse verpflichtet sind, sind auch verpflichtet ihre Jahresabschlüsse zu publizieren.

Das polnische Rechnungslegungsrecht ändert sich oft aufgrund der Umsetzung von Lösungen aus internationalen bzw. europäischen Rechnungslegungsstandards.

Ziel der Implementierung dieser internationalen Regelungen ist die Angleichung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Die Harmonisierung der Buchführungsprinzipien wird Einfluss auf die Qualität und Vergleichbarkeit von Informationen, die von den Firmen gegeben werden, haben. Es verbessert außerdem die Verlässlichkeit von Finanzdaten gegenüber Geschäftspartnern und Finanzinstitutionen.



III.5. Personaleinstellung

III.5.1. MitarbeiterEinstellung

- besonderen Schutz bestimmter Arbeitnehmergruppen,
- Regelung bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsgesetzbuch sieht verschiedene Formen des Arbeitsvertrags vor:

Jeder Investor, der ein Gewerbe in Polen beginnen und entwickeln möchte, muss die Einstellung von Mitarbeitern in Betracht ziehen. Das polnische Recht beschreibt und regelt verschiedene Möglichkeiten zur Einstellung. Die wichtigste Rechtsform für die Einstellung ist das Angestelltenverhältnis, das durch das Polnische Arbeitsgesetzbuch (Kodeks Pracy) vom 26. Juni 1974 geregelt wird. Das Angestelltenverhältnis ist mit einem System von Arbeitnehmerrechten verbunden. Gemäß dem Arbeitsgesetzbuch hat der Arbeitnehmer rechtlichen Anspruch auf:

- Vergütung seiner Arbeit gemäß den Festlegungen im Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die Vergütung regelmäßig zu zahlen. Die Entlohnung eines Arbeitnehmers darf nicht unter dem Mindestlohn liegen. Der monatliche Mindestlohn für eine Vollzeitstelle wurde im Jahre 2016 auf 1,850.00 PLN brutto festgelegt. Ab dem 01. Januar 2017 wird der monatliche Mindestlohn 2.000,00 PLN brutto betragen.
- Inanspruchnahme eines Urlaubs. Der Arbeitnehmer hat das Recht auf einen Jahresurlaub, dessen Dauer von der Dauer seiner Berufstätigkeit abhängt; In der Regel hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf 20 oder 26 Tage bezahlten Jahresurlaub. Der Arbeitnehmer darf nicht auf seinen Urlaub verzichten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Gegenwert des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs zu vergüten,
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- geregelte Arbeitszeiten,

- Probezeit. Diese Form eines Vertrags kann zwischen dem jeweiligen Arbeitnehmer und dem jeweiligen Arbeitgeber nur einmalig geschlossen werden. Sein Zweck ist es zu prüfen, ob der Arbeitnehmer in der Lage ist, seine Aufgaben über einen längeren Zeitraum zu erfüllen. Die Probezeit darf drei Monate nicht überschreiten,
- befristete Dauer. Dieser Vertrag wird durch ein bestimmtes Datum befristet. Das Gesetz sieht keine maximale Dauer einer solchen Vereinbarung vor, aber die Vertragsbedingungen müssen angemessen sein. Trotzdem ist die Zahl der befristeten Verträge, die mit einem Arbeitnehmer abgeschlossen werden können, beschränkt. Gemäß polnischem Recht muss auf zwei befristete Arbeitsverträge ein unbefristeter Arbeitsvertrag folgen,
- unbefristete Dauer,
- für die Dauer der Abwesenheit eines anderen Arbeitnehmers.

Am 22. Februar 2016 unterlag das polnische Arbeitsrecht wesentlichen Änderungen bezüglich der Vorschriften über befristete Arbeitsverträge. Die Gesamtdauer der Befristung eines Arbeitsvertrages darf den Zeitraum von 33 Monaten nicht überschreiten. Im Hinblick auf die Kündigungsfrist besteht gegenwärtig kein Unterschied zwischen einem unbefristeten und befristeten Arbeitsvertrag, die Dauer der Kündigungsfrist ist für beide Arten der Arbeitsverträge identisch. Die Kündigungsfrist kann 2 Wochen bis 3 Monate betragen. Dabei hängt die Dauer der Kündigungsfrist von der Betriebszugehörigkeit ab.

Ein befristeter Arbeitsvertrag darf höchstens drei Mal verlängert werden, die Gesamtdauer der Befristung darf aber den vorgenannten Zeitraum von 33 Monaten nicht überschreiten.

Ein Arbeitsvertrag muss Vertragspartner, Arbeitszeiten, finanzielle Bedingungen, Arbeitsarten, Arbeitsort definieren und in Schriftform abgefasst werden. Neben dem Arbeitsvertrag muss ein Arbeitnehmer binnen sieben Tagen nach Arbeitsbeginn vom Arbeitgeber eine schriftliche Information bezüglich seiner Einstellung erhalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeit zu den im Arbeitsvertrag präzisierten Zeiten auszuüben, die Anweisungen der Vorgesetzten auszuführen und im Interesse des Arbeitgebers zu handeln.

Neben dem Angestelltenverhältnis, das durch das Arbeitsgesetzbuch geregelt wird, gibt es andere Formen der Beschäftigung, die auf dem polnischen Zivilgesetzbuch basieren und als zivilrechtliche Verträge bezeichnet werden. Diese Verträge geben mehr Spielraum zur Bestimmung des Inhalts der rechtlichen Beziehung zwischen den Parteien, ohne jegliche Mindestgarantien, die aus dem Arbeitsgesetzbuch resultieren. Die Parteien können über Fragen wie Vergütung oder Arbeitszeit entscheiden, da diese Faktoren nicht durch das Zivilgesetzbuch geregelt werden. Die häufigsten Verträge nach dem Zivilgesetzbuch sind:

- **Werkvertrag (umowa o dzieło)** – Diese Vertragsart wird auch Ergebnis-Vertrag genannt. Der Auftragnehmer erhält eine definierte Aufgabe, die zur Erzielung bestimmter Ergebnisse ausgeführt werden muss. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vergütung für die Umsetzung der Aufgaben nach den im Vertrag enthaltenen Bedingungen zu zahlen.
- **Auftrag (umowa zlecenia)** – Basierend auf diesem Vertrag werden dem Auftragnehmer definierte Aufgaben und Tätigkeiten übertragen, die für den Auftraggeber erfüllt werden müssen. Der Auftragnehmer erbringt die Arbeit eigenständig; er unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Auftraggebers, was charakteristisch für einen Arbeitsvertrag ist.

Der Vertrag erlischt automatisch mit Ablauf der Vertragsdauer oder wenn die Aufgabe oder Tätigkeit abgeschlossen wurde. Eine Vereinbarung

über Beschäftigung kann in beiderseitigem Einverständnis der Parteien (zu jedem Zeitpunkt und ungeachtet dessen, um welche Art von Vertrag es sich handelt), von einer Partei nach vorheriger Ankündigung (zum Ende der vereinbarten Kündigungsfrist) oder von einer Partei ohne vorherige Ankündigung (wenn ein schwerer Verstoß der anderen Partei vorliegt oder die Beschäftigung aus bestimmten Gründen nicht fortgesetzt werden kann) beendet werden. Die Kündigungsfrist hängt von der Art des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags und der tatsächlichen Beschäftigungsdauer ab. Soweit ein Vertragstyp ausgewählt wurde, der Elemente eines Arbeitsverhältnisses beinhaltet, unterliegt dieser Vertrag nicht den Regelungen des Zivilrechts.

In der Regel (es gibt sehr viele Ausnahmen im polnischen Recht) müssen Ausländer eine Arbeitsgenehmigung einholen, um in Polen arbeiten zu können. Die Notwendigkeit, eine Arbeitsgenehmigung zu erlangen, betrifft Nicht-EU-Bürger, die in Polen angestellt werden sollen. Im Falle von Nicht-EU-Bürgern, die Vorstandsmitglieder von rechtlichen Körperschaften in Polen sind, sieht das polnische Recht Vereinfachungen vor. Im Einzelnen dürfen sie in Polen sechs Monate innerhalb der ersten 12 Monaten ohne Arbeitsgenehmigung arbeiten. Trotzdem benötigen sie eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung, um eine Arbeit aufnehmen zu dürfen.

Aufgrund der jüngsten Änderungen der polnischen Vorschriften zur Legalisierung der Arbeit und des Aufenthalts von Ausländern in Polen, ist das Verfahren zur Erlangung einer Arbeitsgenehmigung vereinfacht worden. Es wurden auch verschiedene Arten der Arbeitsgenehmigung eingeführt. Eine Firma, die einen Ausländer einstellen will, erhält eine Arbeitsgenehmigung nach Einreichung des kompletten Antrags mit den erforderlichen Unterlagen. Mit der Arbeitsgenehmigung kann der Ausländer ein Visum erhalten, um die Arbeit aufzunehmen oder den zeitweisen Aufenthalt in Polen zu erlangen. Der letzte Schritt ist die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem betreffenden Ausländer und dem Arbeitgeber gemäß den in der Arbeitsgenehmigung genannten Bedingungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das neue Gesetz hohe Strafen für die Beschäftigung von Ausländern ohne entsprechende Erlaubnisse vorsieht.

III.5.2. Polnisches Sozialversicherungssystem

Pfeiler I, II & III

Im Jahre 1999 erfolgte eine Reform des Sozialversicherungssystems. Diese Reform basiert auf einer gemeinsamen Finanzierung durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und beruht auf drei Säulen: einer Umverteilungs- und zwei Kapitalsäulen.

Das Sozialversicherungssystem in Polen ruht auf drei Pfeilern:

- Die erste Säule ist der allgemeinverbindliche ZUS. Die Beiträge, die vom Lohn abgezogen werden, werden dem individuellen Konto der versicherten Person gutgeschrieben. Die Institution, die den ersten Pfeiler verwaltet, ist die Sozialversicherungsanstalt. Renten, die aus dem ersten Pfeiler ausbezahlt werden, basieren auf einem Verteilungssystem, das den Charakter eines Generationenvertrags trägt. Das heißt, dass Rentenzahlungen aus den Beiträgen erfolgen, die die derzeit erwerbstätigen Personen einzahlen. Das System funktioniert nur dann effizient, wenn die Beiträge der Arbeitnehmer, die das System unterstützen, in einer Höhe eingezahlt werden, die für die Zahlungen an die derzeitigen Rentner benötigt werden. Dank der Pflichtbeiträge in Höhe von 12,22 % des Bruttolohns erwerben die Personen Rentenansprüche, die nicht vererbt werden können. Zusätzlich eröffnet der Arbeitnehmer individuell ein Subkonto im Pfeiler Eins, auf welches 4,38 % ihrer Versicherungsbeiträge überwiesen werden. Außerdem kann der Angestellte entscheiden, ob die zusätzlichen 2,92 % der abgezogenen Beiträge auf seinem individuellen Konto bei ZUS gebucht werden.
- Die zweite Säule (OFE) ist kein obligatorisches Element des Sozialversicherungssystems. Die Arbeitnehmer können einmal in 2 Jahren wählen, ob sie es bevorzugen, 2,92 % ihrer Beiträge dem OFE zu übertragen oder diese Mittel ihrem individuellen Subkonto im 1. Pfeiler (ZUS) gutschreiben zu lassen. Offene Rentenfonds gehören zum zweiten Pfeiler der Sozialversicherung und werden von privaten Investmentfirmen verwaltet (Öffentliche Renten-

Vereinigungen), die die Beiträge am Finanzmarkt investieren.

- Die dritte Säule (IKE) ist ein Pfeiler des freien Kapitals, der als Investmentfonds organisiert ist. Die versicherten Personen wählen die Versicherungsgesellschaft (Vereinigungen von Versicherungen auf Gegenseitigkeit, Versicherungsvereinigungen) selbst. Nach Erreichen des Rentenalters (Ab 2013 Frauen geboren nach 30.09.1973 mit 65, Männer geboren nach 30.09.1953 mit 65 Jahren) erhalten Altersrentner ihre Rente von der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und dem Offenen Rentenfonds (OFE) über eine Agenturfirma sowie die Auszahlung aus Pfeiler Drei.

Pflicht-Sozialversicherungsbeiträge, die vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt werden

Nach dem Gesetz über das System der Sozialen Sicherheit vom 13. Oktober 1998 umfasst das polnische Sozialversicherungssystem:

- Altersrentenversicherung,
- Erwerbsunfähigkeits-Rentenversicherung,
- Lohnfortzahlungsversicherung für den Krankheitsfall oder Mutterschutz,
- Unfallversicherung für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Nach dem o. g. Gesetz zum Sozialversicherungssystem betrifft die Pflichtversicherung für Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente alle natürlichen Personen, die in Polen:

- angestellt sind,
- in der Landwirtschaft oder in diesem Zusammenhang tätig sind,
- Gelegenheitsarbeiten ausführen,
- ihre Arbeit auf der Basis von Honorarverträgen, Agenturverträgen oder jeglichen anderen Verträgen zur Erbringung von Leistungen erbringen und die gemäß dem polnischen Zivilgesetzbuch die Vorschriften zu Dienstleistungsverträgen erfüllen oder natürliche Personen sind, die mit diesen Personen zusammenarbeiten,
- im Erziehungsurlaub sind oder Mutterschaftsgeld erhalten.

Krankenversicherung

Im Sozialversicherungssystem umfasst die Krankenversicherung folgende Personen:

Personaleinstellung

Beispiel:

Bruttolohn gemäß Vertrag	Sozialversicherung des Arbeitnehmers	Krankenversicherung des Arbeitnehmers	Einkommenssteuer	Ausgezahlter Nettolohn	Sozialversicherung des Arbeitgebers	Gesamtkosten des Arbeitgebers
4.000,00	548,40	310,64	287,00	2.853,96	768,40–892,40	4.768,40–4.892,40
3.000,00	411,30	232,98	199,00	2.156,72	576,30–669,30	3.576,30–3.669,30

- Arbeitnehmer,
- Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Genossenschaften im landwirtschaftlichen Bereich,
- Personen, die in Heimarbeit tätig sind.

Die freiwillige Krankenversicherung betrifft die folgenden Personen, die durch eine Pflichtversicherung zur Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente und auf eigenen Antrag versichert werden:

- Personen, die Gelegenheitsarbeiten ausführen,
- Personen, die ihre Arbeit auf Basis von Honorarverträgen, Agenturverträgen oder jeglichen anderen Verträgen zur Erbringung von Leistungen erbringen, auf die gemäß dem polnischen Zivilgesetzbuch die Vorschriften zu Dienstleistungsverträgen angewandt werden oder natürliche Personen, die mit diesen Personen zusammenarbeiten,
- Personen, die einer nichtlandwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit nachgehen oder natürliche Personen, die mit diesen zusammenarbeiten.

Generell kann die jährliche Basis zur Sozialversicherung im folgenden Kalenderjahr nicht höher sein als die relative 30-fache Höhe des vorgeschlagenen monatlichen Lohnes in der inländischen Wirtschaft für das jeweilige Kalenderjahr. Für 2017 sind dies 127.890 PLN. Ein Arbeitgeber zahlt 9,76 % des Bruttolohns eines Beschäftigten zur Rentenversicherung ein. Die weiteren Beiträge zur Sozialversicherung (ZUS) betreffen folgende Versicherungen: Erwerbsunfähigkeitsrente, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Krankenversicherung, Arbeitslosenfonds und Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen.

Die Sozialversicherungsbeiträge (13,71 %), Krankenversicherungsbeiträge (20,25 %) sowie die Einkommensteuer werden ebenfalls vom Bruttolohn abgezogen. Ein Arbeitgeber muss außerdem einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge (19,21 %–22,31 %) bezahlen.

EU-Verordnungen 1408/71 und 883/2004

Seit Polen am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten ist, sind die Grundsätze der Sozialversicherungspflicht (enthalten in der EU-Verordnung 1408/71) verpflichtend geworden. Entsprechend den EU Bestimmungen sind Personen, die innerhalb der Europäischen Union umziehen, für Zwecke ihrer Einkünfte nur der Gesetzgebung eines der Länder verpflichtet.

Am 1. Mai 2010 sind neue EU-Regelungen betreffend die Arbeitnehmerentsendung in Kraft getreten.

Das sind die entsprechenden Regelungen: Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, die Ausführung der Bestimmung der EU-Verordnung Nr. 883/2004 zur Frage der Koordinierung der Systeme für Soziale Sicherheit, und Nr. 988/2009 vom 16. September 2009 sowie Nr. A2 vom 12. Juni 2009 vom Verwaltungsausschuss für Soziale Sicherheit, den Art. 12 der EU-Verordnung Nr. 883/2004 betreffend.

Der allgemeine Grundsatz ist geblieben, nach dem Arbeitnehmer nur in dem Land sozialversicherungspflichtig sind, in dem die Arbeit geleistet wurde.

Es gibt aber einige Ausnahmen von dieser Regel, nach denen die Sozialversicherung in dem Entsendeland zuständig bleibt. Dies gilt aber nur, soweit die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufrecht erhalten bleibt und die maximale Entsendedauer nicht überschritten wird.

Der Arbeitgeber muss seine Tätigkeit in Polen ausüben. Für diesen Zweck werden die Tätigkeiten der Firma, wie zum Beispiel das Management der Firma, eher in Betracht gezogen als ihre internen Aktivitäten. Die Verordnung Nr. 987/2009 hat die Regel eingeführt, nach der der Arbeitnehmer der

Personaleinstellung

Gesetzgebung im Land der Delegation unmittelbar vor der Delegation selbst verpflichtet ist. Das heißt, dass der Arbeitnehmer einer polnischen Firma nur dann gemäß den EU-Regelungen entsandt werden kann, wenn er zuvor mindestens einen Monat in Polen sozialversicherungspflichtig tätig gewesen ist. Der delegierte Arbeitnehmer ist (gemäß den EU-Regelungen) eine Person, die von ihrem Arbeitgeber in ein anderes EU-Land entsandt wurde und wo eine Beziehung zwischen den beiden Parteien weiterhin besteht.

Die Delegation kann bis zu 24 Monaten dauern. Die neuen Regelungen beziehen sich auch auf Arbeitnehmer, deren Delegation vor dem 1. Mai 2010 begonnen hat.

Der Beschluss A2 legt fest, dass die nächste Delegationsphase nicht früher als zwei Monate ab dem Ende der vorhergehenden Delegationsphase beginnen darf.

Die Unterlagen, die die Delegation von Arbeitnehmern bestätigen, sind die Formulare E-101 und A-1. Beide sind auf der Webseite www.zus.pl erhältlich.

Den neuen Regelungen entsprechend hängt die Steuerpflicht vom Wohnort des Arbeitnehmers und vom Ort der Arbeitsausführung ab. Wenn die Person für zwei ausländische Arbeitgeber tätig ist, von denen keiner ein Hauptquartier an seinem Wohnort hat, wird ihr Wohnort für Steuerzwecke gelten.

Ab dem 1. Mai 2010 müssen Arbeitnehmer, die in zwei Ländern angestellt sind, die Tatsache der am Wohnsitz des Arbeitnehmers befindlichen Behörden mitteilen. Die Institution wird dann verpflichtet sein, das entsprechende Versicherungssystem für diesen Arbeitnehmer anzugeben. Jede vorläufige Rechtsentscheidung zu dieser Frage wird zwei Monate ab dem Zeitpunkt, an dem die Institution über die Situation informiert worden ist, bestandskräftig.

IV. Abwicklung von Geschäften

– vom Start-Up zur Direktinvestition



IV.1.

Greenfield- und Brownfield -Investitionen



IV.1.1.

Tätigkeiten, die Lizenzen, Konzessionen oder Genehmigungen erfordern



Das allgemeine Recht legt fest, dass die Aufnahme und die Ausübung gewerblicher Tätigkeit frei sind. Dennoch sieht das polnische Recht auch einige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vor. Das heißt, dass die Aufnahme und Ausübung bestimmter gewerblicher Tätigkeiten nur eingeschränkt möglich ist und die Zustimmung der polnischen Behörden bzw. den Eintrag in ein Register geregelter Dienstleistungen erfordert. Wir können die o. g. Tätigkeiten in vier Gruppen gliedern:

- Tätigkeiten, die frei aufgenommen und ausgeübt werden können,
- Tätigkeiten, die auf Basis einer Konzession aufgenommen und ausgeübt werden können,
- Tätigkeiten, die auf Basis einer Lizenz oder Genehmigung aufgenommen und ausgeübt werden können,
- Tätigkeiten, die nach Eintrag in ein Register geregelter Dienstleistungen aufgenommen und ausgeübt werden können.

Darüber hinaus legt das polnische Gesetz bestimmte berufliche Tätigkeiten fest, die nur von Personen mit entsprechender Zertifizierung ausgeübt werden können (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Immo-

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

bilienmakler, Sachverständige, Architekten, Rechnungsprüfer oder Finanzberater).

Um gewisse Formen von Tätigkeiten ausüben zu dürfen (z. B. Banken- oder Versicherungsfonds, Rentenfonds), verlangt das polnische Recht die Gründung einer besonderen Rechtsform (z. B. Aktiengesellschaft).

Konzessionen

Eine Konzession wird für einen Zeitraum zwischen fünf und fünfzig Jahren gewährt und ist für gewerbliche Tätigkeiten bestimmt, die eine wesentliche Bedeutung für die Interessen des Staates haben (z. B. nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit und die wichtigsten öffentlichen Interessen).

Lizenzen und Genehmigungen

Das polnische Recht legt ebenfalls andere Arten behördlicher Entscheidungen fest, die für die Aufnahme und Ausübung eines Gewerbes obligatorisch sind. Hat ein Unternehmer die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, kann er einen behördlichen Bescheid beantragen (z. B. Genehmigung oder Lizenz). Das polnische Recht sieht fast 30 gewerbliche Tätigkeiten vor, die eine solche behördliche Genehmigung bzw. Lizenz erfordern. Nachfolgend sind einige Gewerbe aufgelistet, die eine solche behördliche Genehmigung benötigen:

- nationaler und internationaler Straßentransport (einschl. Waren- und Passagiertransport),
- Speditionen,
- Eisenbahnstationen,
- Reisebüros,
- private Ermittlungs- und Detektivbüros,
- Gewerbeausübung in einer Sonderwirtschaftszone,
- Führung von Banken, Versicherungsfirmen, Maklerfirmen, Investmentfonds oder Rentenfonds,
- Großhandel und Herstellung alkoholischer Getränke,
- Casinos, Lotterien und Glücksspiele.

Registrierung im Register für geregelte Dienstleistungen

Derartige Tätigkeiten kann nur der Unternehmer ausüben, der die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und sich in das Register eintragen ließ. Das polnische Recht sieht zwanzig regulierte Gewerbebetätigungen vor. Nachfolgend finden Sie einen Teil der Gewerbe, die einen Eintrag in dieses Register erforderlich machen:

- Archivierung von Arbeitnehmer- und Personalakten,
- Lagerungsbetriebe,
- Telekommunikation,
- Herstellung alkoholischer Getränke,
- Detektivdienstleistungen,
- Arbeitsagenturen,
- Organisation von Pferderennen.

Für die Erteilung von Konzessionen zuständige Behörden

Tätigkeiten, für die eine Konzession erforderlich ist	Behörde
Suche und Erkundung von Mineralien; unterirdische Lagerung von Substanzen und Abräumen in den Gesteinsmassen oder in Tiefbaugruben	Ministerium für Umweltschutz
Herstellung und Handel mit Sprengstoffen, Munition, Waffen oder Gegenständen und Technologien für Militärszwecke oder Zwecke der Strafverfolgung	Ministerium für innere Angelegenheiten und Verwaltung
Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Lieferung, Vertrieb und Handel von Treibstoffen oder Energie	Leiter des Amtes für Energie-Regelung
Sicherheitsdienste von Personen und Immobilien	Ministerium für innere Angelegenheiten und Verwaltung
Radio- und Fernseherrundfunk	Leiter der Nationale Rundfunkaufsichtsbehörde
Luftverkehr	Leiter des Amtes für Zivile Luftfahrt

Greenfield- und Brownfield – Investitionen



IV.1.2. Immobilienmarkt

Der polnische Immobilienmarkt wurde in den vergangenen Jahren stark von der überragenden Position der Hauptstadt Warszawa als Zentrum der wichtigsten Investitionen dominiert. In einer zweiten Welle innerhalb der letzten fünf Jahre haben auch andere Städte wie Wrocław, die Dreistadt (Gdańsk, Gdynia, Sopot), Poznań, Katowice, Kraków oder Łódź eine starke Position eingenommen. Sie haben nicht nur Industrie-, Business Process Outsourcing- bzw. Logistik-Investitionen angezogen, sie sind darüber hinaus ernstzunehmende Märkte für internationale Developer und Investoren geworden, die in lokale kommerzielle bzw. Wohnprojekte investiert haben.

Die Finanzkrise, die den Zugang zu Finanzquellen begrenzte oder teilweise einschränkte, führte dazu, dass Polen innerhalb der ostmitteleuropäischen Länder auf dem gleichen Niveau wie Ungarn, die Ukraine oder die baltischen Staaten als „hoch riskant“ eingestuft wurde. Nach einer ersten Panikwelle haben internationale Investoren festgestellt,

dass die polnische Wirtschaft stabil ist. Die Europäische Kommission erwartet für Polen ein Wachstum von ca. 3,4 % im Jahr 2017. Dieser Aspekt der Stabilität zieht neue potentielle Investoren an. Ungeachtet dessen, hat diese Stagnation beim starken Anstieg der Immobilienpreise den Markt vermutlich davor bewahrt, eine Immobilien-Seifenblase zu schaffen, die bereits begann, sich auf dem Wohnungsmarkt zu bilden.

Polen befindet sich derzeit in einer Phase der Konsolidierung; doch in einer dritten Welle erwarten wir die folgenden Entwicklungen auf dem Markt:

- Auswahl attraktiver Standorte (während neue Objekte an sehr guten Standorten in der Krise 7,5–15 % des Boom-Werts verloren haben, betrug der Preisrückgang bei Objekten zweiter und dritter Wahl aufgrund höherer Leerstände und mehr Konkurrenz auf dem Markt 20–25 %),
- Schwerpunkt bei Investitionen und Wachstum in weniger entwickelten Städten mit 100.000–500.000 Einwohnern (Lublin, Rzeszów, Kielce, Białystok) – dritte Welle nach Warszawa und den anderen Top-Städten Poznań, Wrocław, Dreistadt (Gdańsk, Gdynia, Sopot), Kraków, Katowice, Łódź),
- die Rolle der Bauqualität wird wachsen und für die Bewertung der Immobilie wichtiger werden.

Greenfield- und Brownfield – Investitionen



Der Polnische Markt wird reifer. Polen und die Tschechische Republik bleiben die am besten entwickelten und flüssigsten Märkte in Mitteleuropa. Die Diversifizierung von Kapital, das nach Polen fließt, steigt, wodurch im Gegenzug der Wettbewerb zwischen Investoren, größere Liquidität und steigender Druck auf Immobilienpreise steigen.

IV.1.2.1. Lagerkapazitäten & Industriemarkt

Die Entstehung moderner Lagerräume in Polen überschritt im Jahr 2016 mehr als 9,9 Millionen m². Die Leerstandsquote von Lagerräumen, die vor allem in den großen industriellen Zentren wie Warszawa, Katowice, Wrocław oder Poznań sowie an bestehenden oder geplanten polnischen Schnellstraßen gebaut worden sind, betrug von 5 % . Zwei bekannte Logistikzentren befinden sich in Piotrków Trybunalski und Stryków (bei Łódź). Beide Zentren profitieren von ihrer sehr zentralen Lage und der Tatsache, dass sie bereits einige Global-Player-Firmen angezogen haben. Logistik, schneller Umschlag und Schlüsselinvestitionen in Elektronik und Haushaltsgeräte sind die Zugpferde für die neue Entwicklung im Bereich der Lagerhäuser. Darüber hinaus spielt Polen oft eine strategische Rolle als Dienstleister für weitere Expansionen auf östlichen Märkten. Darauf aufbauend darf angenommen werden, dass sich die zukünftige Entwicklung noch näher an der Ostgrenze Polens orientieren wird. Heute können wir fünf große Cluster für Lagerhausinvestitionen in Polen benennen:



- Śląskie um Katowice,
- Zentralpolen um Łódź,
- Warszawa und Mazowieckie,
- Wielkopolskie um Poznań,
- Dolnośląskie um Wrocław.

Die großen Developer haben ihre Projekte an 10–20 verschiedenen Orten angesiedelt. Die Mietkosten für solche Lagerhäuser mit modernem Standard betragen zwischen 2,5–5,0 EUR, je nachdem, wo sich das Lagerhaus befindet und wie lange das Mietverhältnis dauert.

Fabriken werden entweder als maßgeschneiderte Lösungen für – mindestens 7–10-jährige – Leasing- bzw. Mietverträge entwickelt oder von den Firmen selbst gebaut. Diese Firmen investieren direkt an den einzelnen Orten aufgrund der besonderen Verhältnisse (oft hohe Arbeitslosenrate, gute Verfügbarkeit von Arbeitnehmern, Nähe zu Kunden, Lieferanten oder Rohstoffen, usw.). Diese peripheren Ansiedlungen werden oft gewählt, um die Investitions- und Produktionskosten niedrig zu halten und die höchstmögliche Verfügbarkeit von Arbeitskräften zu erreichen. Ein gut erschlossenes Grundstück an der Peripherie, das von der Stadtverwaltung oder der Agentur für landwirtschaftliche Immobilien (ANR) für eine Greenfield-Investition angeboten wird, kann etwa 30 bis 60 PLN/m² kosten (innerhalb einer Sonderwirtschaftszone gewöhnlich mehr), während ein mittelmäßig erschlossenes Privatgrundstück in der Region für 100 bis 200 PLN m² angeboten wird. Das wesentliche Kriterium für Investoren ist ein Grundstück, das sich im Nahbereich von Hauptstraßen (wie A1, A2, A4 und Schnellstrassen) nahe Warschau, Łódź, Wrocław, Poznań und Katowice befindet.

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

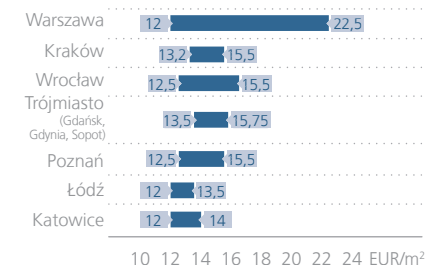
IV.1.2.2. Büromarkt

Zwischen 1990 und 2000 befand sich der Warschauer Büromarkt im Zentrum der ersten Investitionswelle, die in der Hauptstadt während des Transformationsprozesses begonnen hatte. Im Laufe dieses Prozesses haben fast alle Global Player, Consultingfirmen und Banken ihre Hauptquartiere in Warszawa aufgeschlagen, um die notwendige Präsenz auf dem Markt zu zeigen und um ihre Geschäftstätigkeit im ganzen Land zu beginnen. Nach der ersten Investitionswelle ist Warszawa, ähnlich wie andere Hauptstädte des östlichen Mitteleuropas, zu einem der teuersten Märkte der Welt für Büroräume geworden. Ein ständiger Zuwachs an modernem Büroraum hat dazu geführt, dass derzeit eine Zahl von fast 8,6 Millionen m² mit einer Leerstandsquote von 13,4% erreicht wurde.

Innerhalb der letzten Jahre hatte eine Welle von ausländischem Business Process Outsourcing oder besonderen lokalen Investitionen mit besonderen Qualitätsansprüchen in Städten wie Kraków, Poznań oder Wrocław einen starken Einfluss auf die Entwicklung moderner Büroräume in diesen Regionen. Diese Märkte sind zuvor von lokalen Büroangeboten geringerer Qualität dominiert worden. Dies war für Global Player, die in BPO und Ähnliches investierten, nicht angemessen. Zwischenzeitlich sind, nachdem ein gewisser Qualitätsstandard gesetzt worden ist, die lokalen polnischen Developer auf den Markt getreten und haben lokale Marken für Büros kleinerer und mittlerer Größe geschaffen, die auch von ausländischen Kunden akzeptiert werden. Aufgrund des wachsenden Wettbewerbs, wollen die Bauunternehmer und Immobilienbesitzer die Mietbedingungen im Hinblick auf die Erweiterung (oder Erneuerung) oder Verringerung der gemieteten Fläche verhandeln. Die aktuellen Marktbedingungen sind günstig für Mieter, die die Effizienz ihrer Büroräume steigern wollen.

Die Grundmiete blieb unverändert. In Warszawa betrug die monatliche Miete für Büroflächen 10 bis 22,5 EUR/m², während in anderen regionalen Städten Büroräume ab 10 bis 16,5 EUR/m² monatlich angeboten wurden. Es werden häufiger Vormietsverträge unterzeichnet, die 17 % des Transaktionsvolumens darstellen.

Top 7 Städte. Mietpreise im Jahr 2015



Quelle: Research Forecast Report, Colliers International, H1, 2015

IV.1.2.3. Einzelhandel und Handelsmarkt

Nach Russland und der Ukraine verfügt Polen über den größten Verbrauchermarkt im östlichen Mitteleuropa und über den größten in den neuen EU-Mitgliedsstaaten. Diese Tatsache war bereits zu Beginn des Transformationsprozesses klar und ist einer der Gründe dafür, warum der Einzelhandel nun einer der reifsten und entwickeltesten Bestandteile des Immobilienmarktes in Europa ist.

Bereits zu Beginn der neunziger Jahre haben französische Einzelhandelsriesen wie Carrefour, Auchan, Géant und E. Leclerc begonnen, in Polen riesige Hypermärkte zu errichten, um die große Nachfrage auf dem schnell wachsenden Verbrauchermarkt zu befriedigen. Heute umfasst der moderne Einzelhandel mehr als 11 Millionen m². Der größte Handel blieb der Warschauer-Ballungsraum mit 1,5 Millionen m² in 45 Projekten und das Ballungsgebiet Katowice (44 Projekte, 1,1 Millionen verpachtbare Bruttofläche).

Der Einzelhandelsmarkt durchlief bereits bestimmte Phasen. Im Rahmen der ersten Phase wurden durch den Bau die grundlegenden Bedürfnisse von großen Hypermärkten und Einkaufszentren erfüllt. Anschließend erfolgte der Fokuswechsel vom Hyper- zum Supermarkt und die Etablierung von Discountmärkten hauptsächlich in ländlichen Gegenden, um kleine lokale Geschäfte zu ersetzen. Investoren sind jetzt offener, Gemeinden mit 50.000–100.000 Einwohnern hinsichtlich der Errichtung von Supermärkten und Gemeinden mit mind. 15.000 Einwohnern hinsicht-

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

lich der Errichtung von Discountern anzusteuern. Das Dichteverhältnis von Verkaufsflächen erreichte das europäische Durchschnittsniveau. Ende Juni betrug es 284 m²/1000 Einwohner. In der Kategorie der größten Ballungsräume weist Wrocław (821 m²/1000) die höchste Dichte auf. Aber die landesweiten Spitzenreiter blieben Zgorzelec (1665 m²/1000), Opole (1361 m²/1000) und Rzeszów (1259 m²/1000).

Der Markt für Einkaufszentren ist binnen weniger Jahre sehr stark gewachsen. Ungenügende und nicht verbundene Einkaufsmöglichkeiten in Einkaufszentren und Stadtgebieten haben Developer dazu bewegen, große Einkaufszentren zu bauen, die entweder ins Stadtbild integriert oder einfach außerhalb der Städte gebaut wurden. Die Leerstandquote ist auf den gesättigsten Märkten rückläufig. Die durchschnittliche Leerstandquote schwankt bei weniger als 3,2 %.

Gegenwärtig befindet sich ein Einkaufszentrum im Umfang von ca. 620.000 m² im Bau. Der Eröffnungstermin wird auf Ende des Jahres 2018 geschätzt.

IV.1.3. Immobilienwerb

Rechtsansprüche auf Immobilien

Der Rechtsanspruch auf Immobilien wird im polnischen Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 geregelt. Unter Immobilien versteht man Grund und Boden mit Geschäftsräumlichkeiten sowie Apartments und Häusern usw., die gemäß dem polnischen Recht ein separates Eigentum darstellen. Vollständiges Eigentum bietet die größten Rechte in Bezug auf Immobilien und kann nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden, die durch das Zivilgesetzbuch (Nachbarschafts- und Raumplanungsregelung), durch Verwaltungsgesetz oder den Willen des Eigentümers definiert werden. Eigentum ist das höchste Recht an einer Immobilie und gestattet dem Eigentümer die gesamte Bandbreite der Nutzung. Eigentum ist rechtlich vor Eingriffen Dritter geschützt. Eigentum ist zeitlich nicht begrenzt. Weder Regierung noch staatliche Behörden haben das Recht, sich in das Eigentum einzumischen. Die einzige Ausnahme machen die entsprechenden Bebauungspläne.

Das polnische Rechtssystem sieht mehrere Arten von Rechten an Immobilien vor:

- Eigentum,
- Dauerhaftes Nießbrauchsrecht („Erbpacht“),
- Nießbrauch,
- Nutzungsrecht an einer Immobilie,
- Leitungsdienstbarkeit
- Hypothek,
- Leasing.

Eigentum

Vollständiges Eigentum bietet die größten Rechte in Bezug auf Immobilien und kann nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden, die durch das Zivilgesetzbuch (Nachbarschafts- und Raumplanungsregelung), durch Verwaltungsgesetz oder den Willen des Eigentümers definiert werden. Eigentumsrechte sind die höchsten Rechte der Nutzung von Land oder Gebäuden. Das Eigentumsrecht ist rechtlich gegenüber Dritten, die gegen den Eigentümer zu handeln versuchen, geschützt. Eigentum ist zeitlich nicht begrenzt. Weder die Regierung noch staatliche Behörden haben das Recht, sich in das Eigentum einzumischen, außer in Bezug auf Raumplanungs- oder Besteuerungsregelungen. In manchen Fällen können Grundstücke z.B. für den Bau einer öffentlichen Straße enteignet werden. Diese Enteignungen sind jedoch entschädigungspflichtig.

Dauerhaftes Nießbrauchsrecht [Erbpacht]

Dauerhaftes Nießbrauchsrecht wird auf Grundstücke erteilt, die sich in staatlichem oder lokalem Besitz befinden. Es wird gewöhnlich auf 99 Jahre angelegt (die minimale Dauer beträgt 40 Jahre) und kann verlängert werden. Der Erbpächter darf das Land im gleichen Umfang wie ein Eigentümer nutzen. Trotzdem ist der Zweck der Landnutzung in einer Vereinbarung definiert und muss vor dem Erwerb der Erbpacht festgelegt werden. Der Eigentümer (Staatskasse oder lokale Eigentümer) darf eine solche Vereinbarung kündigen, wenn das gepachtete Land entgegen der Vereinbarung genutzt wird. Der Zweck wird generell durch Regelungen zur Entwicklung und Raumplanung geregelt. Das Kündigungsrecht der Erbpachtvereinbarung wird durch die Staatskasse oder lokale Eigentümer nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen (wiederholte und eklatante Verletzung des Verwendungszwecks).

Die Erbpacht wird zu den gleichen Grundsätzen wie reguläres Eigentum und Eigentumsrechte an Immo-

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

lien übertragen. Es ist keine besondere Genehmigung durch den Eigentümer (Staat oder lokale Einrichtung) notwendig (außer wenn der Transfer von Ausländern durchgeführt wird). In den meisten Fällen kann die Erbpacht auf Antrag und mit Zahlung der Übertragungsgebühr auf das volle Eigentumsrecht übertragen werden.

Gebühr für Erbpacht

Pächter müssen der Regierung eine jährliche Gebühr (bis zum 31. März 2009) zusätzlich zu der obligatorischen Grundsteuer zahlen. Die Gebühr wird nach dem Wert des Grundstücks berechnet und kann mehr als ein Mal pro Jahr geändert werden (für bestimmte Grundstücksarten kann dieser Zeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt werden). Wegen dieser Gebühr wird die Erbpacht im Vergleich zum regulären Eigentum als kostspieliger angesehen.

Eigentum oder Erbpacht

Ein substantieller Unterschied zwischen Erbpacht und Eigentum ist, dass bei der Erbpacht das Gebäude vom Land separat betrachteter Gegenstand des Eigentums ist, und als zweites Objekt gilt. Nach dem Bau eines Gebäudes wird der Erbpächter dessen Eigentümer mit vollen Eigentümerrechten. Bei Kündigung der Erbpacht hat der Pächter das Recht, den Gegenwert des Marktwerts für das Gebäude von der Staatskasse oder von der regionalen Verwaltung zu verlangen.

Nießbrauch

Nießbrauch ist ein vom Eigentümer oder Erbpächter festgestelltes und durch einen Notar beglaubigtes Eigentumsrecht. Der Nießbrauch gestattet sowohl den Gebrauch der Immobilie als auch einen Gewinn aus ihr zu erzielen. Nießbrauch kann entweder entgeltlich oder unentgeltlich sein, jedoch kann er im letzteren Fall Gegenstand einer zusätzlichen Besteuerung sein. Der Nießbraucher ist auch verpflichtet, die anfallenden Kosten für Grund- und Instandhaltungsarbeiten zu tragen. Nießbrauch ist nicht übertragbar und kann nicht an andere natürliche oder juristische Personen übertragen werden.

Dienstbarkeit

Eine Dienstbarkeit berechtigt dazu, ein Grundstück in bestimmter, eingeschränkter Weise zu nutzen (festgelegt in einem Nutzungsrechtvertrag) um die Zweckmäßigkeit einer anderen Immobilie zu erhö-

hen. Nutzungsrechte werden durch einen notariell beglaubigten Vertrag zwischen den Eigentümern festgehalten. Nutzungsrechte werden im Grundbuch offengelegt.

Leitungsdienstbarkeit

Leitungsdienstbarkeit ist ein qualifiziertes Eigentumsrecht, das für einen Netzbetreiber vorgesehen ist, der entweder beabsichtigt Anlagen zur Stromübertragung zu bauen oder diese bereits besitzt. Die Leitungsdienstbarkeit berechtigt den Netzbetreiber die Immobilie bis zu einem bestimmten Grad im Einklang mit der beabsichtigten Nutzung zu nutzen. Der Eigentümer der Anlage kann eine Entschädigung vom Netzbetreiber (im Falle von allen Anlagen) verlangen, falls die Nutzung dadurch eingeschränkt ist.

Andere Rechte an Immobilien

Das polnische Zivilgesetzbuch kennt außerdem das Recht an Immobilien ohne Eigentümerrechte in Form der Miete. Alle Körperschaften einschließlich ausländischen Firmen bzw. ausländische natürliche Personen dürfen Land ohne besondere Genehmigung des Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung oder andere besondere Bedingungen lokaler Behörden mieten. Der Grundeigentümer kann sein Recht zur Nutzung abtreten und zusätzlich Gewinn erzielen, indem er das Eigentum Dritten überlässt. Das polnische Zivilgesetzbuch kennt zwei Formen von Mietverträgen: Mietvertrag („Umowa najmu“, hier ist nur die Nutzung möglich) und Pachtvertrag („Umowa dzierżawy“ zur Nutzung und Gewinnerzielung). Den o. g. Eigentums- und Vertragsrechten entsprechend, die sich auf die Nutzung durch Dritte beziehen, kennt das Recht außerdem den sog. Rückmietverkauf (Sale-and-Lease-Back). Dies ermöglicht es einer ausländischen Firma bzw. natürlichen Person, langfristige Rechte auf Nutzung des Eigentums zu erwerben.

Immobilienwerb

Der Immobilienwerb wird durch Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches geregelt. Die Eigentumsübertragung kann auf Basis eines Kaufvertrags erfolgen, der die Rechte und Pflichten aller beteiligten Parteien regelt. Sowohl Immobilien- als auch Erbpachttransfers erlangen durch eine Kaufvereinbarung Gültigkeit, deren Unterzeichnung in Form einer notariellen Vereinbarung vor einem öffentlich bestellten Notar obligatorisch ist.

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

Transaktionen in Bezug auf landwirtschaftliche Grundstücke

Nach den neuen gesetzlichen Vorschriften, die am 1. Mai 2016 in Kraft traten, wird der Verkauf von staatlichen Grundstücken für 5 Jahre ausgesetzt; ein Leasingverhältnis ist die Grundlage für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die der Agentur für Agrareigentum gehören. Das Verkaufsverbot gilt nicht für:

- Grundstücke, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden,
- Immobilien in Sonderwirtschaftszonen,
- Häuser, Wohnungen, Nebengebäude, Garagen, Hausgärten,
- landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 2 ha. Es wurden auch einige Einschränkungen für den Verkauf und die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen eingeführt.
- Das Land kann von einem einzelnen Landwirt gekauft werden, wenn er über entsprechende Qualifikationen verfügt, selbst sein landwirtschaftliches Gewerbe verwaltet und die Fläche seines (eigenen oder verpachteten) Hofes 300 ha nicht überschreitet.
- Ein einzelner Landwirt sollte mindestens 5 Jahre in der Gemeinde leben, in der eines seiner Grundstücke gelegen ist.
- Für andere Unternehmen ist der Erwerb nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Andere Formen des Unternehmens, die keine Einzelwirte sind, müssen von der Agentur für Agrareigentum eine Genehmigung (in Form einer Verwaltungsentscheidung) für den Erwerb eines Grundstücks erhalten, nachdem alle Käufer mit Vorkaufsrechten ausgeschlossen wurden.
- Junge Landwirte (bis 40 Jahre), die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen und Land kaufen wollen, müssen erklären, dass sie das Land kultivieren wollen, und dass sie in der Gemeinde leben, in der sich das Land befindet.
- Das gekaufte Land darf innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb nicht verkauft werden und muss landwirtschaftlich bearbeitet werden. Es ist nicht klar, ob das Land geleast werden darf.
- Das Land, das von der Agentur für Agrareigentum gekauft wurde (nach dem Ablauf des 5-jährigen Moratoriums) kann ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 15 Jahre lang nicht verkauft werden.
- Das Gesetz räumt der Agentur für Agrareigentum zusätzliche Rechte ein, insbesondere das Vorkaufsrecht bei Transaktionen hinsichtlich aller Grundstücke, die größer als 2 Hektar sind. Das

neue Ackerlandgesetz enthält 2 Ausnahmefälle, in denen die Agentur für Agrareigentum keine Vorkaufsrechte hat; erstens, wenn das Eigentum unter Familienmitgliedern sowohl bei landwirtschaftlichen Betrieben als auch bei Unternehmen übertragen wird (Vater überträgt das Eigentum seinem Sohn, Bruder seinem Bruder, etc.), zweitens, wenn der Käufer ein Nachbar des Verkäufers ist und das Ziel verfolgt, seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu vergrößern (aber nur bis zu 300 Ha).

- Wenn die Agentur für Agrareigentum ihre Vorkaufsrechte ausübt, wird sie im Einzelfall über die Kriterien zur Berechnung des Grundstückspreises entscheiden.
- Die oben erwähnten Vorschriften gelten nicht für die Kirche und religiöse Organisationen, was bedeutet, dass auch sie landwirtschaftliche Flächen kaufen können.
- In einer entsprechenden Verordnung wird das Ministerium für Landwirtschaft die Berechnung der Leasingrate in Abhängigkeit von dem Produktionspotential des Leasinggegenstandes vorschlagen, wobei insbesondere die Art des Bodens, die Lage und der Wert der landwirtschaftlichen Immobilien berücksichtigt werden.
- Diese Vorschrift gilt nicht für Land mit einer Fläche bis zu 0,3 Hektar, was bedeutet, dass ein Käufer nicht verpflichtet ist, über landwirtschaftliche Qualifikationen zu verfügen und in der jeweiligen Gemeinde zu leben.

Das polnische Ministerium für Landwirtschaft stellt eine spezielle E-Mail-Adresse bei Unklarheiten und Fragen zum Gesetz zur Verfügung. Mit Fragen wenden Sie sich bitte an: ustawaoziemi@minrol.gov.pl.

Vorverkaufsvereinbarung

Vor der abschließenden Übertragung der Rechte können die Entscheidungsträger eine sog. Vorverkaufsvereinbarung für ausgewähltes Grundstück (oder Grundstück mit Gebäuden) abschließen. Es ist nicht notwendig, aber sehr empfehlenswert, die Vorverkaufsvereinbarung vor einem öffentlich bestellten Notar zu unterzeichnen. Im Vorverkaufsvertrag ist es möglich, die andere Parteien zu verpflichten, bestimmte Bedingungen in Bezug auf das fragliche Eigentum wie Klärung des rechtlichen Status, Zahlung einer Hypothek und Vorbereitung des abschließenden Verkaufs zu erfüllen. Die Vereinbarung kann die Rechte auf künftige Eigentumsübertragung, sogar ohne jegliche Vorauszahlung oder Mindestsummen als Vorauszahlung, enthalten.

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

Immobilien- und Hypothekenregister

Die oben genannten Regeln sind für die Eigentums- bzw. Erbpachtübertragung verbindlich. Beide Transaktionen unterscheiden sich durch das Datum ihres Inkrafttretens. Bei der Eigentumsübertragung wird der Käufer an dem Tag Eigentümer des Grundstücks, an dem er die Vereinbarung abschließt. Die Erbpachtübertragung macht (außer der Unterzeichnung des Kaufvertrags) den Eintrag des neuen Pächters in das Immobilien- und Hypothekenregister erforderlich, das beim zuständigen Gericht geführt wird. Infolge des neuen Eintrags des Käufers wird die Erbpacht übertragen.

Erwerb durch öffentliche Ausschreibung

Der Erwerb von Immobilien von öffentlichen oder behördlich kontrollierten Stellen bringt ein besonderes Verfahren mit sich, das eine öffentliche Ausschreibung oder Auktion beinhaltet. Öffentliche oder behördliche Stellen garantieren allen potenziellen Käufern die gleichen Bedingungen.

Erwerb von Immobilien durch Ausländer

Mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 und dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum wurde das Verfahren zum Erwerb von Immobilien geändert, um dies für Ausländer, die an einer Investition in Polen interessiert sind, attraktiver zu machen.

Umso mehr legen gewisse bindende Regelungen des polnischen Rechts, die im Gesetz über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer vom 24. März 1920 (im Weiteren: GEIA) enthalten sind, weiterhin fest, dass Ausländer, deren Firmensitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegt und die die Absicht haben, Immobilien in Polen zu erwerben, die Genehmigung vom Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung einholen müssen. Die erforderliche Genehmigung erfolgt durch einen Verwaltungsbescheid. Das heißt, dass weder ein öffentlich bestellter Notar noch ein polnisches Gericht oder eine Behörde eine solche Maßnahme registrieren dürfen und dass eine Körperschaft, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, weder Eigentümer noch Pächter werden darf.

Erwerb von Anteilen

Es handelt sich um jeden Erwerb bzw. jede Transaktion ebenso wie für alle anderen Rechtsgeschäfte,

wenn die Transaktion die Anteile bzw. Aktien (mit Ausnahme börsennotierter Gesellschaften) einer Körperschaft betrifft, die bezüglich des Eigentümers oder der Erbpacht der Immobilie einen registrierten Firmensitz in Polen hat. Eine Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung ist bei Erwerb bzw. einem anderen Rechtsgeschäft erforderlich. Eine polnische Gesellschaft kann durch eine ausländische Gesellschaft kontrolliert werden (dies ist der Fall, wenn mehr als 50 % der Stimmen der Gesellschafterversammlung einer ausländischen Körperschaft gehören oder die Gesellschaft durch ähnliche natürliche Personen als Mitglieder von Verwaltungsgremien wie z. B. des Vorstands kontrolliert wird).

Ausnahmen für Firmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

Das GEIA klassifiziert Ausländer nach dem eingetragenen Firmensitz einer ausländischen Firma oder dem Wohnsitz einer ausländischen natürlichen Person, wenn sie sowohl innerhalb als außerhalb des EWR liegen.

Wenn ausländische Firmen oder Staatsbürger innerhalb des EWR registriert sind, sind sie von der Pflicht ausgenommen, eine Genehmigung zum Erwerb zu erlangen. Diese Körperschaften benötigen keine Genehmigung für den Erwerb von Anteilen bzw. Aktien oder Immobilien, wovon landwirtschaftliche bzw. Waldflächen ausgenommen sind. Der Erwerb von landwirtschaftlichen bzw. Waldflächen (über 12 Jahre ab dem 1. Mai 2004) oder eines sog. „Zweihauses“ (für Wohn- oder Ferienhauszwecke eines Ausländers, wenn es nicht sein Hauptwohnsitz sein soll, fünf Jahre ab dem 1. Mai 2004 bis 30. April 2009) sieht immer noch die Einholung einer Genehmigung sogar für Ausländer vor, die innerhalb des EWR registriert sind.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Standardverfahren umfasst die Beantragung einer Genehmigung beim Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung, die ein etwa drei bis vier Monate dauerndes Verwaltungsverfahren erforderlich macht. Darüber hinaus ist es notwendig, alle benötigten Dokumente zusammenzutragen, was sehr zeitaufwendig ist.

Ausländische Geschäftsleute können die Zusage eines künftigen Erwerbs beantragen. Eine solche Zusicherung ist eine Garantie, dass er bzw. sie die Genehmigung ohne besondere Bedingungen oder

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

Anforderungen erhalten dürfen. Ungeachtet dessen ist eine Zusicherung kein Rechtsakt, der den Erwerb von Immobilien bzw. Anteilen/Aktien erlaubt. Um Eigentumverträge abzuschließen oder Eigentum zu übertragen, ist eine Genehmigung zwingend.

IV.1.4. Investitionsprozess

IV.1.4.1. Analyse

Die Wahl des Standorts beeinflusst über 80 % der Kosten für Investitionen und nachfolgende Aufwendungen (einschl. Entwicklungskosten, Transportkosten, Löhne, Steuern, Energiekosten). Die erste Wahl zwischen Greenfield und Brownfield legt die Basis für die Möglichkeiten fest, zwischen den Vorteilen eines Standorts zu wählen. Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Faktoren für eine Ansiedlung, die während des Investitionsprozesses in Betracht gezogen werden müssen:

- Greenfield oder Brownfield,
- Investition innerhalb oder außerhalb einer Sonderwirtschaftszone,
- Entfernung, Qualität und Zeit der Logistik zu den wichtigsten Kunden,
- Beschäftigungskosten, Verfügbarkeit und Qualität der gewünschten Arbeitnehmer in der Produktion bzw. als Bürokräfte,
- Infrastruktur- und Entwicklungskosten (Medien, Straßen, Erschließungs- und Erweiterungsmöglichkeiten),
- Verfügbarkeit der gewünschten Komponentenzulieferer,
- entsprechende Kontakte zu lokalen Behörden.

IV.1.4.2. Investitionsprozess Schritt für Schritt

Architektonische Planung

Wenn der Produktionsstart oder andere Fristen für die Investition auf ein baldiges Datum festge-

legt worden sind, muss die Planung der Gebäude und anderer Infrastrukturen im Vorfeld vorbereitet werden. Besteht für einen solchen Ort ein offizieller Bebauungsplan (in Form eines durch eine lokale Behörde gefassten Beschlusses), kann ein Architekt unverzüglich mit der Planung beginnen. Gibt es keinen Bebauungsplan, muss der Investor die Bedingungen für die Entwicklung und Bebauung des Gebiets (BEBG) beantragen, womit der Umfang der erlaubten auf einem einzelnen Grundstück zu errichtenden Gebäude definiert wird. In Abhängigkeit von der durch die BEBG zugelassenen Komplexität der Gebäude, kann die Erlangung der BEBG von drei bis zu sechs Monaten dauern.

Für die Phase der architektonischen Planung müssen mindestens drei bis sechs Monate eingeplant werden, bevor ein sorgfältig erstelltes Dokument zur Beantragung einer Baugenehmigung an das Bauamt geschickt wird. Viele Firmen unterschätzen den Umfang der offiziellen Dokumente und Verfahren, die vorbereitet werden müssen, um ihre Aktivitäten in Polen aufnehmen zu können.

Bebauungspläne

Jede Immobilie darf nur innerhalb der durch die Bebauungspläne erlaubten Grenzen genutzt werden, die durch das Gesetz über die Raumplanungs- und Raumnutzungspläne vom 27. März 2003 reguliert werden. Die Bebauungspläne werden durch die lokalen Behörden erstellt. Sie müssen durch den jeweiligen Gemeinderat in Form eines Beschlusses gefasst werden, um rechtskräftig zu sein. Das mit der Änderung der Bebauungspläne verbundene Verfahren verlangt sowohl Vereinbarungen mit zahlreichen Behörden als auch öffentliche Konsultationen, was die Angelegenheit zeitaufwendig macht (mindestens neun Monate).

Der Bebauungsplan definiert alle Bedingungen einer künftigen Grundstücksnutzung und den Umfang einer Wirtschaftstätigkeit, die auf dem durch den Bebauungsplan abgegrenzten geografischen Gebiet ausgeübt werden kann. Die Bestimmungen des Bebauungsplanes haben einen allgemeinen Charakter, was bedeutet, dass sie auf alle Immobilieneigentümer ihre Anwendung finden.

Lokale Behörden sind berechtigt, Bebauungspläne entsprechend der Entwicklung der Gemeinde zu entwickeln. Die Gemeinde erstellt den Flächennutzungsplan in Abstimmung mit den Bebauungsplänen der Woiwodschaft und des Landes. Flächennutzungspläne können von einer Gemeinde auf Antrag des Eigentü-

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

mers geändert werden. Zudem führt eine behördliche Modifizierung des Geländes zu einer Änderung des Flächennutzungsplans. Das Letztere ist eher die Ausnahme und erfolgt dann, wenn die Modifizierungen im öffentlichen Interesse sind (wie Bau von Straßen oder Eisenbahnstrecken).

Dabei ist allerdings zu beachten, dass in Sonderwirtschaftszonen sämtliche Grundstücke, die sich innerhalb ihrer Grenzen befinden, einen beschlossenen und rechtskräftigen Bebauungsplan haben.

Bedingungen für die Entwicklung und Bebauung eines Gebiets

Für wesentliche Teile Polens liegen keine Bebauungspläne vor. Diese Situation macht es erforderlich, bei der zuständigen Gemeinde, die o.g. BEBG zu beantragen. Die BEBG sind für alle Investitionsprozesse und Landesentwicklungen bzw. neue Investitionen, aber auch Sanierungen oder Brown-Field-Investitionen notwendig. Die BEBG darf sowohl ein Immobilieneigentümer als auch eine Drittperson beantragen. Es können mehrere verschiedene BEBG für eine einzelne Immobilie (im Gegensatz zum Bebauungsplan oder zu einer Baugenehmigung, wo nur ein Dokument dieser Art ausgestellt werden kann, einen ansonsten für eine einzelne Immobilie gelten kann) erteilt werden. Abhängig von der Komplexität und den Immobilieneigenschaften (wie Bodenklasse), können verschiedene externe Behörden in den Prozess engagiert werden, in dem die BEBG vereinbart werden.

Ein Antrag auf die BEBG muss bestimmte Bedingungen bestätigen, d.h. dass mindestens ein Nachbargrundstück für ähnliche Zwecke entwickelt wird, Anschluss an öffentliche Wege vorhanden und die Infrastruktur der geplanten Investition angemessen ist. Die Erlangung der BEBG kann bis zu sechs Monaten dauern, was davon abhängt, ob der Antrag den erwarteten Einfluss der Investition auf die lokale Bevölkerung enthält.

Umweltbescheide

Vor der Beantragung einer Baugenehmigung ist ein Investor verpflichtet, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Investition durchzuführen und die BEBG zu erlangen. Das Ziel des Prozesses ist es, die damit verbundenen Umweltrisiken während der Etappen der Investitionsplanung, des Baus und des Betriebs zu definieren und die negativen Auswirkungen zu minimieren. Der UVP-Prozess endet mit der Erlangung einer UVP-Entscheidung (UVP-E).

Die UVP-E legt Umweltbedingungen für Planung, Bau und Betrieb im Rahmen einer Investition auf. Die architektonische Gestaltung, Baugenehmigung und andere Genehmigungen müssen mit den in UVP-E auferlegten Bedingungen konform sein. Dies ergibt sich daraus, dass die UVP-E das Niveau sowohl der Lärm als auch Emissionen bestimmt, was ebenfalls Auswirkungen auf den zukünftigen Betrieb hat.

Da die UVP-E dem Baugenehmigungsantrag beigelegt werden muss, muss sie zuerst eingeholt werden. Soweit sich ein Investor um die BEBG bewirbt und es keinen Bebauungsplan gibt, muss die Umweltentscheidung noch vor den BEBG eingeholt werden. Die UVP-E wird in der Regel parallel mit dem Design-Prozess durchgeführt, da die architektonische Gestaltung und Baugenehmigung mit ihr konform sein müssen. Die wichtigsten Rechtsakte der UVP-Verfahren sind Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltschutzangelegenheiten sowie über Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie die Verordnung des Ministerrates vom 9. November 2004 über die Bestimmung der Projektarten mit erheblichen Umweltauswirkungen und die detaillierten Bedingungen der Projektqualifikation für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts. Die oberen Rechtsakte definieren drei Arten von Investitionsprojekten im Rahmen des UVP-Verfahrens, d.h. solche, die:

- immer mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind (Gruppe I),
- möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (Gruppe II),
- Fälle, in denen die Änderungen der Zivilstrukturen als Investitionen der Gruppe I oder der Gruppe II eingestuft werden.

Die gesetzlichen Regelungen listen die Arten von Investitionen auf, die als die Investitionen der Gruppe I oder der Gruppe II zu qualifizieren sind. Wenn sich eine Investition auf der o.g. Liste nicht befindet, ist eine UVP-E nicht erforderlich, was aber durch die zuständige Behörde bestätigt werden muss.

Da das UVP-Verfahren erhebliche Menge an Daten und Analysen erfordert, ist es empfehlenswert, mit einem sich darauf spezialisierten Unternehmen Kontakt aufzunehmen, das einen Investor im UVP-Verfahren unterstützen kann. Das UVP-Verfahren wird durch die lokale Regierung (die Gemeinde) durchgeführt, mit lokalen und regionalen Behörden

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

konsultiert und in einigen Fällen öffentlich vereinbart. Das Verfahren kann in folgende Hauptschritte unterteilt werden:

1. Ein Investor bereitet Anfangsunterlagen vor und übermittelt sie an die lokale Gemeindeverwaltung:

- bei der Gruppe I – der Investor fordert die Behörde auf, die Rahmen des Umweltberichts zu definieren,
- bei anderen Investitionen – der Investor übermittelt allgemeine Informationen über die Investitionen (in einer definierten Form) und fordert von der Behörde die Entscheidung an, ob der Umweltbericht und die Entscheidung erforderlich sind.

2. Lokale Gemeindeverwaltung erlässt ein erstes Urteil (nach Vereinbarung mit anderen Behörden, wenn erforderlich):

- bei der Gruppe I – definiert die Rahmen des Umweltberichts,
- bei der Gruppe II – entscheidet, dass der Umweltbericht und die Entscheidung erforderlich sind,
- in anderen Fällen – es wird entschieden, dass keine UVP-E erforderlich ist – der Investor erhält eine offizielle Bestätigung, die zum Baugenehmigungsantrag beigefügt werden muss.

3. Der Investor bereitet einen Umweltbericht und übermittelt ihn an die lokale Gemeindeverwaltung.

4. Die lokale Gemeindeverwaltung analysiert den Bericht, bespricht ihn mit den zuständigen Behörden und erlässt die UVP-E (oder kann die UVP-E ablehnen).

In der 2. und 4. Phase kann die lokale Gemeindeverwaltung entscheiden, eine öffentliche Konsultation des UVP-Prozesses zu starten. Der Investor kann aber auch dazu aufgefordert werden, Änderungen oder kostenlose Informationen an die örtlichen Behörden (Sanitätsepidemiologische Station – Sanitätsbehörde, Umweltschutz) zu überreichen.

Der UVP-Prozess ist eine der komplexesten und zeitaufwendigsten Phasen des Genehmigungsprozesses und in Angesichts der Komplexität der Investition und ihrer Umweltbelastung dauert sie zwischen 4 bis 6 Monaten. Wenn die UVP-E nicht erforderlich ist, sollte die offizielle Bestätigung innerhalb von 2 bis 6 Wochen nach der Einreichung des Antrags zugestellt werden.

Die UVP-E ist ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft sechs Jahre lang gültig. Dieser Zeitraum kann auf 10

Jahre erweitert werden. Die UVP-E kann auch auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden.

Baugenehmigung

Die Baugenehmigung ist eine Entscheidung über die Genehmigung der architektonischen Gestaltung und berechtigt den Bauinvestor, seine Bauarbeiten zu beginnen. Baugenehmigungen werden von einer Bezirksbaubehörde ausgestellt – dem Starost (Starosta). In größeren Städten werden die Baugenehmigungen durch die Stadtverwaltung erteilt. Sehr große sowie infrastrukturelle Investitionen (wie Seehäfen oder nationale Straßen oder Autobahnen) erfordern eine Baugenehmigung, die durch den Woiwode (Wojewoda) ausgestellt wird.

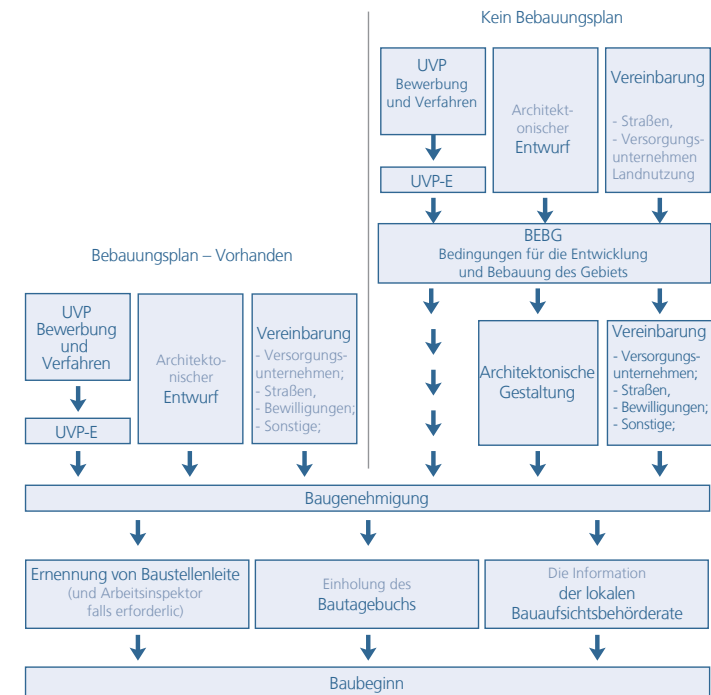
Die Baugenehmigungen werden auf Antrag des Investors ausgegeben. Bevor die Baugenehmigung ausgestellt wird, überprüft die zuständige Behörde, ob das architektonische Projekt und die beigefügten Unterlagen mit dem polnischen Baurecht und dem Bebauungsplan übereinstimmen (die Behörde ist nicht berechtigt, die technische Spezifikation zu überprüfen) und informiert die Eigentümer der benachbarten Liegenschaften über die Möglichkeit einer Baugenehmigungserlassung.

Außer dem architektonischen Projekt sollte ein Baugenehmigungsantrag folgende Unterlagen enthalten:

- Kopie des Bebauungsplans oder die BEBG-Entscheidung,
- UVP-Entscheidung,
- Erklärung, dass der Investor das Recht hat, eine Baugenehmigung zu beantragen,
- Unterlagen, die bestätigen, dass die Konstruktion mit allen zuständigen Behörden (Versorgungsunternehmen, Verwalter der öffentlichen Straßen, die den Zugang zu den Immobilien sichern) in Einklang stehen.

Die Baugenehmigung ist 3 Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung gültig. Die Baugenehmigung kann auf andere Unternehmen übertragen werden. Das Validierungsverfahren schützt Interesse des Unternehmers, die durch die Verwaltungsentscheidungen beeinflusst werden können (z.B. Bauentscheidungen oder UVP-E). Nach dem die Entscheidung erlassen wurde, wird ihre Kopie an alle beteiligten Parteien gesendet (Nachbarn, zuständige Behörden), die in einer Frist von 14 Tagen offiziell Ansprüche/Einsprüche geltend machen können. Die Benachrichtigungen

Greenfield- und Brownfield – Investitionen



werden in der Regel per Post verschickt, was bedeutet, dass die Validierung 14 Tage + die Zeit der Benachrichtigung andauert. Wenn keine Einwände oder Ansprüche erhoben werden, erhält die Entscheidung einen Validierungsstempel.

Bevor die Bauarbeiten beginnen können, muss der Investor einen Validierungsstempel auf der Baugenehmigung sowie ein Bautagebuch erhalten, die lokale Bauaufsichtsbehörde (Powiatowy Inspektor Nadzoru Budowlanego) innerhalb von 7 Tagen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten benachrichtigen sowie einen offiziellen Baustellenleiter ernennen (falls erforderlich auch einen Arbeitsinspektor).

Bei weniger komplizierten Investitionen oder einer Sanierung, kann ein weniger kompliziertes Verfahren der „Bauarbeiten- Anmeldung“ angewandt werden. In einem solchen Fall reicht der Investor eine verein-

fachte Ausführung (mit relevanten Anhängen) bei der zuständigen Baubehörde ein; wenn die Behörde keine Einwände innerhalb von 30 Tagen erhebt, können die Bauarbeiten ohne weitere Formalitäten begonnen werden.

Nutzungs- und Betriebsgenehmigung

Nachdem die Bauarbeiten fertig gestellt sind, benötigt die Investition eine Nutzungsgenehmigung, bevor der Betrieb gestartet werden kann. Bei weniger komplizierten Konstruktionen reicht es aus, die lokalen Bauaufsichtsbehörden über die Tatsache zu informieren, dass die Bauarbeiten durchgeführt wurden; wenn die Aufsichtsbehörde keine Einwände innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag ihrer Benachrichtigung durch den Investor erhebt, kann mit der Nutzung des Gebäudes begonnen werden. Die Baugenehmigung legt fest, ob die Investition eine Nutzungserlaubnis oder nur eine Benachrichtigung erfordert.

Greenfield- und Brownfield – Investitionen

In beiden Fällen müssen folgende Unterlagen an die Bauaufsichtsbehörde geliefert werden:

- Erklärung des Baustellenleiters (und Bauinspektors falls erforderlich), dass alle Arbeiten durchgeführt wurden und dass sie konform mit dem Design und der Umgebung sind,
- Bautagebuch,
- geodätische Karten,
- Zulassungen von Verbindungen, die von allen relevanten Dienstprogrammbetreibern und Administratoren von Straßen ausgestellt wurden,
- Zulassungen und Zertifikate für eingebaute Materialien, Geräte und Maschinen,
- Protokolle der Prüfungen sowie Genehmigungen für alle relevanten Anlagen (Strom, Brandschutz, Wasser, Gas),
- Genehmigung der Aufsichtsbehörde für bestimmte eingebaute Maschinen und Anlagen (Aufzüge, Tanks, Kessel, Kräne),
- Bescheinigung über energetische Eigenschaften des Gebäudes.

Folgende Schritte sind erforderlich:

1. Vervollständigung aller oben genannten Unterlagen (Unterlagen, die die Energieeigenschaften bestätigen, können in Schritt 3 hinzugefügt werden).
2. Übermittlung der Information an die örtlich zuständige Feuerwehrbehörde und die örtliche Geschäftsstelle der Sanitär-epidemiologischen Station, dass die Bauarbeiten beendet wurden. Beide Behörden sind berechtigt, die Baustelle und alle Unterlagen innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie die Information über die o.g. Beendigung der Arbeiten erhalten haben, zu prüfen. Falls die Prüfung nicht erfolgt, kann der Investor zum weiteren Schritt übergehen. Wenn eine oder beide Behörden jedoch beschließen, die Baustelle sowie die entsprechenden Bauunterlagen zu überprüfen, muss ein Investor schriftlich positive Zulassungen erhalten, um weiter verfahren zu können (wenn eine Behörde irgendwelche Ein-

wände gegen die o.g. Baustelle oder Unterlagen erhebt, müssen zuerst entsprechende Verbesserungen gemacht werden, um die o.g. positive Zulassung bekommen zu können).

3. Nachdem die Genehmigungen erteilt wurden (oder die o.g. Behörden keine Einwände erhoben), sollte der Investor die lokale Bauaufsichtsbehörde benachrichtigen, die erneut die Baustelle und alle Unterlagen überprüft. Wenn sie keine Einwände erhebt, wird die Nutzungsgenehmigung erteilt. Das Gebäude darf nach der Nutzungsgenehmigungserteilung offiziell verwendet werden.

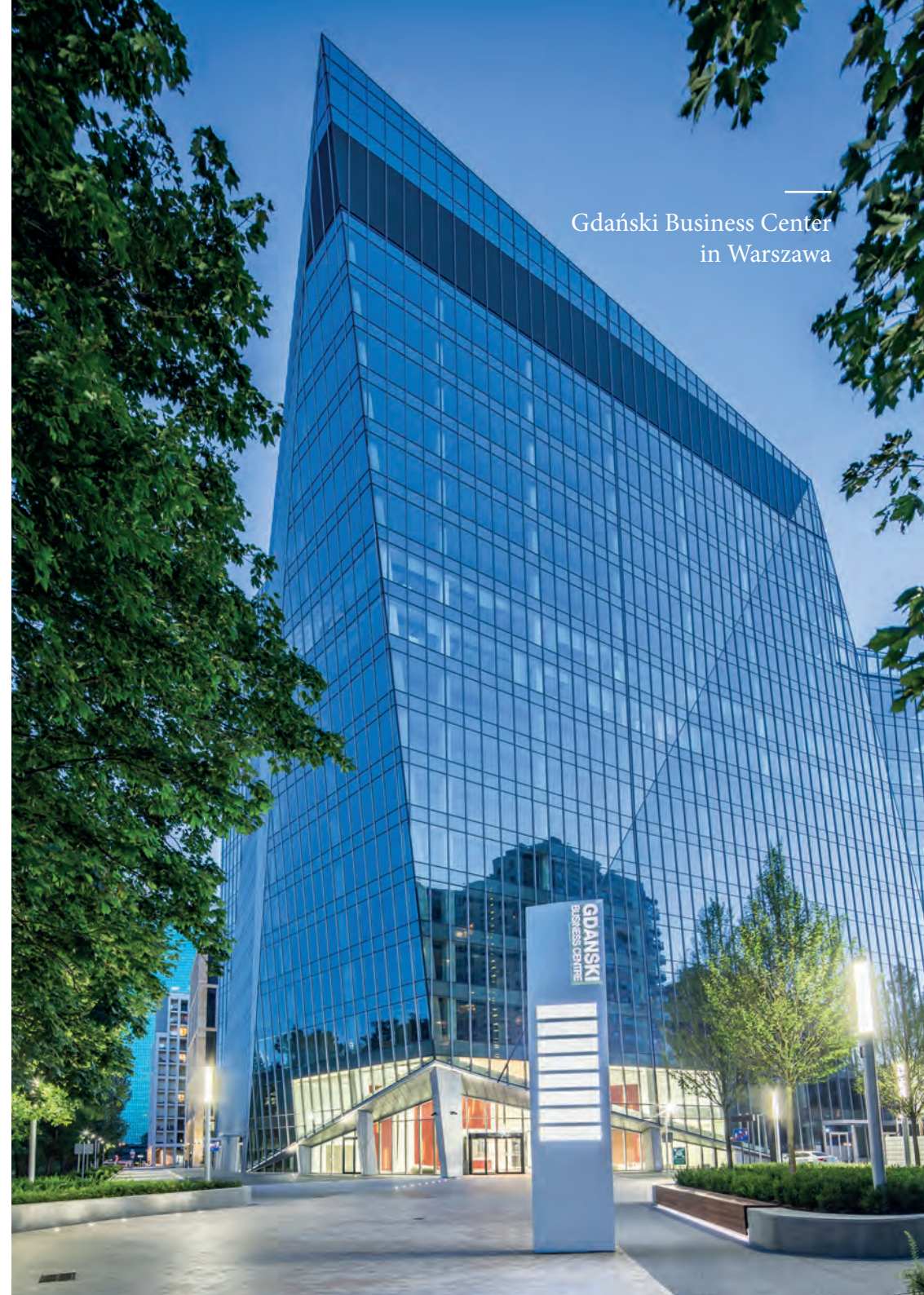
Zusätzliche Verfahren

Obwohl die Nutzungsgenehmigung nicht notwendig ist, gibt es einige andere mit dem Umweltschutz verbundene Genehmigungen, die zuvor eingeholt werden sollten. Es handelt sich um:

- Emissionsgenehmigungen – die erlauben die Inbetriebnahme aller Anlagen, die die Luft- und Wasserschadstoffe emittieren,
- Genehmigungen der Umweltaufsichtsbehörden – wenn eine Investition eine UVP erfordert, hat der Investor über den geplanten Betriebsbeginn den Regionalen Umweltschutzinspektorat (Wojewódzki Inspektor Ochrony Środowiska) 30-Tage in Voraus zu benachrichtigen.

Im Jahr 2015 wurde eine umfangreiche Gesetzesänderung des Baurechts vorgenommen. Die wichtigste betrifft den Wohnungsbau. Nichtsdestotrotz, beeinflusst es teilweise den Investitionsprozess, z.B. in der Industrie. Der Gesetzgeber hat zum Beispiel auf die Anforderung verzichtet, dass ein Antrag auf Baugenehmigung mit Erklärungen über die Sicherstellung der Medienversorgung eingereicht werden muss. Ob das Objekt die Anforderungen an den Anschluss an ein bestimmtes Netz erfüllt, wird nur auf der Etappe der Inbetriebnahme des Objekts verifiziert.

Gdański Business Center
in Warszawa





IV.2. M&A

IV.2.1. Der polnische M&A-Markt

Eine der einfachsten Methoden zur Implementierung von Projekten in Polen ist die Übernahme bestehender Geschäftseinheiten. Heute bestehen folgende Gründe für Transaktionen:

- Gute Geschäftsmöglichkeiten aufgrund:
 - a) der Marktgröße,
 - b) gut ausgebildeter Arbeitskräfte,
 - c) niedriger Arbeitskosten,
- Übernahme von Firmen, um Vorteile für Tätigkeiten in Sonderwirtschaftszonen zu nutzen,
- Privatisierung staatlicher Betriebe,
- Suche nach strategischen Partnern, um weiteres Wachstum zu ermöglichen, während die Finanzmärkte eingefroren sind.

Der polnische Markt ist groß genug, um für weltweit tätige Korporationen interessant zu sein, und dadurch hat die polnische Wirtschaft während der letzten Krise auch weniger gelitten. Zudem können die in Polen ansässigen Firmen eine gute Plattform sein, um den ganzen CEE-Markt zu erreichen. Eine der größten Vorteile, warum es sich lohnt, in Polen zu investieren, ist der Zugang zum qualifizierten Personal und sehr wettbewerbsfähigen Arbeitskosten.

Ein definitiver Vorteil von Übernahmen in Polen ist die Nutzung von Firmen, die Vorteile aufgrund ihrer Tätigkeit in den Sonderwirtschaftszonen haben.

Nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen kann eine Firma, die innerhalb einer Sonderwirtschaftszone tätig ist, übernommen werden. Dadurch können Betriebskosten gesenkt werden.

Der Privatisierungsprozess, in dem sich immer noch ein großer Prozentsatz der polnischen staatlichen Betriebe befindet, macht es möglich, interessante Objekte für Übernahmen zu finden.

Heutzutage sind alle größten Organisationseinheiten verkauft. Aber es gibt immer noch eine Menge von kleinen und mittleren Unternehmen, die erworben werden können. Gründe, warum sie gute Ziele sind:

- weil nicht so viele Käufer daran interessiert sind,
- weil ein günstiger Preis vereinbart werden kann,
- weil die Rentabilität sehr leicht erhöht werden kann.

Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Absicht zum Kauf einer Firma über einen solchen Prozess die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, die vom Ministerium des Staatsschatzes organisiert werden, voraussetzt. Es ist notwendig, die entsprechende Dokumentation professionell wie in der frei zugänglichen, detaillierten Ausschreibungsspezifizierung genannt zu erstellen.

Zweifellos werden die ersten Anzeichen für eine Besserung des Marktes bewirken, dass Investoren zu den Standardtransaktionen zwischen intakten Unternehmen zurückkehren, und zwar unter Bedingungen, die den Kauf bzw. den Verkauf der Firma rechtfertigen.

Bei einer Übernahme ist es notwendig, den gesamten Prozess entsprechend zu planen, der gewöhnlich folgende Elemente umfasst:

- Wahl eines Investitionsberaters bzw. -partners, der potentielle Übernahmegesellschaften sondiert,
- erste Verhandlungen, sorgfältige Prüfung – umfassende Rechts-, Steuer- und Geschäftsanalyse der betroffenen Gesellschaft,
- abschließende Verhandlungen, und zwar den Ergebnissen der Prüfung entsprechend,
- Abschluss der Transaktion – Abschluss eines Vertrags.

Was die Transaktion einfacher macht und manchmal ihren Erfolg bestimmt, ist die Wahl der richtigen Berater/Partner, die die richtige Gesellschaft zur Übernahme finden und eine positive Bewertung für den Käufer erlangen.

Ein wesentliches Element für eine erfolgreiche Transaktion ist eine angemessene sorgfältige Prüfung, die eine Kooperation mit kompetenten Rechtsberatern, Steuerberatern und Geschäftsberatern erforderlich macht. Diese Personen werden die notwendigen Analysen vornehmen und alle Umstände, die für die analysierte Firma ausschlaggebend sind, in ihrem Abschlussbericht beschreiben. Die oben beschriebenen Maßnahmen sind notwendig, um die rechtlichen und steuerlichen Risiken in den Geschäftsaktivitäten abzuschätzen und den zukünftigen Businessplan bestätigen zu können.

Die Vertretung der Parteien legt den Teil des Investitionsvertrags fest (Anteilskaufvertrag), der die Basisvereinbarung der Parteien, die Vertretungen und die Zusagen der bisherigen Eigentümer, Vertragsstrafen und Vorbedingungen enthält.

Gesellschaften, die am häufigsten Übernahmen in Polen organisierten, sind:

- private Kapitalfonds,
- Firmen, die ihren Sitz in der EU haben,
- Firmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und die auf den EU-Markt expandieren,
- polnische Firmen, die ihre Geschäftstätigkeit ausweiten wollen.

Zu den häufigsten Hindernissen für Investoren während der Übernahme von Firmen, die oft die Implementierung von Expansionsplänen verhindern, gehören:

- unzureichendes Wissen über den lokalen Markt, seine Struktur und die Firmen, die auf ihm tätig

sind (Schwierigkeiten bei der Suche nach potenziellen Firmen, die übernommen werden können bzw. Kooperationspartnern),

- unzureichendes Wissen über die rechtlichen und steuerlichen Realitäten im Zielland der Investition,
- unzureichendes Wissen über Lösungen, die es ermöglichen, profitablere Käufe von Firmen unter Zuhilfenahme von Firmen, die bereits in Sonderwirtschaftszonen tätig sind, zu tätigen,
- Ignoranz gegenüber dem spezifischen Verhandlungsprozess und den lokalen Geschäftsgepflogenheiten, die aus kulturellen Unterschieden resultieren.

IV.2.2. Regelungen zu M&A

Die Regeln für die Fusionen und Übernahmen von Firmen sind im polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuch enthalten.

Gesellschaften können mit anderen Gesellschaften oder Teilhaberschaften fusionieren. Dennoch kann eine Teilhaberschaft keine bietende oder neugegründete Partei sein. Teilhaberschaften können mit anderen Teilhaberschaften nur durch Gründung einer Gesellschaft fusionieren.

Eine Fusion kann beeinflusst werden durch:

- Übertragung aller Aktiva einer Gesellschaft oder der Teilhaberschaft auf eine andere Gesellschaft im Tausch gegen die Anteile, die die bietende Gesellschaft an die Anteilseigner oder die Partner der Zielgesellschaft oder Teilhaberschaft ausstellt (Fusion durch Übernahme),
- Gründung einer Gesellschaft, auf die alle Aktiva aller fusionierenden Gesellschaften oder Teilhaberschaften im Austausch gegen die Anteile an der neuen Gesellschaft übertragen (Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft) wurden.

Die Zielgesellschaft, Teilhaberschaft bzw. die durch Gründung einer neuen Gesellschaft fusionierenden Teilhaberschaften und Gesellschaften werden ohne Durchführung eines Liquidierungsverfahrens an dem aufgelöst Tag, an dem sie aus dem Register gestrichen werden.

Es muss beachtet werden, dass der Plan zur Fusionierung von Firmen eine schriftliche Vereinbarung zwischen den fusionierenden Firmen erfordert.

Am Tag der Fusion übernimmt die bietende Firma bzw. die neugegründete Firma alle Rechte und Pflichten der Zielgesellschaft oder Teilhaberschaft, die durch die Gründung einer neuen Gesellschaft fusioniert. Insbesondere wird die bietende Firma bzw. die neugegründete Firma sämtliche Genehmigungen, Konzessionen und Steuererleichterungen,

die der Zielgesellschaft, Teilhaberschaft oder irgendeiner der durch Gründung einer neuen Gesellschaft fusionierenden Gesellschaften und Teilhaberschaften zugestanden haben (es sei denn, das Handelsgesellschaftengesetzbuch oder der Bescheid über die Erteilung der Genehmigung, die Zusage oder Steuererleichterung sagen etwas anderes aus). Übernahmen von beteiligten Unternehmen, die eine gewisse Summe übersteigen, werden zunächst vom Präsidenten des Amts für Kartellrecht und Verbraucherschutz kontrolliert.



IV.3.

Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP)

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) sind Institutionen, mit deren Hilfe staatliche (lokale) Behörden mit privaten Investoren zusammenarbeiten können, um gemeinsame Ziele schnell, einfach und effektiv zu erreichen.

ÖPPs fördern das Wachstum, da mehr Investitionsprojekte zur gleichen Zeit abgeschlossen werden können.

Der Rechtsakt, in dem die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und privaten Institutionen festgehalten sind, ist das Gesetz über Öffentlich-Private Partnerschaften vom 19. Dezember 2008. Dieses Gesetz ist Teil der bereits im polnischen Rechtssystem funktionierenden Werkzeuge, die ein schlüssiges Ganzes bilden.

Das Gesetz über die ÖPP betrifft Institutionen, die gemäß Art. 2 § 1 als öffentliche Körperschaften gelten:

- öffentliche Finanzinstitutionen, definiert nach den Bestimmungen zu öffentlichen Finanzen,
- andere juristische Personen (gemäß Gesetz über Öffentlich-Private Partnerschaften).

Das oben Genannte in Betracht ziehend können wir einige der Körperschaften nennen, die die gesetzlichen Anforderungen als öffentliche Einrichtungen erfüllen:

- Organe staatlicher Behörden einschl. staatlicher Verwaltungsstellen; staatliche Kontroll- und Vollzugsbehörden und mit ihnen verbundene Stellen,
- Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen,
- Landes- und Provinzbehörden; staatlich finanzierte Körperschaften,

- lokale Verwaltungen (einschl. anderer zentraler oder lokaler Rechtspersönlichkeiten, die durch Sondergesetze zum Zwecke öffentlicher Aufgaben gegründet worden sind) mit Ausnahme von Unternehmen, Banken und kommerziellen Firmen.

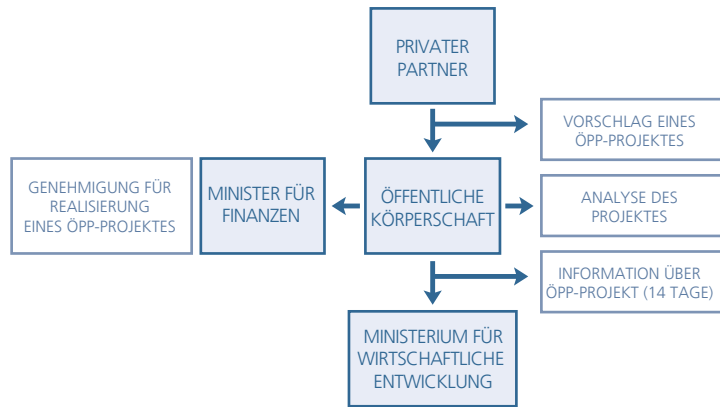
Ferner führte das ÖPP-Gesetz zu Verbesserungen bezüglich der Verwaltung von Immobilieneigentum wie:

- Möglichkeit, Eigentum an einen privaten Partner bzw. eine zu diesem Zweck eingerichteten Institutionen abzutreten, ohne Ausschreibung im Sinne des Gesetzes über Immobilienwirtschaft,
- Möglichkeit des Verkaufs zu einemgünstigen.

Um ein ÖPP-Investitionsprojekt zu realisieren, können eine öffentliche Körperschaft und ein privater Partner eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (öffentlich-private Partnerschaft) gründen. Es ist eine zu diesem Zweck eingerichtete Institution, deren Tätigkeitsumfang im ÖPP-Vertrag laut ÖPP-Gesetz geregelt ist. Aufgrund dieser Tatsache müssen alle Änderungen des Vertrags bzw. der Artikel der Gesellschaften dem Tätigkeitsumfang, der im ÖPP-Vertrag festgelegt ist, entsprechen.

Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP)

Beispiel eines Modells der Zusammenarbeit:



Ermland-Masuren Philharmonie
von Feliks Nowowiejski
in Olsztyn





IV.4.

Wichtige Bestimmungen

IV.4.1. Polnische Handels- bestimmungen

Sobald die Genehmigung erteilt wurde, können die Waren in Polen eingeführt werden. Wenn jedoch eine Zulassung bereits in einem anderen EU Land erteilt wurde, gilt dieses Dokument in jedem Mitgliedsstaat der EU.

IV.4.1.2. Zolltarife

Der polnische Zoll hat eine offizielle Zolltarifsuchmaschine. Die Suchmaschine (ein Modul des integrierten Zollsystems – ISZTAR) gibt an die Zollverwaltung und Händler Information über Waren im internationalen Handel. Die Tarifsuchmaschine bietet Daten aus dem TARIC – System (Waren-Nomenklatur, Zolltarife, Beschränkungen, Zollquoten und Erleichterungen) sowie nationale Daten (Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer, Beschränkungen und außertarifliche Angaben). Träger der Tarifsuchmaschine ist die Zollabteilung des Ministeriums für Finanzen innerhalb des Netzwerks des Integrierten Zoll-Tarif-Informations-System – ISZTAR3. Der Browser gibt detaillierte Information zum Warenumsatz an die Zollverwaltung und alle Beteiligten.

IV.4.1.3. Zollverfahren

Grundsätzliche Aufgaben von Zollämtern:

- Durchführung von Zollkontrollen über den kommerziellen internationalen Warenaustausch,
- Schätzung und Einziehen von Zollgebühren und Steuern,
- Bekämpfung von Schmuggel und Zollbetrug.

IV.4.1.1. Import- bzw. Exportlizenzierung

Eine der häufigsten Fragen bezüglich des Beginns eines lokalen Import- bzw. Exportgeschäfts betrifft die Import- bzw. Exportlizenzen bzw. die Lizenzen, die zum Beginn eines Import bzw. Exportgeschäfts benötigt werden. Zum Zwecke dieses Abschnitts, bedeutet lokaler Import Import innerhalb von EU Staaten.

Importlizenzen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind für einige Produkte erforderlich, die aus „Dritt-ländern“ wie den Vereinigten Staaten in ein anderes EU-Land importiert werden. Solche Importlizenzen, auch AGRLM-Zertifikate genannt, werden in Polen von der Agencja Rynku Rolnego (Agentur für den Landwirtschaftsmarkt) erteilt.

Ein Beispiel für weitere Zertifikate sind Genehmigungen, die vor der Einführung der Ware auf den polnischen Markt ausgestellt werden müssen. Dies gilt für Importeure von Produkten, die neu auf dem polnischen Markt sind und die eine Produktzulassung vom Staatlichen Gesundheitsamt – Staatliches Institut für Hygiene (Narodowy Instytut Zdrowia Publicznego – Państwowy Zakład Higieny) erfordern.

Wichtige Bestimmungen

Bei der Ausübung dieser Aufgaben muss der Zoll eine Reihe von Pflichten einhalten, von denen u. a. die wichtigsten sind (neben fiskalen Aufgaben):

- Schutz der nationalen Industrie vor dem Handel mit Waren, die die Bedingungen für den Wettbewerb im Lande in widriger Weise beeinflussen können,
- Schutz der natürlichen Umwelt vor der Einfuhr giftiger Substanzen und Mikroorganismen,
- weltweiter Schutz von Fauna und Flora vor illegalem und rücksichtslosem In-Umlauf-Bringen von bedrohten Arten,
- Schutz der Verbraucher vor der Einfuhr von Waren auf den Markt, die unter dem Standard polnischer Normen liegen oder deren Nutzungsdauer abgelaufen ist,
- Schutz der Bevölkerung vor der Einfuhr von Waren auf den Markt, die das Leben, die Gesundheit bzw. die Sicherheit der Bürger gefährden oder die die Sicherheit des Landes in Gefahr bringen (z. B. Waffen, lähmendes Gas usw.) können,
- Schutz des Staates vor dem Verlust des Kulturerbes (in erster Linie Verhinderung der Ausfuhr von Gütern mit kulturellem Wert),
- Schutz der Autoren, Künstler, der industriellen und kommerziellen Rechteinhaber vor Verstößen gegen intellektuelle Eigentumsrechte, Warenzeichen- und Patentrechte.

und Kontrolle:

- der staatlichen Instrumente der Zollpolitik, die die Ziele und den Umfang des internationalen Handels regelt (z. B. Überwachung der Einhaltung von Zollquoten),
- der Vollstreckung der nationalen und internationalen Regelungen in Bezug auf Verbote und Einschränkungen im internationalen Handel, der Durchsetzung von Regelungen zur zulässigen Beladung von Fahrzeugen, um die korrekte Nutzung von Straßen durch Spediteure sicherzustellen, und der Durchsetzung von Vereinbarungen zur Zollprävention, an denen Polen beteiligt ist,
- ausländischer Währungen einschließlich der Bekämpfung sog. Geldwäsche.

Um die oben beschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen, kooperiert der Zoll mit anderen Diensten wie der Polizei, dem Grenzschutz, dem allgemeinen Zollinspektorat und den Steuerbehörden im Lande. Daran beteiligt sind außerdem Zoll- und Ermittlungsbehörden anderer Länder, Handelsorganisationen, Institute für Forschung und Wissenschaft, Universitäten und ähnliche Organisationen.

Im Zweifelsfall können in Bezug auf Waren, die potentiell gegen Rechte geistigen Eigentums verstoßen, Zollbehörden über die Aufhebung der Freigabe bzw. Beschlagnahme von solchen Waren entscheiden. Die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rats Nr. 608/2013 vom 12. Juni 2013 führt die Mechanismen für die entsprechenden Prozeduren ein.

IV.4.2. Währungs- und Währungskurskontrollen

Devisenbestimmungen, die einen Teil der Finanzgesetzgebung darstellen, sind im Devisenrecht von 27. Juli 2002 festgelegt.

Das Hauptziel des Gesetzes ist es, die "Deviseninteressen" des Staates zu schützen.

Die Beschränkungen im Devisenhandel, die im Gesetz festgelegt sind, beziehen sich auf Transaktionen mit Drittländern, d.h. mit Ländern, die keine EU-Mitgliedsstaaten sind, und keine Mitglieder des EWR bzw. des OECD sind. Die Beschränkungen betreffen folgende Bereiche:

- Transfer von Mitteln, die für die Finanzierung von wirtschaftlichen Aktivitäten bestimmt sind, einschließlich Kauf von Immobilien,
- Transaktionen mit Sicherheit mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr,
- Transaktionen bei Forderungen von Verbindlichkeiten,
- Eröffnung von Bankkonten.

Es ist anzumerken, dass seit 24. Januar 2009, aufgrund von Vereinbarungen und Ausführung anderer Gesetzesakte, aus denen Abschlüsse in Fremdwährungen zwischen Residenten resultieren bzw. resultieren können, und die Umsetzung innerhalb des Landes keine individuelle Devisengenehmigung benötigen.

Wichtige Bestimmungen

IV.4.3. Wettbewerbsrecht [Kartellrecht]

Das Wettbewerbsrecht beruht auf dem Gesetz über Kartellrecht und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2007. Die wichtigsten Verbote durch dieses Gesetz betreffen:

- den Abschluss illegaler Vereinbarungen, die den Wettbewerb durch (Art. 6):
 - direkte bzw. indirekte Preisabsprachen,
 - Beschränkung oder Kontrolle der Produktion bzw. des Verkaufs, der Aufteilung von Verkaufsbzw. Kaufmärkten,
 - Anwendung von erschwerenden oder ungleichen Fristen und Bedingungen in gleichwertigen Verträgen mit anderen Handelspartnern, wobei die Wettbewerbsbedingungen für diese Parteien differenziert werden,
 - den Abschluss von Verträgen von der Akzeptierung bzw. Gestaltung zusätzlicher Punkte durch die anderen Parteien abhängig zu machen, die nichts mit dem Vertragsgegenstand zu tun haben bzw. eine übliche Verbindung dazu haben,
 - Beschränkung des Zugangs bzw. Marktverdrängung von Unternehmen, die nicht durch eine Vereinbarung verbunden sind,
 - die Vereinbarung von Fristen und Bedingungen der Angebote für Unternehmen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, oder zwischen Unternehmen und der Partei, die die Ausschreibung organisiert, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Arbeiten oder die Preise einschränken oder,
- den Missbrauch einer dominanten Marktposition (Art. 9), verhindern insbesondere durch:
 - direkte oder indirekte unfaire Preisfestlegung (extrem hoch oder ungerechtfertigt niedrig),
 - Beschränkung der Produktion, des Verkaufs oder der technischen Entwicklung,
 - Gegenwirken der Bildung von Bedingungen, die für die Schaffung bzw. Weiterentwicklung von Wettbewerb notwendig sind,
 - Auferlegen von erschwerenden Fristen und Bedingungen für Verträge, die in ungerechtfertigten Gewinnen für das Unternehmen resultieren.



Das Kartellrecht wird von der zentralen Verwaltungsbehörde, dem sog. „Präsidenten des Amtes für Kartellrecht und Verbraucherschutz“ (Amt), durchgesetzt. Die Entscheidungen und Richtlinien des Präsidenten des Amtes sowie Gerichtsentscheidungen, die aufgrund von Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Präsidenten des Amtes eingelegt wurden, können im offiziellen Bulletin des Amtes veröffentlicht werden.

Gegen die administrativen Bescheide des Präsidenten des Amtes in Bezug auf das Wettbewerbsrecht kann Widerspruch beim Amtsgericht Warszawa (Gericht für Kartellrecht und Verbraucherschutz) eingelegt werden. Der Widerspruch kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheids eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts für Kartellrecht und Verbraucherschutz kann weiterhin beim Obersten Gericht Widerspruch eingelegt werden, unabhängig davon, um welche Summe es sich handelt, aber nur in rechtlichen Fragen (Polnisch: „kasacja“, Antrag auf Kassation des Urteils). Der Widerspruch muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Urteils des Kartellgerichts eingelegt werden.

Vom Präsidenten des Amtes können verschiedene Strafen für Verstöße gegen das Kartellrecht auferlegt werden.

Die Strafen sind Ermessenssache und können wie folgt bemessen sein:

- bis zu 10 % der jährlichen Gesamteinnahmen einer Gesellschaft, falls die Gesellschaft Vereinbarungen abschließt, die auf die Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung von Wettbewerb abzielen, ihre dominante Position missbraucht oder eine Fusion vornimmt, bevor ein klärender Bescheid des Präsidenten des Amtes vorliegt,

Wichtige Bestimmungen

- Gegenwert bis 50 Millionen EUR in PLN, wenn beim Fusionsverfahren oder Anti-Monopol-Inspektionen keine oder inkorrekte Informationen erteilt wurden,
- Gegenwert bis 10.000 EUR in PLN für jeden Tag des Verzugs, in Bezug auf einen Bescheid des Präsidenten des Amtes oder eine Gerichtsentscheidung des Gerichts für Kartellrecht und Verbraucherschutz.

Gegen Strafen, die vom Präsidenten des Amtes verhängt wurden, kann beim Gericht für Kartellrecht und Verbraucherschutz Widerspruch eingelegt werden. Diese Strafen sind Einnahmen der Staatskasse und können gemäß administrativen Vollstreckungsverfahren eingezogen werden (dieses Verfahren besteht aus einer Zwangseinziehung von Eigentum sowie Maßnahmen in Bezug auf Bankkonten und anderes Eigentum des Schuldners).

Die polnische Gesetzgebung zum Wettbewerbsrecht ist effizient. Die Vollstreckungsmechanismen funktionieren zufriedenstellend. EU-Regelungen, die seit 1. Mai 2004 in Polen direkt angewandt werden, müssen die Effizienz der polnischen Kartellbehörden stärken. Dies geschieht aufgrund der Tatsache, dass der Präsident des Amtes mit der EU-Kommission eng zusammenarbeitet, um das Wettbewerbsrecht in Polen und in der EU als Ganzes durchzusetzen.

IV.4.4. Regelungen für das Eintreten in Verträge

In Polen geschlossene Verträge sind Ausdruck der Autonomie der jeweiligen Partei. Dies ist die Hauptregel des Wettbewerbsrechts im polnischen Zivilgesetzbuch. Im Vertragsrecht geht es um Zusagen, vereinbarte Rechte und Verpflichtungen zu erfüllen. Nach dem polnischen Rechtssystem müssen sich alle Parteien über die wesentlichen Bedingungen, einschl. Preis und Gegenstand des Vertrags, einig sein. Dennoch können die Parteien ihre schriftlichen Vereinbarungen so gestalten, dass künftige Streitigkeiten vermieden und ein „goldener Mittelweg“ gefunden werden. In Polen geschlossene Verträge

können auch mündlicher Natur sein. Trotzdem gibt es Ausnahmen von dieser Regel, wie beim Immobilienverkauf oder dem Verkauf von Anteilen an einer Gesellschaft, die vor einem Notar geschlossen werden müssen.

Andere Rechtsquellen

Es gibt einige internationale Regelungen des Zivilrechts, die in Polen beachtet werden müssen, insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 (Brussels I bis) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und die New Yorker Konvention über die Verjährungsfrist beim Internationalen Warenverkauf von 1974.

Verträge zwischen polnischen und ausländischen Unternehmen unterliegen dem Gesetz für internationales Recht vom 4. Februar 2011. Jedoch wird das Gesetz in Bezug auf das geltende Recht die Parteien auf die internationalen Regelungen umleiten, die Polen ratifiziert hat.

IV.4.5. Zulässiger CO₂ – Ausstoß

Im April 2010 betrug die Kohlendioxid-Konzentration (CO₂) in der Atmosphäre 393,39 ppm. Als ein Ergebnis der Richtlinie 2003/87 des Europäischen Parlaments und des Europa-Rats wurde in der Europäischen Union ein System für den Handel mit Treibhausgasen geschaffen, durch das die im Kyoto-Protokoll festgelegten Ziele leichter umgesetzt werden können. Dies wurde vom Europa-Rat 1997 bestätigt, gefolgt durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung im gleichen Jahr.

Die Richtlinie schafft die rechtlichen Mittel, um das Ziel des Kyoto-Protokolls zu erfüllen, den Ausstoß von Treibhausgasen durch Implementierung eines effektiven europäischen Systems zum zulässigen Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern.

Das Polnische Parlament hat das nationale Gesetz über Emissionshandel am 3. Dezember 2004 verabschiedet. Gegenwärtig funktioniert der

Wichtige Bestimmungen

Emissionshandel auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Juni 2015 über das System des Handels mit Emissionsgenehmigungen. Das System des Handels mit Emissionsgenehmigungen deckt alle Aspekte der Industrie im Sektor Energie, Wärmeenergie, Petrochemikalien und Papier sowie Flüge ab. Gemäß dem Gesetz müssen die betroffenen Unternehmen eine Emissionsgenehmigung beantragen, die jeden Emittent berechtigen wird, eine bestimmte Menge solcher Treibhausgase in die Atmosphäre freizusetzen.

Der Inhaber der Genehmigung wird berechtigt sein, Treibhausgase bis zum genehmigten Limit in die Umwelt zu emittieren. Wenn ein solcher Inhaber es wünscht, kann er auch die nicht in Anspruch genommenen Treibhausgas-Zertifikate auf dem offenen Markt an anderen Treibhausgas-Emittent verkaufen, die ihre genehmigten Zertifikate ausgeschöpft haben. Eine Treibhausgas-Emissions-Genehmigung wird entweder von einem nationalen Beauftragten oder vom einem Regional-Beauftragten auf Antrag ausgestellt. Der Minister für Umweltschutz wird das System des Emissionshandels überwachen, während das Nationale Zentrum für Bilanzierung und Verwaltung von Emissionen (poln. KOBIZE) als Administrator fungieren wird.

Nach dem Kyoto-Protokoll können Länder mit ungenutzten Zulässigkeitsmengen ihre ungenutzten Mengen verkaufen. Dieses Verkaufsrecht soll auch als Anreiz für private Unternehmen dienen, in moderne, umweltfreundliche Technologie zu

investieren. Eine Firma, die CO₂ in die Atmosphäre, ohne über entsprechende Genehmigungen zu verfügen, ausstößt, muss eine Strafe in Höhe von 100 EUR für jeden nicht zulässigen Ausstoß zahlen. Die Strafe wird vom zuständigen Umweltspektor der jeweiligen Region verhängt. Genehmigungen zum Ausstoß sind nur für einen bestimmten Zeitraum gültig. Nach Ablauf einer solchen Frist werden die zugelassenen Mengen aufgehoben.

Das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) ist das größte multilaterale Emissionshandelssystem weltweit und der Hauptpfeiler der EU-Klima-Politik. Das ETS deckt mehr als 10.000 Anlagen im Sektor der Energie und Industrie ab, die kollektiv für fast die Hälfte des CO₂ – Ausstoßes in der EU und für 40 % ihres gesamten Ausstoßes von Treibhausgasen verantwortlich sind.

Im EU ETS müssen große Emittenten von Kohlendioxid in der EU ihren jährlichen CO₂ – Ausstoß überwachen und melden, und sie sind verpflichtet, jedes Jahr eine Menge des zulässigen Ausstoßes an die Regierung zurückzugeben, und zwar entsprechend ihres CO₂ – Ausstoßes in diesem Jahr. Um die jährlichen Unregelmäßigkeiten des Niveaus des CO₂ – Ausstoßes zu neutralisieren, die durch extreme Wetterlagen entstehen können (wie harte Winter oder sehr heiße Sommer), werden die zulässigen Ausstoßmengen für jeden Betreiber, der dem EU ETS unterliegt, gleich für einen Zeitraum von mehreren Jahren bewilligt.



IV.5.

Absicherung der Geschäfte

IV.5.1. Eigentumsrechte

Am 22. August 2001 trat ein neues Gesetz zu Eigentum an Patenten und Gebrauchsmustern in Kraft. Mit diesem Gesetz sind vier vorherige Gesetze ersetzt (Gesetz über Erfindungen, Warenzeichen, Patente zu Integrierten Schaltkreisen sowie das Patentamt) worden. Die neue Gesetzgebung ändert die Bestimmungen zu geistigen Eigentumsrechten in Industrie und Handel nicht wesentlich.

IV.5.1.1. Patentgesetzgebung

Polen ist Mitglied der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze von industriellem Eigentum. 1990 hat Polen außerdem den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens unterzeichnet. Das Gesetz zum Eigentum an Patenten und Gebrauchsmustern regelt den Schutz von Erfindungen durch Patente und Gebrauchsmuster. Anträge werden an das Polnische Patentamt gestellt. Ausländische Antragsteller müssen von polnischen Patentanwälten vertreten werden.

Eingetragene Patente sind 20 Jahre ab der Eintragung gültig. Schutzrechte für Gebrauchsmuster sind 10 Jahre gültig. Um das Patent- bzw. Schutzrecht aufrechtzuerhalten, sind Jahreszinsen zu zahlen. Patente werden nach einer Prüfung dessen zuerkannt, ob eine Erfindung neu ist, echte Forschung beinhaltet und kommerziell umsetzbar ist. Am 30.11.2015, 01.12.2015 und am 15.04.2016 traten Novellierun-

gen des Gesetzes über immaterielles gewerbliches Eigentum in Kraft. Die wichtigste Regelung war die Einführung des Einspruchssystems an die Stelle des Prüfsystems bei der Erlangung des Schutzes durch das Patentamt. Nach dem neuen Einspruchssystem wird das Patentamt lediglich formell-rechtliche Prüfungen durchführen und ausschließlich die uneingeschränkten Voraussetzungen der Schutzgewährung prüfen. Das Patentamt wird somit von Rechts wegen die Erteilung des Schutzrechts für eine angemeldete Marke wegen Kollision mit früheren Rechten nicht verweigern, hierunter Kollision mit in Polen nicht verwendeten Marken. Rechtsträger, deren Rechte den Schutz in Anspruch nehmen, müssen somit neuen Anmeldungen überprüfen, um zu prüfen, ob das angemeldete Recht andere Rechte nicht verletzt und gegebenenfalls binnen der Frist einen Einspruch gegen die Anmeldung eines Rechts durch einen anderen Rechtsträger einlegen.

Wichtig ist auch die Einführung sog. Übereinstimmungslisten. Bisher verweigerte das Patentamt der Republik Polen die Gewährung des Schutzrechtes für eine Marke die in Hinblick auf eine frühere (registrierte oder angemeldete) Marke identisch oder ähnlich ist, sogar im Falle der Erlangung der Genehmigung des berechtigten Rechtsträgers für das frühere Recht. Die Novellierung ermöglicht die Registrierung einer Marke, die in Hinblick auf eine frühere Marke ähnlich ist, unter der Bedingung, dass der berechnigte Rechtsträger der früheren Marke eine schriftliche Genehmigung für die Registrierung der späteren Marke erteilt.

In Bezug auf Erfindungen führt die Novellierung die Karenzfrist ein, die den Schutz der Erfindung vor rechtswidriger Offenlegung gewährleistet. Nach dem vorherigen Rechtsstand galt als uneingeschränkte Voraussetzung für die Erteilung eines

Absicherung der Geschäfte

Patents für eine Erfindung u. a. die Erfüllung des Neuheitskriteriums durch die angemeldete Lösung, was bedeutet, dass die Erfassung des Patentschutzes für eine Erfindung ausgeschlossen war, die vor dem Datum der Anmeldung offengelegt worden ist. Dank der „Karenzfrist“ kann der Anmelder ein Patent erhalten, obwohl die Erfindung vorher durch Dritte offengelegt worden ist, und zwar nicht später als binnen sechs Monaten ab der Offenlegung. Ein Gebrauchsmuster muss neu und nützlich sein und sich auf die Form, Konstruktion oder Anordnung eines Objekts beziehen, das eine dauerhafte Form hat. Die Anträge werden 18 Monate nach dem Prioritätsdatum veröffentlicht.

Das Patent- bzw. Schutzrecht eines Gebrauchsmusters gibt dem Eigentümer das exklusive Recht, die Erfindung auf dem Gebiet von Polen zu nutzen, solange es gültig ist. Das exklusive Recht kann jedoch nicht missbraucht werden, um verbotene monopolistische Methoden anzuwenden. Insbesondere können Patentrechte dann nicht angewandt werden, wenn ihre Nutzung durch Dritte notwendig wird, um den Bedarf des inländischen Markts zu decken, insbesondere, wenn es das öffentliche Interesse so erfordert und/oder der Preis unangemessen überhöht ist. Diese Bestimmung gilt jedoch = nicht in den ersten drei Jahren nach der Patentanmeldung.

Sowohl der Missbrauch von Patentrechten als auch die Vorbeugung oder Beseitigung eines nationalen Notstands können es erforderlich machen, eine verpflichtende Lizenz zu beantragen. Es gibt keine besonderen Bedingungen für Lizenzen. Der Inhaber eines Patents bzw. einer exklusiven Lizenz hat das Recht, aufgrund entgangener Gewinne bzw. entstandener Schäden zu klagen. Für falsche Kennzeichnung und Zuwiderhandlungen sind Strafen vorgesehen. Die Kennzeichnung der Produkte mit einer Patentnummer ist nicht obligatorisch, aber allgemein üblich.

IV.5.1.2. Warenzeichen

Polen ist Mitglied des Madrider Systems für die internationale Registrierung von Marken und zur Vorbeugung gegen falsche oder irreführende Bezeichnung der Herkunft von Waren. Polen ist seit 1997 auch Mitglied des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Warenmarken. Es ist dem Protokoll zu dieser Vereinbarung im Frühjahr 1997 beigetreten. Folgende Arten von Marken können eingetragen werden:

- Warenzeichen,
- Dienstleistungszeichen,
- Kollektivmarken,
- Gütesiegel der gegenseitigen Qualitätssicherung.

Ein eingetragenes Warenzeichen ist 10 Jahre ab der Eintragung gültig, solange nicht nachgewiesen wird, dass die Marke fünf aufeinanderfolgende Jahre nicht genutzt wurde. Die Eintragung kann für weitere 10 Jahre erneuert werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Schutzrechteinhaber bzw. Lizenzinhaber rechtliche Schritte einleiten. Der Schutz wird auf geographische Orte und Regionen ausgeweitet, wenn der Name sich auf eine besondere Örtlichkeit oder Gegend bezieht, die mit einem besonderen Produkt verbunden ist und wo es ein besonders charakteristisches Merkmal des Produkts gibt, das mit dem Namen verbunden ist. Ausländische Antragsteller müssen in Polen durch einen lokalen Patentanwalt vertreten werden.

IV.5.1.3. Urheberrecht (Copyright)

Das Urheberrecht in Polen wird durch das Gesetz über das Urheberrecht und verbundene Rechte vom 4. Februar 1994 geregelt, das im Juni 2000 grundlegend überarbeitet wurde. Das neue Gesetz erfüllt die zeitgemäßen internationalen Standards und entspricht den Prinzipien des freien Handels mit geistigem Eigentum.

Der Umfang des Urheberrechts ist erheblich erweitert worden. Das neue Gesetz sieht nicht nur den Schutz von Autorenrechten im traditionellen Sinne vor, sondern auch die damit verbundenen Rechte. Dieses Gesetz sieht neue Rechte und neue Eigentümer dieser Rechte vor. Sie sind jetzt in der Lage, darüber zu entscheiden, wie die Ergebnisse ihrer Arbeit genutzt und finanzielle Vorteile aus diesen Ergebnissen gezogen werden können. Die neuen Eigentümer umfassen die Produzenten von Ton- und Video-Aufnahmen, Fernsehsender, Radiosender sowie Künstler und Darsteller. Das neue Gesetz sieht den Schutz geistigen Eigentums im Bereich Wissenschaft, Technologie und Produktion, einschl. Computerprogramme und Industriedesign usw., vor. Der Schutzmechanismus für Computersoftware wirkt ähnlich wie in anderen EU-Ländern.

Ebenso regelt dieses Gesetz Schadensersatzansprüche für Verluste, die Autoren, Darsteller und Produzenten aufgrund von unkontrollierter Massen-

Absicherung der Geschäfte

vervielfältigung für den persönlichen Gebrauch (zu Hause) erleiden. Produzenten und Importeure von Videorecordern, Tonbandgeräten, anderen Audio- bzw. Video-Geräten sowie Leerkassetten, CDs usw. müssen einen Aufschlag an die Künstler, Darsteller und Produzenten.

Das neue Gesetz schafft Grundlagen für effizientere Verfahren zur Durchsetzung des Schutzes von Urheberrechten. Illegal erzielte Gewinne können eingezogen und dem wahren Eigentümer zurückgegeben werden. Es sind auch Strafen bei Verstößen gegen Rechte auf geistiges Eigentum vorgesehen. Es können sowohl Geldstrafen als auch Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren verhängt werden. Der Urheberrechtsschutz in Polen wurde mit der neuen Gesetzgebung erheblich verschärft. Diese hat auch zur Einschränkung der Piraterie beigetragen. Die Erfüllung internationaler Standards beim Schutz geistiger Rechte schafft entsprechende Bedingungen für ausländische Investitionen, die Eigentumsrechte nutzen.

IV.5.2. Produktzertifizierung

Die Zertifizierung der Konformität von Produkten, wie der vollständige Name lautet, ist ein Verfahren, in dem hergestellte Produkte geprüft werden und dabei verifiziert wird, ob sie den an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Im Ergebnis werden eine Erklärung bzw. ein Konformitätszertifikat und normalerweise eine Genehmigung erteilt, ein Zeichen für die Konformität am Produkt anzubringen. Die Zertifizierung kann verbindlich oder freiwillig erfolgen.

Eine verbindliche Zertifizierung erfolgt dann, wenn sie entweder durch nationales oder durch internationales Recht vorgesehen ist. Freiwillige Systeme werden von bestimmten Organisationen vorgesehen, um die Qualität der Komponenten zu verbessern, die ein integraler Bestandteil eines größeren Produkts sind. Einfach gesagt, eine Kennzeichnung auf dem Produkt versichert, dass das Produkt und das System zu seiner Herstellung alle erforderlichen Anforderungen und die relevanten Spezifizierungen erfüllen. Kennzeichnungen werden in verschiede-

nen Formaten und Formen verwendet, manche sind obligatorisch, manche nicht.

Das zugrundegelegte Zertifizierungsverfahren kann verschiedene Tests und Verfahren zur Überprüfung der Qualität beinhalten und kann im Umfang und bei den Kosten variieren. Kennzeichen der Produktzertifizierung signalisieren, dass das Produkt mit der Spezifizierung konform ist, weshalb es wichtig ist, den Inhalt der Spezifizierung zu kennen, um die Kennzeichnung einordnen zu können.

Gemäß dem EU-Recht ist es sehr wichtig, das Produkt mit dem „CE-Prüfzeichen“ zu versehen. Das Symbol wird vom Hersteller auf seinem Produkt angebracht. Das CE-Prüfzeichen bestätigt, dass das Produkt allen rechtlichen Anforderungen und Sicherheitsstandards entspricht. Diese Anforderungen basieren auf über 20 EU-Verordnungen, von denen jede einzelne die Regelungen für ein anderes Produkt festlegt. Die Verordnungen werden in Polen durch das Gesetz über das System zur Prüfung der Konformität vom 30. August 2002 implementiert. Es ist wichtig anzumerken, dass ohne CE-Prüfzeichen ein Produkt weder innerhalb der Europäischen Union verwendet noch von außerhalb der EU importiert werden kann.

Produkte mit dieser Kennzeichnung können innerhalb der Europäischen Union sowie in Norwegen verwendet werden.

IV.5.3. Vergaberecht

Die polnische Gesetzgebung zum Vergaberecht geht auf das Jahr 1994 zurück, als das erste Gesetz zum Vergaberecht verabschiedet worden ist. Das Gesetz wurde in den folgenden Jahren mehrfach modifiziert, hauptsächlich mit dem Ziel, seine Regeln und Definitionen zu klären, den Umfang seiner Anwendung zu erweitern und den Prozess der Auftragsvergabe transparenter zu machen. Die Anpassung polnischer Vergabebestimmungen an die EU-Anforderungen war der wichtigste Faktor für die Vorbereitung einer neuen Gesetzgebung. Das neue Gesetz für öffentliche Vergabe wurde am 29. Januar 2004 verabschiedet, um das Gesetz von 1994 zu ersetzen. Im April 2006 sowie im April 2007 wurde das Gesetz für öffentliche Vergabe in weiten Teilen modifiziert, um die Bestimmungen der EU-Verord-

Absicherung der Geschäfte

nungen zu implementieren. Das Gesetz regelt den Abschluss von Verträgen öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen. Es betrifft Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen oder die Erbringung von Leistungen, die aus dem Staatshaushalt oder von den Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen finanziert werden. Das Gesetz wurde geschaffen, um den EU-Markt für öffentliche Vergabe für den Wettbewerb zu öffnen, zu verhindern, eine Politik „national zu kaufen“ und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zu fördern. Das Gesetz regelt alle Aspekte der öffentlichen Vergabe und nennt Institutionen, die zur Anwendung dieser Regeln verpflichtet sind.

Gemäß dem Jahresbericht des Amts für öffentliche Vergabeverfahren für das Jahr 2015 beträgt der Marktwert von Öffentlichen Vergabeverfahren 38 Milliarden PLN. Im Vergleich 2014 sind die Ausgaben für öffentliche Vergabeverfahren von 46 auf 36 Milliarden PLN gesunken.

Im polnischen Recht sind verschiedene Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags vorgesehen. Umso mehr werden zwei von ihnen am häufigsten angewandt, nämlich die uneingeschränkte Ausschreibung und die eingeschränkte Ausschreibung. Die uneingeschränkte Ausschreibung ist, abgesehen von der beschränkten Ausschreibung, die Grundlage für das Verfahren. In diesem Verfahren können alle interessierten Auftragnehmer ihr Gebot auf eine öffentliche Ausschreibung abgeben. Beim beschränkten Ausschreibungsverfahren müssen die Auftragnehmer einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Gebot stellen. Angebote können nur von Auftragnehmern eingereicht werden, die eingeladen worden sind, Gebote abzugeben. Darüber hinaus sieht das polnische Recht folgende Verfahren vor: Verhandlungen mit Veröffentlichung, Verhandlungen ohne Veröffentlichung, konkurrierender Dialog, Bestellung mit Einschränkungen, Preisanfrage, elektronische Auktion. Dennoch werden diese Verfahren in Ausnahmesituationen durchgeführt.

Der Unternehmer bzw. Zulieferer, der an einem solchen Verfahren teilnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, eine Ausschreibungsgebühr in Höhe von max. 3 % des Werts des zu vergebenden Auftrags als Kautions hinterlegen. Die Kautions kann in bar gezahlt werden. Es werden jedoch auch Bankbürgschaften, Versicherungsbürgschaften, von einer Bank bestätigte Wechsel oder andere finanzielle Bürgschaften oder Garantien akzeptiert.

Der Auftraggeber spezifiziert alle wesentlichen Elemente, die für die präzise Beschreibung der bestellten Produkte oder zur Erbringung der Leistung notwendig sind.

Das beste Angebot wird auf der Basis der in der Spezifizierung vorgesehenen Kriterien ausgewählt. Der beste Preis, der der üblichste Faktor ist, ist nicht das einzige von polnischen Behörden zugrunde gelegte Kriterium. Sehr häufig sind Qualität, Funktionalität, Verwendung der bestmöglichen Technologie sowie Umwelteinflüsse ausschlaggebend.

Das Gesetz über öffentliche Vergabe ist ein Verwaltungsgesetz. Unabhängig davon finden auf Verträge, die aufgrund einer Ausschreibung geschlossen wurden, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Zivilverfahrensgesetzbuchs Anwendung.

Informationen über Ausschreibungen werden im Bulletin für Öffentliche Ausschreibungen auf der Internetseite des Amts für öffentliche Vergabe und im offiziellen Journal der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Unternehmer und Beteiligten an der öffentlichen Ausschreibung können, wie auch andere, die ein rechtliches Interesse daran haben, gegen Handlungen oder Unterlassungen Widerspruch einlegen, die gegen das Vergaberecht verstoßen. Der Widerspruch sollte an die Nationale Widerspruchskammer gerichtet werden, binnen 5, 10 oder 15 Tagen, je nach Wert des Auftrags oder Kontrakts.

Wenn der Wert des Kontrakts im Ausschreibungsverfahren unter einem gewissen Niveau liegt, der in den entsprechenden Bestimmungen des Ausschreibungsrechts geregelt ist, ist der Widerspruch nur gegen einige Maßnahmen, die während des Ausschreibungsverfahrens ergriffen werden, zulässig. In anderen Situationen gibt es keine ähnlichen Beschränkungen und der Widerspruch kann gegen jede illegale Handlung eingereicht werden.

Falls ein Widerspruch eingelegt wurde, kann die vergebende Institution den Kontrakt nicht vergeben, bevor die Kammer ihr Urteil gefällt hat, um das Widerspruchsverfahren abzuschließen. Die Kammer wird den Widerspruch binnen 15 Tagen ab dem Datum der Einreichung beim Vorsitzenden der Kammer prüfen. Die Kammer wird dann ein Urteil über die Ablehnung bzw. Zulassung des Widerspruchs fällen.

Absicherung der Geschäfte

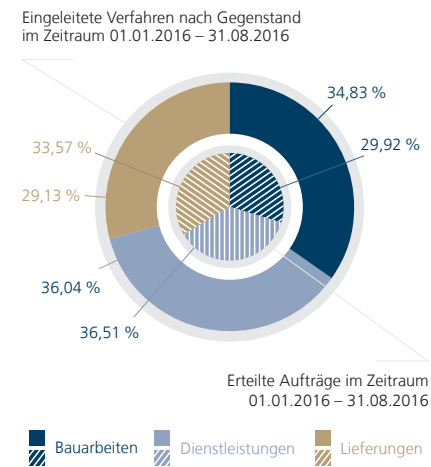
IV.5.4. Insolvenz und Restrukturierung

Am 1. Januar 2016 wurden die Gesetzesänderungen des Insolvenz- und Restrukturierungsgesetzes von 2013 mit der Einführung des Sanierungsrechts verabschiedet. Das Insolvenzgesetz regelt folgende Bereiche:

Die Insolvenz von Unternehmern und Privatpersonen, die keine Unternehmer sind. Bei Antragstellung auf Eröffnung sowohl eines Insolvenz- als auch Restrukturierungsverfahrens wird das Gericht den Antrag auf Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens auswerten, dies bedeutet, dass der Eröffnungsantrag auf das Restrukturierungsverfahren eine Priorität gegenüber dem Eröffnungsantrag auf das Insolvenzverfahren hat (zumindest zu Beginn des Verfahrens).

Gemäß dem polnischen Gesetz über Insolvenz und Restrukturierung erfolgt eine Insolvenzerklärung bezüglich eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners. Ein Schuldner ist insolvent, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Es wird angenommen, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, wenn die Verzögerung bei der Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen drei Monate überschreitet. Ein Schuldner, der eine Rechtsperson ist, sollte für insolvent erklärt werden, wenn die Verpflichtungen den Wert der Aktiva überschreiten und dieser Zustand für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten dauert. Das Gericht kann ein Insolvenzersuchen ablehnen, wenn kein Risiko besteht, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen in kurzer Zeit nachkommen kann. Das Gericht kann ein Insolvenzersuchen ablehnen, das von einem Gläubiger eingereicht wurde, wenn der Schuldner nachweist, dass der Anspruch des Gläubigers nicht unstrittig ist und wenn es vor der Antragstellung auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu einer Rechtsstreitigkeit zwischen den Parteien gekommen ist. Das Gericht wird das Insolvenzersuchen auch ablehnen, wenn die Aktiva des insolventen Schuldners nicht ausreichen, um die Verfahrenskosten zu decken.

Die Parteien und Beteiligten des Widerspruchsverfahrens können vor Gericht gegen die Entscheidung der Kammer vorgehen. Die Beschwerde sollte beim Bezirksgericht, das nach Firmensitz bzw. Wohnsitz der Vergabeinstitution zuständig ist, eingereicht werden. Das Gericht sollte die Beschwerde prüfen, jedoch nicht später als innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Beschwerde bei Gericht eingegangen ist. Der Kontrakt kann solange nicht abgeschlossen werden, wie die Widerspruchsverfahren nicht abgeschlossen sind.



Quelle: Jahresbericht des Amts für öffentliche Vergabe für den Zeitraum 01.01.2016 – 31.08.2016.

Eine Vereinbarung zwischen der bestellenden Institution und dem Auftragnehmer mit dem besten Angebot erfordert die Schriftform. Ungeachtet dessen sollte, wenn das polnische Recht eine besondere Form, z. B. eine notarielle Vereinbarung, vorsieht, die Vereinbarung in dieser Form abgeschlossen werden. Die Vereinbarung sollte den in der Ausschreibung genannten Umfang nicht überschreiten.

Das letzte Gesetz vom 22. Juni 2016 zur Änderung des Gesetzes Vergaberecht ist am 28 Juli in Kraft getreten.

Absicherung der Geschäfte

Ein Insolvenzersuchen kann sowohl vom Schuldner als auch von einem der Gläubiger eingereicht werden. Das Ersuchen kann in Bezug auf Rechtspersonen auch von jedem eingereicht werden, der berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten. Ausschlaggebend ist, dass der Schuldner nicht später als 30 Tage ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Insolvenz eingetreten sind, ein Insolvenzersuchen beim Gericht einreichen muss. Falls der Schuldner eine Rechtsperson ist, ruht die vorgenannte Pflicht auf jedem, der berechtigt ist, die Firma (einzeln oder gemeinschaftlich mit anderen) zu vertreten. Diese Personen haften für jeglichen Schaden, der aufgrund des nicht innerhalb der o.g. Frist eingereichten Gesuchs entstanden ist.

Der Schuldner reicht zusammen mit dem Insolvenzantrag eine Erklärung zur Genauigkeit der darin gemachten Angaben ein. Wenn diese Erklärung inkorrekt ist, haftet der Schuldner für jegliche durch inkorrekte Angaben im Insolvenzersuchen entstandenen Schäden.

Eine der neuen Institutionen des Insolvenzrechts ist der sog. "pre-packaged deal", d.h. ein ausgearbeiteter Reorganisationsplan. Im Rahmen dieser Institution ist es möglich, die Verkaufsbedingungen des Unternehmens des Schuldners, insbesondere den Käufer und den Preis festzulegen. Der Verkaufspreis darf nicht niedriger sein als der Preis, der in einem Sachverständigengutachten geschätzt wurde. Die ausgearbeiteten Reorganisationspläne ermöglichen, das Insolvenzverfahren von Beginn an zu verhindern. Der Verkauf des Unternehmens wird auch unter günstigeren Bedingungen als der Verkauf während des Insolvenzverfahrens möglich. Zugleich verhindert diese Vorgehensweise die Verschlechterung des Unternehmenszustandes auf dem Markt und den Verlust des guten Rufes und Ansehens des Schuldners, sodass ihm auf lange Sicht erlaubt wäre, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen.

Restrukturierung

Am 1. Januar 2016 trat das neue Restrukturierungsgesetz in Kraft. Das neue Gesetz zielt auf die Einführung wirksamer Sanierungsmittel für das Unternehmen des Schuldners bei gleichzeitiger Gewährleistung der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit statt ihrer Auflösung durch Insolvenz. Das Restrukturierungsgesetz unterscheidet vier Arten von Sanierungsverfahren:

1. Verfahren im Rahmen der Zustimmung zum Abkommen,
2. beschleunigte restrukturierungsrechtliche Verfahren,
3. restrukturierungsrechtliche Verfahren,
4. Sanierungsmaßnahmen.

Jedes der oben genannten Verfahren ist anwendbar für die Schuldner, die bereits insolvent sind und diejenigen, die im Moment durch Insolvenz bedroht sind. Jede Art des restrukturierungsrechtlichen Verfahrens soll zu einem Abkommen mit den Gläubigern führen. Das Verfahren im Rahmen der Zustimmung zum Abkommen richtet sich an Schuldner, deren angefochtene Verbindlichkeiten nicht mehr als 15 % ihrer Gesamtschulden übersteigen und die (selbständig) die Zustimmung der Gläubiger für die Bedingungen der Vereinbarung (mindestens 2/3 der Bedingungen) erhalten können. Diese Art von Verfahren erlaubt es, mit einigen der Gläubiger Abkommen (Teilvereinbarungen) abzuschließen. Das beschleunigte restrukturierungsrechtliche Verfahren ist dem Verfahren im Rahmen der Zustimmung zum Abkommen in der Bedingung ähnlich, dass die angefochtenen Verbindlichkeiten nicht mehr als 15 % der Gesamtschulden übersteigen. Der grundlegende Unterschied besteht darin, dass die Gläubiger die Bedingungen der Vereinbarung während der Gläubigerversammlung genehmigen. Diese Art von Verfahren erlaubt es, die Teilvereinbarungen abzuschließen. Die dritte Art – das restrukturierungsrechtliche Verfahren – ist im Grunde genommen das Vergleichsverfahren, das durch das Insolvenzgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2016 festgelegt wurde. Der Schuldner ist berechtigt, das Unternehmen noch zu verwalten, aber das Management wird durch das Gericht sowie durch die Gläubiger kontrolliert. Die Vorschläge für die Vereinbarung sollten bereits im Ersuchen angegeben werden. Die Sanierungsmaßnahmen ermöglichen die Durchführung der fortgeschrittenen Umstrukturierung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten des Schuldners und Beschäftigung. Dem Schuldner kann sein Recht auf die Verwaltung des Unternehmens entzogen werden, aber die Praxis zeigt, dass das Gericht die Verwaltung unter der Aufsicht eines Gerichtsbeamten ermöglicht. Das Verfahren ist an diejenigen Schuldner gerichtet, die bereits insolvent sind, jedoch mit einer Aussicht auf weitere Geschäftstätigkeit nach der Umstrukturierung.

Absicherung der Geschäfte

IV.5.5. Förderungssystem für erneuerbare Energiequellen

Abhängigkeit des Sektors

Der Stand der Technologie und die aktuellen Bedingungen auf dem Energiemarkt garantieren keine Wirtschaftlichkeit von Kraftwerken, die auf erneuerbaren Energien basieren. Um das nationale Gesamtziel für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Jahr 2020 zu erfüllen, führt Polen eine Anlagenbetreuung für erneuerbare Energien ein.

Das aktuelle System

Bis 2015 beruhte das System zur Förderung von erneuerbaren Energien in Polen auf dem Energiegesetz sowie Regelungen einzelner Ministerien. Der nationale Gesetzgeber hat ein Quotensystem eingeführt, das auf Basis von Herkunftszertifikaten und verschiedenen Arten handelbarer Zertifikate über erneuerbare Energien (REC) beruht. Den grundlegenden Teil des Quotensystems bilden Obligations-Order erneuerbarer Energien (ROO) – eine Menge von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Energiehändler verpflichtet sind, zu verkaufen. In Polen ist der Pfad für die ROO mit in der EU bestätigtem Nationalen Aktionsplan festgelegt worden, der von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wurde. Bestimmte Unternehmen sind verpflichtet worden, die ganze Menge erneuerbarer Energien direkt von irgendeinem Kraftwerk mit erneuerbaren Energien zu kaufen bzw. sind gezwungen worden, eine Ablösegebühr, eine Art von Strafe, zu zahlen. Diese Unternehmen mussten außerdem einen Verteilerzugang für jedes Kraftwerk gewährleisten, das Technologie für erneuerbare Energien verwendet.

Ursprungszeugnisse werden von der Regulierungsbehörde verwendet, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu überwachen, vor allem die Beschaffung von Energie gemäß der ROO durch die Unternehmen. Diese Zeugnisse sind nicht handelbar, doch die Eigentumsrechte an jedem Ursprungszeugnis sind handelbare Güter auf dem Energiemarkt, der Towarowa Gielda Energii (TGE).

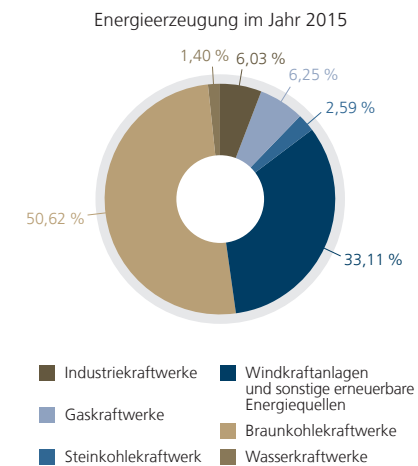
Schutzrechte sind der zentrale Teil des gesamten Systems. Die finanzielle Unterstützung für erneuerbare Energien in Polen wird durch die Verkaufspreise dieser Rechte, die gemeinhin als Zertifikate bekannt sind, generiert. Es gibt einige Arten von handelbaren REC für verschiedene Technologien und Brennstoffe.

Anteil der erneubaren Energiequellen am Verkauf der elektrischen Energie (MWh)

Polen erzeugt immer noch etwas 85 % des gesamten Stroms aus Braunkohle und Steinkohle. Aufgrund der EU Vorschriften und der implementierten Anlagenbetreuung für erneuerbare Energiequellen, steigt der Teil der Elektrizität aus erneuerbaren Energien an.

Vertriebsstruktur

Jedes Jahr wird durch die Regulierungsbehörde eine ROO angekündigt, die die Verkaufsstruktur vereinbart. Drei verschiedene Typen REC gelb, rot und lila beschreiben den Anteil des Stroms, der in Blockheizkraftwerken erzeugt wird. Die weißen REC beschreiben den Strom, der durch die steigende Energieeffizienz verfügbar ist. Grüne REC sind der Anteil der Elektrizität durch erneuerbare Energien. Der Rest der Elektrizität wird „Schwarze Energie“ genannt und besteht aus konventionellen Technologien; er wird durch einfache Nachfrage auf dem Energiemarkt ohne verbindlichen Quoten erstellt.



Quelle: Regulierungsbehörde, 2016

Absicherung der Geschäfte

REC auf dem Markt

Die Preise für REC sind auf dem Markt gemacht worden. Ohne eine Differenzierung zwischen allen verfügbaren Technologien und aufgrund des Fehlens gewisser Mechanismen zur Marktstabilisierung generierte das gegenwärtige System schwankende Preise und gefährdete neue Investitionen. Der erlebte Preisabfall bei REC zeigte einen akuten Bedarf an zeitgemäßen Lösungen für Unterstützungssysteme.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die Antwort auf die oben genannten Probleme in Bezug auf die REC-Preise sollte sich im Gesetz über Erneuerbare Energiequellen (RES) befinden, das vom polnischen Parlament am 16. Januar 2015 verabschiedet worden ist. Das Gesetz implementiert wesentliche Veränderungen des Systems zur Förderung von Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Der Sektor Erneuerbare Energien erhielt separate Gesetzesregelungen und eine neue Herangehensweise an die Förderung von Elektrizität, die aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird.

Eine der wichtigsten Änderungen, die mit dem neuen Gesetz eingeführt werden, die die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen betreffen, ist der Wechsel vom System der Herkunftszertifikate zum Auktionssystem und die Implementierung verschiedener Regelungen für Mikro-Erneuerbare Energien in Form der Möglichkeit der Abrechnung für Eigentümer von Energieunternehmen nach dem Nettomessungsgrundsatz, was Netto-Abrechnungen bedeutet. Während der Abstimmung über dieses Gesetz meinten Parlamentsabgeordnete, dass das Instrument der Nettomessung nicht die Möglichkeit garantieren wird, zivile Energie zu entwickeln, und entschieden über den Erlass eines Prosumenten-Nachtrags, der die Einführung eines Einspeisungsstarifs für die kleinsten erneuerbaren Energieproduzenten umfasst – Mikro-Prosumenten, die die kleinsten Systeme mit Kapazitäten unter 10kW erstmalig in Polen nutzen.

Am 29. Dezember 2015 verabschiedete das Parlament der Republik Polen (Sejm) die Änderung des Gesetzes über erneuerbare Energien (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2015 Nr. 0 Pos. 2365). Das

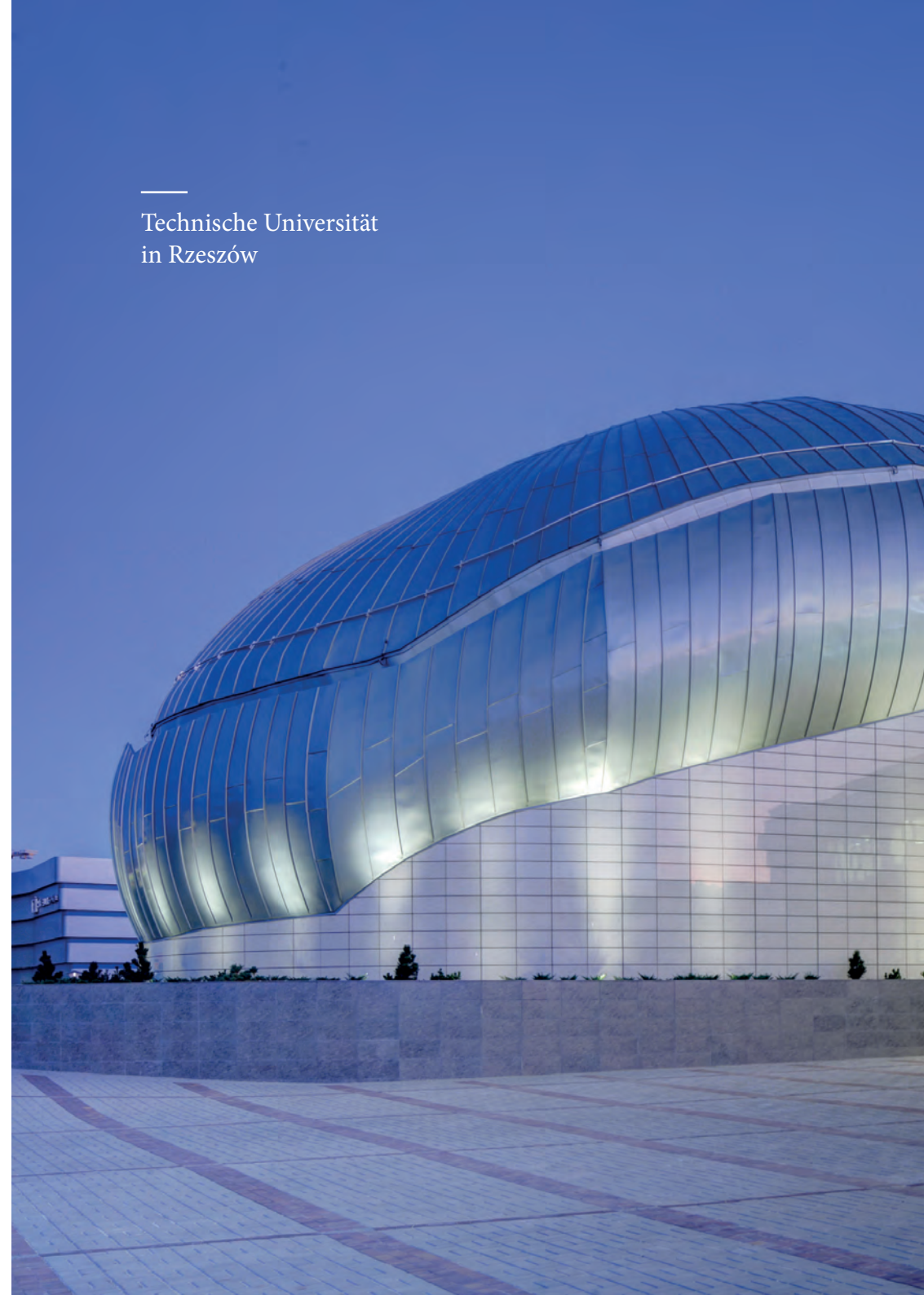
Hauptziel der Änderung war, das Eintrittsdatum des Auktionssystems vom 01.01.2016 auf den 01.07.2016 zu verschieben. Auch das Eintrittsdatum des Einspeisetarifsystems für die Mikro-Prosumer wurde auf 01.07.2016 verschoben. Eine weitere wesentliche Änderung, die im Jahr 2016 eingeleitet wurde, war das Annullieren des Einspeisetarifsystems und die Einführung des sogenannten "Rabatt"-Systems.

Nach diesem neuen System, das mit der Änderung des Gesetzes über erneuerbare Energien vom 22. Juni 2016 (poln. Gesetzblatt von 2016 Nr. 0 Pos. 925) in Kraft tritt, werden Prosumer in der Lage sein, die Abrechnungen mit ihren Kraftwerken auf der Basis des "Rabatt"-Systems durchzuführen. Für jede kWh, die der Prosumer in das Netz des Betreibers eingeführt hat, ist er berechtigt, einen angemessenen Rabatt auf die – aus dem Netz gezogene – Energie abzurechnen. Der Rabatt gilt nur für variable Gebühren auf der Stromrechnung, d.h. Energiepreise und Vertriebskosten. Der Rabatt gilt dagegen nicht für die festen Bestandteile der Gebühren (Gebühren für die erneuerbare Energie oder Übergangsgeld). Die Höhe des Rabattes wird im Falle von Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 10 kW 1: 0.8 und im Falle von größeren Mikroanlagen von bis zu 40 kW 1:0.7 betragen. Von solchen Abrechnungsregeln im Rabattsystem können jedoch Unternehmer sowie Unternehmen, die keine umfassende Vereinbarung abgeschlossen haben, nicht profitieren.

Zusätzlich trat am 15. Juli 2016 das neue Gesetz über die Investitionen in Windkraftanlagen in Kraft. Das Gesetz enthält die Regelung, wonach eine Windkraftanlage in einem Abstand von nicht weniger als das 10-fache ihrer Höhe (Rotor und Flügel eingeschlossen) von Wohngebäuden und Bauflächen mit gemischter Nutzung und Gebieten, die aus ökologischer Sicht besonders wertvoll sind (z.B. Nationalparks oder Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete) aufgebaut werden kann, was in der Praxis einen Abstand von 1.500-2.000 Metern bedeutet.

Sollten darüber hinaus die bestehenden Windkraftanlagen diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht modernisiert und ausgebaut werden.

Technische Universität in Rzeszów



V.

Informa- tions- quellen



V.1.

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAIiIZ) ist ein hilfreicher Partner für ausländische Unternehmen beim Markteintritt in Polen. Die Agentur begleitet Investoren bei allen notwendigen administrativen und rechtlichen Verfahren zur Gründung einer Geschäftstätigkeit. Sie ermöglicht einen schnellen Zugang zu Informationen über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Investitionen.

Außerdem hilft sie dabei, entsprechende Partner, Lieferanten und neue Standorte zu finden. Die Agentur wurde im Juni 2003 gegründet, um die Wirtschaftsförderung in Polen zu koordinieren, die Standortwahl für ausländische Direktinvestoren zu stimulieren, ausländische Gesellschaften bei ihren Investitionsprozessen zu begleiten und den polnischen Export zu fördern. Sie wurde gegründet als eine Fusion der Staatlichen Agentur für Auslandsinvestition (PAIZ) und der Polnischen Informationsagentur (PAI). Beide Institutionen wurden ins Leben gerufen, um (durch die Steigerung ausländischer Investitionen) die Entwicklung der polnischen Wirtschaft zu fördern und im Ausland für Polen zu werben.

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen bietet professionelle Beratungsleistungen für neue Investoren in Polen, einschließlich:

- Suche nach dem besten Standort für die Investition in Polen,
- Organisation von auf den Bedarf der Investoren zugeschnittenen Besuchen in Polen,
- Informationen über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld,

- Informationen über verfügbare Investitionsanreize,
- Unterstützung bei Kontakten mit zentralen und lokalen Behörden,
- Unterstützung bei der Suche nach potenziellen Partnern und Lieferanten,
- Betreuung der bereits tätigen Investoren (Unterstützung bei Wiederanlagen in Polen).

Um die beste Servicequalität zu gewährleisten, ist die Agentur in verschiedene Abteilungen und Büros mit festgelegten Zuständigkeiten aufgeteilt:

- Die **Abteilung für Auslandsinvestitionen** ist dafür zuständig, neue ausländische Investoren zu gewinnen und die beste Servicequalität sicherzustellen. Die Mitarbeiter dieser Abteilung beraten die Unternehmen hinsichtlich des besten Standortes und nehmen an den Verhandlungen teil. Die Abteilung für Auslandsinvestitionen begleitet die Firmen bei der Investition und unterstützt Firmen, die bereits in Polen investiert haben.
- Eine der wichtigsten **Abteilungen ist die Abteilung für Wirtschaftsförderung**. Die Aktivitäten dieser Abteilung umfassen die Organisation von Ausstellungen und Seminaren, Konferenzen sowie Wirtschaftsforen für Investoren in Polen als auch im Ausland, wie auch die Organisation der Ausstellungen im Ausland. Sie ist außerdem zuständig für Veröffentlichungen und Werbematerial über Polen und über die wirtschaftliche Situation in Polen. Seit 2011 ist das Zentrum für wirtschaftliche Zusammenarbeit China – Polen in PAIiIZ als "One-Stop Shop" tätig, und informiert über die Investitionsmöglichkeiten in Po-

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

len und begleitet die chinesischen Unternehmen im Investitionsprozess in Polen. Das Zentrum ist verantwortlich für: Werbung für Polen als guter Standort für FDI, Identifizierung von Quellen der möglichen ausländischen Direktinvestitionen, Unterstützung der Missionen und Delegationen aus China, Vorbereitung von Analysen und Informationen, Aufrechterhaltung laufender Kontakte mit chinesischen Unternehmen, die in Polen tätig sind, sowie die Verwaltung des Projekts Go China. Die Agentur besitzt auch ein Vertretungsbüro in Shanghai. Weitere Informationen finden Sie unter: www.gochina.gov.pl.

Seit 2013 führt die PAIIZ auch die „Go Africa“ Programme. Entsprechend dem neuen Programm für die Förderung des Exports führt PAIIZ seit 2015 das Programm „Go Artic“, und seit 2016 die Programme „Go Iran“, „Go ASEAN“ und „Go India“. Ihr Ziel ist es, die polnischen Unternehmen zu Investitionen in ausländische Märkte anzureizen und für Polen zu werben. Die PAIIZ hat für diesen Zweck Folgendes unternommen: Organisieren von Informationsbesuchen in gewählten Ländern, Teilnahme der polnischen Unternehmer an Messen, Konferenzen, Seminaren und Workshops, B2B-Treffen in Polen und in gewählten Märkten. Darüber hinaus hat die Agentur die Veröffentlichungen über diese Märkte vorbereitet. Die Abteilung ist auch für die Internetseite der Agentur zuständig.

■ Die **Abteilung für Information und Kommunikation** arbeitet die Informationspolitik der Agentur aus und implementiert sie. Sie steht im Kontakt mit in- und ausländischen Medien und fördert das positive Image der PAIIZ und ihre Projekte. Die Abteilung ist auch für die Organisation von Studienreisen für ausländische Journalisten zuständig.

■ Die **Abteilung für Wirtschaftsentwicklung** ist für Implementierung umfassender Maßnahmen bei der Erarbeitung der strategischen Pläne sowie für die sachliche Unterstützung für PAIIZ zuständig. In dieser Abteilung werden die Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften sowie die Anreizsysteme auf lokaler Ebene koordiniert. Die Experten von PAIIZ helfen bei der Betreuung der Investoren während und nach der Beendigung der Investitionen auf lokaler Ebene und fördern die ausländischen Direktinvestitionen in den Regionen. Die Mitarbeiter verwalten und aktualisieren die Datenbank der Investitionsangebote. Die Abteilung unterstützt polnische Unternehmen, ihre Produkte auf internationalen

Märkten zu positionieren. Die Abteilung ist auch verantwortlich für das Vorbereiten von Investitionsangeboten für potentielle Investoren und für die Zusammenarbeit mit Sonderwirtschaftszonen, Kommunalbehörden und regionalen Zentren für Investorenbetreuung, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern.

■ Rechnungslegung, Finanzen, Verwaltung und IT gehören zu den Aufgaben des **Büros für Finanzen und Logistik**. Die Mitarbeiter dieser Abteilung sind für die Finanzdokumente und das Monitoring der finanziellen Lage der Agentur verantwortlich.

■ Das **Büro für Organisation und Personalwesen** sorgt für Organisatorisches und HR sowie für Weiterbildung.

■ Die **Abteilung Audit und Kontrolle** ist für das interne Audit der Agentur zuständig.

Alle Maßnahmen der Agentur werden von den Regionalen Unterstützungsstellen für Investoren unterstützt. Dank der Weiterbildung und der fortlaufenden Unterstützung durch die Agentur können die Stellen einen umfassenden, professionellen Service für die Investoren auf Woiwodschaftsebene bieten. Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen ist die beste Informationsquelle, nicht nur für ausländische Unternehmer, aber auch für inländische Firmen.

Auf der Internetseite www.paiz.gov.pl können die Investoren alle notwendigen Informationen und wesentliche Informationen über Polen, die polnische Wirtschaft, rechtliche Regelungen in Polen, sowie andere detaillierte Informationen finden, die für Firmen, die sich in Polen etablieren wollen, nützlich sein können.

Wenn Sie mehr darüber erfahren möchten, wie Ihr Unternehmen das einzigartige Geschäftspotenzial Polens nutzen kann, nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen
Abteilung für Auslandsinvestitionen

ul. Bagatela 12, 00-585 Warszawa, Polen
Tel.: (+48) 22 334 98 75
Fax: +48 22 334 99 99

E-mail: invest@paiz.gov.pl
www.paiz.gov.pl
www.trade.gov.pl

Internationaler Flughafen Kraków–Balice





V.2.

Regionale Zentren für Investorenbetreuung

Woiwodschaft Dolnośląskie

Agentur für Wirtschaftliche Kooperation Unterstützungsstelle für Investoren der Woiwodschaft Dolnośląskie
ul. Kotłarska 42
50-151 Wrocław

Kontakt:

Dominika Rawecka
Tel.: +48 71 343 42 34
E-mail: dominika.rawecka@dawg.pl

Mariusz Sinior
Tel.: +48 71 794 54 46
E-mail: mariusz.sinior@dawg.pl

Tel.: +48 71 34 34 237
Fax: +48 71 344 02 85
E-mail: coi@dawg.pl
E-mail: biuro@dawg.pl
www.dawg.pl

Woiwodschaft Kujawsko-Pomorskie

Investorenunterstützungsstelle des Marschallamts der Woiwodschaft Kujawsko-Pomorskie
pl. Teatralny 2
87-100 Toruń

Kontakt:

Cezar Buczyński
Tel. +48 56 62 18 319
E-mail: c.buczynski@kujawsko-pomorskie.pl

Marek Ryłow
Tel.: +48 56 62 18 319
E-mail: m.rylow@kujawsko-pomorskie.pl

Wacław Byczkowski
Tel.: +48 56 621 82 06
E-mail: w.byczkowski@kujawsko-pomorskie.pl

E-mail: cm.sekretariat@kujawsko-pomorskie.pl
www.coi.kujawsko-pomorskie.pl

Regionale Zentren für Investorenbetreuung

Woiwodschaft Lubelskie

Investorenunterstützungsstelle des Marschallamts der Woiwodschaft Lubelskie
ul. Stefczyka 3
20-151 Lublin

Kontakt:

Mariusz Rudzki
Leiter der Abteilung für Handel und Investitionen, Abteilung für wirtschaftliche und internationale Zusammenarbeit
Tel.: +48 81 537 16 11
E-mail: rudzki.mariusz@lubelskie.pl

Przemysław Jagiełło
Tel.: +48 81 537 16 11
E-mail: przemyslaw.jagiello@lubelskie.pl

Marcin Magdziarz
Tel.: +48 81 478 14 69
E-mail: marcin.magdziarz@lubelskie.pl

Natalia Wysocka
Tel.: +48 81 537 16 21
E-mail: natalia.wysocka@lubelskie.pl

Barbara Sokolnicka
Tel.: +48 81 537 16 15
E-mail: barbara.sokolnicka@lubelskie.pl

E-mail: coi@lubelskie.pl
Tel.: +48 81 537 16 51
Fax: +48 81 537 16 37
www.invest.lubelskie.pl

Woiwodschaft Lubuskie

Regionale Entwicklungsagentur in Zielona Góra
Investorenunterstützungsstelle (innerhalb der Regionalen Entwicklungsagentur)
ul. Podgórna 7
65-057 Zielona Góra

Kontakt:

Justyna Śmielska-Saniuk
Tel.: +48 68 456 54 25
Fax: +48 68 327 14 29
E-mail: j.smielska@lubuskie.pl
E-mail: coi@lubuskie.pl

Daniel Chalecki
Tel.: +48 68 456 54 87
E-mail: d.chalecki@lubuskie.pl

E-mail: coie@lubuskie.pl
www.investinlubuskie.pl

Woiwodschaft Łódzkie

Abteilung für Werbung und Internationale Zusammenarbeit des Marschallamts der Woiwodschaft Łódzkie
Investorenunterstützungsstelle
ul. Moniuszki 7/9
90-101 Łódź

Kontakt:

Janusz Baranowski
Head of Regional Investor Assistance Centre
Tel.: +48 42 291 98 42
E-mail: janusz.baranowski@lodzkie.pl

Ewa Choińska
Tel.: +48 42 291 98 50
E-mail: ewa.choinska@lodzkie.pl

www.investin.lodzkie.pl

Regionale Zentren für Investorenbetreuung

Woiwodschaft Małopolskie

Regionale Entwicklungsagentur der Woiwodschaft Małopolskie
Investorenunterstützungsstelle
ul. prof. M. Życzkowskiego 14
31-864 Kraków

Kontakt:

Jacek Bielawski
Tel.: + 48 12 640 19 49
E-mail: jbielawski@sse.krakow.pl

Jacek Adamczyk
Tel.: + 48 12 620 91 45
E-mail: jacek.adamczyk@marr.pl

E-mail: contact@businessinmalopolska.com
www.businessinmalopolska.pl
www.businessinmalopolska.com

Woiwodschaft Mazowieckie

Agentur für die Entwicklung von Mazowsze
Investorenunterstützungsstelle der Woiwodschaft Mazowieckie
ul. Brechta 3
03-472 Warszawa

Kontakt:

Katarzyna Cesarczyk
Leiter des Zentrums für Investoren und Exporteure
Tel.: +48 22 566 47 89
E-mail: k.cesarczyk@armsa.pl

Marcin Szurmiński
Stellvertretender Leiter
Tel.: +48 22 566 47 83
E-mail: m.szurminski@armsa.pl

Edyta Grocka
Tel.: +48 22 566 47 86
E-mail: e.grocka@armsa.pl

Karolina Ivaldi
Tel.: +48 22 566 47 92
E-mail: k.ivaldi@armsa.pl

Milena Kubicka
Tel.: +48 22 566 47 99
E-mail: m.kubicka@armsa.pl

Tel.: + 48 22 566 47 60
Fax: + 48 22 843 83 31
E-mail: coie@armsa.pl
www.coie.armsa.pl

Regionale Zentren für Investorenbetreuung

Woiwodschaft Opolskie

Zentrum für Wirtschaftliche Entwicklung Investorenunterstützungsstelle der Woiwodschaft Opolskie
ul. Krakowska 38
45-075 Opole

Kontakt:

Roland Wrzeciono
Direktor
Tel.: +48 77 403 36 00
E-mail: biuro@ocrg.opolskie.pl

Dariusz Mazurczak
Stellvertretender Direktor
Tel. +48 77 403 36 59
e-mail: d.mazurczak@ocrg.opolskie.pl

Iwona Świąch – Olender
Tel.: +48 77 403 36 45
E-mail: i.olender@ocrg.opolskie.pl

Magdalena Mozdzeń
Tel.: +48 77 403 36 45
E-mail: m.mozdzen@ocrg.opolskie.pl

Piotr Regeńczuk
Tel.: +48 77 403 36 48
E-mail: p.regenczuk@ocrg.opolskie.pl

E-mail: coi@ocrg.opolskie.pl
E-mail: invest@ocrg.opolskie.pl
Tel.: +48 77 403 36 00
Fax: +48 77 403 36 09
www.ocrg.opolskie.pl
www.investinopolskie.pl

Woiwodschaft Podkarpackie

Agentur für Regionalentwicklung
Investorenunterstützungsstelle Rzeszów
ul. Szopena 51
35-959 Rzeszów

Kontakt:

Joanna Augustyn
Tel.: +48 17 867 62 60
E-mail: jaugustyn@rarr.rzeszow.pl

Michał Rzucidło
Tel.: +48 17 867 62 60
E-mail: mrzucidlo@rarr.rzeszow.pl

Tel.: +48 17 852 43 76
Fax: +48 17 852 43 74
www.coi.rzeszow.pl

Woiwodschaft Podlaskie

Investorenunterstützungsstelle des Marschallamts
der Woiwodschaft Podlaskie
ul. Poleska 89
15-874 Białystok

Kontakt:

Marek Proniewski
Direktor
Tel.: +48 85 665 44 80
E-mail: marek.proniewski@wrotapodlasia.pl

Anna Januszkiewicz
Tel.: +48 85 665 44 95
E-mail: anna.januszkiewicz@wrotapodlasia.pl

Wojciech Kwiatkowski
Tel.: +48 85 665 44 95
E-mail: wojciech.kwiatkowski@wrotapodlasia.pl

Fax: +48 85 665 44 40
E-mail: coi@wrotapodlasia.pl
E-mail: coie@wrotapodlasia.pl

Regionale Zentren für Investorenbetreuung

Woiwodschaft Pomorskie

Entwicklungsagentur für die Region Pomorze
Regionale Investorenunterstützungsstelle
ul. Arkońska 6/A3
80-387 Gdańsk

Kontakt:

Marcin Piątkowski
Direktor
Tel.: +48 58 323 32 56
E-mail: marcin.piatkowski@investinpomerania.pl

Marcin Faleńczyk
Stellvertretender Direktor
Tel.: +48 58 323 31 22
E-mail: marcin.falenczyk@investinpomerania.pl

Marta Grzyb
Tel.: +48 58 323 31 45
E-mail: marta.grzyb@investinpomerania.pl

Sylwia Różanska
Tel.: +48 58 323 32 48
E-mail: sylwia.rozanska@investinpomerania.pl

Karolina Drywa
Tel.: +48 58 323 31 83
E-mail: karolina.drywa@investinpomerania.pl

Fax: +48 58 30 11 341
www.investinpomerania.pl

Woiwodschaft Śląskie

Investorenunterstützungsstelle des Marschallamts
der Woiwodschaft Śląskie
ul. Ligonia 46
40-037 Katowice

Kontakt:

Aleksandra Samira-Gajny
Tel.: +48 32 774 00 67
E-mail: asamira@slaskie.pl

Bogusława Kruczek-Gębczyńska
Tel.: +48 32 774 00 67
E-mail: kruczek@slaskie.pl

Anna Rogowska
Tel.: +48 32 774 00 68
E-mail: annarogowska@slaskie.pl

Tel.: +48 32 774 09 78
E-mail: gospodarka@slaskie.pl
www.invest-in-silesia.pl

Woiwodschaft Świętokrzyskie

Investorenunterstützungsstelle des Marschallamts
der Woiwodschaft Świętokrzyskie
ul. Sienkiewicza 63
25-003 Kielce

Kontakt:

Beata Piskorek
Director
Tel.: +48 41 365 81 90
E-mail: beata.piskorek@sejmik.kielce.pl

Piotr Żołądek
Tel.: +48 41 365 81 90
E-mail: piotr.zoladek@sejmik.kielce.pl

Aneta Wachowicz Sawa
Tel.: +48 41 365 81 81
E-mail: aneta.wachowicz@sejmik.kielce.pl

Regionale Zentren für Investorenbetreuung

Karina Kepa
Tel.: +48 41 365 81 81
E-mail: karina.kepa@sejmik.kielce.pl

Anna Braun
Tel.: +48 41 365 81 82
E-mail: anna.braun@sejmik.kielce.pl

Tel.: +48 41 365 81 90
www.sejmik.kielce.pl

Woiwodschaft Warmińsko- Mazurskie

Regionale Entwicklungsagentur Investorenunter-
stützungsstelle Warmińsko-Mazurskie
Plac Generała Józefa Bema 3
10-516 Olsztyn

Kontakt:

Paulina Puza
Tel.: +48 89 521 12 80
Fax +48 89 521 12 60
E-mail: p.puza@wmarr.olsztyn.pl

Joanna Popiel – Królik
Tel.: +48 89 521 12 80
E-mail: j.popiel@wmarr.olsztyn.pl

Tel.: +48 89 521 12 50
Fax: +48 89 521 12 60
E-mail: office@investinwarmiaandmazury.pl
www.investinwarmiaandmazury.pl

Woiwodschaft Wielkopolskie

Vereinigung der Städte und Landkreise von
Wielkopolska Investorenunterstützungsstelle
Al. Niepodległości 16/18
61-713 Poznań

Kontakt:

Tomasz Telesiński
Direktor
E-mail: t.telesinski@sgipw.wlkp.pl

Anna Łohunko
E-mail: a.lohunko@sgipw.wlkp.pl

Andrzej Łuka
E-mail: a.luka@sgipw.wlkp.pl

Tel.: +48 61 854 19 73
Fax: +48 61 851 53 95
www.investinwielkopolska.pl

Woiwodschaft Zachodniopomorskie

Investorenunterstützungsstelle des Marschallamts
der Woiwodschaft Zachodniopomorskie
ul. Piłsudskiego 40/42
70-421 Szczecin

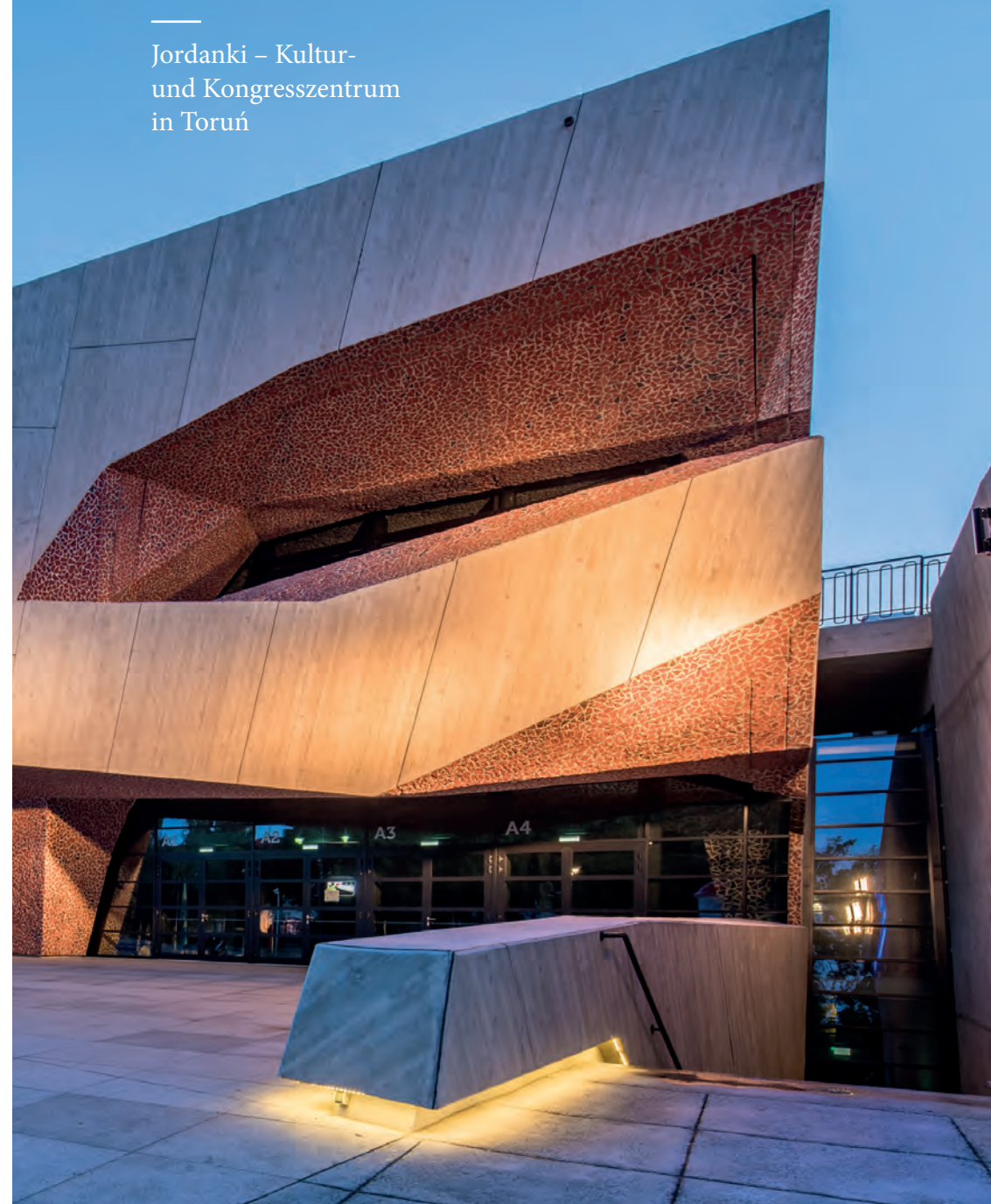
Kontakt:

Jacek Wójcikowski
Direktor
Tel.: +48 91 446 71 05
E-mail: jwojcikowski@wzp.pl

Jolanta Kielmas
Tel.: +48 91 446 7103
E-mail: jkielmas@wzp.pl

Tel./Fax: +48 91 446 71 05
E-mail: coi@wzp.pl
www.coi.wzp.pl

Jordanki – Kultur- und Kongresszentrum in Toruń





V.3.

Internationale Schulen in Polen

Warszawa

American School of Warsaw
Grundschule, Gymnasium und Mittelschule
ul. Warszawska 202, 05-520 Konstancin-Jeziorna
Tel.: +48 22 702 85 00
www: <http://www.asw.waw.pl>

Meridian International School
Grundschule
ul. Wawelska 66/74, 02-034 Warszawa
Tel.: +48 22 822 15 75
E-mail: esinfo@meridian.edu.pl
www: <http://www.meridian.edu.pl>

Meridian International School
Gymnasium und Mittelschule
ul. Stoklosy 3, 02-787 Warszawa
Tel.: +48 22 457 24 24
E-mail: info@meridian.edu.pl
www: <http://www.meridian.edu.pl>

International American School
Vorschule, Grundschule und Mittelschule
ul. Dembego 18, 02-787 Warszawa
Tel.: +48 22 649 14 40
E-mail: secretary@ias.edu.pl
www: <http://www.ias.edu.pl>

The British School Warsaw
Grundschule und Mittelschule, IB Diploma Programme
ul. Limanowskiego 15, 02-943 Warszawa
Tel.: +48 22 842 32 81
E-mail: british@thebritishschool.pl
www: <http://www.thebritishschool.pl>

The British School
Grundschule
ul. Jarosława Dąbrowskiego 84, 02-751 Warszawa
Tel.: +48 22 842 32 65
E-mail: british@thebritishschool.pl
www: <http://www.thebritishschool.pl>

Lycee Francais de Varsovie
Vorschule und Grundschule
ul. Konstancińska 13, 02-942 Warszawa
Tel.: +48 22 616 54 00
E-mail: info@lfv.pl
www: <http://www.lfv.pl>

Lycee Francais de Varsovie
Gymnasium
ul. Walecznych 4/6, 03-916 Warszawa
Tel.: +48 22 616 54 00
E-mail: info@lfv.pl
www: <http://www.lfv.pl>

Canadian School of Warsaw
Vorschule
ul. 53 Ignacego Krasickiego, 02-608 Warszawa
Tel.: +48 697 979 100
E-mail: preschool@canadian-school.pl
www: <http://canadian-school.pl>

Canadian School of Warsaw
Grundschule
ul. Belska 7, 02-638 Warszawa
Tel.: +48 22 646 92 89
E-mail: secretary@canadian-school.pl
www: <http://canadian-school.pl>

Canadian School of Warsaw
Mittelschule
ul. Olimpijska 11, 02-636 Warszawa
Tel.: +48 885 420 044
E-mail: secretary.olimpijska@canadian-school.pl
www: <http://canadian-school.pl>

Internationale Schulen in Polen

International European School – Warsaw
Grundschule, Gymnasium und Mittelschule
ul. Wiertnicza 140, 02-952 Warszawa
Tel.: +48 22 842 44 48
E-mail: ies@ies-warsaw.pl
www: <http://www.ies.waw.pl/main.html>

European Bilingual
Vorschule
ul. Chłapowskiego 1, 02-787 Warszawa
Tel.: +48 22 644 15 14
E-mail: info@epd.waw.pl
www: <http://www.preschool.waw.pl>

“W stumilowym lesie” day care centre
Vorschule
ul. Naprzelaj 5a, 03-092 Warszawa Choszczówka
Tel.: +48 609 804 320
E-mail: kontakt@wstumilowymlesie.pl
www: <http://www.wstumilowymlesie.pl/english.html>

World Hill Academy
Vorschule
ul. Okrężna 83, 02-933 Warszawa
Tel.: +48 22 858 31 91
E-mail: worldhillacademy@wp.pl
www: <http://www.worldhill.edu.pl>

American English School S.A.
Primary school
ul. Rogatkowa 50, 04-773 Warszawa
Tel.: +48 22 615 76 49

Ecole Antoine de Saint-Exupéry
Vorschule und Grundschule
ul. Nobla 16, 03-930 Warszawa
Tel.: +48 22 616 14 99
E-mail: office@saint-exupery.pl
www: <http://www.saint-exupery.pl>

Happy Montessori House
Vorschule
ul. Rumiana 14, 02-956 Warszawa
Tel.: +48 697 06 05 04
E-mail: hmh@hnh.edu.pl
www: [www: www.hmh.com.pl](http://www.hmh.com.pl)

The Rainbow Garden
Vorschule
ul. Miłobędzka 14, 02-634 Warszawa
Tel.: +48 22 646 08 52
E-mail: przedszkole@teczowyogrod.com.pl
www: [www: www.teczowyogrod.com.pl](http://www.teczowyogrod.com.pl)

“LA FONTAINE” French-Polish
Vorschule
ul. Rolna 177, 02-729 Warszawa
Tel.: +48 22 843 42 41
E-mail: przedszkole@lafontaine.edu.pl
www: <http://www.lafontaine.edu.pl>

“LA FONTAINE” French-Polish
Grundschule und Mittelschule
ul. Wandy Rutkiewicz 2, 02-956 Warszawa
Tel.: +48 22 885 00 20
E-mail: szkola@lafontaine.edu.pl
www: <http://www.lafontaine.edu.pl>

St Paul's The British International school of Warsaw
Vorschule, Grundschule und Mittelschule
ul. Zielona 14, 05-500 Piaseczno
Tel.: +48 22 756 77 97
E-mail: jod@arts.gla.ac.uk
www: <http://stpaulswarsaw.tripod.com>

Szkoła Japońska przy Ambasadzie Japonii
w Warszawie
ul. Kormoranów 7a, 02-836 Warszawa
Tel.: +48 22 643 54 74
www: <http://nihonjinkai.pl>

Willy Brandt Deutsche Schule
Grundschule und Mittelschule
ul. Św. Urszuli Ledóchowskiej 3, 02-972 Warszawa
Tel.: +48 22 642 27 05
E-mail: sekretariat2@wbs.pl
www: <http://www.wbs.pl>

Wrocław

Wrocław International School
Grundschule und Mittelschule, IBO
ul. Raclawicka 101, 53-149 Wrocław
Tel.: +48 71 782 26 24
E-mail: wis@fem.org.pl
www: <http://www.fem.org.pl>

International School EKOLA
Grundschule und Mittelschule
ul. Tadeusza Zielińskiego 56, 53-534 Wrocław
Tel./Fax.: + 48 71 361 43 70
E-mail: ise@ekola.edu.pl
www: <http://www.ekola.edu.pl/international-school-of-ekola/contact>

Internationale Schulen in Polen

The Polish-German
Vorschule
ul. Wejherowska 28, 54-239 Wrocław
Tel.: +48 71 798 26 00
Fax.: +48 71 798 26 01
E-mail: diakonia@diakonia.pl
www: <http://www.diakonia.pl/>

Kraków

British International School of Cracow
Grundschule und Mittelschule
ul. Smoleńsk 25, 31-108 Kraków
Tel.: +48 12 292 64 78
E-mail: school@bisc.krakow.pl
www: <http://bisc.krakow.pl/>

International School of Kraków
Vorschule, Grundschule und Mittelschule
ul. Św. Floriana 57, 30-698 Kraków
Tel.: +48 12 270 14 09
E-mail: info@iskonline.org
www: <http://www.iskonline.org>

Gdańsk

British International School Gdansk
Vorschule, Grundschule und Mittelschule
ul. Jagiellońska 46, 80-366 Gdańsk
Tel.: +48 58 342 26 00
E-mail: office@bis-gdansk.pl

High School no. 3
Mittelschule
ul. Topolowa 7, 80-255 Gdańsk
Tel.: +48 58 341 06 71
Fax: +48 58 341 06 71
E-mail: sekretariat@topolowka.pl

Poznań

International School of Poznań
Grundschule und Mittelschule, IBO Diploma Programme
ul. Taczanowskiego 18, 60-147 Poznań
Tel.: +48 61 646 37 69
E-mail: info@isop.pl
www: <http://isop.pl>

Poznań British International School
Grundschule
ul. Darzyborska 1a, 61-303 Poznań
Tel.: +48 61 8709 730
Fax: +48 61 8768 799
E-mail: office@pbis.edu.pl
www: <http://www.pbis.edu.pl>

Katowice

Complex of Silesian International Schools
Grundschule, Gymnasium und Mittelschule
St. Wincentego Witosa 18
40-832 Katowice
E-mail: info@international.edu.pl
www: <http://www.international.edu.pl>

Łódź

British International School
Vorschule, Grundschule und Mittelschule
Matejki 34a, 90-237 Łódź
Tel.: +48 42 635 60 06
E-mail: interschool@interschool.uni.lodz.pl
www: <http://www.interschool.uni.lodz.pl>

Szkoła Edukacji Innowacyjnej
Grundschule
ul. Sterlinga 26, 90-212 Łódź
Tel.: +48 42 631 59 20
E-mail: ipsit@ipt.pl
www: <https://sei.edu.pl/>

Gdynia

High School no. 3
Mittelschule
ul. Legionów 27, 81-405 Gdynia
Tel.: +48 58 622 18 33
E-mail: sekretariat@lo3.gdynia.pl
www: <http://iilo.websitestyle.53.ibc.pl>

The American Elementary and Middle School:
Grundschule und Mittelschule
ul. Łowicka 41, 81-504 Gdynia
Tel.: +48 58 664 69 71
E-mail: biuro@szkolaamerykanska.pl
www: <http://www.americanschool.pl>

V.4.
Über
JP Weber

V.4. Über JP Weber

Über JP Weber

Wer wir sind...

Seit über 15 Jahren unterstützen wir internationale Investoren bei ihren Investments in Polen sowie in deren täglichen Steuer- und Rechtsfragen. Darüber hinaus betreiben wir ein mehrsprachiges Buchhaltungsgeschäft. Wir unterstützen kleinere und mittlere Unternehmen, deren Eigentümern wir dabei helfen, auf dem polnischen Markt Fuß zu fassen; daneben bieten wir auch Dienstleistungen für große internationale Unternehmen. Mit unseren Experten garantieren wir eine individuelle, kundenorientierte und umfassende Herangehensweise am polnischen Markt.



15 Jahre
Erfahrung in Investitionen und
Transaktionen in Polen



Internationaler Fokus mit über
90 % internationalen Kunden



Führender Berater
für asiatische Investoren in Polen



Partner
für Polish Champions bei internationaler
Expansion



Über **60** Juristen, Berater und
Branchenexperten in Wrocław und
Warszawa



Über **20** deutschsprachige
Juristen und Berater

Unsere Philosophie...

Lösungen aus einer Hand für Entscheidungsträger. Ein gelebter Wert, verstanden als Mehrwert für unsere Kunden und Zeichen, mit welchem Selbstverständnis wir unsere Arbeit erledigen und wer unsere Adressaten sind. Werte, Arbeitsweisen und Fachwissen bestimmen den Charakter langfristiger Zusammenarbeit, in der man einander vertraut und partnerschaftlich agiert. Integrität und Unabhängigkeit sind stets mit uns und mit unserem Selbstverständnis verbunden.

JP Weber Team...

Unsere Mitarbeiter sind das, was JP Weber ausmacht. Wir sind stolz darauf, dass es uns über die Jahre gelungen ist, ein breites Team von Spezialisten und Managern aufzubauen, die Ihrer Tätigkeit mit Hingabe und Begeisterung nachgehen und dabei im Fokus stets eine Sache haben – die Zufriedenheit unserer Klienten. Die meisten unserer Mitarbeiter verfügen über jahrelange Erfahrung in internationalen Kanzleien oder großen Steuerberatungsgesellschaften, die sie heute in einem individuellen Ansatz bei JP Weber zum Mehrwert unserer Kunden einbringen.

Dienstleistungen

Direktinvestitionen

JP Weber ist aus der Betreuung und Beratung von Entscheidungsträgern im Rahmen komplexer Direktinvestitionen in Polen entstanden und gewachsen. Standortplanung, der erfolgreiche Abschluss von Immobilientransaktionen sowie strategische und operative Beratung sind mitunter Standardleistungen für unsere internationalen Kunden. Vor einer Entscheidung müssen Ziele und Alternativszenarios geklärt werden.

- Strategische Beratung
- Standortplanung
- Projektentwicklung
- Greenfield Management
- Brownfield Redevelopment

Mergers & Acquisitions

Wir bieten grenzüberschreitende Unterstützung für Käufer und Verkäufer von Unternehmen und Beteiligungsunternehmen sowie die Unterstützung und Begleitung bei Teilungen, Ausgliederungen, Fusionen, Joint Ventures und Übernahmen im öffentlichen Sektor an. Mit über 13 Jahren Erfahrung in Mittel- und Osteuropa mit klarem Fokus auf den polnischen Markt wissen wir, wie in diesem schwierigen aber lukrativen Umfeld zu agieren ist; wir schließen mit Erfolg Transaktionen für unsere namenhafte Kunden.

- Entwicklung des Transaktionsprozesses
- Unternehmensverkauf
- MBO, MBI, LBO
- Unternehmenskauf

Restrukturierung

Wir unterstützen die Kunden bei der Bewertung der operativen Tätigkeit, bei der Erarbeitung von Empfehlungen für Veränderungen sowie bei der Implementierung der Strategie zur verbesserten operativen Rentabilität und beim Erreichen der Restrukturierungsziele. Im Rahmen der Beratung arbeiten wir mit vielen ausländischen Investoren und Partnern zusammen, was uns erlaubt, eine deutlich breitere Bandbreite an Leistungen zu erbringen und individuelle Lösungen aus dem Bereich der Restrukturierung anzubieten.

- Quick checks
- IBR
- Restrukturierungsprogramme
- Cash Management und Working-Capital-Management
- Insolvenzplanung

Ihr persönlicher Kontakt

Jędrzej Piechowiak
Managing Partner

Tel.: +48 (71) 36 99 550
E-mail: j.piechowiak@jpweber.com

Ihr persönlicher Kontakt

Grzegorz Piechowiak
Managing Partner

Tel.: +48 (71) 36 99 550
E-mail: g.piechowiak@jpweber.com

Ihr persönlicher Kontakt

Mirco Weber
Managing Partner

Tel.: +48 (71) 36 99 550
E-mail: m.weber@jpweber.com

Dienstleistungen

Rechtsberatung

Wir sind an internationalen Märkten aktiv präsent, bauen unseren guten Ruf bei Auslandsinvestoren und polnischen Unternehmen aus. Ein hoher Grad an Spezialisierung der Anwälte sowie internationale Standards gewähren unseren Kunden den höchsten Qualitätsstandard und damit die notwendige Sicherheit. Unsere wichtigsten Erfolgsfaktoren sind Integrität und persönlicher Kontakt. Wir legen sehr großen Wert darauf, weil diese zwei Faktoren, zusammen mit einer klaren Kommunikation, der Schlüssel für eine langjährige und enge Zusammenarbeit sind.

- Mergers & Acquisition
- Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilien
- Arbeitsrecht
- Energie & Infrastruktur
- Gerichtsverfahren
- Vergabe

Steuerberatung

Die laufende Steuerberatung ist eine langfristige Zusammenarbeit. Zur Klärung steuerlicher Sachverhalte bzw. zur Strukturierung und Optimierung der Transaktionen erstellen wir pragmatische und umsetzbare Lösungen auf dem aktuellsten Stand des polnischen Rechtssystems. Wir lösen die grenzüberschreitenden Fragen in enger Zusammenarbeit mit unseren internationalen Partnern. Inseilösungen würden hier keinen Erfolg versprechen. Wir arbeiten aktiv und sagen Ihnen, wie es der Doppelbesteuerung in Ihrem individuellen Fall vorgebeugt werden kann. Unsere Steuerspezialisten unterstützen Kunden bei der Erstellung internationaler Dokumente, Verträge und Verrechnungspreisdokumentationen, die von Finanzämtern verlangt werden.

- Internationales Steuerrecht
- Verrechnungspreise
- Steueroptimierung
- Steuerliche Prozessführung
- Tax Compliance

Finanzberatung

Wir sind auf Unternehmensbewertungen und die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, die Erarbeitung der finanziellen Stellungnahmen sowie auf finanzielle und strategische Analysen spezialisiert. Dank unserer umfangreichen Erfahrung in der Entwicklung von Vermögens- und Geschäftsprognosen sowie in der Auswertung des Unternehmenswertes helfen wir unseren Kunden, zuverlässige Entscheidungen zu treffen und die wichtigsten Fragen zu klären.

- Strukturierung von Effizienzsteigerungsmaßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten
- Entwicklung von Geschäftsplänen
- Due Diligence
- Expertengutachten Gutachten
- Finanzielle Auswertungen

Ihr persönlicher Kontakt

Dr. Marcin Dudarski
Managing Partner
Attorney at Law

Tel.: +48 (71) 36 99 550
E-mail: m.dudarski@jpweber.com

Ihr persönlicher Kontakt

Tomasz Gawron
Associate Partner
Tax Advisor

Tel.: +48 (71) 36 99 568
E-mail: t.gawron@jpweber.com

Ihr persönlicher Kontakt

Ewa Czop
Associate Partner
Head Accountant

Tel.: +48 (71) 36 99 642
E-mail: e.czop@jpweber.com

Unser Fokus

Language Desks

Internationale Kunden erfordern internationale Standards. Über 90 % unserer Kunden betreiben ein Gewerbe, das ausländisches Kapital umfasst. Darum arbeiten alle unsere Abteilungen innerhalb sprachenorientierter Teams, die interdisziplinäre Leistungen für unsere Kunden anbieten. JP Weber besitzt derzeit drei Language-Desks, die auch die Wichtigsten unserer Kundengruppen abbilden:



Korean Desk

Viele koreanische Firmen entscheiden sich, in Polen ein Gewerbe zu gründen oder bestimmte Transaktionen auszulagern. Unsere Korea-Abteilung kümmert sich darum, koreanische Herstellerfirmen dabei zu unterstützen, ihre Investitionsprojekte zu starten und erfolgreich zu entwickeln sowie an die wechselnden Marktbedingungen anzupassen.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Marcin Dudarski
Managing Partner
Rechtsanwalt
Tel.: +48 (71) 36 99 550
E-mail: m.dudarski@jpweber.com



French Desk

Das Team der Frankreich-Abteilung bietet die höchsten Standards für unsere frankophonen Kunden, einschließlich Sprachkompetenzen und langjähriger Erfahrung in den Bereichen Herstellung & Immobilien sowie Kompetenzen bei Fusionen & Übernahmen und Restrukturierung.

Ihr Ansprechpartner

Jędrzej Piechowiak
Managing Partner
Tel.: +48 71 36 99 550
E-mail: j.piechowiak@jpweber.com



German Desk

Für die geschäftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen haben wir unsere Beratung um die deutsche Abteilung erweitert. Unsere deutsche Abteilung besteht aus mehr als 20 interdisziplinären Experten, die Ihre Partner bei neuen Investitionen, Fusionen & Übernahmen, aber auch bei Phasen der Veränderung sowie bei weiterführenden Aktivitäten in Polen begleiten.

Ihr Ansprechpartner

Mirco Weber
Managing Partner
Tel.: +48 71 36 99 550
E-mail: m.weber@jpweber.com



Polish Champions

Polnische Unternehmen stehen ebenfalls vor verschiedenen Herausforderungen, die zur ausländischen Expansion gehören. In solchen Fällen können wir dank unserer jahrelangen Erfahrung mit ausländischen Gesellschaften polnische Unternehmen effizient restrukturieren und optimieren sowie bei ihren internationalen Projekten unterstützen.

Ihr Ansprechpartner

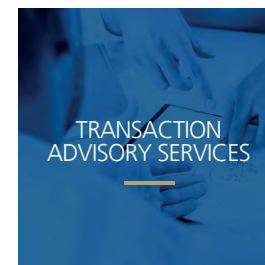
Grzegorz Piechowiak
Managing Partner
Tel.: +48 71 36 99 550
E-mail: g.piechowiak@jpweber.com

Unser Fokus

Cross Practices

Seit 2001 haben wir Entscheidungsträger in allen Phasen ihrer Geschäfte in Polen unterstützt – von der Firmengründung über umfassende Investitionen oder Transaktionen.

Alle unsere Projekte werden von interdisziplinären Teams ausgeführt, die sich auf Steuern, Recht oder geschäftsbezogene Bereiche spezialisieren und an die jeweiligen Branchen angepasst haben. Unsere interdisziplinären Bereiche der Spezialisierung sind folgende:



JP Weber Newsletter

Always up to date with Poland

Wir laden Sie ein, sich für unseren Newsletter anzumelden. Unser Newsletter bietet Ihnen ein breites Spektrum an Informationen sowohl aus dem Bereich Recht als auch der Steuer, Buchhaltung, Corporate Finance und Direktinvestitionen. Via Grant Alert informieren wir Sie über aktuelle Projektausschreibungen im Rahmen der EU Fördergelder 2014–2020.

Sie können den Newsletter auf unserer Website abonnieren oder senden Sie eine E-Mail an newsletter@jpweber.com.

www.jpweber.com

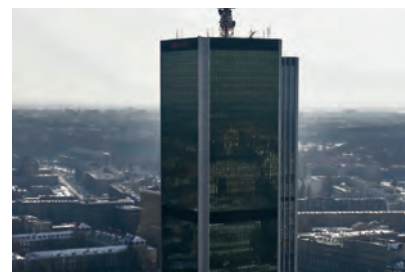


Wrocław

JP Weber sp. z o.o.

Rynek 39/40
50-102 Wrocław
Polen

Telefon: +48 71 369 96 30
Telefax: +48 71 369 96 39



Warszawa

JP Weber sp. z o.o.

Al. Jerozolimskie 65/79
00-697 Warszawa
Polen

Telefon: +48 22 630 66 22
Telefax: +48 22 630 66 23



Berlin

JP Weber GmbH

Schlüterstrasse 36
10629 Berlin
Deutschland

Telefon: +49-30-887 1053-0
Telefax: +49-30-887 1053-13

info@jpweber.com
www.jpweber.com

Fotos

Titelbild:

© Marcin Chodorowski – Fotolia.com

Seite 3, © Bartosz Makowski
Seite 12, © iStockphoto.com/MarkRubens
Seite 22, © shutterstock.com/ Pack-Shot
Seite 23, © iStockphoto.com/Photokanto
Seite 31, © Bartosz Makowski
Seite 32, © fotolia.com/foxaon
Seite 41, © Maciej Luiko
Seite 42, © iStockphoto.com/Nikada
Seite 44, © fotolia.com/theaphotography
Seite 53, © Bartosz Makowski
Seite 54, © iStockphoto.com/s-eyerkauser
Seite 76, © iStockphoto.com/ispyfriend
Seite 83, © Bartosz Makowski
Seite 84, © fotolia.com/Rawpixel.com
Seite 96, © iStockphoto.com/Squaredpixels
Seite 104, © iStockphoto.com/George Pchemyan
Seite 119, © Bartosz Makowski
Seite 120, © iStockphoto.com/Enjoylife2
Seite 130, © iStockphoto.com/eyeidea
Seite 134, © iStockphoto.com/shironosov
Seite 142, © iStockphoto.com/mbbirdy
Seite 143, © fotolia.com/gunnar3000
Seite 145, © Maćków Pracownia Projektowa Sp. z o.o.
Seite 146, © iStockphoto.com/stevecoleimages
Seite 157, © Bartosz Makowski
Seite 158, © fotolia.com/Brian Jackson
Seite 162, © iStockphoto.com/zoranm
Seite 165, © Bartosz Makowski
Seite 166, © iStockphoto.com/EmiliaU
Seite 169, © fotolia.com/christianchan
Seite 172, © fotolia.com/Brian Jackson
Seite 181, © Bartosz Makowski
Seite 184, © fotolia.com/Yuri Arcurs
Seite 187, © Bartosz Makowski
Seite 188, © iStockphoto.com/mediaphotos
Seite 195, © Bartosz Makowski
Seite 196, © fotolia.com/connel_design
Seite 207, © iStockphoto.com/millerpd
Seite 207, © iStockphoto.com/shironosov
Seite 207, © iStockphoto.com/Tomml
Seite 207, © iStockphoto.com/richterfoto
Seite 207, © iStockphoto.com/Yuri
Seite 207, © iStockphoto.com/Gosiek-B
Seite 207, © iStockphoto.com/jacek_kadaj
Seite 207, © Alexander Raths.
Seite 208, © iStockphoto.com/shannonstent
Seite 209, © fotolia.com/Mikolaj Klimek



www.paiz.gov.pl | www.jpweber.com

Die Publikation wurde finanziert aus Mitteln des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Republik Polen.

